



Flurneuordnungsamt  
Gera

**Textteil**  
**zum**  
**1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**  
**(1. Teilplan nach § 41 FlurbG)**

Flurbereinigungsverfahren: Neustadt/Orla

Aktenzeichen: 2-3-0039

1. Erläuterungsbericht
2. Verzeichnis der Festsetzungen
3. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
4. Niederschriften zu Abstimmungsterminen



Flurneuordnungsamt  
Gera

### Erläuterungsbericht

zum

### 1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (1. Teilplan nach § 41 FlurbG)

Flurbereinigungsverfahren: Neustadt/Orla

Aktenzeichen: 2-3-0039

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	28.05.1999	Cöster Gruppenleiter	
Fachaufsichtliche Prüfung	02.07.1999	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Plangenehmigung	02.07.1999	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

## 1. Grundlagen der Flurbereinigung

Im Vorgriff auf den Antrag des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar als Enteignungsbehörde ordnete das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mit Erlaß vom 31. Januar 1996 die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens für die Ortsumgehung Neustadt/Orla auf der Grundlage des § 87 FlurbG an.

Diese Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens im Vorgriff war gemäß § 87 Abs. 2 FlurbG zulässig, weil das entsprechende Planfeststellungsverfahren für das Straßenbauvorhaben Neubau der B 281, Ortsumgehung Neustadt/Orla, eingeleitet worden war. So wurde am 15.12.1995 vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 560, das landesbehördliche Anhörungsverfahren zur Planfeststellung auf der Grundlage des Antrages des Straßenbauamtes Gera vom 05.12.1995 eingeleitet (Az.: 560.1-3812-14/95).

Mit Schreiben vom 26. März 1996 wurde dann vom Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt der offizielle Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG für das Straßenbauvorhaben Ortsumgehung Neustadt/Orla gestellt.

Mit Beschluß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 15. Oktober 1996, Az: 2-3-0039, wurde das Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Neustadt/Orla festgestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet Neustadt liegt in der Region Ostthüringen, im Saale-Orla-Kreis (Kreisstadt Schleiz) mit dem Oberzentrum Gera. Unmittelbare Verbindungen bestehen zum Mittelzentrum Pößneck.

Das Flurbereinigungsgebiet ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. An den Randlagen zur Stadt Neustadt hat sich Kleinindustrie und Gewerbe angesiedelt. Dabei sind neue Gewerbegebiete entstanden bzw. geplant.

Die Bundesstraße B 281 stellt schon seit jeher, aber insbesondere durch das nach der Öffnung der innerdeutschen Grenze gewachsene Verkehrsaufkommen, eine hoch belastete überregionale Verkehrsverbindung dar. Da die B 281 durch die Ortslage der Stadt Neustadt hindurchführt, ergeben sich erhebliche Verkehrsbehinderungen. In der Stadt Neustadt wird die Situation durch die historische Altstadtlage mit den beengten Straßenräumen noch verschärft. Es besteht keine Ausbaumöglichkeit. Unter Beachtung des prognostizierten Verkehrsaufkommens soll die neue Trasse den vorgenannten Bedingungen entgegenwirken.

Die mit der Ortsumgehung einhergehenden erheblichen Nachteile für die Landwirtschaft (Landverlust in größerem Umfang, Zerschneidung, Beeinträchtigung der Landeskultur) sind durch die Neuordnung zu verringern, insbesondere durch Aufbringen der benötigten Flächen, Milderung der Zerschneidungsschäden, Anpassung des örtlichen Wege- und Gewässernetzes an die neuen Verhältnisse und Entwicklung der Landeskultur.

Mithin dient das Flurbereinungsverfahren Neustadt der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch Überwindung der Zersplitterung des Bodeneigentums und der Bewirtschaftungsverhältnisse sowie zur Beseitigung der durch die Ortsumgehung verursachten Nachteile für die allgemeine Landeskultur.

## **2. Allgemeine Planungsgrundlagen**

### **2.1. Raumbezogene Planung**

Im Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen wird der Raum Neustadt/O mehrmals erwähnt. Für die landwirtschaftliche Nutzung ist der Raum um Miesitz - Dreitzsch für den Kartoffelanbau besonders prädestiniert. Die Orlasenke hat als regionaler Biotopverbund eine hohe Bedeutung. Der Kospodaer Wald gilt als Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Der Bereich der Orlasenke von Neustadt/O - Ost bis zur Saalemündung gilt als Überschwemmungsgebiet.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen zu der raumbezogenen Planung gefordert und entsprechende Beratungen durchgeführt. Insbesondere wurde mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, den Vertretern der Landwirtschaftsbetriebe, dem Kreisbauernverband, den Gemeinden Kospoda mit Meilitz, Schmieritz, Dreitzsch und der Stadt Neustadt/Orla beraten. Die Ergebnisse liegen in entsprechenden Niederschriften und Protokollen vor.

### **2.2. Geschützte und schutzwürdige Gebiete und Objekte**

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Trinkwasserschutzzonen I, II und III. Bestätigte Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturparks sind im Flurbereinigungsgebiet nicht vorhanden. Es existieren Lebensräume geschützter Arten von regionaler und örtlicher Bedeutung. An besonders geschützten Biotopen nach § 18 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes sind in großer Zahl Streuobstwiesen, Feucht- und Naßbiotope sowie vegetationsdominierende Trockenbiotope vorhanden. Die Trinkwasserschutzzonen und schutzwürdigen Biotope werden von den geplanten Wegebaumaßnahmen nicht berührt.

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich zwei alte Bergbaufelder, und zwar die Ernestus-Zeche und ein Gebiet nördlich von Kospoda. In der Flur 13 von Neustadt liegt ein bewilligtes Feld für Tonabbau.

An Kulturdenkmälern ist ein Gräberfeld in der Gemarkung Dreitzsch vorhanden. Weitere archäologische Relevanzflächen sind nicht bekannt.

## 2.3 Flurbereinigungsgebiet

Die Fläche des Flurbereinigungsgebietes beträgt nach dem i. Änderungsbeschluß vom 28.05.1999 ca. 1377 ha und umfaßt 12 Gemarkungen mit 24 Fluren bzw. Flurteilen.

Das Flurbereinigungsgebiet ist dem Zechsteingürtel an Gebirgsrändern mit der Untergruppe Orlasenke zuzuordnen. Im südlichen Teil beginnt das Vorland des Ostthüringer Schiefergebirges mit typischer Bewaldung. Die Höhenlage schwankt von 280 m (Neustadt/Neunhofen in der Orlasenke) bis 420 m (in Schmieritz). Von der Orlasenke steigt das Gebiet in südlicher Richtung an und wird durch Seitentäler durchbrochen. Diese werden zum Teil von Bächen (Weltwitzbach, Kospodaer Gämse, Meilitzbach) durchflossen.

Vom geologischen Aufbau her wird das Gebiet nördlich der Orlasenke durch unteren Buntsandstein bestimmt. Daran schließt sich älteres Alluvium an. Diese Formation setzt sich in den Seitentälern der Bäche in südliche Richtung fort. Danach folgt unterer, mittlerer und oberer Zechstein, der durch Vorkommen von Culmschiefer an den Kuppen unterbrochen wird. In den weiter südlich liegenden Gemarkungen herrscht Oberer Culm vor.

Die bodengeologischen Verhältnisse sind sehr heterogen. Das Orlatal besteht aus Auelehm über Sand-Kies. Daran schließt sich nördlich in den Gemarkungen Neunhofen und Neustadt Lehm (steinig) an, wobei diese Formation weiter nördlich in sandigen Lehm - Buntsandstein übergeht. In südlicher Richtung von der Orla liegt ein Gürtel aus Hanglehm, lediglich durchbrochen von den Seitentälern mit der Bodeneinheit Lehm-Vega h 22. Daran schließt sich südlich ein breiter Streifen Lehm, steinig bis teilweise sehr steinig, an. Das Gebiet weiter nach Süden besteht aus Lehm.

Das Relief im Flurbereinigungsgebiet wird im Norden durch die Orlasenke mit der Höhenlage 319,5 m abfallend auf 279 m bestimmt. In südlicher Richtung steigt das Gelände stetig an und bildet Bergkuppen bis 432 m Höhe. Dabei haben die zur Orla fließenden Seitenbäche zum Teil tiefe Taleinschnitte gebildet. Ausgesprochen erosionsgefährdete Flächen sind im Flurbereinigungsgebiet nicht vorhanden.

Klimatisch befindet sich das Flurbereinigungsgebiet im Regenschatten des Thüringer Waldes und des Frankenwaldes. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt in Neunhofen 7,5 Grad Celsius und in Schmieritz 6,9 Grad Celsius. Die Jahresniederschlagsmenge liegt bei 630 mm.

Die Nutzung des Bodens im Flurbereinigungsgebiet erfolgt durch zwei Agrargenossenschaften und dreizehn Wiedereinrichtern. Die Eigentumsstruktur weist eine Durchschnittsgröße der Flurstücke von 6.098 qm aus. So besitzen 930 Eigentümer unter 5 ha 1754 Flurstücke mit einer durchschnittlichen Größe von 0.4040 ha.

89 Eigentümer sind Besitzer von mehr als 5 ha bei 898 Flurstücken mit einer Durchschnittsfläche von 1,0158 ha. Damit wird die Dominanz von kleinparzelliertem Eigentum sichtbar. Diese Zersplitterung weist den Bedarf an Flurbereinigung nach. Die Überwindung dieser Zersplitterung des Besitzes muß in der Flurbereinigung vollzogen werden.

### **3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes**

#### **3.1. Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte**

Die Flächennutzung erfolgt im Flurbereinigungsgebiet dominierend als Ackerland. Im Vergleich zum Jahr 1939 ist der Ackerlandanteil je nach Gemarkung um ca. 5 % angestiegen. Im Flurbereinigungsgebiet ist der Anteil Ackerland noch mehr ausgedehnt worden. Diese Ausdehnung erfolgt zu Lasten des Grünlandes. Von der gesamten Verfahrensfläche sind 81,5 % Ackerland, 9,7 % Grünland und 0,5 % Wasser.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird von 15 Betrieben bewirtschaftet, wobei zehn im Haupterwerb und fünf im Nebenerwerb Landwirtschaft betreiben. Hinsichtlich der Rechtsformen existieren zwei eingetragene Genossenschaften (juristische Personen), acht Familienbetriebe (natürliche Personen) und fünf Nebenerwerbsbetriebe (natürliche Personen).

Im Flurbereinigungsgebiet sind nur geringe Waldflächen vorhanden. Der Anteil zur Gesamtfläche beträgt nur 1,0%. Die 21 Waldstücke gliedern sich auf in 3 Flurstücke Treuhandwald, 4 Flurstücke Kommunalwald, 9 Flurstücke Privatwald, 1 Flurstück BvS-Wald, 3 Flurstücke BWG-Wald und ein Flurstück Eigentum des Landkreises.

Die Planungen des Forstamtes Pößneck zur Aufforstung umfassen im Flurbereinigungsgebiet 6,0 ha. Der Anteil der forstwirtschaftlich genutzten Fläche würde sich damit auf ca. 1,5 % erhöhen. Das vorhandene Wegenetz im Wald kann genutzt werden. Es ist nach Aussage der Forstbehörde ausreichend ausgebaut. Die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen Teiche werden fischwirtschaftlich genutzt.

#### **3.2. Erschließung von Dorf und Landschaft**

Die hochbelastete Bundesstraße B 281 durchläuft das Flurbereinigungsgebiet teilweise in den Gemarkungen Kopitzsch, Dreitzsch, Molbitz, Neustadt und Neunhofen. Das Flurbereinigungsgebiet wird von Norden nach Süden durch die Landstraße L 1077 durchschnitten. Diese Landstraße verbindet Neustadt mit der Kreisstadt Schleiz.

Die Kreisstraßen K 213 und K 211 mit ca. 8 km verbinden Neustadt mit den Orten Schmieritz, Weltwitz, Kospoda und Burgwitz. Die K 213 wird auf Grund der Baumaßnahmen an der neuen B 281 zwischen Weltwitz und dem Bahnübergang Dreitzsch geschlossen. Die neue K 213 verläuft ca. 1,5 km Östlich parallel zur alten Trasse und verbindet die Orte Schmieritz und Dreitzsch.

Das Verfahrensgebiet ist mit Straßen und Wegen mit einer Gesamtlänge von 45,73 km erschlossen. Der Zustand der Wege und Straßen wurde schlecht (36 %) bis mittel (38 %) eingeschätzt. Sämtliche im Rahmen der Flurbereinigung neu angelegten und ausgebauten Wege werden in kommunales Eigentum übertragen, soweit die Wege nicht schon in kommunalem Eigentum sind.

Förden Vorausbau landwirtschaftlicher Wege in den Jahren 1999 und 2000 sind 24 Wege mit einer Gesamtlänge von ca. 17.4 km vorgesehen, davon 4,8 km Neubau und 12,6 km Rekonstruktion. Alle Wege werden nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) mit der Kronenbreite von 5 m (Fahrbahnbreite von 3m und je 1m Seitenstreifen) durch bituminöse Tragdeckschicht befestigt. Abweichend von dieser Festsetzung ergeben sich bei den Wegen Nr. 185, 226 und 265 andere Ausbauparameter, die bei den Beschreibungen der o.a. Wege erläutert werden. Im Rahmen des Ausbaues der Wege sind umfangreiche Ausweichstellen einzuplanen. Die Ausweichstellen sollen gleichzeitig als Feldauffahrten genutzt werden. Weitere Feldauffahrten sind in Abstimmung mit den Bewirtschaftern zu bauen.

Die Notwendigkeit des Vorausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes ergibt sich aus mehreren Gründen:

Durch die neue Trassenführung der B 281 durch das Verfahrensgebiet in Ost-West-Richtung werden viele Ackerschläge zerschnitten, so daß die Zufahrtswege neu geregelt werden müssen, um all zu große Um- bzw. Mehrwege zu vermeiden. Ein großer Teil des vorhandenen Wegenetzes ist in einem schlechten Zustand und würde dem zu erwartenden verstärkten landwirtschaftlichen Verkehr nicht standhalten. Der Unterbau der meisten landwirtschaftlichen Wege ist für die schwere Landtechnik nicht ausreichend. Viele Wege sind nicht breit genug, und es fehlen Ausweichstellen. In Neustadt befinden sich unter anderem eine Filiale von Raiffeisen-Hessen-Thüringen, in der der gesamte Umschlag von Getreide, Saatgut, Düngemittel und Pflanzenschutzmittel für das umliegende Territorium stattfinden. Diese Transporte wurden bisher über die B 281 abgewickelt. Künftig ist dies nicht mehr möglich, da für die neue B 281 als Kraftfahrstraße kein landwirtschaftlicher Verkehr mehr zugelassen ist.

Aus seuchenhygienischen Gründen ist eine Durchfahrt durch den Stallkomplex "Sorga" nicht mehr möglich. Da die landwirtschaftlichen Flächen nördlich der "Sorga" inzwischen von mehreren Betrieben bewirtschaftet werden, ist in diesem Bereich eine bessere Erschließung notwendig.

Der Feldweg Nr. 115 hat eine Gesamtlänge von 490 m und ist die westlich Zufahrt zum Stallkomplex "Sorga". Hier befinden sich auch Bergeräume und Siloanlagen. Alle Versorgungs- und Erntetransporte aus dem Gebiet Neuenhofen / Oppurg zum Stallkomplex führen über diesen Weg. Die Rekonstruktion dieses Weges im Zusammenhang mit dem Ausbau der Wege Nr. 300 und Nr.156 sowie des Neubaus des Weges Nr. 304 dient der Erschließung der landwirtschaftlichen Fläche zwischen Neunhofen und der Stallanlage "Sorga" und deren Liegenschaften. Er ist auf der gesamten Weglänge in einem schlechten Zustand und entspricht nicht mehr den Anforderungen der derzeitigen Nutzung. Der Unterbau des Weges ist ausreichend. Der Weg erhält eine nach Nord geneigte Tragdeckschicht. Zur Entwässerung sind beidseitig Gräben vorhanden, welche nach Westen in den Seitengraben des Weges Nr. 300 einmünden. Der Zustand der Gräben ist in Ordnung. Die vorhandenen Feldauffahrten und Ausweichstellen sind auszubauen.

Der Feldweg Nr. 127 wird von Weltwitz in Richtung Süden in Verlängerung des Weges Nr. 302 angelegt und erschließt die östlich und westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Die Länge des Weges ist 520 m. Es handelt sich um einen katastrierten Weg, der in den Sechziger Jahren wegen der Großraumwirtschaft zu Ackerland rekultiviert wurde. Etwa 120 m existieren noch als Fahrspur. Durch den Neubau dieses Weges wird eine Verbindung geschaffen zu

einem Feldweg, welcher in diesem Bereich die südliche Verfahrensgrenze bildet. Über diesen Weg kann künftig die Milchviehanlage Weltwitz der Agrargenossenschaft Dreitzsch mit den dazugehörigen Silos und Bergeräumen wesentlich besser erreicht und versorgt werden. Es erfolgt ein Regelausbau, wobei der Weg hochzubauen ist. Er hat eine Querneigung nach Osten. Die Entwässerung erfolgt auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Es ist eine Ausweichstelle am Hochpunkt des Weges zu bauen. Feldauffahrten werden nach Bedarf der Bewirtschafter gebaut.

Der Feldweg Nr. 134 ist die einzige Erschließung für die landwirtschaftlichen Flächen zwischen der Bahnlinie Saalfeld - Gera, der Gemeinde Neunhofen, dem Fluß Orla und der Stadt Neustadt. Der Weg liegt im Überschwemmungsgebiet der Orla. Die Gesamtlänge des Weges beträgt 830 m. Der Feldweg unterliegt einer hohen Beanspruchung. Auch hier entspricht der Zustand des Weges wegen der vielen Schlaglöcher und Kantenabbrüche nicht mehr den Anforderungen der derzeitigen Nutzung. Der Unterbau ist ausreichend. Das vorhandene Material ist aufzureißen und neu einzubauen, frostsicher aufzuschottern, und eine bituminöse Tragdeckschicht ist neu aufzubringen. Von Neunhofen bis zum Durchlaß erhält die bituminöse Tragdeckschicht eine Neigung nach Nord und entwässert in das Gelände. Im gleichen Bereich erhält der Weg im Süden eine Mulde zur Hangentwässerung bis zum Durchlaß. Vom Durchlaß bis zur Orlatalbrücke erhält der Weg beidseitig eine Mulde, welche Richtung Westen in den Durchlauf bzw. in den vorhandenen Graben entwässern. Die Querneigung erfolgt in diesem Teilbereich nach Norden. Von der Orlatalbrücke bis Neustadt ist die bituminöse Tragdeckschicht nach Süden geneigt. Die Entwässerung erfolgt in das Gelände. Eine Ausweichstelle ist im Bereich der Orlatalbrücke vorgesehen. Die vorhandenen Feldauffahrten sind auszubauen.

Der Feldweg Nr. 152 hat eine Gesamtlänge von 550 m. Er befindet sich am Ortsrand östlich von Burgwitz. Dieser Weg in Verbindung mit dem Feldweg Nr. 301 dient in erster Linie der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen südlich von Burgwitz, gleichzeitig als Rad- und Wanderweg in Richtung Steinbrücken. Der Unterbau ist ausreichend. Die Tragdeckschicht ist zu erneuern. Der Weg ist über das angrenzende Niveau anzuheben. Vom Weg Nr. 301 bis zur Gabelung am Ortseingang Kospoda erhält die bituminöse Tragdeckschicht eine Neigung nach Osten, und die Entwässerung erfolgt in das Gelände. Ab Gabelung erfolgt eine Querneigung nach Westen und eine Entwässerung in das Gelände. Im Bereich der Mauer auf der Westseite des Weges erfolgt die Entwässerung über eine Mulde. An einer hinteren Hofeinfahrt wird die Mulde verbreitert. Die Mulde entwässert in das angrenzende Gelände. Nach der Mauer erfolgt wieder eine direkte Entwässerung nach Westen in das Gelände. Die Gabelung am Ortsausgang Richtung Steinbrücken ist als Ausweichstelle auszubauen. Die vorhandenen Feldauffahrten sind auszubauen.

Der Weg Nr. 156 ist ein Feldweg mit einer Gesamtlänge von 180 m. Er ist die östliche Zufahrt zur Stallanlage "Sorga". Der Zustand des Weges ist zwar aufgrund der vorhandenen bituminösen Tragdeckschicht besser als der Weg Nr. 115, aber durch vereinzelte Schlaglöcher und Risse im Asphalt, aufgrund der sehr hohen Belastung, ist die Erneuerung der Tragdeckschicht erforderlich. Die bituminöse Tragdeckschicht erhält eine Querneigung nach Norden. Die Entwässerung erfolgt über einen vorhandenen Graben. Abgeleitet wird das Wasser über einen Durchlaß

auf die Böschung südlich des Weges. Ein weiterer Durchlaß befindet sich an der Einfahrt zur "Sorga" und mündet in einen Teich. Die vorhandenen Feldauffahrten sind auszubauen. Der Bau einer Ausweichstelle ist nicht notwendig. Die Bedeutung des Weges entspricht dem Weg Nr. 115 mit den zusätzlichen Versorgungs- und Erntetransporten zum Stall und den Bergeräumen aus dem Gebiet Neustadt/O und Molbitz.

Der Feldweg Nr. 163 mit einer Gesamtlänge von 1.230 m verläuft südlich parallel zur Bahnlinie. Der Weg erschließt die landwirtschaftlichen Flächen zwischen der Bahnlinie und den Orten Traun und Schmieritz. Mit dem Neubau dieses Weges wird gleichzeitig die Verbindung zu den landwirtschaftlichen Flächen östlich des Verfahrensgebietes hergestellt. Auf diesem Weg werden künftig umfangreiche landwirtschaftliche Transporte verkehren. Da die künftige B 281 Kraftfahrstraße wird, ist die Befahrung durch landwirtschaftlichen Verkehr nicht mehr zulässig. Der landwirtschaftliche Verkehr aus Richtung Triptis und Geroda nach Neustadt u. a. zur Raiffeisenfiliale wird dann über diesen landwirtschaftlichen Weg führen. Der Weg Nr. 163 soll zusammen mit den Wegen Nr. 179, 198 und 239 zusätzlich die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen absichern. Bei dem Weg Nr. 163 handelt es sich um einen Neubau. Auf ca. 350 m des neuen Weges existierte früher bereits ein Feldweg. Der Weg ist hochzubauen, dabei erfolgt auf der gesamten Länge die Querneigung nach Süden. Auf der Südseite des Weges ist auf der gesamten Länge ein Graben vorgesehen. Die Entwässerung des Grabens erfolgt an den drei Tiefpunkten des Weges in verrohrte Gräben. Es werden drei Ausweichstellen gebaut, zwei auf den Hochpunkten auf der Südseite des Weges und eine ca. 300 m vor dem Bahnhof Traun. Die Feldauffahrten werden nach Bedarf der Bewirtschafter gebaut.

Der Feldweg Nr. 164 mit einer Länge von 460 m ist in einem schlechten Zustand. Die nach Osten und Westen anschließenden Wege sind bereits bituminös ausgebaut. Mit dem Ausbau dieses Weges wird das Wegenetz zwischen Weltwitz und Traun geschlossen. Diese Verbindung kommt besonders den Wiedereinrichtern in Traun, Weltwitz und Schmieritz zugute. Die landwirtschaftlichen Flächen nördlich von Schmieritz werden nur über diesen Weg erschlossen, da Feldauffahrten von dem Weg Nr. 165 und der Kreisstraße K 213 nicht möglich sind. Die Entwässerung des Weges erfolgt vom Sportplatz bis zum zweiten Hochpunkt über eine Mulde auf der Südseite des Weges. Die Entwässerung der Mulde erfolgt in einem Sickerschacht. Vom zweiten Hochpunkt bis zur neuen Kreisstraße erfolgt die Entwässerung ebenfalls über eine Mulde auf der Südseite des Weges. Das Oberflächenwasser des Weges muß über eine quer anzulegenden Entwässerungsmulde von der Kreisstraße abgeleitet werden. Diese Mulde entwässert in den Graben der neuen Kreisstraße K 213. Die vorhandenen Feldauffahrten sind auszubauen.

Der Feldweg Nr. 165 mit einer Länge von 400 m mündet nördlich von Schmieritz auf den Feldweg Nr. 164 und ist damit für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen nördlich von Schmieritz notwendig. Durch eine Böschung auf der Ostseite des Weges ist eine Feldzufahrt in dieser Richtung nicht möglich. Der Weg befindet sich zwar noch in einem guten Zustand, ist aber stark erosionsgefährdet. An einigen Stellen zeigen sich bereits Erosionsrinnen. Aus diesem Grund ist eine bituminöse Tragdeckschicht notwendig. Die Entwässerung erfolgt in eine bereits vorhandene

Mulde auf der Ostseite des Weges. Eine vorhandene Feldauffahrt auf der Westseite des Weges ist auszubauen.

Der Feldweg Nr. 179 mit einer Länge von 500 m verläuft südlich parallel zur Bahnlinie von Dreitzsch in westlicher Richtung. Dieser Weg erschließt die landwirtschaftlichen Flächen zwischen der Bundesbahn und der neuen B 281. Der Zustand des Weges ist sehr schlecht und wird deshalb der derzeitigen Beanspruchung nicht mehr gerecht. Auf diesem Weg werden künftig wesentlich mehr landwirtschaftliche Transporte verkehren. Die Bedeutung des Feldweges Nr. 179 ist im Zusammenhang mit dem Wegenetz Weg Nr. 163, 198 und 239 als Hauptwirtschaftsweg bei der Beschreibung unter Weg Nr. 163 bereits erwähnt. Aufgrund der künftigen Bedeutung dieses Weges ist ein grundhafter Ausbau notwendig. Die Entwässerung erfolgt von der neuen Kreisstraße in Richtung Westen über einen Graben auf der Südseite des Weges. Er entwässert am Tiefpunkt in einen verrohrten Graben. Vom Hochpunkt bis zur ehemaligen Kreisstraße erfolgt die Entwässerung ebenfalls über einen Graben auf der Südseite. Dieser entwässert in den Seitengraben der ehemaligen Kreisstraße. Die vorhandenen Feldauffahrten sind auszubauen. Die Längsneigung beträgt bis zu 7 %. Im östlichen Bereich des Weges sollte der Weg entgegen seines jetzigen Verlaufs weiter an die Bahn gelegt werden, um unnötigen Flächenverlust zu vermeiden. Dabei ist ein Mindestabstand von 8.90 m von einer befestigten Straßenaußenkante zur Gleisachse unbedingt einzuhalten.

Der Weg Nr. 181 mit einer Länge von 1.080 m ist Teil einer Ortsverbindungsstraße zwischen den Ortteilen Weltwitz und Moderwitz und erschließt gleichzeitig die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Der Weg wurde bereits mit Asphalt ausgebaut. Er befindet sich jedoch auf Grund der hohen Beanspruchung in einem schlechten Zustand mit vielen Schlaglöchern. Es erfolgt hier ein Rückbau auf 3m Fahrbahnbreite entsprechend der Richtlinien für den ländlichen Wegebau. Dazu ist auf der Südseite des Weges ca. 40 cm Asphalttrand abzuschneiden und eine neue Tragdeckschicht aufzubringen. Am Asphalttrand erhält der Weg eine geringe Böschung. Das Quergefälle des gesamten Weges erfolgt nach Norden. Von Moderwitz bis zum ersten Hochpunkt erfolgt die Entwässerung in das Gelände. Vom ersten bis zum zweiten Hochpunkt sind beidseitig Gräben anzulegen, welche in Sickerschächte entwässern. Vom zweiten Hochpunkt bis zur Einmündung in den Weg Nr. 302 erfolgt die Entwässerung wieder in das Gelände. An beiden Hochpunkten sind Ausweichstellen geplant. Die vorhandenen Feldauffahrten sind auszubauen.

Nach Herstellung des Weges Nr. 226 verliert der Weg Nr. 181 seine bisherige Bedeutung und wird seitens der Stadt Neustadt und der Gemeinde Schmieritz als land - und forstwirtschaftlicher Weg eingestuft und ausgeschildert.

Der Feldweg Nr. 185 mit einer Länge von 410 m erschließt das Verfahrensgebiet zwischen Arnshaugk und der neuen Trasse. Über Arnshaugk sind die landwirtschaftlichen Flächen auf Grund der schmalen Gassen für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht zu erreichen, so daß nur die Zufahrt aus Richtung Süden unter den östlichen Brückenkopf der Schloßmühlenbrücke möglich ist. Da der Weg den Anforderungen der derzeitigen und künftigen Nutzung nicht mehr gerecht wird, muß er grundhaft ausgebaut werden. Der nördliche Teil des Weges (110 m) bleibt unverändert mit Rasengittersteinen befestigt. Der nach Süden anschließende Teil des Weges auf einer Länge von 70 m wird aufgrund des Gefälles und der Wasserführung durch eine Pflasterdecke aus Rasengüterverbundsteinen

ohne Seitenstreifen befestigt. An beiden Seiten dieses Wegeteils ist eine Böschung vorhanden, welche nicht berührt werden kann. Daher wird der Ausbau der Fahrbahnbreite auf 2,22 m ( je 0,66 m Spurbreite und 0,90 m Mittelstreifen) reduziert. Der restliche Wegeteil wird als bituminöse Tragdeckschicht ausgebaut. Die Querneigung der Tragdeckschicht erfolgt nach Westen. Die Entwässerung erfolgt in das angrenzende Gelände. Die vorhandenen Feldauffahrten sind auszubauen.

Der Feldweg Nr. 186 ist der südliche Anschluß an den Weg Nr. 185. Beide Wege werden durch die Umfahrung des östlichen Brückenkopfes der Schloßmühlenbrücke (Nr. 187), die bereits als befestigter Weg ohne Bindemittel durch den Unternehmensträger ausgebaut wurde verbunden. Der Weg von 180 m Länge wurde als Baustraße bei der Errichtung der Schloßmühlenbrücke genutzt. Zu diesem Zweck wurde der Weg mit Schotter befestigt. Die Schotterschicht ist neu zu profilieren und eine bituminöse Tragdeckschicht aufzubringen. Die Seitenstreifen sind aufzufüllen. Die Entwässerung erfolgt nach Westen in das angrenzende Gelände. Es ist eine Ausweichstelle vor der Brückenunterführung zu bauen. Im Rahmen des Ausbaus der Wege Nr. 185 und 186 erhält auch der Weg Nr. 187 auf Grund der Geländeneigung von über 12 % eine bituminöse Tragdeckschicht.

Der Feldweg Nr. 198 mit einer Länge von 1.380 m verläuft südlich parallel zur Bahnlinie. Dieser Weg war früher Teil der alten B 281. Reste der alten Bitumendecke sind noch vorhanden. Die zukünftige Funktion des Weges Nr. 198 entspricht die der Wege Nr. 163, 179 und 239.

Ab der ehemaligen Kreisstraße bis ca. 750m nach Westen wird der Weg neu aufgeschottert und eine bituminöse Tragdeckschicht aufgebracht. Die Querneigung und Entwässerung erfolgt nach Norden in das Gelände. Ab dieser Station bis zum Bahnübergang wurde der Weg seitens des Straßenbauamtes als Baustraße bereits aufgeschottert. Hier müssen nur noch Nacharbeiten am Unterbau durchgeführt werden sowie die bituminöse Tragdeckschicht aufgebracht werden. Die Entwässerung ab o.a. Station erfolgt über eine Mulde auf der Südseite des Weges. Am Hochpunkt wird die Mulde durch einen tiefgelegten Graben parallel zum Weg neu angelegt und in einen vorhandenen Durchlaß abgeleitet. Ab diesem Durchlaß bis zum Bahnübergang erfolgt die Entwässerung wieder über eine Mulde im Süden des Weges in einen zu bauenden Sickerschacht. Die vorhandenen Feldauffahrten sind auszubauen. Es sind insgesamt drei Ausweichstellen vorgesehen.

Der Feldweg Nr. 206 mit einer Gesamtlänge von 1.200 m ist ein Wirtschaftsweg, der die landwirtschaftlichen Flächen zwischen Weltwitz und Moderwitz erschließt. Der Weg mündete vor dem Bau der neuen B 281 in die Landstraße L 1077 Neustadt - Schleiz. Durch die neue Trassenführung werden ca. 250 m des Weges durch das Straßenbauamt eingezogen und wird geradlinig auf einen Anwandweg eingebunden. Der Weg ist in seiner gesamten Länge in einem schlechten Zustand. Er ist aufgrund der Topographie und seiner künftigen Bedeutung grundhaft auszubauen. Dabei ist zu beachten, daß der Weg überwiegend zur Dungausbringung der Milchviehanlage Weltwitz einer Agrargenossenschaft und der Erschließung der nördlich und südlich gelegenen Flächen dient. Aufgrund der Bodengüte dieser landwirtschaftlichen Flächen wird hiervorwiegend von den Bewirtschaftern Hackfruchtanbau betrieben. Daher ist mit einer hohen Achslast und zeitweise hoher Frequenz des landwirtschaftlichen Verkehrs zu rechnen. Auf einer Länge von 250 m im östlichen Bereich des Weges ist ein zum Teil vorhandener Graben auf der Südseite des

Weges auszubauen. Dieser Graben entwässert über einen Durchlass in einen verrohrten Graben. Da der Weg besonders im mittleren Teil durch sehr bewegtes Gelände führt, ist eine Entwässerung in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen. Dazu ist der Weg anzuheben. Es sind zwei Ausweichstellen zu bauen, davon eine auf den Hochpunkt des Weges und eine ca. 300 m vor Weltwitz. Die Feldauffahrten werden nach Bedarf der Bewirtschafter gebaut. Aufgrund des bewegten Geländes ist die Längsneigung sehr differenziert. Auf einem Teilstück von ca. 130 m beträgt die Hangneigung über 16 %, ansonsten werden 8 % nicht überschritten.

Der Feldweg Nr. 213 mit einer Länge von 50 m verläuft von Neustadt aus in Richtung Süden nach Kospoda. Wegen der geringen Beanspruchung befindet er sich noch in einem relativ guten Zustand. Dieser Weg ist Teil einer früheren Wegeverbindung zwischen Kospoda und Neustadt. Mit diesem Weg wurden gleichzeitig die landwirtschaftlichen Flächen zwischen den beiden Orten erschlossen. Mit dem Bau der Wege Nr. 255 und Nr. 256 erhält der Weg seine alte Bedeutung zurück. Die Entwässerung erfolgt in das angrenzende Gelände.

Der Weg Nr. 226 ist ein Verbindungsweg zwischen Neustadt und Weltwitz und dient nicht nur der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, sondern auch zum Erreichen der Getreidemischgutanlage im angrenzenden Gewerbegebiet (außerhalb des Verfahrensgebietes) und soll zusätzlich für den PKW-Verkehr der Anlieger in der Ortschaft Weltwitz dienen. Am östlichen Ende des Weges Nr. 226 (Ortsrand Weltwitz) befindet sich eine Milchviehanlage einer Agrargenossenschaft. Der Weg erhält eine Fahrbahnbreite von 4,5m mit Bankette von 2 x 1m auf eine Länge von 1.220 m, davon werden 300m (je 150m westlich und östlich der Brücke) durch den Unternehmensträger gemäß der Planfeststellung des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur vom 10.10.1996 hergestellt. Da es sich um eine Milchviehanlage mit Gülleaufstallung handelt, ist auf diesem Weg und auf dem Weg Nr. 302 in Richtung Süden mit der entsprechenden Anzahl von Gülletransporten zu rechnen. In Neustadt, außerhalb des Verfahrensgebietes, endet der Weg am Bahnhof und an der Raiffeisenfiliale. Die Brücke des Neubaus der Bundesstraße 281 über den Weg Nr. 226 wurde für einen max. Regelquerschnitt von RQ 7,5 m planfestgestellt und beim Bau berücksichtigt. Die bituminöse Tragdeckschicht wird im Auftrag des Saale-Orla-Kreises aufgebracht. Auf Grund der Breite der Straße sind keine Ausweichstellen erforderlich. Die vorhandenen Feldauffahrten sind auszubauen. Die Entwässerung von Neustadt bis zur Brücke erfolgt durch Querneigung nach Norden in das Gelände. In diesem Bereich wird im Süden des Weges ein Graben angelegt, der das anfallende Hangwasser in einen Sickerschacht entwässert. Nach der Brücke Richtung Weltwitz erfolgt weiterhin Querneigung nach Norden. Die Entwässerung erfolgt in das Gelände. Auf 270 m ist die Längsneigung über 8 %, ansonsten werden 8 % nicht überschritten.

Der Feldweg Nr. 239 bindet westlich an den Weg Nr. 198 an und verläuft 510 m parallel zur Bahn, um dann 280 m nach Süden in den Weg Nr. 226 einzumünden. Die Bedeutung des Weges Nr. 239 steht im Zusammenhang mit den Wegen Nr. 163, 179 und 198. Der Weg befindet sich in einem schlechten Zustand. Es erfolgt ein grundhafter Ausbau. Von der Einmündung in den Weg Nr. 198 nach Westen bis zum Trafohäuschen erfolgt die Querneigung nach Norden und die Entwässerung in das Gelände. Vom Trafohäuschen bis zum Knickpunkt des Weges nach Süden erfolgt die Entwässerung weiterhin nach Norden, aber auf der Südseite des Weges

wird eine Mulde zum Abfangen des Hangwassers gebaut. Im Bereich eines Hochpunktes wird die Mulde durch einen Graben mit Übertiefe ersetzt. Die weitere Entwässerung erfolgt über einen noch zu bauenden Durchlaß im Knickpunkt des Weges nach Süden in einen vorhandenen Graben. Die restlichen 280 m des Weges erhalten eine Querneigung nach Osten. Die Entwässerung erfolgt über eine anzulegende Mulde auf der Ostseite des Weges in den Durchlaß im Knickpunkt des Weges. Im Bereich parallel zur Bahnlinie ist eine Ausweichstelle an der höchsten Stelle vorgesehen. Die vorhandenen Feldauffahrten sind auszubauen.

Der Feldweg Nr. 255 wird neu angelegt. Seine Länge beträgt 840 m. Im Süden trifft der Weg in der Ortslage Kospoda auf die Kreisstraße K 211. Im Norden trifft er auf den Feldweg Nr. 257, der als Umfahrung des westlichen Widerlagers der Schloßmühlentalbrücke bereits als befestigter Weg ohne Bindemittel durch den Unternehmensträger ausgebaut wurde. Der Weg Nr. 255 ist mit einer Querneigung nach Osten hochzubauen. Die Entwässerung des Weges erfolgt über den Seitenstreifen in das angrenzende Gelände. Im Bereich der Gärtnerei bis zur Ortsdurchfahrt K 211 erfolgt die Querneigung nach Westen. Auf der Westseite des Weges erfolgt die Entwässerung über einen Graben. Der Graben entwässert in einen Straßenschacht der Ortsdurchfahrt. Es ist eine Ausweichstelle in die Mitte des Weges zu bauen. Die Feldauffahrten werden nach Bedarf der Bewirtschafter gebaut. Im Rahmen des Ausbaus der Wege Nr. 255 und 256 erhält auch der Weg Nr. 257 durch den Unternehmensträger aufgrund der Geländeneigung von über 11 % eine bituminöse Tragdeckschicht.

Der Feldweg Nr. 256 schließt sich an den Weg Nr. 257 in nördlicher Richtung mit einer Länge von 500 m an, trifft im Norden auf den Weg Nr. 213 und wird die gleiche Funktion erfüllen, wie die der Wege Nr. 213 und 255. Der Weg ist hochzubauen. Die Querneigung erfolgt nach Osten. Die Entwässerung erfolgt in das Gelände. Es ist eine Ausweichstelle in der Mitte des Weges zu bauen. Die Feldauffahrten werden nach Bedarf der Bewirtschafter gebaut.

Der Feldweg Nr. 265 wird die landwirtschaftlichen Flächen zwischen der Bahnlinie und der Bundesstraße B 281 erschließen. Die Gesamtlänge des Weges beträgt 1,300 m. Ein Teil des Weges, ca. 650 m, war vom Straßenbauamt als landwirtschaftlicher Weg an der neuen Bundesstraße geplant. Die neue Trassenführung entlang der Bahnlinie ist für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen wesentlich günstiger. Dabei ist ein Mindestabstand von 8 90 m von einer befestigten Straßenaußenkante zur Gleisachse unbedingt einzuhalten. Eine Entwässerung in die Bahnanlage ist grundsätzlich unzulässig. Nach der Planfeststellung des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur vom 10.10.1 996 wird o.a. landwirtschaftlicher Weg (Bauwerksverzeichnis Nr 129) als Teil des Weges Nr. 265 ersatzweise umverlegt. Baulastträger dieses Wegebaues ist das Straßenbauamt Gera und wird im Rahmen des Teilplanes 1999 fertiggestellt. Der restliche Ausbau von ca. 650 m soll im Rahmen der geplanten Straßenbaumaßnahme B 281 Ortsumgehung Miesitz durch das Straßenbauamt realisiert werden. Hinsichtlich der Weiterführung der Ortsumgehung Miesitz muß dieser Weg den landwirtschaftlichen Verkehr aus diesem Bereich aufnehmen. Der Weg Nr 265 ist als Neubau hoch zu bauen. Die Ausbaubreite beträgt nach der o.a. Planfeststellung für die Fahrbahn 3,5 m und für die Banketten je 0,75 m Die Querneigung erfolgt nach Norden. Die Entwässerung erfolgt in das Gelände. Auf der Südseite ist eine Mulde zur Entwässerung des Hangwassers anzulegen. Die

Entwässerung erfolgt über drei vorhandene Durchlässe in verrohrte Gräben. Aufgrund der Länge des Weges sind drei Ausweichstellen auf der Nordseite des Weges zu bauen. Zwei Ausweichstellen werden auf den Hochpunkten gebaut und eine ca. 300 m vor dem Bahnhof Traun. Die Feldauffahrten werden nach Bedarf der Bewirtschafter gebaut.

Der Feldweg Nr. 300 mit einer Gesamtlänge von 950 m dient der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen von Neunhofen in Richtung Norden und bindet den Weg Nr. 115 an. Er soll gleichzeitig im Rahmen des Rad- und Wanderwegkonzeptes der Stadt Neustadt nutzbar sein. Der Zustand des Weges ist sehr schlecht. Lediglich der Unterbau ist noch ausreichend, so daß eine neue Tragdeckschicht mit Quergefälle nach Osten aufgebracht werden muß. Die Entwässerung erfolgt über einen bereits vorhandenen Graben auf der östlichen Seite des Weges. Der Zustand des Grabens ist gut. Der Graben entwässert in ein Teichsystem, welches sich im Norden außerhalb des Verfahrensgebietes befindet. Die vorhandenen Ausweichstellen und Feldauffahrten sind auszubauen, Die Einmündung des Weges Nr. 115 ist als neue Ausweichstelle zu erweitern.

Der Feldweg Nr. 301 schließt sich dem Weg Nr. 152 in südliche Richtung entlang der Verfahrensgrenze an. Er erschließt land- und forstwirtschaftliche Flächen, auch außerhalb des Verfahrensgebietes und soll gleichzeitig als Rad- und Wanderweg zwischen Steinbrücken und Burgwitz genutzt werden. Die Gesamtlänge beträgt 1.020m. Der Weg befindet sich wegen der vielen Erosionsrinnen und Schlaglöcher in schlechtem Zustand. Zum Teil sind noch Reste von Asphalt vorhanden. Die Tragdeckschicht ist zu erneuern. Der südliche Teil des Weges von der Verfahrensgrenze bis 70 m vor dem nach Westen abzweigenden Weg erhält die bituminöse Tragdeckschicht eine Querneigung nach Osten. Der östliche Seitenstreifen ist abzuschleifen. Ab dieser Stelle dreht die Querneigung nach Westen. Ab Wasserhaus bis Einmündung auf Weg Nr. 152 ist die Querneigung wieder nach Osten. Die gesamte Entwässerung erfolgt in das Gelände. Die vorhandenen Ausweichstellen und Feldauffahrten sind auszubauen. Weiterhin ist der Abzweig des Weges nach Westen als zusätzliche Ausweichstelle auszubauen

Der Feldweg Nr. 302 mit einer Gesamtlänge von 710 m hat von Weltwitz in Richtung Süden ein stetiges Gefälle von Nord nach Süd mit starken Erosionsrinnen und Schlaglöchern. In dem jetzigen Zustand entspricht er nicht mehr den Anforderungen an einen landwirtschaftlichen Weg. Dieser ist die Verbindung zwischen dem Weg Nr. 127 und dem zukünftigen landwirtschaftlichen Weg zur Milchviehanlage Weltwitz. Der Weg ist hochzubauen. Die bituminöse Tragdeckschicht erhält in dem 1. Abschnitt vom Weg Nr. 181 ab eine Querneigung nach Osten (ca. 230 m), dann nach Westen (ca. 200 m) und der restliche Teil wieder nach Osten. Die Entwässerung erfolgt in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Es sind zwei Ausweichstellen zu bauen, eine am Hochpunkt des Weges und eine auf halber Strecke auf der Westseite des Weges. Die Feldauffahrten werden nach Bedarf der Bewirtschafter gebaut.

Der Feldweg Nr. 304 wird sowohl als landwirtschaftlicher Weg, sowie als Rad- und Wanderweg mit einer Länge von 680 m neu angelegt. Dieser Weg verbindet die Wege Nr. 115 und Nr. 156 miteinander. Beide Wege waren bisher nur durch den Weg durch den Stallkomplex 'Sorga' verbunden. Aus seuchenhygienischen Gründen hält die Agrargenossenschaft Oppurg den Weg durch die Stallanlagen

geschlossen, so daß nur der Umweg über die alte B 281 möglich wäre. Mit diesem Weg wird das nördliche Verfahrensgebiet erschlossen. Zwischen dem Weg und dem Zaun ist ein Freiraum von 2 m zu lassen. An der Nordseite des Weges wird ein Graben zur Entwässerung des Weges gebaut, dieser Graben entwässert in die Niederschlagsentwässerung der Stallanlage. Vom Abknick nach Süden wird ein Graben auf der Westseite gebaut. Dieser entwässert in einen vorhandenen Graben des Weges Nr. 156. An der Einmündung des Grabens erfolgt die Entwässerung in einen Sickerschacht Auf der Höhe der alten Güllebehälter ist eine Ausweichstelle zu bauen. Feldauffahrten werden nach Bedarf der Bewirtschafter gebaut.

### **3.3 Landschaftspflege**

Durch den Neubau von Wirtschaftswegen bzw. der Versiegelung vorhandener Wege wird die Funktion des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung gilt es über geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Von den 24 geplanten Wegen besteht bei 21 Wegen ein Eingriffstatbestand. Das sind die Wege Nr 115, 127, 134 152. 163, 164, 165, 179, 185, 186, 198, 206, 213, 226, 239, 255, 256, 300, 301, 302 und 304. Für die Wege Nr. 181 und 156 ergeben sich keine Eingriffe in den Naturhaushalt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Weg Nr. 265 wurden bereits bei der Planfeststellung vom 10.10.1996 berücksichtigt.

Die Untersuchung der Eingriffstatbestände ergeben eine notwendige Fläche für Ersatzmaßnahmen von 4,85 ha. Dazu sind die Ersatzmaßnahmen 601 bis 607 609. 610 und 614 bis 619 geplant. Bei den Ersatzmaßnahmen handelt es sich hauptsächlich um wegebegleitende Baum- und Heckenreihen als Erosionsschutzpflanzungen und zur Aufwertung und Gestaltung der Kulturlandschaft. Die genaue Beschreibung und Größe der Maßnahmen sind aus dem Verzeichnis der Festsetzungen für die landschaftsgestaltenden Anlagen zu entnehmen.

Die geplanten Maßnahmen sind mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Neustadt/O. den beteiligten Gemeinden, den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, insbesondere der unteren Naturschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises. dem Landesverwaltungsamt Weimar Referat VI Umwelt, dem Landwirtschaftsamt Zeulenroda, dem Thüringer Bauernverband, dem Straßenbauamt Gera und mit den nach § 29 VorlThüNatG anerkannten Naturschutzverbänden abgestimmt worden. Die Abstimmungsprotokolle können in den Akten beim Flurneuordnungsamt Gera eingesehen werden.



Flurneuordnungsamt  
Gera

## Verzeichnis der Festsetzungen

zum

### 1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (1. Teilplan nach § 41 FlurbG)

Flurbereinigungsverfahren: Neustadt/Orla

Aktenzeichen: 2-3-0039

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	28.05.1999	Cöster Gruppenleiter	
Fachaufsichtliche Prüfung	02.07.1999	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Plangenehmigung	02.07.1999	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

## VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

### **1. Allgemeine Festsetzungen**

- 1.1 Das Verzeichnis enthält nur planfestzustellende Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus allgemeinen Festsetzungen, den in Tabellenform zusammengestellten auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen, den Regel- und Sonderzeichnungen sowie einem Abkürzungsverzeichnis.
- 1.2 Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten.
- 1.3 Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellung teilnehmen, sind nicht Bestandteil des Verzeichnisses.
- 1.4 Hinsichtlich der Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.

Flurneuordnungsamt Gera  
 Flurbereinigungsverfahren Neustadt/O  
 Az.: 2-3-0039

## VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

### 3. Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
115	Fw	490m	490m	RZ-W 3.2.1 Schlaglöcher auf der gesamten Weglänge	490m	RZ-W 5.2.1 432	vorhandene Ausweichstellen ausbauen	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 604 anteilig
127	Fw	520m	120m 400m	Erdweg Acker	520m	RZ-W 5.2.0 431	Bau einer Ausweichstelle	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 602 anteilig

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
134	Fw	830m	350m 480m	RZ-W 5.2.0 RZ-W 5.2.1 Zustand sehr schlecht	330m 500m	RZ-W 5.2.0 RZ-W 5.2.2 423	Instandsetzung Bau einer Ausweichstelle Neuprofilierung des Seitengrabens	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 603 anteilig
152	Fw	550m	550m	RZ-W 4.2.0	430m 120m	RZ-W 5.2.0 RZ-W 5.2.2 433	Weggabelung als Ausweichstelle ausbauen. Neuprofilierung des Seitengrabens	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 605 anteilig
156	Fw	345m	345m	RZ-W 5.3.1	180m 165m	RZ-W 5.3.1 uv. 542	Instandsetzung	nein	a) TG b) Gde c) Gde	Aufbringen einer neuen Tragdeckschicht Em Nr. 619

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
163	Fw	1.230m	1.230m	Acker	1230m	RZ-W 5.3.1 442	Bau von drei Ausweichstellen, Neuprofilierung des Seitengrabens	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 610, Em Nr. 603 anteilig
164	Fw	460m	460m	RZ-W 3.2.0	460	RZ-W 5.2.2 433	Neuprofilierung des Seitengrabens	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 616 anteilig
165	Fw	400m	400m	RZ-W 4.2.2	400m	RZ-W 5.2.2 433		ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 605 anteilig

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
179	Fw	500m	500m	Erdweg in schlechten Zustand	500m	RZ-W 5.3.1 442	im mittleren Teil den Weg weiter an die Bahn verlegen, Neuprofilierung des Seitengrabens	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 607 anteilig
181	Fw	1.080m	1.080m	Asphaltweg mit Überbreite in einem zT. sehr schlechten Zustand	680m 400m	RZ-W 5.2.0 437 RZ-W 5.2.1 432	Bau von zwei Ausweichstelle	nein	a) TG b) Gde c) Gde	
185	Fw	410m	110m 300m	RZ-W 11.2.0 Erdweg	110m 70m 230m	uv RZ-W 11.2.0 RZ-W 5.2.0 3 2)	2,22 m Fb	nein ja ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 601 anteilig

11.4.0  
4,47

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
186	Fw	180m	180m	ehemaliger Erdweg, als Baustraße aufgeschottert	180m	RZ-W 5.2.0 <i>437</i>	Bau einer Ausweichstelle	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 604 anteilig, Em Nr. 607 anteilig
198	Fw	1.380m	600m 780m	RZ-W 3.2.0 *RZ-W 5.2.1	780m 600m	RZ-W 5.3.0 <i>444</i> RZ-W 5.3.2 <i>443</i>	Bau von drei Ausweichstellen, Neuprofilierung des Seitengrabens	ja ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 603 anteilig *Asphalt-Deckschicht nur noch an einigen Stellen erhalten
206	Fw	1.200m	210m 990m	RZ-W 3.1.1. Erdweg	<i>10</i> 250m <i>90</i> 950m	RZ-W 5.2.1 <i>432</i> RZ-W 5.2.0 <i>431</i>	Bau von drei Ausweichstellen, Neuprofilierung des Seitengrabens	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 614 und 615

*stimmt nicht mit Aufl. 1 überein*

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
213	Fw	50m	50m	Erdweg	50m	RZ-W 5.2.0 447		ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 602 anteilig
226	Fw	1.220m	1.220m	RZ-W 3.2.0	720m 300m 200m	RZ-W 5.3.0 uv* 447 RZ-W 5.3.1 442	Fb 4,5m  Neuprofilierung des Seitengrabens	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 605 anteilig, Em Nr. 606 *Fw Nr. 82 der Plafe vom 10.10.1996 des TMWI
239	Fw	790m	310m 480m	Erdweg RZ-W 4.2.0	340 450 340m	RZ-W 5.3.2 443 RZ-W 5.3.0 447	Bau einer Ausweichstelle, Neuprofilierung des Seitengrabens	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 604 anteilig

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
255	Fw	840m	840m	Acker	600m 200m	RZ-W 5.2.0 431 RZ-W 5.2.1 432	Bau einer Ausweichstelle,  Neuprofilierung des Seitengrabens	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 616 anteilig
256	Fw	500m	500m	Acker	500m	RZ-W 5.2.2 433	Bau einer Ausweichstelle	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 607 anteilig
265	Fw	1.300m	1.300	Acker	1.300	RZ-W 5.3.2 443	3,5 m Fb 0,75m Sst Bau von drei Ausweichstellen, Neuprofilierung des Seitengrabens	ja	a) SBA b) Gde c) Gde	Fw Nr. 129 der Plafe vom 10.10.1996 des TMWI wird umverlegt  A/E Maßnahmen werden im Plafe des TMWI festgelegt

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
300	Fw	950m	950m	RZ-W 3.2.1	950m	RZ-W 5.2.1 432	Bau von zwei Ausweichstellen	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 601 anteilig
301	Fw	1.020m	1.020m	RZ-W 4.2.0	1.020m	RZ-W 5.2.0 431	Bau von zwei Ausweichstellen, Neuprofilierung des Seitengrabens	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 609 anteilig
302	Fw	710m	710m	RZ-W 3.2.0	710m	RZ-W 5.2.0 431	Bau von zwei Ausweichstellen,	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 609 anteilig
304	Fw	680m	550m 130m	Acker RZ-W 3.2.0	680m	RZ-W 5.2.1 432	Bau einer Ausweichstelle, Neuprofilierung des Seitengrabens	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 617, Em Nr. 618

Flurneuordnungsamt Gera

Flurbereinigungsverfahren Neustadt / Orla

Az.: 2-3-0039

## VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

### 6. Landschaftsgestaltende Anlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
601	Em	595m x 5m 2.975m <sup>2</sup>	595m x 5m 2.975m <sup>2</sup>	A	595m x 5m 2.975m <sup>2</sup>	RZ-L 1.1.1	1 Reihe Bäume 75 Stück Heister 2xv.150-200		a) TG b) Gemeinde c) Gemeinde	
602	Em	460m x 5m 2.300m <sup>2</sup>	460m x 5m 2.300m <sup>2</sup>	A	460m x 5m 2.300m <sup>2</sup>	RZ-L 1.1.1	1 Reihe Bäume 60 Stück Heister 2xv.150-200		a) TG b) Gemeinde c) Gemeinde	
603	Em	425m x 5m 2.125m <sup>2</sup>	425m x 5m 2.125m <sup>2</sup>	A	425m x 5m 2.125m <sup>2</sup>	RZ-L 1.1.1	1 Reihe Bäume 50 Stück Heister 2xv.150-200		a) TG b) Gemeinde c) Gemeinde	
604	Em	500m x 5m 2.500m <sup>2</sup>	500m x 5m 2.500m <sup>2</sup>	A	500m x 5m 2.500m <sup>2</sup>	RZ-L 1.1.1	1 Reihe Bäume 65 Stück Heister 2xv.150-200		a) TG b) Gemeinde c) Gemeinde	
605	Em	450m x 5m 2.250m <sup>2</sup>	450m x 5m 2.250m <sup>2</sup>	A	450m x 5m 2.250m <sup>2</sup>	RZ-L 1.1.1	1 Reihe Bäume 55 Stück Heister 2xv.150-200		a) TG b) Gemeinde c) Gemeinde	
606	Em	850m x 5m 4.250m <sup>2</sup>	850m x 5m 4.250m <sup>2</sup>	A	850m x 5m 4.250m <sup>2</sup>	RZ-L 1.1.1	1 Reihe Bäume 110 Stück Heister 2xv.150-200		a) TG b) Gemeinde c) Gemeinde	

607	Em	650m x 5m 3.250m <sup>2</sup>	650m x 5m 3.250m <sup>2</sup>	A	650m x 5m 3.250m <sup>2</sup>	RZ-L 1.1.1	1 Reihe Bäume 80 Stück Heister 2xv.150-200		a) TG b) Gemeinde c) Gemeinde	
609	Em	110m x 63m 7.000m <sup>2</sup>	110m x 63m 7.000m <sup>2</sup>	A	110m x 65m 7.000m <sup>2</sup>	Gr	Umwandlung in Grünlandbereich		a) TG b) privat c) privat	
610	Em	205m x 50m 10.250m <sup>2</sup>	205m x 50m 10.250m <sup>2</sup>	Gr	205m x 50m 10.250m <sup>2</sup>	Gr	Erhaltung als Feuchtfäche		a) TG b) Gemeinde c) Gemeinde	
614	Em	180m x 5m 900m <sup>2</sup>	180m x 5m 900m <sup>2</sup>	A	180m x 5m 900m <sup>2</sup>	RZ-L 1.1.1	1 Reihe Bäume 20 Stück Heister 2xv.150-200		a) TG b) Gemeinde c) Gemeinde	
615	Em	600m x 5m 3.000m <sup>2</sup>	600m x 5m 3.000m <sup>2</sup>	A	600m x 5m 3.000m <sup>2</sup>	RZ-L 2.6.2	3 Reihen Sträucher 1.200 Stück		a) TG b) Gemeinde c) Gemeinde	
616	Em	100m x 45m 4.500m <sup>2</sup>	100m x 45m 4.500m <sup>2</sup>	A	100m x 45m 4.500m <sup>2</sup>	Gr	Nutzungsänderung in Sukzessions- fläche mit Schilf		a) TG b) Gemeinde c) Gemeinde	
617	Em	40m x 30m 1.200m <sup>2</sup>	40m x 30m 1.200m <sup>2</sup>	T	40m x 30m 1.200m <sup>2</sup>	T	Instandsetzung Damm und Auslauf, Entschlammung		a) TG b) privat c) privat	
618	Em	50m x 30m 1.500m <sup>2</sup>	50m x 30m 1.500m <sup>2</sup>	T	50m x 30m 1.500m <sup>2</sup>	T	Instandsetzung Damm und Auslauf, Entschlammung		a) TG b) privat c) privat	
619	Em	100m x 5m 500m <sup>2</sup>	100m x 5m 500m <sup>2</sup>	A	100m x 5m 500m <sup>2</sup>	RZ-L 1.1.1	1 Reihe Bäume 12 Stück Heister 2xv.150-200		a) TG b) Gemeinde c) Gemeinde	

Regelzeichnungen

(RZ)

zum Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

**Festsetzung:**

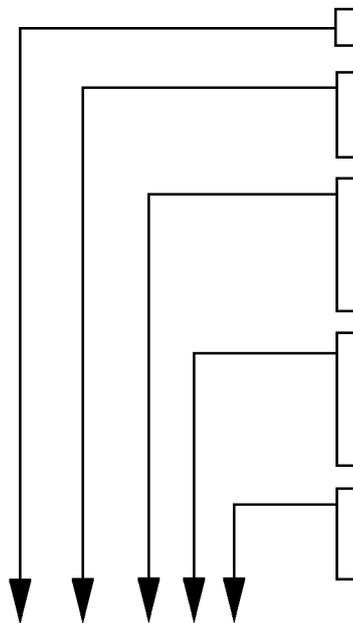


**durch:**

**gewünschter Regelungsinhalt:**

Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen. 5,0 m Kronenbreite, mit Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gem. 7.6.2 RLW und Oberflächenentwässerung durch Seitengraben

**Anwendung der festgelegten Kennziffern:**



**Regelzeichnung**

**Anlage:**

ländlicher Weg

**Bauweise:**

Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen

**Standardbauweise:**

Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gem. 7.6.2 RLW

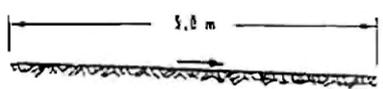
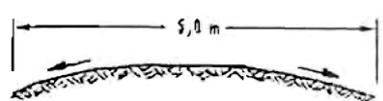
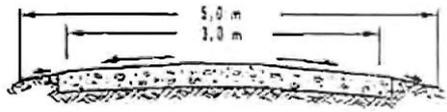
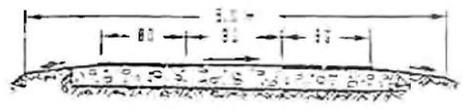
**Oberflächenentwässerung:**

Seitengraben

RZ-W 10.2.1

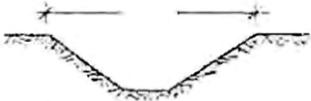
Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

**RZ-W**

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↙ ————— Fahrbahn</p>		
1	Erdweg mit einseitiger Neigung	
2	Erdweg mit Dachprofil	
3	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, mit einseitiger Neigung	
4	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, mit Dachprofil	
5	Weg mit Befestigung durch bituminöse Tragdeckschicht	
6	Weg mit Befestigung durch Betondecke	
7	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke aus Betonsteinen	
8	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke aus Rasengitterverbundsteinen	
9	Weg mit Befestigung durch bituminöse Spurbahnen	
10	Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen	
11	Weg mit Spurbahnbefestigung aus Gittersteinen	
12		

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

**RZ-W**

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↙ Standardbauweise</p>		
0	Weg ohne Befestigung gemäß 7.7.2 RLW	_____
1	Wegebefestigung für geringe Beanspruchung gemäß 7.6.3 RLW	_____
2	Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gemäß 7.6.2 RLW	_____
3	Wegebefestigung für hohe Beanspruchung gemäß 7.6.1 RLW	_____
<p>↙ Oberflächenentwässerung</p>		
0	ohne Entwässerungsanlage	_____
1	Seitengraben/Trapezprofil	
2	Seitengraben/Mulde	
3	Betonkeil oder Asphaltkeil	
4	Hochbord- oder Flachbordstein	
5	Bordrinnstein	
6	Längssickerung	
7		

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)		RZ-L
RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↓ Bepflanzungsart</p>		
1	Bäume	
2	Sträucher	
3	Bäume und Sträucher	
4	Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen	
5		
<p>↓ Bepflanzungsdichte</p>		
1	offene regelmäßige Bepflanzung	
2	offene unregelmäßige Bepflanzung	
3	halboffene regelmäßige Bepflanzung	
4	halboffene unregelmäßige Bepflanzung	
5	geschlossene regelmäßige Bepflanzung	
6	geschlossene unregelmäßige Bepflanzung	
7		

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)

**RZ-L**

RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
↙ Ausdehnung ↓		
1	einreihig	
2	dreireihig	
3	fünfreihig	
4	mehrreihig	
5	flächenhaft	
6	alleeförmig	
7		

## Abkürzungsverzeichnis

A	Acker
Em	Ersatzmaßnahme
Fw	Feldweg
Fb	Fahrbahnbreite
Fb-Plan	Flurbereinigungsplan
Gde	Gemeinde
Gr	Grünland
Hu	Hutung
Kbr	Kronenbreite
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
Nr.	Nummer
PlaFe	Planfeststellung
RZ-L	Regelzeichnung für landschaftsgestaltende Anlagen
RZ-W	Regelzeichnung für Wegebau
SBA	Straßenbauamt
Sst	Seitenstreifen
T	Teich
TG	Teilnehmergeinschaft
TMWi	Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur
uv	unverändert



Flurneuordnungsamt  
Gera

**Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen  
zum**

**1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen  
(1. Teilplan nach § 41 FlurbG)**

Flurbereinigungsverfahren: Neustadt/Orla

Aktenzeichen: 2-3-0039

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	28.05.1999	Cöster Gruppenleiter	
Fachaufsichtliche Prüfung	02.07.1999	Hohnhaupt VBR	
Plangenehmigung	02.07.1999	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt/Orla	<b>Az.:</b> 2-3-0039
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 28.04.99
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 115	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 604 (anteilig)
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 1470 m <sup>2</sup> mit bituminöser Tragdeckschicht und die Aufschotterung der Bankette auf 980 m <sup>2</sup> führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer / sehr niedriger Intensität.
<b>Eingriff:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am) <span style="margin-left: 200px;"> <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar  <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)         </span>	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nur teilweise möglich, da im Flurbereinigungsgebiet nicht genug zu entsiegelnde /-dichtende Flächen vorhanden sind. Ein Ausgleich durch Entdichtung von Flächen findet daher nur auf 540 m <sup>2</sup> Fläche statt.  Die übrigen Beeinträchtigungen werden über Em ersetzt.  Durch die Anlage von Baumreihen mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>  Die Beeinträchtigungen mit mittlerer / sehr niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 0,1 , d.h., mit mindestens 882 / 98 m <sup>2</sup> Fläche ausgeglichen und ersetzt,  <b>Ausgleichs- / Ersatzflächenbedarf für Anlage 115 : 980 m<sup>2</sup></b>	

**Am** : Rückbau des Weges 181 (verdichteter, geschotterter Bankettbereich)  
auf 1080 m Länge und 0,5 m Breite, also auf 540 m<sup>2</sup> Fläche,  
Anrechnung im Verhältnis 1 : 0,6, also **mit 324 m<sup>2</sup> Fläche**

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 115 : 656 m<sup>2</sup>**

Em 604: Anlage einer Baumreihe östlich des Weges 301 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 500 m x 5 m = 2.500 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 65 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	35
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	30

**Anteil der Em 604 für Anlage 115: 700 m<sup>2</sup>**

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt/Orla	<b>Az.:</b> 2-3-0039
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 28.04.99
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 127	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 602 (anteilig)
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Ausbau der - bereits verdichteten - Wegetrasse auf 2.600 m <sup>2</sup> mit bituminöser Tragdeckschicht und die Verbreiterung führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer / sehr niedriger (für Teil A) bzw. hoher / mittlerer Intensität (für Teil B).
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche für den Ausgleich für andere Eingriffe genutzt wurde.  Durch die Anlage von Baumreihen mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>  Die Beeinträchtigungen für : Teil A) mit mittlerer / sehr niedriger / mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 0,1 / 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 216 / 6 / 108 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt, Teil B) mit hoher / mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 1 / 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 1.200 / 480 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt.	
<b>Ersatzflächenbedarf für Anlage 127 : 2.010 m<sup>2</sup></b>	

Em 602: Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 256 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 460 m x 5 m = 2.300 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 60 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feld-Ahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	30
Vogel-Kirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei. 2xv. 150-200	30

**Anteil der Em 602 für Anlage 127: 2.100 m<sup>2</sup>**

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt/Orla	<b>Az.:</b> 2-3-0039
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 28.04.99
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 134	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 603 (anteilig)
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Die Verbreiterung und Aufschotterung der - schon versiegelten - Wegetrasse auf 830 m <sup>2</sup> mit führt zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich randlich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer Intensität.
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am) <span style="margin-left: 200px;"> <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar  <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)           </span>	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche für den Ausgleich für andere Eingriffe genutzt wurde.  Durch die Anlage von Baumreihen mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>  Die Beeinträchtigungen mit mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 498 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt  <b>Ersatzflächenbedarf für Anlage 134 : 498 m<sup>2</sup></b>	

Em 603: Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 127 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 425 m x 5 m = 2.125 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 50 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Wildapfel ( <i>Malus sylvestris</i> )	Hei. 2xv. 150-200	25
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei. 2xv. 150-200	25

**Anteil der Em 603 für Anlage 134: 550 m<sup>2</sup>**

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt/Orla	<b>Az.:</b> 2-3-0039
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 28.04.99
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 152	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 605 (anteilig)
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 2.750 m <sup>2</sup> mit bituminöser Tragdeckschicht und die Verbreiterung führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Filterung, Infiltration und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer bis hoher (für Teil A) bzw. niedriger / mittlerer bis hoher Intensität (für Teil B).
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am) <span style="margin-left: 200px;"> <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar  <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)         </span>	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche für den Ausgleich für andere Eingriffe genutzt wurde.  Durch die Anlage von Baumreihen mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>  Die Beeinträchtigungen für : Teil A) mit mittlerer bis hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,8 , d.h., mit mindestens 80 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt, Teil B) mit niedriger / mittlerer bis hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,45 / 1 : 0,8 , d.h., mit mindestens 608 / 540 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt.  <b>Ersatzflächenbedarf für Anlage 152 : 1.228 m<sup>2</sup></b>	

Em 605: Anlage einer Baumreihe südlich des Weges 183 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 450 m x 5 m = 2.250 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 55 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	25
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	30

**Anteil der Em 605 für Anlage 152: 1.300 m<sup>2</sup>**

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt/Orla	<b>Az.:</b> 2-3-0039
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 28.04.99
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 156	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 619
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Die Versiegelung der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 1.035 m <sup>2</sup> führt zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von niedriger Intensität.
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am) <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung gestörten Funktionen durch (Wieder-)herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche für den Ausgleich für andere Eingriffe genutzt wurde.  Durch die Anlage von Baumreihen und mehrreihigen Hecken mit Funktionen als z. B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>  Die Beeinträchtigungen mit niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,45 , d.h., mit mindestens 466 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt  <b>Ersatzflächenbedarf für Anlage 156 : 466 m<sup>2</sup></b>	

Em 619: Anlage einer Baumreihe südlich des Weges 114 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung:  $100 \text{ m} \times 5 \text{ m} = 500 \text{ m}^2$

Pflanzabstand: ca. 8 m, 12 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	12

**Anteil der Em 619 für Anlage 156: 500 m<sup>2</sup>**

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt/Orla	<b>Az.:</b> 2-3-0039
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 28.04.99
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 163	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 610 ; 603 (anteilig)
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Neubau eines Weges auf 6.150 m <sup>2</sup> führt zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von hoher / mittlerer Intensität.
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung gestörten Funktionen durch (Wieder-)herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche für den Ausgleich für andere Eingriffe genutzt wurde.  Durch die Anlage einer Baumreihe und die Erhaltung einer Feuchtfläche mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>  Die Beeinträchtigungen mit hoher / mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 1 / 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 3.690 / 1.476 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt  <b>Ersatzflächenbedarf für Anlage 163 : 5.166 m<sup>2</sup></b>	

Em 603: Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 127 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung:  $425 \text{ m} \times 5 \text{ m} = 2.125 \text{ m}^2$

Pflanzabstand: ca. 8 m, 50 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Wildapfel ( <i>Malus sylvestris</i> )	Hei. 2xv. 150-200	25
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei. 2xv. 150-200	25

Anteil der Em 603 für Anlage 163:  $175 \text{ m}^2$

Em 610: Erhaltung der Feuchtfläche südlich des Weges 122  
durch Nutzungsänderung

Fläche:  $205 \text{ m} \times 50 \text{ m} = 10.250 \text{ m}^2$

Anrechnung zu 50 % =  $5.125 \text{ m}^2$

Anteil der Em 610 für Anlage 163:  $5.125 \text{ m}^2$

**Summe der Em für Anlage 163:  $5.300 \text{ m}^2$**

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt/Orla	<b>Az.:</b> 2-3-0039
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 28.04.99
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 164	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 616 (anteilig)
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Die Versiegelung der - schon verdichteten - Wegetrasse und deren randliche Aufschotterung auf 2.300 m <sup>2</sup> führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer / sehr niedriger Intensität.
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am) <span style="margin-left: 200px;"> <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar  <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)           </span>	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung gestörten Funktionen durch (Wieder-)herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche für den Ausgleich für andere Eingriffe genutzt wurde.  Durch die Nutzungsänderung auf einer Ackerfläche zur Schilf-Sukzessionsfläche und randliche Abpflanzung mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche z.B. Lurche und Kriechtiere, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>  Die Beeinträchtigungen mit mittlerer / sehr niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 0,1 , d.h., mit mindestens 828 / 92 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt  <b>Ersatzflächenbedarf für Anlage 164 : 920 m<sup>2</sup></b>	

Em 616: Nutzungsänderung Ackerland in Schilf-Sukzessionsfläche  
nördl. Weg 134, randliche Abpflanzung mit Bäumen / Kopfbäumen

Fläche der Nutzungsänderung: 100 m x 45 m = 4.500 m<sup>2</sup>

Pflanzung Bäume / Kopfbäume, 25 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Schwarz-Pappel ( <i>Populus nigra</i> )	Hei. 2xv. 150-200	10
Korbweide ( <i>Salix viminalis</i> )	H. 2xv. 8-10	15

**Anteil der Em 616 für Anlage 164: 1.000 m<sup>2</sup>**

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt/Orla	<b>Az.:</b> 2-3-0039
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 28.04.99
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 165	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 605 (anteilig)
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Die Versiegelung der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 2.000 m <sup>2</sup> führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von niedriger Intensität.
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am) <span style="margin-left: 200px;"> <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar  <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)         </span>	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung gestörten Funktionen durch (Wieder-)herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche für den Ausgleich für andere Eingriffe genutzt wurde.  Durch die Anlage einer Baumreihe mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>  Die Beeinträchtigungen mit niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,45 , d.h., mit mindestens 540 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt  <b>Ersatzflächenbedarf für Anlage 165 : 540 m<sup>2</sup></b>	

Em 605: Anlage einer Baumreihe südlich des Weges 183 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 450 m x 5 m = 2.250 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 55 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	25
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	30

**Anteil der Em 605 für Anlage 165: 600 m<sup>2</sup>**

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt/Orla	<b>Az.:</b> 2-3-0039
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 28.04.99
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 179	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 607 (anteilig)
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Die Versiegelung der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 1.500 m <sup>2</sup> führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer Intensität.
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am) <span style="margin-left: 200px;"> <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar  <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)           </span>	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung gestörten Funktionen durch (Wieder-)herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche für den Ausgleich für andere Eingriffe genutzt wurde.  Durch die Anlage einer Baumreihe mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>  Die Beeinträchtigungen mit mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6, d.h., mit mindestens 900 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt  <b>Ersatzflächenbedarf für Anlage 179 : 900 m<sup>2</sup></b>	

Em 607: Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 77 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 650 m x 5 m = 3.250 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 80 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40

**Anteil der Em 607 für Anlage 179: 1.000 m<sup>2</sup>**

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt/Orla	<b>Az.:</b> 2-3-0039
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 28.04.99
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 185	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 601 (anteilig)
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 2.750 m <sup>2</sup> mit Rasen-Gittersteinen als Spurbahn / bituminöser Tragdeckschicht und die Verbreiterung führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung u. Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer / sehr niedriger / mittlerer (für Teil A) bzw. mittlerer / hoher / mittlerer Intensität (für Teil B).
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche für den Ausgleich für andere Eingriffe genutzt wurde.  Durch die Anlage von Baumreihen mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>  Die Beeinträchtigungen für : Teil A) mit mittlerer / sehr niedriger / mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 0,1 / 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 42 / 4 / 105 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt, Teil B) mit mittlerer / hoher / mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 1 / 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 345 / 115 / 276 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt.	

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 185 : 887 m<sup>2</sup>**

Em 601: Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 255 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 595 m x 5 m = 2.975 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 75 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei. 2xv. 150-200	35

**Anteil der Em 601 für Anlage 185: 975 m<sup>2</sup>**

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt/Orla	<b>Az.:</b> 2-3-0039
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 28.04.99
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 186	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 604 (anteilig), 607 (anteilig)
<b>Beeinträchtigung:</b>	<b>Beschreibung:</b>
<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 900 m <sup>2</sup> mit bituminöser Tragdeckschicht, Aufschotterung und die Verbreiterung führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer / sehr niedriger / mittlerer Intensität.
<b>Eingriff:</b>	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>	
<p>Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche für den Ausgleich für andere Eingriffe genutzt wurde.</p> <p>Durch die Anlage von Baumreihen mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.</p>	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>	
<p>Die Beeinträchtigungen mit mittlerer / sehr niedriger / mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 0,1 / 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 324 / 27 / 54 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt</p> <p><b>Ersatzflächenbedarf für Anlage 186 : 405 m<sup>2</sup></b></p>	

Em 604: Anlage einer Baumreihe östlich des Weges 301 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung:  $500\text{ m} \times 5\text{ m} = 2.500\text{ m}^2$

Pflanzabstand: ca. 8 m, 65 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	35
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	30

Anteil der Em 604 für Anlage 186:  $400\text{ m}^2$

Em 607: Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 77 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung:  $650\text{ m} \times 5\text{ m} = 3.250\text{ m}^2$

Pflanzabstand: ca. 8 m, 80 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40

Anteil der Em 607 für Anlage 186:  $50\text{ m}^2$

**Summe der Em für Anlage 186:  $450\text{ m}^2$**

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt/Orla	<b>Az.:</b> 2-3-0039
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 28.04.99
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 198	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 603 (anteilig)
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht und die Verbreiterung auf zusammen 6.900 m <sup>2</sup> führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von niedriger (für Teil A) bzw. mittlerer bis hoher Intensität (für Teil B).
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche für den Ausgleich für andere Eingriffe genutzt wurde.  Durch die Anlage einer Baumreihe mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>  Die Beeinträchtigungen für : Teil A) mit niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,45 , d.h., mit mindestens 540 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt, Teil B) mit mittlerer bis hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,8 , d.h., mit mindestens 784 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt.	
<b>Ersatzflächenbedarf für Anlage 198 : 1.324 m<sup>2</sup></b>	

Em 603: Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 127 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung:  $425 \text{ m} \times 5 \text{ m} = 2.125 \text{ m}^2$

Pflanzabstand: ca. 8 m, 50 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Wild-Apfel ( <i>Malus sylvestris</i> )	Hei. 2xv. 150-200	25
Vogel-Kirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei. 2xv. 150-200	25

**Anteil der Em 603 für Anlage 198: 1.400 m<sup>2</sup>**

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt/Orla	<b>Az.:</b> 2-3-0039
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 28.04.99
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 206	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 614, 615
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht und die Verbreiterung auf zusammen 7.200 m <sup>2</sup> führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer / sehr niedriger / mittlerer bis hoher Intensität.
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche für den Ausgleich für andere Eingriffe genutzt wurde.  Durch die Anlage von Baumreihen und Hecken mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>  Die Beeinträchtigungen mit mittlerer / sehr niedriger / mittlerer bis hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 0,1 / 1 : 0,8 , d.h., mit mindestens 2.592 / 144 / 1.152 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt.	
<b>Ersatzflächenbedarf für Anlage 206 : 3.888 m<sup>2</sup></b>	

Em 614: Anlage einer Baumreihe östlich des Weges 186 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 180 m x 5 m = 900 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 9 m, 20 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	20

Anteil der Em 614 für Anlage 206: 900 m<sup>2</sup>

Em 615: Anlage einer 3-reihigen Hecke östlich des Weges 300 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 600 m x 5 m = 3.000 m<sup>2</sup>

Reihen-/Pflanzabstand: 1,0 / 1,5 m, 1.200 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Hunds-Rose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	400
Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	VSTR 3 Tr. 100-150	400
Salweide ( <i>Salix caprea</i> )	VSTR 4 Tr. 100-150	200
Hartriegel ( <i>Cornus sanguinea</i> )	VSTR 5 Tr. 100-150	100
Woll. Schneeball ( <i>Viburnum lantana</i> )	VSTR 5 Tr. 100-150	100

Anteil der Em 615 für Anlage 206: 3.000 m<sup>2</sup>

**Summe der Em für Anlage 206: 3.900 m<sup>2</sup>**

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt/Orla	<b>Az.:</b> 2-3-0039	
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 28.04.99	
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 213	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 602 (anteilig)	
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht und die Verbreiterung auf zusammen 250 m <sup>2</sup> führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer Intensität.	
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)		<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche für den Ausgleich für andere Eingriffe genutzt wurde.  Durch die Anlage von Baumreihen mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.		
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>  Die Beeinträchtigungen mit mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 150 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt.  <b>Ersatzflächenbedarf für Anlage 213 : 150 m<sup>2</sup></b>		

Em 602: Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 256 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 460 m x 5 m = 2.300 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 60 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	30
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei. 2xv. 150-200	30

**Anteil der Em 602 für Anlage 213: 200 m<sup>2</sup>**

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt/Orla	<b>Az.:</b> 2-3-0039
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 28.04.99
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 226	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 605 (anteilig) ; 606
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht / Aufschotterung / Verbreiterung auf zusammen 6.100 m <sup>2</sup> führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer / sehr niedriger / mittlerer Intensität.
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche für den Ausgleich für andere Eingriffe genutzt wurde.  Durch die Anlage von Baumreihen mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>  Die Beeinträchtigungen mit mittlerer / sehr niedriger / mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 0,1 / 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 3294 / 61 / 1098 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt  <b>Ersatzflächenbedarf für Anlage 226 : 4.453 m<sup>2</sup></b>	

Em 605: Anlage einer Baumreihe südlich des Weges 183 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung:  $450 \text{ m} \times 5 \text{ m} = 2.250 \text{ m}^2$

Pflanzabstand: ca. 8 m, 55 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	25
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	30

Anteil der Em 605 für Anlage 226:  $350 \text{ m}^2$

Em 606: Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 77 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung:  $850 \text{ m} \times 5 \text{ m} = 4.250 \text{ m}^2$

Pflanzabstand: ca. 8 m, 110 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	55
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	55

Anteil der Em 606 für Anlage 226:  $4.250 \text{ m}^2$

**Summe der Em für Anlage 226:  $4.600 \text{ m}^2$**

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt/Orla	<b>Az.:</b> 2-3-0039
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 28.04.99
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 239	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 604 (anteilig)
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht / Aufschotterung auf zusammen 6.900 m <sup>2</sup> führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer / sehr niedriger (für Teil A) bzw. niedriger Intensität (für Teil B).
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche für den Ausgleich für andere Eingriffe genutzt wurde.  Durch die Anlage einer Baumreihe mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>  Die Beeinträchtigungen für : Teil A) mit mittlerer / sehr niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 0,1 , d.h., mit mindestens 558 / 62 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt, Teil B) mit niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,45 , d.h., mit mindestens 648 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt.  <b>Ersatzflächenbedarf für Anlage 239 : 1.268 m<sup>2</sup></b>	

Em 604: Anlage einer Baumreihe östlich des Weges 301 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 500 m x 5 m = 2.500 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 65 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	35
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	30

**Anteil der Em 604 für Anlage 239: 1.400 m<sup>2</sup>**

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt/Orla	<b>Az.:</b> 2-3-0039
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 28.04.99
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 256	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 607 (anteilig)
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Neubau eines Weges auf Ackerland mit bituminöser Tragdeckschicht und geschotterten Banketten auf insgesamt 2.500 m <sup>2</sup> führen zur starken / geringeren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von hoher / mittlerer Intensität.
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche für den Ausgleich für andere Eingriffe genutzt wurde.  Durch die Anlage von Baumreihen mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>  Die Beeinträchtigungen mit hoher / mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 1 / 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 1.500 / 600 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt  <b>Ersatzflächenbedarf für Anlage 256 : 2.100 m<sup>2</sup></b>	

Em 607: Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 77 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 650 m x 5 m = 3.250 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 80 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feld-Ahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40

**Anteil der Em 607 für Anlage 256: 2.200 m<sup>2</sup>**



Em 616: Nutzungsänderung Ackerland in Schilf-Sukzessionsfläche  
nördl. Weg 134, randliche Abpflanzung mit Bäumen / Kopfbäumen

Fläche der Nutzungsänderung: 100 m x 45 m = 4.500 m<sup>2</sup>

Pflanzung Bäume / Kopfbäume, 25 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Schwarz-Pappel ( <i>Populus nigra</i> )	Hei. 2xv. 150-200	10
Korbweide ( <i>Salix viminalis</i> )	H. 2xv. 8-10	15

**Anteil der Em 616 für Anlage 255: 3.500 m<sup>2</sup>**

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt/Orla	<b>Az.:</b> 2-3-0039
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 28.04.99
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 300	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 601 (anteilig)
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht / Aufschotterung auf zusammen 4.750 m <sup>2</sup> führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer / sehr niedriger Intensität.
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am) <span style="margin-left: 200px;"> <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar  <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)         </span>	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche für den Ausgleich für andere Eingriffe genutzt wurde.  Durch die Anlage einer Baumreihe mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>  Die Beeinträchtigungen mit mittlerer / sehr niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 0,1 , d.h., mit mindestens 1.710 / 190 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt  <b>Ersatzflächenbedarf für Anlage 300 : 1.900 m<sup>2</sup></b>	

Em 601: Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 255 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 595 m x 5 m = 2.975 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 75 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei. 2xv. 150-200	35

**Anteil der Em 601 für Anlage 300: 2.000 m<sup>2</sup>**

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt/Orla	<b>Az.:</b> 2-3-0039
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 28.04.99
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 301	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 609 (anteilig)
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht / Aufschotterung / Verbreiterung auf zusammen 5.100 m <sup>2</sup> führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von niedriger / hoher Intensität.
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am) <span style="margin-left: 200px;"> <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar  <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)         </span>	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche für den Ausgleich für andere Eingriffe genutzt wurde.  Durch die Nutzungsänderung einer Fläche von Acker zu Grünland und eine teilweise Graben-Offenlegung mit Funktionen als z.B. Lebensraum für Lurche und Kriechtiere, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>  Die Beeinträchtigungen mit niedriger / hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,45 / 1 : 0,8 , d.h., mit mindestens 1.377 / 1.632 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt  <b>Ersatzflächenbedarf für Anlage 301 : 3.009 m<sup>2</sup></b>	

Em 609: Nutzungsänderung Ackerland in Grünland am Teich Traun mit teilweiser Graben-Offenlegung

Fläche der Nutzungsänderung:  $110 \text{ m} \times 65 \text{ m} = 7.000 \text{ m}^2$

**Anteil der Em 609 für Anlage 301: 4.500 m<sup>2</sup>**

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt/Orla	<b>Az.:</b> 2-3-0039
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 28.04.99
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 302	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 609 (anteilig)
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht / Aufschotterung / Verbreiterung auf zusammen 3.350 m <sup>2</sup> führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer / sehr niedriger / mittlerer Intensität.
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche für den Ausgleich für andere Eingriffe genutzt wurde.  Durch die Nutzungsänderung einer Fläche von Acker zu Grünland an einem Teich und eine teilweise Graben-Offenlegung mit Funktionen als z.B. Lebensraum für Lur-che und Kriechtiere, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwir-kung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>  Die Beeinträchtigungen mit mittlerer / sehr niedriger / mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 0,1 / 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 1.278 / 107 / 213 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt  <b>Ersatzflächenbedarf für Anlage 302 : 1.598 m<sup>2</sup></b>	

Em 609: Nutzungsänderung Ackerland in Grünland am Teich Traun mit teilweiser Graben-Offenlegung

Fläche der Nutzungsänderung:  $110 \text{ m} \times 65 \text{ m} = 7.000 \text{ m}^2$

**Anteil der Em 609 für Anlage 302: 2.500 m<sup>2</sup>**

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt/Orla	<b>Az.:</b> 2-3-0039
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 28.04.99
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 304	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 617, 618
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht / Aufschotterung (Teil A) und die Neuanlage (Teil B) auf zusammen 3.400 m <sup>2</sup> führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filtration und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer / sehr niedriger (für Teil A) bzw. hoher / mittlerer Intensität (für Teil B).
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche für den Ausgleich für andere Eingriffe genutzt wurde.  Durch die Instandsetzung zweier Teiche mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, z.B. Lurche und Amphibien, werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>  Die Beeinträchtigungen für : Teil A) mit mittlerer / sehr niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 0,1, d.h., mit mindestens 234 / 26 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt, Teil B) mit hoher / mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 1 / 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 1.650 / 660 m <sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt.	

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 304 : 2.570 m<sup>2</sup>**

Em 617: Instandsetzung eines Teiches an der Sorga (Untерlieger)  
Damm von Großgehölzen freimachen und instandsetzen, Auslaufbau-  
werk erneuern und Teich im dammnahen Bereich entschlammen,

Funktionalfläche des Teiches: 40 m x 30 m = 1.200 m<sup>2</sup>

Anteil der Em 617 für Anlage 304: 1.200 m<sup>2</sup>

Em 618: Instandsetzung eines Teiches an der Sorga (Oberlieger)  
Damm von Großgehölzen freimachen und instandsetzen, Auslaufbau-  
werk erneuern und Teich im dammnahen Bereich entschlammen,  
Anlage eines Grünlandstreifens zwischen Acker und Teich

Funktionalfläche des Teiches: 50 m x 30 m = 1.500 m<sup>2</sup>

Anteil der Em 618 für Anlage 304: 1.500 m<sup>2</sup>

**Summe der Em für Anlage 304: 2.700 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 28.04.99
Eingriffsvorhaben:	Anlage 115	Wegebau auf vorhandener Trasse
Beeinträchtigung:	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>	<p>Der Ausbau einer Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 490 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Vollversiegelung der bisher als Erdweg bestehenden Wegetrasse auf 3 m Breite / die Aufschotterung der Bankette in 2 m Breite, durch die schon bestehende starke Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen / Tiere ist nicht erheblich. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 1.470 / 980 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „mittel / sehr niedrig“ eingestuft.</li><li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora in den Wegeseitenräumen durch die Räumung der Grabenanlage wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet. Die baubedingten Beeinträchtigungen werden daher als „niedrig“ eingestuft.</li><li>- Da für den Weg keine Nutzungsänderung geplant ist, ist mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Flächen nicht zu rechnen.</li></ul> <p>Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer / sehr niedriger Intensität.</p>	
<b>Betroffene Grundfläche :</b>	die vorhandene Wegetrasse mit Teilen der Wegeseitenräume	

### **Vorkehrungen zur Vermeidung :**

Prüfung der Eingriffsnotwendigk., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung ist wegen der bestehenden und geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der für die landwirtschaftliche Nutzung angelegte Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oft befahren wird (Hauptzufahrt der Stallanlage),
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen,
- Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Erdweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden und zu entdichtende Flächen nur in geringer Größe vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung nicht vollständig ausgleichbar. Die übrigen Beeinträchtigungen werden deshalb über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

Die Beeinträchtigungen mit mittlerer / sehr niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 0,1 , d.h., mit mindestens 882 / 98 m<sup>2</sup> Fläche ausgeglichen und ersetzt,

### **Ausgleichs- / Ersatzflächenbedarf für Anlage 115 : 980 m<sup>2</sup>**

Am : Rückbau des Weges 181 (verdichteter, geschotterter Bankettbereich)  
auf 1080 m Länge und 0,5 m Breite, also auf 540 m<sup>2</sup> Fläche,  
Anrechnung im Verhältnis 1 : 0,6, also mit 324 m<sup>2</sup> Fläche

**Anteil der Am für Anlage 115: 324 m<sup>2</sup>**

### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die übrigen Beeinträchtigungen werden mit **mindestens 656 m<sup>2</sup> Ersatzfläche** ersetzt.

Em 604: Anlage einer Baumreihe östlich des Weges 301 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 500 m x 5 m = 2.500 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 65 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	35
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	30

**Anteil der Em 604 für Anlage 115: 700 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 28.04.99
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	Anlage 127	Wegebau auf vorh. Trasse mit Verbreit. Wegebau auf nicht vorh. Trasse
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>		
<p>Der Ausbau einer 3,5 m breiten Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht und deren Verbreiterung im Teil A) und die Neuanlage des Weges im Teil B) auf 520 m Länge führen zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <p>Teil A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Versiegelung der als Erdweg vorhandenen Trasse auf 120 m Länge und 3 m Breite, dadurch kommt es nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Filter-, Infiltrations- und Pufferfunktionen des Bodens unter der Versiegelung. Die schon eingeschränkte Lebensraumfunktion der Fläche als Standort für Pflanzen / Tiere geht verloren. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 360 m<sup>2</sup>) sind daher als „mittel“ zu werten. /</li> <li>die Weiterverdichtung und Schotterung der vorhandenen Trasse auf 120 m Länge und 0,5 m Breite, dabei kommt es zu einer geringen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion des Wegrandes als Standort für Pflanzen / Tiere wird etwas eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 60 m<sup>2</sup>) werden als „sehr niedrig“ eingestuft. /</li> <li>die Verbreiterung der vorhandenen Trasse auf 120 m Länge in 1,5 m Breite als geschotterte Bankette, dabei kommt es zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion des bisherigen Ackerlandes als Standort für Pflanzen / Tiere wird eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 180 m<sup>2</sup>) werden als „mittel“ eingestuft.</li> <li>- Die baubedingte Beeinträchtigung der Flora im Wegeseitenraum wird als nachhaltig / erheblich gewertet.</li> <li>- Da der Teil B) des Weges einen Neubau darstellt, ist eine geringe Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Flächen zu erwarten.</li> </ul> <p style="text-align: center;">Die Beeinträchtigungen für Teil A) sind von :</p> <p style="text-align: center;">mittlerer / sehr niedriger / mittlerer Intensität.</p>		

Teil B):

- die Verdichtung und Versiegelung der Trasse auf 400 m Länge in 3 m Breite, dabei kommt es zu einer fast vollständigen Beseitigung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion des Ackerlandes als Standort für Pflanzen / Tiere geht verloren. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 1.200 m<sup>2</sup>) werden als „hoch“ eingestuft. / die Verdichtung der Trasse auf 400 m Länge in 2 m Breite als geschotterte Bankette, dabei kommt es zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion des Ackerlandes als Standort für Pflanzen / Tiere wird eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 800 m<sup>2</sup>) werden als „mittel“ eingestuft.
- Die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora des Ackers wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet.
- Da der Teil B) des Weges einen Neubau darstellt, ist eine geringe Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Flächen zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen für Teil B) sind von hoher / mittlerer Intensität.

**Betroffene Grundfläche :**

Teil A) vorhandene Wegetrasse, Wegeseitenräume

Teil B) Ackerland

**Vorkehrungen zur Vermeidung :**

a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung, Verbreiterung und Verlängerung sind wegen der geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der für die landwirtschaftliche Nutzung angelegte Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oft befahren wird,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen, die Verbreiterung dient der besseren Befahrbarkeit und der Erhöhung der Haltbarkeit besonders der Randbereiche des Weges, die Neuanlage (Teil B) dient der besseren Erschließung,
- Versiegelung, Verbreiterung und Neuanlage sind auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung des Teiles A) als Erdweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

**Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche als Am für eine andere Maßnahmen genutzt wurde, sind die Beeinträchtigungen durch die Verdichtung / Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen für :

Teil A) mit mittlerer / sehr niedriger / mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 0,1 / 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 216 / 6 / 108 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt,

Teil B) mit hoher / mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 1 / 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 1.200 / 480 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt.

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 127 : 2.010 m<sup>2</sup>**

Em 602: Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 256 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 460 m x 5 m = 2.300 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 60 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feld-Ahorn (Acer campestre)	Hei. 2xv. 150-200	30
Vogel-Kirsche (Prunus avium)	Hei. 2xv. 150-200	30

**Anteil der Em 602 für Anlage 127: 2.100 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 28.04.99
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	Anlage 134	Wegebau auf vorhandener Trasse, Verbreiterung
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>	<p>Der Verbreiterung einer Wegetrasse auf 830 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die die randliche Verdichtung und Aufschotterung neben der bestehenden Wegetrasse (bitumiert, momentan als Baustraße genutzt, wird instandgesetzt) auf 1 m Breite, dadurch kommt es zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens unter der Verbreiterung. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 830 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „niedrig“ eingestuft.</li><li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora in den Wegeseitenräumen durch die Verbreiterung wird als nachhaltig / erheblich gewertet. Die baubedingten Beeinträchtigungen werden deshalb als „mittel-hoch“ eingestuft.</li><li>- Da für den Weg keine Nutzungsänderung geplant ist, wird mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Flächen nicht gerechnet.</li></ul> <p>Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von mittlerer Intensität.</p>	
<b>Betroffene Grundfläche :</b>	die vorhandene Wegetrasse	

### **Vorkehrungen zur Vermeidung :**

Prüfung der Eingriffsnotwendigk., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Verbreiterung auf Normbreite 5 m ist wegen der bestehenden und geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit - besonders der Bankette - notwendig, da der für die landwirtschaftliche Nutzung angelegte Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oft befahren wird,
- Verbreiterung ist als Maßnahme geeignet, weil sich dadurch die Haltbarkeit der Anlage erhöht,
- Verbreiterung ist vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung in vorhandener Breite würde den Anforderungen durch die Nutzung als Wirtschaftsweg / Ortsverbindung Neunhofen - Neustadt nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche als Am für eine andere Maßnahmen genutzt wurde, sind die Beeinträchtigungen durch die Verdichtung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen mit mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6, d.h., mit mindestens 498 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt.

#### **Ersatzflächenbedarf für Anlage 134 : 498 m<sup>2</sup>**

Em 603: Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 127 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 425 m x 5 m = 2.125 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 50 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Wildapfel ( <i>Malus sylvestris</i> )	Hei. 2xv. 150-200	25
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei. 2xv. 150-200	25

**Anteil der Em 603 für Anlage 134: 550 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 28.04.99
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	Anlage 152	Wegebau auf vorhandener Trasse Verbreiterung
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>		
<p>Die Verbreiterung einer Wegetrasse im Teil A) und deren Ausbau mit bituminöser Tragdeckschicht im Teil B) auf 550 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <p>Teil A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Verbreiterung der bitumierten Trasse auf 100 m Länge in 1 m Breite als geschotterte Bankette, dabei kommt es zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion des Wegrandes als Standort für Pflanzen / Tiere wird eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 100 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „mittel bis hoch“ eingestuft.</li> <li>- Die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora in den Wegeseitenräumen wird als nachhaltig / erheblich gewertet. Die baubedingten Beeinträchtigungen werden daher als „mittel bis hoch“ eingestuft.</li> <li>- Da für den Weg keine Nutzungsänderung geplant ist, ist eine Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Flächen nicht zu erwarten.</li> </ul> <p>Teil B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Versiegelung der geschotterten 3,5 m breiten Wegetrasse auf 450 m Länge und 3 m Breite, dadurch kommt es nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Filter-, Infiltrations- und Pufferfunktionen des Bodens unter der Versiegelung. Die Lebensraumfunktion der Fläche als Standort für Pflanzen / Tiere ist nicht erheblich. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 1.350 m<sup>2</sup> Fläche) sind daher als „niedrig“ zu werten.</li> </ul> <p>/</p> <p>die Verbreiterung der Trasse auf 450 m Länge in 1,5 m Breite als geschotterte Bankette, dabei kommt es zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion des Wegrandes als Standort für Pflanzen / Tiere wird eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 675 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „mittel bis hoch“ eingestuft.</p>		

- Die baubedingten Beeinträchtigungen werden als „mittel“ eingestuft, da Saumflächen beeinträchtigt werden.
- Da für den Weg keine Nutzungsänderung geplant ist, ist eine Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Flächen nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen sind :

für Teil A) von mittlerer bis hoher Intensität,  
für Teil B) von niedriger / mittlerer bis hoher Intensität.

**Betroffene Grundfläche :**

die vorhandene Wegetrasse, Wegeseitenräume

**Vorkehrungen zur Vermeidung :**

a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung ist wegen der bestehenden und geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der für die landwirtschaftliche Nutzung angelegte Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oft befahren wird,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen,
- Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung des Teiles B) als Schotterweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

**Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche als Am für eine andere Maßnahmen genutzt wurde, sind die Beeinträchtigungen durch die Verdichtung / Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen für :

Teil A) mit mittlerer bis hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,8 , d.h., mit mindestens 80 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt,

Teil B) mit niedriger / mittlerer bis hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,45 / 1 : 0,8 , d.h., mit mindestens 608 / 540 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt.

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 152 : 1.228 m<sup>2</sup>**

Em 605: Anlage einer Baumreihe südlich des Weges 183 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 450 m x 5 m = 2.250 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 55 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	25
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	30

**Anteil der Em 605 für Anlage 152: 1.300 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 28.04.99
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	Anlage 156	Wegebau auf vorhandener Trasse
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>	<p>Der Ausbau einer Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 345 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Vollversiegelung der bisher als Schotterweg bestehenden Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen / Tiere ist unerheblich. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 1.035 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „niedrig“ eingestuft.</li><li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora in den Wegeseitenräumen durch die Grabenräumung wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet.</li><li>- Da für den Weg keine Nutzungsänderung geplant ist, wird mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Flächen nicht gerechnet.</li></ul> <p style="text-align: center;">Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von niedriger Intensität.</p>	
<b>Betroffene Grundfläche :</b>	die vorhandene Wegetrasse	

### **Vorkehrungen zur Vermeidung :**

Prüfung der Eingriffsnotwendigk., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung ist wegen der bestehenden und geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der für die landwirtschaftliche Nutzung angelegte Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oft befahren wird,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen,
- Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung Schotterweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Wirtschaftsweg / Anlagenzufahrt nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche als Am für eine andere Maßnahmen genutzt wurde, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen mit niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,45 , d.h., mit mindestens 466 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt

#### **Ersatzflächenbedarf für Anlage 156 : 466 m<sup>2</sup>**

Em 619: Anlage einer Baumreihe südlich des Weges 114 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 100 m x 5 m = 500 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 12 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn (Acer campestre)	Hei. 2xv. 150-200	12

**Anteil der Em 619 für Anlage 156: 500 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 28.04.99
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	Anlage 163	Wegebau auf Ackerland
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>	<p>Der Neubau einer Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 1230 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Verdichtung und Vollversiegelung der Wegetrasse auf 3 m Breite, dabei kommt es zu einer fast vollständigen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des Bodens als Standort für Pflanzen / Tiere geht verloren. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 3.690 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „hoch“ eingestuft. /</li><li>die Verdichtung und Aufschotterung der Bankette in 2 m Breite, dabei kommt es zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des Bodens als Standort für Pflanzen / Tiere wird eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 2.460 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „mittel“ eingestuft.</li><li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora des Ackerlandes bei der Anlage des Weges und eines Entwässerungsgrabens wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet, da es sich hier größtenteils um Nutzpflanzen handelt und die betroffenen Funktionen durch die umliegende Flora übernommen werden können.</li><li>- Da der Weg eine Neuanlage darstellt, ist mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Flächen zu rechnen.</li></ul> <p>Die Beeinträchtigungen sind von hoher / mittlerer Intensität.</p>	
<b>Betroffene Grundfläche :</b>	die vorhandene Wegetrasse mit Teilen der Wegeseitenräume	

### **Vorkehrungen zur Vermeidung :**

Prüfung der Eingriffsnotwendigk., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung ist wegen der geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der für die landwirtschaftliche Nutzung angelegte Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oft befahren werden wird, er dient als Bahn-Seitenweg,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen,
- Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Anlage als Erd- oder Schotterweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche als Am für eine andere Maßnahmen genutzt wurde, sind die Beeinträchtigungen durch die Verdichtung / Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen mit hoher / mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 1 / 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 3.690 / 1.476 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 163 : 5.166 m<sup>2</sup>**

Em 603: Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 127 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung:  $425 \text{ m} \times 5 \text{ m} = 2.125 \text{ m}^2$

Pflanzabstand: ca. 8 m, 50 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Wildapfel ( <i>Malus sylvestris</i> )	Hei. 2xv. 150-200	25
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei. 2xv. 150-200	25

Anteil der Em 603 für Anlage 163:  $175 \text{ m}^2$

Em 610: Erhaltung der Feuchtfläche südlich des Weges 122  
durch Nutzungsänderung

Fläche:  $205 \text{ m} \times 50 \text{ m} = 10.250 \text{ m}^2$

Anrechnung zu 50 % =  $5.125 \text{ m}^2$

Anteil der Em 610 für Anlage 163:  $5.125 \text{ m}^2$

**Summe der Em für Anlage 163:  $5.300 \text{ m}^2$**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 28.04.99
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	Anlage 164	Wegebau auf vorhandener Trasse
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>	<p>Der Ausbau einer Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 460 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Vollversiegelung der bisher als Erdweg bestehenden Wegetrasse auf 3 m Breite / die Aufschotterung der Bankette in 2 m Breite, durch die schon bestehende starke Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen / Tiere ist nicht erheblich. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 1.380 / 920 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „mittel / sehr niedrig“ eingestuft.</li><li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora in den Wegeseitenräumen wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet.</li><li>- Da für den Weg keine Nutzungsänderung geplant ist, ist mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Flächen nicht zu rechnen.</li></ul> <p>Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer / sehr niedriger Intensität.</p>	
<b>Betroffene Grundfläche :</b>	die vorhandene Wegetrasse mit Teilen der Wegeseitenräume	

### **Vorkehrungen zur Vermeidung :**

Prüfung der Eingriffsnotwendigk., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung ist wegen der bestehenden und geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der für die landwirtschaftliche Nutzung angelegte Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oft befahren wird,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen,
- Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Erdweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche als Am für eine andere Maßnahmen genutzt wurde, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung / Verdichtung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen mit mittlerer / sehr niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 0,1 , d.h., mit mindestens 828 / 92 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 164 : 920 m<sup>2</sup>**

Em 616: Nutzungsänderung Ackerland in Schilf-Sukzessionsfläche  
nördl. Weg 134, randliche Abpflanzung mit Bäumen / Kopfbäumen

Fläche der Nutzungsänderung: 100 m x 45 m = 4.500 m<sup>2</sup>

Pflanzung Bäume / Kopfbäume, 25 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Schwarz-Pappel ( <i>Populus nigra</i> )	Hei. 2xv. 150-200	10
Korbweide ( <i>Salix viminalis</i> )	H. 2xv. 8-10	15

**Anteil der Em 616 für Anlage 164: 1.000 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 28.04.99
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	Anlage 165	Wegebau auf vorhandener Trasse
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>		
<p>Der Ausbau einer Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 400 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vollversiegelung der bisher als Schotterweg bestehenden Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen / Tiere ist unerheblich. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 1.200 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „niedrig“ eingestuft.</li> <li>- Die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora in den Wegeseitenräumen wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet, da der Ausbau sich auf die vorhandene Breite 4 m beschränkt.</li> <li>- Da für den Weg keine Nutzungsänderung geplant ist, wird mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Flächen nicht gerechnet.</li> </ul> <p style="text-align: center;">Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von niedriger Intensität.</p>		
<b>Betroffene Grundfläche :</b>		
die vorhandene Wegetrasse		

### **Vorkehrungen zur Vermeidung :**

Prüfung der Eingriffsnotwendigk., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung ist wegen der bestehenden und geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der für die landwirtschaftliche Nutzung angelegte Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oft befahren wird,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen,
- Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung Schotterweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Wirtschaftsweg nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

b) Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau auf der vorhandenen Wegebreite: 4 m

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche als Am für eine andere Maßnahmen genutzt wurde, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen mit niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,45 , d.h., mit mindestens 540 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 165 : 540 m<sup>2</sup>**

Em 605: Anlage einer Baumreihe südlich des Weges 183 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 450 m x 5 m = 2.250 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 55 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	25
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	30

**Anteil der Em 605 für Anlage 165: 600 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 28.04.99
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	Anlage 179	Wegebau auf vorhandener Trasse
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>	<p>Der Ausbau einer Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 500 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Vollversiegelung der bisher als Erdweg bestehenden Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen / Tiere ist nicht erheblich. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 1.500 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „mittel“ eingestuft.</li><li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora in den Wegeseitenräumen wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet, da die betroffenen Funktionen durch die umliegende Flora übernommen werden können.</li><li>- Da für den Weg keine Nutzungsänderung geplant ist, ist mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Flächen nicht zu rechnen.</li></ul> <p style="text-align: center;">Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer Intensität.</p>	
<b>Betroffene Grundfläche :</b>	die vorhandene Wegetrasse	

### **Vorkehrungen zur Vermeidung :**

Prüfung der Eingriffsnotwendigk., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung ist wegen der bestehenden und geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oft befahren wird,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen,
- Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Erdweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche als Am für eine andere Maßnahmen genutzt wurde, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen mit mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6, d.h., mit mindestens 900 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt

#### **Ersatzflächenbedarf für Anlage 179 : 900 m<sup>2</sup>**

Em 607: Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 77 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 650 m x 5 m = 3.250 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 80 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn (Acer campestre)	Hei. 2xv. 150-200	40
Vogelkirsche (Prunus avium)	Hei. 2xv. 150-200	40

**Anteil der Em 607 für Anlage 179: 1.000 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 28.04.99
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	Anlage 185	Wegebau auf vorhandener Trasse, Verbreiterung
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>		
<p>Der Ausbau eines 2,5 m breiten Erdweges als Rasengitterstein-Spurbahn (Teil A) und mit bituminöser Tragdeckschicht (Teil B) auf 300 m Länge und die Verbreiterung auf 5,0 m Breite führen zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teil A):              die Halbversiegelung der zwei 1 m breiten Fahrspuren auf 70 m Länge, dadurch kommt es zu einer anteiligen Verminderung der Filter-, Infiltrations- und Pufferfunktionen des Bodens unter der Halbversiegelung. Die schon etwas eingeschränkte Lebensraumfunktion der Fläche als Standort für Pflanzen / Tiere geht teilweise verloren. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 140 m<sup>2</sup> [x 0,5 - Faktor für Halbversiegelung]) sind daher als „mittel“ zu werten. /              die Weiterverdichtung und Schotterung der vorhandenen Trasse auf 70 m Länge und 0,5 m Breite als geschotterte Bankette, dabei kommt es zu einer geringen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion des Wegrandes als Standort für Pflanzen / Tiere wird etwas eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 35 m<sup>2</sup>) werden als „sehr niedrig“ eingestuft. /              die Verdichtung und Schotterung von Ackerland auf 70 m Länge und 2,5 m Breite als Mittelstreifen/geschotterte Bankette, dabei kommt es zu einer Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion des Ackerlandes als Standort für Pflanzen / Tiere wird eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 175 m<sup>2</sup>) werden als „mittel“ eingestuft.</li> <li>- Die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora des Ackerlandes wird auf Grund der Artenzusammensetzung und der geringen Flächengröße als nicht nachhaltig / erheblich gewertet.</li> <li>- Da für den Weg keine Nutzungsänderung geplant ist, ist eine Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Flächen nicht zu erwarten.</li> </ul>		

- Teil B):  
die Versiegelung des Weges auf 230 m Länge in 2,5 m Breite, dadurch kommt es zu einer anteiligen Verminderung der Filter-, Infiltrations- und Pufferfunktionen des Bodens unter der Versiegelung. Die schon etwas eingeschränkte Lebensraumfunktion der Fläche als Standort für Pflanzen / Tiere geht verloren. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 575 m<sup>2</sup>) sind daher als „mittel“ zu werten.  
/  
die Verdichtung und Versiegelung von Ackerland auf 230 m Länge und 0,5 m Breite, dabei kommt es zu einer vollständigen Beseitigung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens unter der Versiegelung. Die Lebensraumfunktion des Ackerlandes als Standort für Pflanzen / Tiere geht verloren. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 115 m<sup>2</sup>) werden als „hoch“ eingestuft.  
/  
die Verdichtung und Schotterung von Ackerland auf 230 m Länge und 2,0 m Breite als geschotterte Bankette, dabei kommt es zu einer Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion des Ackerlandes als Standort für Pflanzen / Tiere wird eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 460 m<sup>2</sup>) werden als „mittel“ eingestuft.
- Die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora des Ackerlandes wird auf Grund der Artenzusammensetzung und der geringen Flächengröße als nicht nachhaltig / erheblich gewertet.
- Da für den Weg keine Nutzungsänderung geplant ist, ist eine Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Flächen nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen sind für :

Teil A) von mittlerer / sehr niedriger / mittlerer Intensität,  
Teil B) von mittlerer / hoher / mittlerer Intensität.

**Betroffene Grundfläche :**

vorhandene Wegetrasse, Ackerland

### **Vorkehrungen zur Vermeidung :**

a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung/Halbversiegelung und Verbreiterung sind wegen der geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der für die landwirtschaftliche Nutzung angelegte Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oft befahren wird,
- Versiegelung/Halbversiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen/Rasengittersteinen langfristig hohe Lasten transportieren lassen, die Verbreiterung beugt insbesondere der Zerstörung der Randbereiche des Weges vor,
- Ausbau ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Erdweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche als Am für eine andere Maßnahmen genutzt wurde, sind die Beeinträchtigungen durch die Verdichtung / Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen für :

Teil A) mit mittlerer / sehr niedriger / mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 0,1 / 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 42 / 4 / 105 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt,

Teil B) mit mittlerer / hoher / mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 1 / 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 345 / 115 / 276 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt.

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 185 : 887 m<sup>2</sup>**

Em 601: Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 255 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 595 m x 5 m = 2.975 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 75 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei. 2xv. 150-200	35

**Anteil der Em 601 für Anlage 185: 975 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 28.04.99
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	Anlage 186	Wegebau auf vorhandener Trasse Verbreiterung
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>		
<p>Der Ausbau einer Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 180 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vollversiegelung der bisher als Erdweg bestehenden Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die schon bestehende starke Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die natürliche Ertragsfunktion/Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen/Tiere ist nicht erheblich. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 540 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „mittel“ eingestuft / die Aufschotterung der bisher als Erdweg bestehenden Wegetrasse auf 1,5 m Breite, dabei kommt es zu einer weiteren Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion der Wegetrasse als Standort für Pflanzen / Tiere ist nicht erheblich. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 270 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „sehr niedrig“ eingestuft.</li> <li>/</li> <li>die Verdichtung und Aufschotterung von Ackerland für die Anlage von Banketten in 0,5 m Breite, dabei kommt es zu einer starken Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des Ackerlandes als Standort für Pflanzen / Tiere wird eingeschränkt. Auch diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 90 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „mittel“ eingestuft.</li> <li>die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora in den Wegeseitenräumen wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet, da die betroffenen Funktionen durch die umliegende Flora übernommen werden können.</li> <li>Da für den Weg keine Nutzungsänderung geplant ist, ist mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Flächen nicht zu rechnen.</li> </ul> <p style="text-align: center;">Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer / sehr niedriger / mittlerer Intensität.</p>		

**Betroffene Grundfläche :**

vorhandene Wegetrasse / Wegeseitenräume / Ackerland

**Vorkehrungen zur Vermeidung :**

Prüfung der Eingriffsnotwendigk., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Verbreiterung auf Normbreite 5 m / Versiegelung ist wegen der bestehenden und geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oft befahren wird,
- Verbreiterung / Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen,
- Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Schotterweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

**Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche als Am für eine andere Maßnahmen genutzt wurde, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung / Verdichtung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen mit mittlerer / sehr niedriger / mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 0,1 / 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 324 / 27 / 54 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 186 : 405 m<sup>2</sup>**

Em 604: Anlage einer Baumreihe östlich des Weges 301 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung:  $500 \text{ m} \times 5 \text{ m} = 2.500 \text{ m}^2$

Pflanzabstand: ca. 8 m, 65 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	35
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	30

Anteil der Em 604 für Anlage 186:  $400 \text{ m}^2$

Em 607: Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 77 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung:  $650 \text{ m} \times 5 \text{ m} = 3.250 \text{ m}^2$

Pflanzabstand: ca. 8 m, 80 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40

Anteil der Em 607 für Anlage 186:  $50 \text{ m}^2$

**Summe der Em für Anlage 186:  $450 \text{ m}^2$**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 28.04.99
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	Anlage 198	Wegebau auf vorhandener Trasse Verbreiterung
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>		
<p>Der Ausbau einer Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht im Teil A) und deren Verbreiterung im Teil B) auf 1.380 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <p>Teil A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Versiegelung der geschotterten Wegetrasse auf 400 m Länge und 3 m Breite, dadurch kommt es nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Filter-, Infiltrations- und Pufferfunktionen des Bodens unter der Versiegelung. Die Lebensraumfunktion der Fläche als Standort für Pflanzen / Tiere ist nicht erheblich. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 1.200 m<sup>2</sup> Fläche) sind daher als „niedrig“ zu werten.</li> <li>- Die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora in den Wegeseitenräumen wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet.</li> <li>- Da für den Weg keine Nutzungsänderung geplant ist, ist eine Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Flächen nicht zu erwarten.</li> </ul> <p>Teil B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Verbreiterung der bitumierten Trasse auf 980 m Länge in 1 m Breite als geschotterte Bankette, dabei kommt es zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion des Wegrandes als Standort für Pflanzen / Tiere wird eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 980 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „mittel bis hoch“ eingestuft.</li> <li>- Die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora in den Wegeseitenräumen wird als nachhaltig / erheblich gewertet. Die baubedingten Beeinträchtigungen werden daher als „mittel bis hoch“ eingestuft.</li> <li>- Da für den Weg keine Nutzungsänderung geplant ist, ist eine Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Flächen nicht zu erwarten.</li> </ul>		

Die Beeinträchtigungen sind für Teil A) von niedriger Intensität,  
Teil B) von mittlerer bis hoher Intensität.

**Betroffene Grundfläche :**

vorhandene Wegetrasse, Wegeseitenräume

**Vorkehrungen zur Vermeidung :**

a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung/Verbreiterung ist wegen der bestehenden und geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der für die landwirtschaftliche Nutzung angelegte Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oft befahren wird,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen, die Verbreiterung dient der besseren Befahrbarkeit und der Erhöhung der Haltbarkeit besonders der Randbereiche des Weges,
- Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung des Teiles A) als Schotterweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

**Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche als Am für eine andere Maßnahmen genutzt wurde, sind die Beeinträchtigungen durch die Verdichtung / Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen für :

Teil A) mit niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,45 , d.h., mit mindestens 540 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt,  
Teil B) mit mittlerer bis hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,8 , d.h., mit mindestens 784 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt.

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 198 : 1.324 m<sup>2</sup>**

Em 603: Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 127 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 425 m x 5 m = 2.125 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 50 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Wild-Apfel ( <i>Malus sylvestris</i> )	Hei. 2xv. 150-200	25
Vogel-Kirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei. 2xv. 150-200	25

**Anteil der Em 603 für Anlage 198: 1.400 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 28.04.99
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	Anlage 206	Wegebau auf vorhandener Trasse, Verbreiterung
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>		
<p>Der Ausbau eines 4 m breiten Erdweges mit bituminöser Tragdeckschicht auf 1.440 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Versiegelung auf 3 m Breite, dadurch kommt es zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens unter der Versiegelung. Die schon etwas eingeschränkte Lebensraumfunktion der Fläche als Standort für Pflanzen / Tiere geht verloren. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 4.320 m<sup>2</sup>) sind daher als „mittel“ zu werten. /</li> <li>die Weiterverdichtung und Schotterung der vorhandenen Trasse auf 1.440 m Länge und 1 m Breite als geschotterte Bankette, dabei kommt es zu einer geringen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion des Wegerandes als Standort für Pflanzen / Tiere wird etwas eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 1.440 m<sup>2</sup>) werden als „sehr niedrig“ eingestuft. /</li> <li>die Verdichtung und Schotterung von Grünland auf 1.440 m Länge und 1 m Breite als geschotterte Bankette, dabei kommt es zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion des Wegerandes als Standort für Pflanzen / Tiere wird eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 1.440 m<sup>2</sup>) werden als „mittel-hoch“ eingestuft.</li> <li>- Die baubedingte Beeinträchtigung der Flora im Wegeseitenraum durch die Verbreiterung wird als nachhaltig / erheblich gewertet.</li> <li>- Da für den Weg keine Nutzungsänderung geplant ist, ist eine Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Flächen nicht zu erwarten.</li> </ul> <p style="text-align: center;">Die Beeinträchtigungen sind von : mittlerer / sehr niedriger / mittlerer - hoher Intensität.</p>		

**Betroffene Grundfläche :**

vorhandene Wegetrasse, Wegeseitenraum (Grünland)

**Vorkehrungen zur Vermeidung :**

a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung und Verbreiterung sind wegen der geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der für die landwirtschaftliche Nutzung angelegte Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oft befahren wird,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen, die Verbreiterung beugt insbesondere der Zerstörung der Randbereiche des Weges vor
- Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Erdweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

**Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche als Am für eine andere Maßnahmen genutzt wurde, sind die Beeinträchtigungen durch die Verdichtung / Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen mit mittlerer / sehr niedriger / mittlerer bis hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 0,1 / 1 : 0,8 , d.h., mit mindestens 2.592 / 144 / 1.152 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt.

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 206 : 3.888 m<sup>2</sup>**

Em 614: Anlage einer Baumreihe östlich des Weges 186 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 180 m x 5 m = 900 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 9 m, 20 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	20

Anteil der Em 614 für Anlage 206: 900 m<sup>2</sup>

Em 615: Anlage einer 3-reihigen Hecke östlich des Weges 300 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 600 m x 5 m = 3.000 m<sup>2</sup>

Reihen-/Pflanzabstand: 1,0 / 1,5 m, 1.200 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Hunds-Rose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	400
Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	VSTR 3 Tr. 100-150	400
Salweide ( <i>Salix caprea</i> )	VSTR 4 Tr. 100-150	200
Hartriegel ( <i>Cornus sanguinea</i> )	VSTR 5 Tr. 100-150	100
Woll. Schneeball ( <i>Viburnum lantana</i> )	VSTR 5 Tr. 100-150	100

Anteil der Em 615 für Anlage 206: 3.000 m<sup>2</sup>

**Summe der Em für Anlage 206: 3.900 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 28.04.99
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	Anlage 213	Wegebau auf vorhandener Trasse Verbreiterung
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>		
<p>Der Ausbau einer Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 50 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vollversiegelung der bisher als Erdweg bestehenden Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die schon bestehende starke Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die natürliche Ertragsfunktion/Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen/Tiere ist nicht erheblich. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 150 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „mittel“ eingestuft/ die Verdichtung und Aufschotterung von Ackerland für die Anlage von Banketten in 2 m Breite, dabei kommt es zu einer starken Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des Ackerlandes als Standort für Pflanzen / Tiere wird eingeschränkt. Auch diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 100 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „mittel“ eingestuft.</li> <li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora in den Wegeseitenräumen durch die Anlage eines Grabens wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet, da die betroffenen Funktionen durch die umliegende Flora übernommen werden können.</li> <li>- Da der Weg das vorhandene Wegenetz an einen neu angelegten Wegezug anschließt, ist mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Flächen zu rechnen.</li> </ul> <p style="text-align: center;">Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer Intensität.</p>		
<b>Betroffene Grundfläche :</b>		
vorhandene Wegetrasse / Wegeseitenräume		

### **Vorkehrungen zur Vermeidung :**

Prüfung der Eingriffsnotwendigk., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Verbreiterung auf Normbreite 5 m / Versiegelung ist wegen der bestehenden und geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oft befahren wird,
- Verbreiterung / Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen,
- Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Schotterweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche als Am für eine andere Maßnahmen genutzt wurde, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung / Verdichtung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen mit mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 150 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt

#### **Ersatzflächenbedarf für Anlage 213 : 150 m<sup>2</sup>**

Em 602: Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 256 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 460 m x 5 m = 2.300 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 60 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	30
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei. 2xv. 150-200	30

**Anteil der Em 602 für Anlage 213: 200 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 28.04.99
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	Anlage 226	Wegebau auf vorhandener Trasse Verbreiterung
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>		
<p>Der Ausbau einer Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 1.220 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vollversiegelung der bisher als Erdweg bestehenden Wegetrasse auf 4,5 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen / Tiere ist nicht erheblich. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 5.490 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „mittel“ eingestuft /</li> <li>die Weiterverdichtung und Aufschotterung der Bankette in 0,5 m Breite, dabei kommt es zu einer weiteren geringfügigen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des Weges als Standort für Pflanzen / Tiere ist nicht erheblich. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 610 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „sehr niedrig“ eingestuft /</li> <li>die zusätzliche Verdichtung und Aufschotterung von Ackerland für die Verbreiterung der Bankette in 1,5 m Breite, dabei kommt es zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des Ackerlandes als Standort für Pflanzen / Tiere wird eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 1.830 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „mittel“ eingestuft.</li> <li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora in den Wegeseitenräumen wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet, da die betroffenen Funktionen durch die umliegende Flora übernommen werden können.</li> <li>- Da der Weg in Zukunft als Ortsverbindungsstraße Neustadt - Weltwitz fungieren soll, ist mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Flächen zu rechnen.</li> </ul> <p>Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer / sehr niedriger / mittlerer Intensität.</p>		

**Betroffene Grundfläche :**

die vorhandene Wegetrasse / Ackerland

**Vorkehrungen zur Vermeidung :**

Prüfung der Eingriffsnotwendigk., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Verbreiterung auf Breite von 5 m / Versiegelung ist wegen der geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der Weg mit schweren landwirtschaftlichen und anderen Nutzfahrzeugen oft befahren werden wird,
- Verbreiterung / Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen,
- Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Erdweg würde den Anforderungen durch die geplante Nutzung als Ortsverbindungsstraße nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

**Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche als Am für eine andere Maßnahmen genutzt wurde, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung / Verdichtung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen mit mittlerer / sehr niedriger / mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 0,1 / 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 3294 / 61 / 1098 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 226 : 4.453 m<sup>2</sup>**

Em 605: Anlage einer Baumreihe südlich des Weges 183 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 450 m x 5 m = 2.250 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 55 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	25
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	30

Anteil der Em 605 für Anlage 226: 350 m<sup>2</sup>

Em 606: Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 77 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 850 m x 5 m = 4.250 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 110 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	55
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	55

Anteil der Em 606 für Anlage 226: 4.250 m<sup>2</sup>

**Summe der Em für Anlage 226: 4.600 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 28.04.99
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	Anlage 239	Wegebau auf vorhandener Trasse
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>		
<p>Der Ausbau eines Erdweges im Teil A) und eines geschotterten Weges im Teil B) mit bituminöser Tragdeckschicht auf 790 m Länge führen zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <p>Teil A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Versiegelung der als Erdweg vorhandenen Trasse auf 310 m Länge und 3 m Breite, dadurch kommt es zu einer anteiligen Verminderung der Filter-, Infiltrations- und Pufferfunktionen des Bodens unter der Versiegelung. Die schon etwas eingeschränkte Lebensraumfunktion der Fläche als Standort für Pflanzen / Tiere geht verloren. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 930 m<sup>2</sup>) sind daher als „mittel“ zu werten. / die Weiterverdichtung und Schotterung der vorhandenen Trasse auf 310 m Länge und 2 m Breite als geschotterte Bankette, dabei kommt es zu einer geringen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion des Wegrandes als Standort für Pflanzen / Tiere wird etwas eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 620 m<sup>2</sup>) werden als „sehr niedrig“ eingestuft.</li> <li>- Die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora im Wegeseitenraum bei der Anlage eines Grabens auf 210 m Länge wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet.</li> <li>- Da für den Weg keine Nutzungsänderung geplant ist, ist eine Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Flächen nicht zu erwarten.</li> </ul> <p style="text-align: center;">Die Beeinträchtigungen für Teil A) sind von :</p> <p style="text-align: center;">mittlerer / sehr niedriger Intensität.</p>		

Teil B):

- die Versiegelung der als Schotterweg vorhandenen Trasse auf 480 m Länge und 3 m Breite, dadurch kommt es nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Filter-, Infiltrations- und Pufferfunktionen des Bodens unter der Versiegelung. Die schon eingeschränkte Lebensraumfunktion der Fläche als Standort für Pflanzen / Tiere geht verloren. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 1.440 m<sup>2</sup>) sind daher als „niedrig“ zu werten.
- Die baubedingte Beeinträchtigung der Flora im Wegeseitenraum wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet.
- Da für den Weg keine Nutzungsänderung geplant ist, ist eine Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Flächen nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen für Teil B) sind von niedriger Intensität.

**Betroffene Grundfläche :**

vorhandene Wegetrasse

**Vorkehrungen zur Vermeidung :**

a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung ist wegen der geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der für die landwirtschaftliche Nutzung angelegte Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oft befahren wird,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen,
- Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Erd- oder Schotterweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

**Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche als Am für eine andere Maßnahmen genutzt wurde, sind die Beeinträchtigungen durch die Verdichtung / Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen für :

Teil A) mit mittlerer / sehr niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 0,1 , d.h., mit mindestens 558 / 62 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt,

Teil B) mit niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,45 , d.h., mit mindestens 648 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt.

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 239 : 1.268 m<sup>2</sup>**

Em 604: Anlage einer Baumreihe östlich des Weges 301 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 500 m x 5 m = 2.500 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 65 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	35
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	30

**Anteil der Em 604 für Anlage 239: 1.400 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 28.04.99
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	Anlage 256	Wegebau auf Ackerland
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>		
<p>Der Neubau einer Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 500 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Verdichtung und Vollversiegelung der Wegetrasse auf 3 m Breite, dabei kommt es zu einer fast vollständigen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des Bodens als Standort für Pflanzen / Tiere geht verloren. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 1.500 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „hoch“ eingestuft. /</li> <li>die Verdichtung und Aufschotterung der Bankette in 2 m Breite, dabei kommt es zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des Bodens als Standort für Pflanzen / Tiere wird eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 1.000 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „mittel“ eingestuft.</li> <li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora des Ackerlandes bei der Anlage des Weges und eines Entwässerungsgrabens wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet, da es sich hier größtenteils um Nutzpflanzen handelt und die betroffenen Funktionen durch die angrenzende Flora übernommen werden können.</li> <li>- Da der Weg eine Neuanlage darstellt, ist mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Flächen zu rechnen.</li> </ul> <p style="text-align: center;">Die Beeinträchtigungen sind von hoher / mittlerer Intensität.</p>		
<b>Betroffene Grundfläche :</b>		
Ackerland		

### **Vorkehrungen zur Vermeidung :**

Prüfung der Eingriffsnotwendigk., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung ist wegen der geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der für die landwirtschaftliche Nutzung angelegte Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oft befahren werden wird,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen,
- Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Anlage als Erd- oder Schotterweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche als Am für eine andere Maßnahmen genutzt wurde, sind die Beeinträchtigungen durch die Verdichtung / Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen mit hoher / mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 1 / 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 1.500 / 600 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 256 : 2.100 m<sup>2</sup>**

Em 607: Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 77 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 650 m x 5 m = 3.250 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 80 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feld-Ahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40

**Anteil der Em 607 für Anlage 256: 2.200 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 28.04.99
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	Anlage 255	Wegebau auf Ackerland
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>		
<p>Der Neubau einer Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 800 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Verdichtung und Vollversiegelung der Wegetrasse auf 3 m Breite, dabei kommt es zu einer fast vollständigen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des Bodens als Standort für Pflanzen / Tiere geht verloren. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 2.400 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „hoch“ eingestuft. /</li> <li>die Verdichtung und Aufschotterung der Bankette in 2 m Breite, dabei kommt es zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des Bodens als Standort für Pflanzen / Tiere wird eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 1.600 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „mittel“ eingestuft.</li> <li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora des Ackerlandes bei der Anlage des Weges wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet, da es sich hier größtenteils um Nutz-Arten handelt, deren betroffene Funktionen durch die angrenzende Flora übernommen werden können.</li> <li>- Da der Weg eine Neuanlage darstellt, ist mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Flächen zu rechnen.</li> </ul> <p style="text-align: center;">Die Beeinträchtigungen sind von hoher / mittlerer Intensität.</p>		
<b>Betroffene Grundfläche :</b>		
Ackerland		

### **Vorkehrungen zur Vermeidung :**

Prüfung der Eingriffsnotwendigk., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung ist wegen der geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der für die landwirtschaftliche Nutzung angelegte Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oft befahren werden wird,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen,
- Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Anlage als Erd- oder Schotterweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche als Am für eine andere Maßnahmen genutzt wurde, sind die Beeinträchtigungen durch die Verdichtung / Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen mit hoher / mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 1 / 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 2.400 / 960 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 255 : 3.360 m<sup>2</sup>**

Em 616: Nutzungsänderung Ackerland in Schilf-Sukzessionsfläche  
nördl. Weg 134, randliche Abpflanzung mit Bäumen / Kopfbäumen

Fläche der Nutzungsänderung: 100 m x 45 m = 4.500 m<sup>2</sup>

Pflanzung Bäume / Kopfbäume, 25 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Schwarz-Pappel ( <i>Populus nigra</i> )	Hei. 2xv. 150-200	10
Korbweide ( <i>Salix viminalis</i> )	H. 2xv. 8-10	15

**Anteil der Em 616 für Anlage 255: 3.500 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 28.04.99
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	Anlage 300	Wegebau auf vorhandener Trasse
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>	<p>Der Ausbau einer Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 950 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Vollversiegelung der bisher als Erdweg bestehenden Wegetrasse auf 3 m Breite / die Aufschotterung der Bankette in 2 m Breite, durch die schon bestehende starke Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen / Tiere ist nicht erheblich. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 2.850 / 1.900 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „mittel / sehr niedrig“ eingestuft.</li><li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora in den Wegeseitenräumen wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet.</li><li>- Da für den Weg keine Nutzungsänderung geplant ist, ist mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Flächen nicht zu rechnen.</li></ul> <p style="text-align: center;">Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer / sehr niedriger Intensität.</p>	
<b>Betroffene Grundfläche :</b>	die vorhandene Wegetrasse mit Teilen der Wegeseitenräume	

### **Vorkehrungen zur Vermeidung :**

Prüfung der Eingriffsnotwendigk., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung ist wegen der bestehenden und geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der für die landwirtschaftliche Nutzung angelegte Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oft befahren wird (Hauptzufahrt der Stallanlage),
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen,
- Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Erdweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche als Am für eine andere Maßnahmen genutzt wurde, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung / Verdichtung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen mit mittlerer / sehr niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 0,1 , d.h., mit mindestens 1710 / 190 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt

### **Ersatzflächenbedarf für Anlage 300 : 1.900 m<sup>2</sup>**

Em 601: Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 255 auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 595 m x 5 m = 2.975 m<sup>2</sup>  
Pflanzabstand: ca. 8 m, 75 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn (Acer campestre)	Hei. 2xv. 150-200	40
Vogelkirsche (Prunus avium)	Hei. 2xv. 150-200	35

**Anteil der Em 601 für Anlage 300: 2.000 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 08.06.99
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	Anlage 301	Wegebau auf vorhandener Trasse Verbreiterung
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>		
<p>Der Ausbau einer Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 1020 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vollversiegelung der bisher als Schotterweg bestehenden Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die schon bestehende starke Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen / Tiere ist nicht erheblich. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 3.060 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „niedrig“ eingestuft / die Verdichtung und Aufschotterung von Grünland für die Anlage von Banketten in 2 m Breite, dabei kommt es zu einer starken Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des Grünlandes als Standort für Pflanzen / Tiere wird eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 2.040 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „hoch“ eingestuft.</li> <li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora in den Wegeseitenräumen wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet, da die betroffenen Funktionen durch die umliegende Flora übernommen werden können.</li> <li>- Da für den Weg keine Nutzungsänderung geplant ist, ist mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Flächen nicht zu rechnen.</li> </ul> <p style="text-align: center;">Die Beeinträchtigungen sind von niedriger / hoher Intensität.</p>		
<b>Betroffene Grundfläche :</b>		
die vorhandene Wegetrasse / Teile der Wegeseitenräume		

### **Vorkehrungen zur Vermeidung :**

Prüfung der Eingriffsnotwendigk., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Verbreiterung auf Normbreite 5 m / Versiegelung ist wegen der bestehenden und geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oft befahren wird,
- Verbreiterung / Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen,
- Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Schotterweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche als Am für eine andere Maßnahmen genutzt wurde, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung / Verdichtung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen mit niedriger / hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,45 / 1 : 0,8 , d.h., mit mindestens 1377 / 1632 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt

#### **Ersatzflächenbedarf für Anlage 301 : 3.009 m<sup>2</sup>**

Em 609: Nutzungsänderung Ackerland in Grünland am Teich Traun

Fläche der Nutzungsänderung: ca. 110 m x 65 m = 7.000 m<sup>2</sup>

**Anteil der Em 609 für Anlage 301: 4.500 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 08.06.99
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	Anlage 302	Wegebau auf vorhandener Trasse Verbreiterung
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>		
<p>Der Ausbau einer Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 710 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vollversiegelung der bisher als Erdweg bestehenden Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen / Tiere ist nicht erheblich. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 2.130 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „mittel“ eingestuft /          die Weiterverdichtung und Aufschotterung der Bankette in 1,5 m Breite, dabei kommt es zu einer weiteren geringfügigen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des Weges als Standort für Pflanzen / Tiere ist nicht erheblich. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 1.065 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „sehr niedrig“ eingestuft /          die zusätzliche Verdichtung und Aufschotterung von Ackerland für die Verbreiterung der Bankette in 0,5 m Breite, dabei kommt es zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des Ackerlandes als Standort für Pflanzen / Tiere wird eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 355 m<sup>2</sup> Fläche) werden als „mittel“ eingestuft.</li> <li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora in den Wegeseitenräumen wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet, da die betroffenen Funktionen durch die umliegende Flora übernommen werden können.</li> <li>- Da für den Weg keine Nutzungsänderung geplant ist, ist mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Flächen nicht zu rechnen.</li> </ul> <p>Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer / sehr niedriger / mittlerer Intensität.</p>		

**Betroffene Grundfläche :**

die vorhandene Wegetrasse / Teile der Wegeseitenräume

**Vorkehrungen zur Vermeidung :**

Prüfung der Eingriffsnotwendigk., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Verbreiterung auf Normbreite 5 m / Versiegelung ist wegen der bestehenden und geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oft befahren wird,
- Verbreiterung / Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen,
- Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Erdweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

**Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche als Am für eine andere Maßnahmen genutzt wurde, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung / Verdichtung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen mit mittlerer / sehr niedriger / mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 0,1 / 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 1278 / 107 / 213 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 302 : 1.598 m<sup>2</sup>**

Em 609: Nutzungsänderung Ackerland in Grünland am Teich Traun

Fläche der Nutzungsänderung: ca. 110 m x 65 m = 7.000 m<sup>2</sup>

**Anteil der Em 609 für Anlage 302: 2.500 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 28.04.99
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	Anlage 304	Wegebau auf vorhandener Trasse Wegebau auf nicht vorh. Trasse
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>		
<p>Der Ausbau der vorhandenen Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht im Teil A) und die Neuanlage des Weges im Teil B) auf zusammen 680 m Länge führen zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <p>Teil A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Versiegelung der als Erdweg vorhandenen Trasse auf 130 m Länge und 3 m Breite, dadurch kommt es nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Filter-, Infiltrations- und Pufferfunktionen des Bodens unter der Versiegelung. Die schon eingeschränkte Lebensraumfunktion der Fläche als Standort für Pflanzen / Tiere geht verloren. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 390 m<sup>2</sup>) sind daher als „mittel“ zu werten. / die Weiterverdichtung und Schotterung der vorhandenen Trasse auf 130 m Länge und 2 m Breite als geschotterte Bankette, dabei kommt es zu einer geringen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion des Wegrandes als Standort für Pflanzen / Tiere wird etwas eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 260 m<sup>2</sup>) werden als „sehr niedrig“ eingestuft.</li> <li>- Die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora im Wegeseitenraum wird hier als nicht nachhaltig / erheblich gewertet.</li> <li>- Da der Teil B) des Weges einen Neubau darstellt, ist eine geringe Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen zu erwarten.</li> </ul> <p>Die Beeinträchtigungen für Teil A) sind von :</p> <p style="text-align: center;">mittlerer / sehr niedriger Intensität.</p>		

Teil B):

- die Verdichtung und Versiegelung der Trasse auf 550 m Länge in 3 m Breite, dabei kommt es zu einer fast vollständigen Beseitigung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion des Ackerlandes als Standort für Pflanzen / Tiere geht verloren. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 1.650 m<sup>2</sup>) werden als „hoch“ eingestuft. / die Verdichtung der Trasse auf 550 m Länge in 2 m Breite als geschotterte Bankette, dabei kommt es zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion des Ackerlandes als Standort für Pflanzen / Tiere wird eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 1.100 m<sup>2</sup>) werden als „mittel“ eingestuft.
- Die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora des Ackers wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet.
- Da der Teil B) des Weges einen Neubau darstellt, ist eine geringe Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Flächen zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen für Teil B) sind von hoher / mittlerer Intensität.

**Betroffene Grundfläche :**

Teil A) vorhandene Wegetrasse, Wegeseitenräume

Teil B) Ackerland

**Vorkehrungen zur Vermeidung :**

a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung, Verbreiterung und Verlängerung sind wegen der geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der für die landwirtschaftliche Nutzung angelegte Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oft befahren wird,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen, die Verbreiterung dient der besseren Befahrbarkeit und der Erhöhung der Haltbarkeit besonders der Randbereiche des Weges, die Neuanlage (Teil B) dient der besseren Erschließung,
- Versiegelung, Verbreiterung und Neuanlage sind auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung des Teiles A) als Erdweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind und die zu entdichtende Fläche als Am für eine andere Maßnahmen genutzt wurde, sind die Beeinträchtigungen durch die Verdichtung / Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen für :

Teil A) mit mittlerer / sehr niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 / 1 : 0,1, d.h., mit mindestens 234 / 26 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt,

Teil B) mit hoher / mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 1 / 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 1.650 / 660 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt.

### **Ersatzflächenbedarf für Anlage 304 : 2.570 m<sup>2</sup>**

Em 617: Instandsetzung eines Teiches an der Sorga (Untерlieger)  
Damm von Großgehölzen freimachen und instandsetzen, Auslaufbauwerk erneuern und Teich im dammnahen Bereich entschlammen,

Funktionalfläche des Teiches: 40 m x 30 m = 1.200 m<sup>2</sup>

Anteil der Em 617 für Anlage 304: 1.200 m<sup>2</sup>

Em 618: Instandsetzung eines Teiches an der Sorga (Oberlieger)  
Damm von Großgehölzen freimachen und instandsetzen, Auslaufbauwerk erneuern und Teich im dammnahen Bereich entschlammen,  
Anlage eines Grünlandstreifens zwischen Acker und Teich

Funktionalfläche des Teiches: 50 m x 30 m = 1.500 m<sup>2</sup>

Anteil der Em 618 für Anlage 304: 1.500 m<sup>2</sup>

**Summe der Em für Anlage 304: 2.700 m<sup>2</sup>**



 Flurbauamt Gera			
Karte zum Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Teilplan nach § 41 FlurbG) Maßstab 1:5.000			
Flurberechtigungsverfahren: Neustadt Außenzeichen: 2 - 3 - 0035			
	Listum	Name	Unterschrift
		Dienstbezeichnung	
Aufgestellt	14. Mai 1956	Chief	
		Geographischer	
		Beauftragter	
Fachaufsichtliche Prüfung	02.01.1956	Tekuski	<i>Tekuski</i>
		Hörschmal	
Plan genehmigt	02.01.1956	Tekuski	<i>Tekuski</i>
		Muskeloh	<i>Muskeloh</i>
Abdruck Druckfertig			
Druck Vervielfältigung			



Flurneuordnungsamt  
Gera

**Textteil**  
**zum**  
**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**  
**(Plan nach § 41 FlurbG)**

Flurbereinigungsverfahren: Neustadt/Orla

Aktenzeichen: 2-3-0039

1. Erläuterungsbericht
2. Verzeichnis der Festsetzungen
3. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
4. Nachrichtliches Verzeichnis



Flurneuordnungsamt  
Gera

**Erläuterungsbericht**  
**zum**  
**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**  
**(Plan nach § 41 FlurbG)**

Flurbereinigungsverfahren: Neustadt/Orla  
Aktenzeichen: 2-3-0039

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	05/2000	Cöster Gruppenleiter BO	
Fachaufsichtliche Prüfung	05.07.2000	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Plangenehmigung	05.07.2000	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

## 1. Grundlagen der Flurbereinigung

Im Vorgriff auf den Antrag des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar als Enteignungsbehörde ordnete das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mit Erlass vom 31. Januar 1996 die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens für die Ortsumgehung Neustadt/Orla auf der Grundlage des § 87 FlurbG an.

Diese Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens im Vorgriff war gemäß § 87 Abs. 2 FlurbG zulässig, weil das entsprechende Planfeststellungsverfahren für das Straßenbauvorhaben Neubau der B 281, Ortsumgehung Neustadt/Orla, eingeleitet worden war. So wurde am 15.12.1995 vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 560, das landesbehördliche Anhörungsverfahren zur Planfeststellung auf der Grundlage des Antrages des Straßenbauamtes Gera vom 05.12.1995 eingeleitet (Az.: 560.1-3812-14/95).

Mit Schreiben vom 26. März 1996 wurde dann vom Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt der offizielle Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG für das Straßenbauvorhaben Ortsumgehung Neustadt/Orla gestellt.

Mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 15. Oktober 1996. Az: 2-3-0039, wurde das Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Neustadt/Orla festgestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet Neustadt liegt in der Region Ostthüringen, im Saale-Orla-Kreis (Kreisstadt Schleiz) mit dem Oberzentrum Gera. Unmittelbare Verbindungen bestehen zum Mittelzentrum Pößneck.

Das Flurbereinigungsgebiet ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. An den Randlagen zur Stadt Neustadt hat sich Kleinindustrie und Gewerbe angesiedelt. Dabei sind neue Gewerbegebiete entstanden bzw. geplant.

Die Bundesstraße B 281 stellt schon seit jeher, aber insbesondere durch das nach der Öffnung der innerdeutschen Grenze gewachsene Verkehrsaufkommen, eine hoch belastete überregionale Verkehrsverbindung dar. Da die B 281 durch die Ortslage der Stadt Neustadt hindurchführt, ergeben sich erhebliche Verkehrsbehinderungen. In der Stadt Neustadt wird die Situation durch die historische Altstadtlage mit den beengten Straßenräumen noch verschärft. Es besteht keine Ausbaumöglichkeit. Unter Beachtung des prognostizierten Verkehrsaufkommens soll die neue Trasse den vorgenannten Bedingungen entgegenwirken.

Die mit der Ortsumgehung einhergehenden erheblichen Nachteile für die Landwirtschaft (Landverlust in größerem Umfang, Zerschneidung, Beeinträchtigung der Landeskultur) sind durch die Neuordnung zu verringern, insbesondere durch Aufbringen der benötigten Flächen, Milderung der Zerschneidungsschäden,

Anpassung des örtlichen Wege- und Gewässernetzes an die neuen Verhältnisse und Entwicklung der Landeskultur.

Mithin dient das Flurbereinigungsverfahren Neustadt der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch Überwindung der Zersplitterung des Bodeneigentums und der Bewirtschaftungsverhältnisse sowie zur Beseitigung der durch die Ortsumgehungen verursachten Nachteile für die allgemeine Landeskultur.

## **2. Allgemeine Planungsgrundlagen**

### **2.1. Raumbezogene Planung**

Im Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen wird der Raum Neustadt/O. mehrmals erwähnt. Für die landwirtschaftliche Nutzung ist der Raum um Miesitz - Dreitzsch für den Kartoffelanbau besonders prädestiniert. Die Orlasenke hat als regionaler Biotopverbund eine hohe Bedeutung. Der Kospodaer Wald gilt als Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Der Bereich der Orlasenke von Neustadt/O (östlicher Teil) bis zur Saalemündung gilt als Überschwemmungsgebiet. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen zu der raumbezogenen Planung gefordert und entsprechende Beratungen durchgeführt. Insbesondere wurde mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, den Vertretern der Landwirtschaftsbetriebe, dem Kreisbauernverband, den Gemeinden Kospoda mit Meilitz, Schmieritz, Dreitzsch und der Stadt Neustadt/Orla beraten. Die Ergebnisse liegen in entsprechenden Niederschriften und Protokollen vor.

### **2.2. Geschützte und schutzwürdige Gebiete und Objekte**

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Trinkwasserschutzzonen I, II und III. Bestätigte Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturparks sind im Flurbereinigungsgebiet nicht vorhanden. Es existieren Lebensräume geschützter Arten von regionaler und örtlicher Bedeutung. An besonders schutzwürdigen Biotopen nach § 18 des Thüringer Naturschutzgesetzes sind in großer Zahl Streuobstwiesen, Feucht- und Nassbiotope sowie vegetationsdominierende Trockenbiotope vorhanden. Die Trinkwasserschutzzonen und schutzwürdigen Biotope werden von den geplanten Wegebaumaßnahmen nicht berührt.

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich zwei alte Bergbaufelder, und zwar die Ernestus-Zeche und ein Gebiet nördlich von Kospoda. In der Flur 13 von Neustadt liegt ein bewilligtes Feld für Tonabbau. Die Koordinaten für dieses Abbaufeld sind dem Flurneunordnungsamt bekannt und wurden bei der Planung berücksichtigt.

An Kulturdenkmälern ist ein Gräberfeld in der Gemarkung Dreitzsch vorhanden. Weitere archäologische Relevanzflächen sind nicht bekannt.

### 2.3. Bestehende und geplante Anlagen ( ohne gemeinschaftliche Anlagen )

#### Schienenverkehr

Das Verfahrensgebiet wird von Abschnitten der Hauptstrecke Gera - Saalfeld (Gemarkung Traun, Dreitzsch, Neustadt/O und Neunhofen) in Ost - West -Richtung geschnitten Die Bahnhöfe Neustadt/O. und Neunhofen liegen außerhalb des Verfahrensgebietes. Der Haltepunkt Traun liegt an der östlichen Verfahrensgrenze innerhalb des Verfahrensgebietes. Seitens der Bahn AG ist der zweigleisige Ausbau der Strecke vorgesehen. Die Ausführung dieser Planung wurde inzwischen zurückgestellt.

#### Straßen

Die hochbelastete Bundesstraße B 281 führt im Flurbereinigungsgebiet durch die Gemarkungen Kopitzsch, Dreitzsch, Molbitz, Neustadt und Neunhofen.

Das Flurbereinigungsgebiet wird von Norden nach Süden von der Landstraße L 10 77 durchschnitten. Diese Landstraße verbindet Neustadt mit der Kreisstadt Schleiz.

Die Kreisstraßen K 211 und K 213 mit ca. 8 km Länge im Verfahrensgebiet verbinden Neustadt mit den Orten Schmieritz, Weltwitz, Kospoda und Burgwitz. Die K 213 wird auf Grund der Baumaßnahmen an der neuen B 281 zwischen Weltwitz und dem Bahnübergang Dreitzsch geschlossen. Die neue K 213 verläuft ca. 1.5 km östlich parallel zur alten Trasse und verbindet die Orte Schmieritz und Dreitzsch.

#### Fließgewässer

Gewässer erster Ordnung sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden. Das Verfahrensgebiet wird von 7 Fließgewässern (Gewässer zweiter Ordnung) entwässert. Die Oda mit ca. 2,7 km Fließstrecke ist der Hauptvorfluter und fließt von Ost nach West durch das Verfahrensgebiet.

Die 6 Zuflüsse zur Orla sind:

- 1 Der Lausnitzbach mit 1 ,7 km Fließstrecke im Verfahrensgebiet, der in seiner ganzen Länge bis zur Mündung in die Orla verrohrt ist.
2. Der Schmieritzer Bach mit 1,7 km Fließstrecke im Verfahrensgebiet, der ebenfalls in seiner ganzen Länge verrohrt ist.
3. Der Eßbach mit 1 ,3 km Fließstrecke im Verfahrensgebiet ist in seinem Oberlauf begradigt und mit Betonwabenplatten befestigt.
4. Der Moderwitzer Bach mit 2,3 km Fließstrecke im Verfahrensgebiet ist im Oberlauf vor der Ortslage Moderwitz von 1 100 m Länge etwa 600 m verrohrt. Nach der Ortslage ist der Bach wieder verrohrt.
5. Die Kospodaer Gämse mit 1,4 km Fließstrecke im Verfahrensgebiet ist ein offener Bach, welcher zwischen den Teichen Nr. 425 und Nr. 434 mit Betonwabenplatten befestigt wurde Der Ziegenbach mit 0,3 km Fließstrecke im Verfahrensgebiet ist der Unterlauf der Kospodaer Gämse und ebenfalls mit Beton wabenplatten befestigt
6. Der Meilitzbach mit 0,8 km Fließstrecke im Verfahrensgebiet ist im Oberlauf begradigt, davon ca. 100 m verrohrt.

Im Rahmen des Neubaus der Bundesstraße Ortsumgebung Neustadt/Orla B 281 werden als A/E Maßnahmen Abschnitte des Eßbaches, des Moderwitzer Baches,

der Kospodaer Gämse, sowie des Meilitzbaches durch den Unternehmensträger renaturiert.

### Stehende Gewässer

Im Verfahrensgebiet existieren 7 Teiche, Nr. 403 in der Gemarkung Traun, Nr. 407 in der Gemarkung Modenwitz, Nr. 425 in der Gemarkung Burgwitz, Nr. 434 in der Gemarkung Neustadt, sowie Nr. 418 (teilweise im Verfahrensgebiet) in der Gemarkung Neustadt, die fischereiwirtschaftlich genutzt werden.

Die Teiche Nr. 416 und Nr. 417 in der Gemarkung Neustadt sind stark verlandet. Im Rahmen einer A/E -Maßnahme werden die Teiche wieder instandgesetzt und fischereiwirtschaftlich nutzbar gemacht. Alle sieben Teiche sind in Privateigentum. Neben diesen natürlichen Gewässern sind im Rahmen des Straßenbaues 10 Regenrückhaltebecken entstanden, welche ständig mit Wasser gefüllt sind (Gewässer Nr.: 409, 411, 413, 428, 435, 438, 439, 441, 442 und 443 ).

### Wasserleitung

Die Wasserversorgung im Verfahrensgebiet erfolgt im wesentlichen über eine Fernwasserleitung. Ein geringer Teil erfolgt über Tiefbrunnen in den Gemarkungen Neunhofen und Dreitzsch. Die Fernwasserleitung kommt aus Nordthüringen und führt weiter über Gera nach Sachsen. Die regionale Wasserver- und -entsorgung wird vom Wasser- und Abwasserzweckverband "Orla", Sitz Pößneck, verwaltet. Die Fernwasserleitung wird vom Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen unterhalten.

### Gasleitung

Durch das Verfahrensgebiet verläuft eine Ferngastrasse, welche aus Sachsen-Anhalt kommend in Richtung Schleiz/Plauen führt. In Neustadt befindet sich eine Reglerstation. Von da aus werden die Orte Neustadt, Moderwitz und Dreitzsch mit Ferngas versorgt. Die übrigen Gemeinden im Verfahrensgebiet verfügen über keinen Gasanschluß. Die Ferngasleitung wird von der Erdgasversorgungsgesellschaft mbH betrieben.

### Elektroleitung

In den letzten Jahren wurde die Stromversorgung der einzelnen Orte im wesentlichen von oberirdischen Leitungen auf Erdkabel umgestellt. Derzeit existiert noch je eine oberirdische 10 KV-, 20 KV- und 50 KV-Leitung, welche in Neustadt enden und eine 110 KV-Leitung, welche das Verfahrensgebiet von Ost nach West überspannt betrieben werden die elektrischen Versorgungsleitungen von der TEAG, dem Bayernwerk und den Stadtwerken Neustadt.

## Melioration

Im Verfahrensgebiet existieren kleinere Flächen, für die eine Bedarfsdränung durchgeführt wurde. Es handelt sich hier um zwei Flächen östlich bzw. südöstlich von Neunhofen (am Meilitzer Graben und an der Orla) und eine Fläche nördlich von Schmieritz. Großflächige Meliorationsmaßnahmen wurden an fünf Stellen im Verfahrensgebiet durchgeführt. Die größte zusammenhängende meliorierte Fläche ist nördlich von Neunhofen bis zur Stallanlage "Sorga" mit ca. 100 ha. Zwei meliorierte Flächen mit je ca. 25 ha liegen westlich des Weltwitzer Grabens bzw. südwestlich des Bahnhofes Traun zwischen der Kreisstraße K 213 und der Bahnlinie. Drei weitere meliorierte Flächen mit je 10 ha liegen östlich und westlich von Dreitzsch an der Orla.

## Wasserentsorgung

Das Abwasser der Stadt Neustadt wird in einer neuerbauten Kläranlage unterhalb der Orlatalbrücke entsorgt. Die Kläranlage ist so angelegt, dass weitere angrenzende Gemeinden mit angeschlossen werden können.

## Müllentsorgung

Die gesamte Müllentsorgung des Gebietes erfolgt in der Deponie "Wiewärthe" bei Pößneck.

## Altlastenverdachtsflächen

Angaben über Altlaststandorte in den Gemarkungen Kospoda, Neustadt, Moderwitz und Weltwitz liegen dem Flurneuordnungsamt Gera vor.

Angaben über Altablagerungen in den Gemarkungen Kospoda und Neunhofen liegen dem Flurneuordnungsamt Gera vor.

## 2.4 Flurbereinigungsgebiet

Die Fläche des Flurbereinigungsgebietes beträgt nach dem 2. Änderungsbeschluss vom 01.12.1999 ca. 1.391 ha und umfasst 12 Gemarkungen mit 24 Fluren bzw. Flurteilen,

Das Flurbereinigungsgebiet ist dem Zechsteingürtel an Gebirgsrändern mit der Untergruppe Orlasenke zuzuordnen. Im südlichen Teil beginnt das Vorland des Ostthüringer Schiefergebirges mit typischer Bewaldung. Die Höhenlage schwankt von 280 m (Neustadt/Neunhofen in der Orlasenke) bis 420 m (in Schmieritz). Von der Orlasenke steigt das Gebiet in südlicher Richtung an und wird durch Seitentäler durchbrochen. Diese werden zum Teil von Bächen (Weltwitzbach, Kospodaer Gämse, Meilitzbach) durchflossen.

Vom geologischen Aufbau her wird das Gebiet nördlich der Orlasenke durch unteren Buntsandstein bestimmt. Daran schließt sich älteres Alluvium an. Diese Formation setzt sich in den Seitentälern der Bäche in südliche Richtung fort. Danach folgt unterer, mittlerer und oberer Zechstein, der durch Vorkommen von Culmschiefer an den Kuppen unterbrochen wird. In den weiter südlich liegenden Gemarkungen herrscht Oberer Culm vor.

Die bodengeologischen Verhältnisse sind sehr heterogen. Das Orlatal besteht aus Auelehm über Sand-Kies. Daran schließt sich nördlich in den Gemarkungen Neunhofen und Neustadt Lehm (steinig) an, wobei diese Formation weiter nördlich in sandigen Lehm - Buntsandstein übergeht. In südlicher Richtung von der Orla liegt ein Gürtel aus Hanglehm, lediglich durchbrochen von den Seitentälern mit der Bodeneinheit Lehm-Vega h 22. Daran schließt sich südlich ein breiter Streifen Lehm, steinig bis teilweise sehr steinig, an. Das Gebiet weiter nach Süden besteht aus Lehm.

Das Relief im Flurbereinigungsgebiet wird im Norden durch die Orlasenke mit der Höhenlage 319,5 m abfallend auf 279 m bestimmt. In südlicher Richtung steigt das Gelände stetig an und bildet Bergkuppen bis 432 m Höhe. Dabei haben die zur Orla fließenden Seitenbäche zum Teil tiefe Taleinschnitte gebildet. Ausgesprochen erosionsgefährdete Flächen sind im Flurbereinigungsgebiet nicht vorhanden.

Klimatisch befindet sich das Flurbereinigungsgebiet im Regenschatten des Thüringer Waldes und des Frankenwaldes. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt in Neunhofen 7,5 Grad Celsius und in Schmieritz 6,9 Grad Celsius. Die Jahresniederschlagsmenge liegt bei 630 mm.

Die Nutzung des Bodens im Flurbereinigungsgebiet erfolgt durch zwei Agrargenossenschaften und dreizehn Wiedereinrichtern. Die Eigentumsstruktur weist eine Durchschnittsgröße der Flurstücke von 6.098 qm aus. So besitzen 930 Eigentümer unter 5 ha 1754 Flurstücke mit einer durchschnittlichen Größe von 0,40 ha. 89 Eigentümer sind Besitzer von mehr als 5 ha bei 898 Flurstücken mit einer Durchschnittsfläche von 1,2 ha. Damit wird die Dominanz von kleinparzelliertem Eigentum sichtbar. Diese Zersplitterung weist den Bedarf an Flurbereinigung nach. Die Überwindung dieser Zersplitterung des Besitzes muss in der Flurbereinigung vollzogen werden.

### **3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes**

#### **3.1. Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte**

Die Flächennutzung erfolgt im Flurbereinigungsgebiet dominierend als Ackerland. Im Vergleich zum Jahr 1939 ist der Ackerlandanteil je nach Gemarkung um ca. 5 % angestiegen. Im Flurbereinigungsgebiet ist der Anteil Ackerland noch mehr ausgedehnt worden. Diese Ausdehnung erfolgt zu Lasten des Grünlandes. Von der gesamten Verfahrensfläche sind 81.5 % Ackerland, 9.7 % Grünland und 0.5 % Wasser.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird von 15 Betrieben bewirtschaftet, wobei zehn im Haupterwerb und fünf im Nebenerwerb Landwirtschaft betreiben. Hinsichtlich der Rechtsformen existieren zwei eingetragene Genossenschaften (juristische Personen), acht Familienbetriebe (natürliche Personen) und fünf Nebenerwerbsbetriebe (natürliche Personen).

Im Flurbereinigungsgebiet sind nur geringe Waldflächen vorhanden. Der Anteil zur Gesamtfläche beträgt nur 1,0 %. Die 21 Waldstücke gliedern sich auf in 3 Flurstücke Treuhandwald, 4 Flurstücke Kommunalwald, 9 Flurstücke Privatwald, 1 Flurstück BvS-Wald, 3 Flurstücke BVVG-Wald und ein Flurstück Eigentum des Landkreises.

Die Planungen des Forstamtes Pößneck zur Aufforstung umfassen im Flurbereinigungsgebiet 6,0 ha. Der Anteil der forstwirtschaftlich genutzten Fläche würde sich damit auf ca. 1,5 % erhöhen. Das vorhandene Wegenetz im Wald kann genutzt werden. Es ist nach Aussage der Forstbehörde ausreichend ausgebaut. Die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen Teiche werden fischwirtschaftlich genutzt.

#### **3.2. Erschließung von Dorf und Landschaft**

Das Verfahrensgebiet ist mit Straßen und Wegen mit einer Gesamtlänge von 45,73 km erschlossen. Der Zustand der Wege und Straßen wurde schlecht (36 %) bis mittel (38 %) eingeschätzt. Sämtliche im Rahmen der Flurbereinigung neu angelegten und ausgebauten Wege werden in kommunales Eigentum übertragen, soweit die Wege nicht schon in kommunalem Eigentum sind.

Im Vorausbau des ländlichen Wegenetzes wurden 24 Wege mit einer Gesamtlänge von 15,76 km gebaut, davon wurden 3.64 km neu angelegt. Alle Wege wurden durch eine Asphaltdecke befestigt (bis auf 70 m Spurbahn mit Gittersteinen). Durch den Vorausbau verringerte sich der Anteil schlechter Wege im Verfahrensgebiet auf ca.10 %.

Mit der Realisierung des Vorausbaus des ländlichen Wegesystems wird bereits ein großer Teil des gesamten Wege- und Gewässerplans realisiert. Des weiteren sind noch einige Wegebaumaßnahmen sowie die Rekultivierung von 3 funktionslosen Straßen- bzw. Wegeabschnitten vorgesehen, die im folgenden Text beschrieben und begründet werden:

### 3.2.1 Ausbau von Wegen

Der Weg Nr. 103 mit 1.020 m Länge, davon bereits 240 m als Erdweg vorhanden, erschließt die Gewanne zwischen der alten Bundesstraße B 281 und der Stallanlage "Sorga".

Der Weg Nr 104 hat eine Länge von 410 m und verläuft südlich der Bahn. Der Weg verbindet die bereits vorhandenen Wege Nr. 163 und 179. Dieser Weg wird vom SBA gebaut. Vorgesehen war für den Ausbau des Weges eine Deckschicht ohne Bindemittel. 200 m des Weges haben aber eine Längsneigung von über 8%, so das sich das SBA für eine Asphaltdecke entschieden hat Die restlichen 210 m werden ebenfalls mit einer Asphaltdecke ausgebaut, wobei die Bauausführung das SBA übernimmt und die TG die entsprechenden Kosten.

Der Weg Nr. 106 ist ein unbefestigter Weg mit einer Länge von 250 m. Der Weg ist an die Kreisstraße K 213 angebunden und führt südlich von Traun zwischen Grünland und Acker In die Gewanne Richtung Norden und endet im Acker. Der Weg wird von drei Landwirtschaftsbetrieben benötigt, welche die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaften. Ausgebaut werden sollen nur die ersten 50 m von der Kreisstraße aus, und zwar als "Weg mit Befestigung durch Asphaltdecke" Dies macht sich auf Grund des starken Gefälles erforderlich, um eine verkehrssichere Zufahrt zur Kreisstraße zu gewährleisten. Die Deckschicht ist nach Osten geneigt, und die Entwässerung erfolgt in das angrenzende Gelände

Der Weg Nr. 110 hat eine Gesamtlänge von 460 m und verbindet die Landstraße L 10 77 und den Feldweg Nr. 168 südlich von Moderwitz. Der Weg Nr. 110 existiert bereits als unbefestigter Weg mit 200 m Länge, der restliche Abschnitt wird landwirtschaftliche genutzt. Aufgrund neuer Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse ( 4 Bewirtschafter) müssen bereits vor dem Ausbau die Pachtverträge für die nicht vorhandenen Wege Nr.110. 168 und 254 zwischen Kommune und Bewirtschafter aufgehoben werden, um eine Zufahrt zu den Bewirtschaftungseinheiten zu gewährleisten. Außerdem stellt dieser Weg zusammen mit einem Weg außerhalb des Verfahrensgebietes und den bereits ausgebauten Wegen Nr. 127 und Nr. 302 die kürzeste Verbindung zu den Orten Weltwitz, Schmieritz und Traun dar. Der Weg wird mit einer Aufweitung an die Landstraße L 1077 angebunden und auf 20 m mit einer Asphaltdeckschicht befestigt, im Anschluß folgt eine Befestigung mit Betonsteinpflasterspur auf einer Länge von 260 m, der Rest von 180 m erhält wieder eine Asphaltdeckschicht, welche nach Süden geneigt wird. Die Entwässerung erfolgt über eine Mulde, welche über zwei Durchlässe an die Anlage Nr. 406 und Nr. 407 angeschlossen werden kann.

Der Weg Nr. 112 ist 810 m lang und erschließt die Gewanne zwischen dem Meilitzer Graben und der Ortsverbindungsstraße Neunhofen nach Weira.

Der Weg Nr. 114 hat im Verfahrensgebiet eine Länge von 990 m. Er verläuft südlich parallel zur Bahnlinie zwischen Neustadt und Neunhofen. Der Zustand des Weges ist aufgrund der vielen Schlaglöcher als schlecht einzustufen. Der Unterbau des Weges ist für die weitere Nutzung ausreichend, so daß nur die Deckschicht erneuert werden muß. Der Weg soll von der Eisenbahnbrücke Neunhofen bis zum Weg Nr. 253 östlich der Orlatalbrücke ausgebaut werden. Von dem Weg bleiben 280 m

unverändert, da auf diesem Teilstück kaum landwirtschaftlicher Verkehr zu erwarten ist. Von den restlichen 710 m werden 510 m als "Weg mit Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht" ausgebaut. Im Bereich des Meilitzer Grabens weist der Weg auf etwa 200 m eine Längsneigung von 8 % auf. Dieses Teilstück wird als "Weg mit Befestigung durch Asphaltdecke" ausgebaut. Die Deckschicht des gesamten Weges wird nach Norden geneigt. Die Entwässerung erfolgt in das angrenzende Gelände. Am Anfang und am Ende der mit Asphalt ausgebauten Strecke sind Ausweichstellen vorgesehen, die gleichzeitig als Feldzufahrten dienen. Mit dem Anschluss an den Weg Nr. 253 werden östlich der neuen B 281 ca. 40 ha landwirtschaftliche Fläche, hauptsächlich Ackerland, erschlossen Westlich der Orlatalbrücke mündet der Weg Nr. 258 auf den Weg Nr. 114. Mit diesem Weg werden nochmals 60 ha Ackerland erschlossen.

Der Weg Nr. 135 verbindet Neunhofen und Neustadt. Der Weg ist im Verfahrensgebiet 790 m lang Der Ausbauzustand wird weder nach der Qualität noch nach der Wegebreite (< 2.5 m Fahrbahnbreite) den Anforderungen an eine ausreichende Erschließung gerecht. Im Bereich der Orlatalbrücke wurde der Weg durch den Unternehmensträger auf eine Länge von 135 m als Baustraße mit Schotter befestigt (Bauwerk Nr 18 nach Bauwerksverzeichnis zum Planfeststellungs-Beschluss des TMWI vom 10.10.1996). Der Weg erschließt das gesamte nördlich und südlich an den Weg grenzende Grünland und die verbleibende landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen alter und neuer Bundesstraße. Aufgrund der geringeren landwirtschaftlichen Erschließungsfläche von ca. 10 ha wird mit einem geringen landwirtschaftlichen Verkehr gerechnet. Aus diesem Grund ist eine Reduzierung der Ausbaubreite auf 4.0 m Fahrbahnkrone ab Verfahrensgrenze bis zum Widerlager der Orlatalbrücke und ab Widerlager der Orlatalbrücke in Richtung Neustadt eine Kronenbreite von 3.0 m für geringe Belastung vorgesehen. Als Ausbauart ist ein "Weg mit Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht" vorgesehen. Die Deckschicht wird nach Süden geneigt, die Entwässerung erfolgt in das angrenzende Gelände.

Der Weg Nr 156 ist ein Feldweg und zugleich Zufahrtsweg zu der Stallanlage "Sorga" und einigen Wohnhäusern. Im Bereich der Wohnhäuser befindet sich noch ein Eingang zur Stallanlage, der zusätzlich genutzt wird. Zwischen dem letzten Wohnhaus und dem Tor befindet sich eine befestigte Wegeverbreiterung, welche als Wendehammer ausgebaut werden soll. Der Weg hat eine Gesamtlänge von 440 m. 180 m des Weges wurden bereits im Vorausbau instandgesetzt. Um größere Schäden in den nächsten Jahren zu vermeiden, ist es erforderlich, auch den Rest des Weges instandzusetzen. Die Asphaltdeckschicht erhält eine Neigung nach Norden und wird über einen vorhandenen Graben in einen Teich entwässert.

Der Weg Nr.167 ist 440 m lang und verläuft von der Büchersmühle in der Gemarkung Dreitzsch entlang am Mühlgraben bis parallel zur Orla. Der Weg erschließt die Gewanne zwischen der alten B 281 und der Orla.

Der Weg Nr 168 wird insgesamt 1.550 m lang und verläuft von der Ortslage Moderwitz, Zufahrt über die Landstraße L 1077, Richtung Süden bis zu einem Waldgebiet, welches an das Verfahrensgebiet angrenzt. Der Weg ist bereits auf einer Länge von 470 m ohne Bindemittel befestigt. Die ersten 200 m des Weges ab der L 1077 bleiben unverändert. Der weitere Abschnitt vom 270 m wird mit Rasengittersteine als Betonsteinpflasterspur befestigt, der 3. Abschnitt mit 1.080 m

wird als "Weg durch Befestigung mit Asphaltdecke" ausgebaut. Die Deckschicht wird nach Osten geneigt, und die Entwässerung erfolgt in das angrenzende Gelände. Mit diesem Weg wird eine ca. 85 ha große landwirtschaftlich genutzte Fläche erschlossen. Diese Fläche wird von 7 Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet. Die gesamte Gewanne ist ca. 160 ha groß. Der Rest wird über den bereits ausgebauten Weg Nr. 301 erschlossen. Insgesamt sind für den Weg 3 Ausweichstellen vorgesehen. Diese sind so anzulegen, dass sie durch mehrere Bewirtschafter als Feldzufahrten genutzt werden können.

Der Weg Nr. 203 hat eine Länge von 1.580 m und ist zwischen dem Weg Nr. 198 und Nr. 77 (ehemalige Kreisstraße K 213) eingebunden. Ca. 100 m vor der Ortslage Weltwitz weicht der neue Weg von der alten Trasse ab und führt nördlich an der Ortslage Weltwitz vorbei und mündet dort auf den Weg Nr. 77. Die Verlegung des Weges ist begründet mit der sehr engen und steilen Ortsdurchfahrt, die für schweres landwirtschaftliches Gerät nicht geeignet ist. Der Zustand des Weges ist schlecht und kaum noch befahrbar. Der Weg soll auf 1.050 m als "Weg mit Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht" ausgebaut werden. Dabei erhält der mittlere Teil auf einer Länge von 500 m eine reduzierte Kronenbreite von 3 m. Die Deckschicht wird nach Nordosten geneigt, die Entwässerung erfolgt in das angrenzende Gelände. 180 m des Weges wurden bereits durch den Unternehmensträger In o. g. Bauweise ausgebaut (Bauwerk Nr. 92 nach dem Bauwerksverzeichnis zum Planfeststellungsbeschluss des TMWI vom 10.10. 1996). Da dieser Abschnitt eine Neigung von über 8 % aufweist, ist zwingend die Befestigung mit einer Asphaltdecke erforderlich. Die Neigung der Deckschicht und die Entwässerung erfolgt analog dem übrigen Weg. Der restliche Wegabschnitt von 350 m von der Brücke der neuen B 281 bis zum Weg Nr. 198 wurde als Baustraße durch den Unternehmensträger bereits hergestellt und an die Stadt Neustadt übergeben. Der Weg erschließt ca. 50 ha landwirtschaftliche Fläche, welche zur Zeit von vier Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet werden. Diese Gewanne ist sonst nur noch über den Weg Nr. 77 zu erreichen. Nach Norden wird die Gewanne von der neuen B 281 begrenzt und im Süden von einem Steilhang und dem Eßbach.

Der Weg Nr. 204 ist 110 m lang und verbindet den vorhandenen Weg Nr. 208 mit dem Biotop Nr. 649 in der Gemarkung Moderwitz.

Der Weg Nr. 205 ist 310 m lang und verbindet den vorhandenen Weg Nr. 181 mit dem Biotop Nr. 653 in der Gemarkung Moderwitz.

Der Weg Nr. 214 ist 580 m lang, verläuft südlich, parallel zur neuen B 281 und erschließt die Gewanne zwischen den Wegen Nr. 203 und Nr. 77.

Der Weg Nr. 219 ist 730 m lang, verläuft nordwestlich, parallel zur neuen B 281, verbindet die Wege Nr. 226 und Nr. 263 und erschließt die Gewanne zwischen den vorgenannten Wegen und dem Weg Nr. 239.

Der Weg 226 ist ein Verbindungsweg zwischen Neustadt und Weltwitz und dient nicht nur der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, sondern auch zum Erreichen der Getreidemischgutanlage im angrenzendem Gewerbegebiet (außerhalb des Verfahrensgebietes) und soll zusätzlich für den PkV-Verkehr der Anlieger in der Ortschaft Weltwitz dienen. Am östlichen Ende des Weges Nr. 226 (Ortsrand Weltwitz) befindet sich eine Milchviehanlage der Agrargenossenschaft. Die Gesamtlänge des Weges beträgt 1.800 m. Davon wurden bereits 1.400 m im Vorausbau fertiggestellt. Im Rahmen der ganzheitlichen Verbesserung der Erschließung, wie bereits in dem vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt am 02. Juli 1999 genehmigten 1. Teilplan dargestellt, wurde das Verfahrensgebiet durch Anordnungsbeschluss vom 01 Dezember 1999 um die betroffenen Flächen erweitert. Dadurch ist der erweiterte Ausbau des restlichen Wegeabschnittes vom 400 m Länge als Anschluss an den Bahnhof und an die Raiffeisenfiliale Neustadt gewährleistet. Der Wegeabschnitt erhält, wie bereits der übrige Weg (1. Teilplan vom 02. Juli 1999) eine Fahrbahnbreite von 4,50 m mit einer Bankette von je 1,00 m. Die Asphaltdeckschicht wird im Auftrag und auf Kosten der Stadt Neustadt aufgebracht. Die Entwässerung erfolgt durch Querneigung der Tragdeckschicht nach Norden in das angrenzende Gelände. Ausweichstellen sind auf Grund der Fahrbahnbreite nicht notwendig. Die vorhandenen Feldzufahrten sind auszubauen.

Der Weg Nr. 253 ist 400 m lang und bindet über den Weg Nr. 114 nordöstlich der neuen Orlabrücke ca. 25 ha landwirtschaftliche Fläche an das Wegenetz an. Er verläuft östlich und parallel zur neuen B 281 und erschließt die Gewanne zwischen dem Weg Nr. 256 und Neustadt. Als Feldzufahrt wurden bereits 50 m vom Unternehmensträger als "befestigter Weg ohne Bindemittel mit Deckschicht" ausgebaut. Da dieses Teilstück eine starke Längsneigung aufweist (über 8 %), muss diese Ausbauf orm mit einer Asphaltdecke zusätzlich befestigt werden. Die Neigung erfolgt nach Westen, und die Entwässerung erfolgt in den vorhandenen Gräben. Der folgende Wegeabschnitt von 350 m parallel zur Bundesstraße bleibt unverändert Acker.

Der Weg Nr. 254 wird als Erdweg angelegt. Er erschließt eine Gewanne südöstlich von Moderwitz und hat eine Länge von 1.240 m.

Der Weg Nr. 258 hat eine Gesamtlänge von 870 m und wurde vom Unternehmensträger als "befestigter Weg ohne Bindemittel mit Deckschicht" ausgebaut (Bauwerk Nr. 30 nach dem Bauwerksverzeichnis zum Planfeststellungsbeschluss des TMW! vom 10.10.1996) Der Weg Nr. 258 zweigt vom Weg Nr. 114 ab, verläuft parallel, westlich zur neuen B 281 in Richtung Osten bis zum Weg Nr. 257. In diesem Bereich durchschneidet die neue B 281 eine Gewanne von ca. 120 ha landwirtschaftliche Fläche. Aufgrund der starken Längsneigung im westlichen Bereich des Weges, der bereits Erosionsschäden aufweist und des zu erwartenden landwirtschaftlichen Verkehrs muss dieser Weg zusätzlich mit einer Asphaltdecke befestigt werden. Die Neigung der Deckschicht und die Entwässerung ist dem bisherigen Ausbau anzupassen. Der Weg Nr. 258 erschließt ca. 55 ha landwirtschaftliche Fläche.

Der Weg Nr. 262 verläuft südlich, parallel zur neuen Bundesstraße von der Auffahrt Moderwitz bis zur Brücke "Weltwitzer Weg" und hat eine Länge von 980 m. Der Weg wurde bereits durch den Unternehmensträger als "Weg mit Befestigung ohne

Bindemittel mit Deckschicht" ausgebaut (Bauwerk Nr 74 nach dem Bauwerks-Verzeichnis zum Planfeststellungsbeschluss des TMWI vom 10.10.1996). Dieser Ausbau war notwendig, da die neue Bundesstraße in diesem Bereich eine Gewanne mit einer Größe von ca. 35 ha und den Weg Nr. 206 durchschneidet.

Über diesen Weg wurde o.a. Gewanne erschlossen. Durch die Teilung der Gewanne verbleibt eine Restfläche von ca. 9 ha zwischen den Wegen Nr. 206 und Nr. 262 auf einer Ackerlänge von 720 m. Dies ergibt eine mittlere Hektarbreite von 125 m Diese Breite würde für eine normale landwirtschaftliche Bewirtschaftung ausreichen.

Es bleiben aber in diesem Bereich ca. 3 ha landwirtschaftliche Fläche ungenutzt, da die beiden Wege im spitzen Winkel vor der Auffahrt Moderwitz aufeinandertreffen. Eine ökonomische Bewirtschaftung ist auf Grund der geringen Hektarbreite (70 m) und des vorhandenen Gefälles nicht mehr möglich. Im o.a. Bereich entsteht durch den Bau der Ortsumgehung Neustadt B 281 ein Nachteil für die allgemeine Landeskultur nach § 87 Abs. 1 i, V. m, § 1 FlurbG in der Art. dass sich durch die Durchschneidung der Grundstücke und der ehemaligen Wegeverbindung erhebliche Arbeiterschwernisse aufgrund der zu geringen Hektarbreite ergeben. Darüber hinaus wird eine katasterrechtliche Erschließung aller Flurstücke im Bereich zwischen den Wegen Nr. 206 und Nr. 226 durchschnitten, so dass eine Neuordnung der Flurstücke und deren Erschließung und Bewirtschaftung notwendig ist. Beim Bau der Anbindung des Weges Nr 206 an den Weg Nr, 262 wurde berücksichtigt, dass die mittlere Hektarbreite nicht unter 125 m absinkt. Unter gleichzeitiger Berücksichtigung der geplanten Rekultivierung eines ca. 350 m langen Teilstückes des Weges Nr. 206 zu Ackerland kann die Restfläche der angrenzenden Gewanne zugeordnet werden und der Nachteil für die allgemeine Landeskultur vermindert werden. Die Straßenbauverwaltung als Träger des Unternehmens hat den Anteil der Ausführungskosten für die durch das Unternehmen nötig gewordene gemeinschaftliche Anlage des Weges Nr. 262 insgesamt sowie die Rekultivierung des Teilstückes des Weges Nr 206 aus o. a. Gründen gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG zu tragen.

Über den Weg Nr. 262 werden künftig ca. 25 bis 30 ha landwirtschaftliche Fläche direkt erschlossen. Darüber hinaus muss der Weg Nr. 262 aber auch Transporte von den Gewannen nördlich und südlich des Weges Nr. 226 aufnehmen. Der Weg Nr. 262 hat somit eine umfangreiche Erschließungsfunktion, es ist daher von einer mittleren bis hohe Belastung auszugehen. Aufgrund der künftigen Belastung und der vorherrschenden Längsneigung hat die derzeitige Ausbauart keinen Bestand und muss mit einer Asphaltdecke befestigt werden. Die Querneigung und Entwässerung der Deckschicht wird beibehalten An der Einmündung des Weges Nr. 206 auf den Weg Nr. 262 wird die Entwässerung über einen Durchlass unter der neuen B 281 abgeleitet

Der Weg Nr. 266 ist ein 730 m langer Erdweg und verläuft von Nord nach Süd vom Sportplatz Weltwitz zum Weg Nr. 264. Der Weg erschließt die Gewanne zwischen der alten und neuen K 213 in der Gemarkung Schmieritz und Dreitzsch.

Die Erdwege Nr. 267 mit einer Länge von 910 m und Nr. 268 mit einer Länge von 890 m verlaufen parallel zueinander von Nord nach Süd in einer Gewanne in einem Abstand von ca. 300 m in den Gemarkungen Schmieritz. Traun und Dreitzsch

Der Weg Nr 305 liegt südlich von Burgwitz und ist 280 m lang. Im Osten mündet der Weg auf den Weg Nr. 301 und im Westen in das einzige Waldgebiet im Verfahrensgebiet. Dieses Waldgebiet hat keine Zuwegung, welche für die moderne

forstwirtschaftliche Technik ausgelegt ist. Der einzige Zufahrtsweg wurde in den 60er Jahren in Ackerland überführt. Neben der Erschließung der forstwirtschaftlichen Flächen wird dieser Weg auch als Rad- und Wanderweg Bedeutung erlangen. Es ist vorgesehen, den Weg mit Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht auszubauen, da eingeschätzt wird, dass diese Ausbauart für die zu erwartende Belastung des Weges ausreicht. Der Einmündungsbereich in einer Länge von 50 m in den Weg Nr. 301 wird mit Asphaltdecke versehen, da hier die Längsneigung über 9 % ist. Die Deckschicht erhält eine Querneigung nach Norden. Die Entwässerung erfolgt in das angrenzende Gelände.

### 3.2.2 Rekultivierung von Wegen bzw. Straßen

Die Straße Nr. 32 wird durch die neue Bundesstraße B 281 durchschnitten. Die neue Streckenführung erfolgt von der Ortslage Moderwitz durch die neue Brücke (Brückenbauwerk BW 2-1 nach dem Bauwerksverzeichnis zum Planfeststellungsbeschluss des TMWI vom 10.10.1996) westlich der Auffahrt Moderwitz weiter auf die alte Straße Nr. 32 ca. 80 m vor dem Friedhof Arnshaugk. Von dieser Einmündung bis zur neuen Bundesstraße ist die ehemalige Verbindungsstraße Arnshaugk nach Moderwitz funktionslos geworden. Weder zur Erschließung der zukünftigen Flureinteilung noch zur Sicherung der in diesem Bereich verlaufenden Versorgungsleitungen ist das Straßenstück notwendig. Im o.a. Bereich entsteht ein Nachteil für die allgemeine Landeskultur der Art, daß zwischen der alten und neu angelegten Verbindungsstraße Arnshaugk nach Moderwitz eine landwirtschaftliche Splitterfläche von ca. 1 ha entstanden ist. Durch die Rekultivierung des 190 m langen Teilstückes der Straße Nr. 32 zu Ackerland kann die Splitterfläche in die Neuordnung der Gewanne integriert werden und der Nachteil für die allgemeine Landeskultur behoben werden. Die Straßenbauverwaltung als Träger des Unternehmens hat den Anteil der Ausführungskosten für die durch das Unternehmen nötig gewordene Rekultivierung des Teilstückes der Straße gemäß § 80 Nr. 8 FlurbG zu tragen.

Die Straße Nr. 76 ist der Teil der ehemaligen Kreisstraße K 213, welcher vom Bahnübergang Weltwitz bis zur neuen Bundesstraße B 281 führt. Der Bahnübergang wird nach Fertigstellung der neuen Kreisstraße zwischen Schmieritz und Dreitzsch geschlossen. Das Teilstück der Straße Nr. 76 von 230 m zwischen den Wegen Nr. 179 und Nr. 198 wird in das neue landwirtschaftliche Wegenetz eingebunden. Der restliche Wegeabschnitt von 190 m, welcher nach Süden zur neuen Bundesstraße führt, stellt eine Übererschließung der angrenzenden Flächen im neuen landwirtschaftlichen Wegenetz dar und zerschneidet zwei Gewannen von 7 ha und 15 ha Größe. Die zukünftige Erschließung der Gewannen erfolgt über die parallel zur Bahnlinie führenden Weg Nr. 179 und 198. Durch eine Rekultivierung des 190 m langen Teilstückes der Straße Nr. 76 zu Ackerland kann die Teilung und Übererschließung der Gewannen in die Neuordnung integriert, Rückgewinnung von landwirtschaftlichen Flächen als Ausgleich kompensiert, und die Nachteile für die allgemeine Landeskultur behoben werden. Die Straßenbauverwaltung als Träger des Unternehmens hat den Anteil der Ausführungskosten für die durch das Unternehmen nötig gewordene Rekultivierung des Teilstückes der Straße Nr. 76 gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG zu tragen.

Der Weg Nr. 206 wurde bereits im Vorausbau entsprechend den neuen Gegebenheiten ausgebaut. Die Notwendigkeit der Rekultivierung des Teilstückes von 350 m des Weges wurde bereits beim Weg Nr. 262 erläutert.

### 3.2.4 Bedingungslinien

Unter der Berücksichtigung von einzelnen Besitzflächen kleiner 5 ha und der Erschließung müssen im Verfahrensgebiet zusätzlich 5 Bedingungslinien in der Gemarkung Neunhofen ("Sorga" und "Meilitzer Graben"), in der Gemarkung Neustadt parallel zum Weg Nr. 256, in der Gemarkung Molbitz, parallel zwischen Weg Nr. 239 und der neuen Bundesstraße B 281. sowie in der Gemarkung Traun, in Ost - Westrichtung parallel zum Weg Nr. 163 im Wege- und Gewässernetz eingeplant werden.

### 3.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Die Beschreibung der gegenwärtigen wasserwirtschaftlichen Situation im Verfahrensgebiet erfolgte bereits unter Punkt 2.3.

Nach Recherchen bei den Landwirtschaftsbetriebe sind keine meliorativen Maßnahmen geplant.

Neuanlagen von stehenden Gewässern zur Wasserspeicherung sind nicht vorgesehen.

### 3.4 Schutz und Verbesserung des Bodens

Es sind keine entsprechenden Maßnahmen oder Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens vorgesehen.

### **3.5 Landschaftspflege**

Durch den Neubau von Wirtschaftswegen bzw. der Versiegelung vorhandener Wege wird die Funktion des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung gilt es, über geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Von den unter 3.2 geplanten Wegen ist für die Wege Nr. 104, Nr. 110, Nr. 168, Nr. 203, Nr. 226, Nr. 258, Nr. 262 und Nr. 305 ein Eingriffstatbestand festzustellen. Für die Wege Nr. 106 und Nr. 253 werden keine Eingriffe in den Naturhaushalt angerechnet, da es sich hier nur um Feldzufahrten handelt. Die mit Asphaltdecke versiegelten Teilstücke der Wege Nr. 114, Nr. 203 und Nr. 305 gelten nicht als Eingriffstatbestand, da diese Teilstücke eine Längsneigung von 8% und mehr aufweisen.

Die Untersuchung der Eingriffstatbestände hat eine notwendige Fläche für Ersatzmaßnahmen von 1,155 ha ergeben. Dazu sind die Ersatzmaßnahmen Nr. 701, Nr. 702, Nr. 703 und Nr. 704 geplant. Bei den Ersatzmaßnahmen Nr. 701 und Nr. 702 handelt es sich um wegebegleitende Baum- und Heckenreihen als Erosionsschutzpflanzungen und zur Aufwertung und Gestaltung der Kulturlandschaft. Die Maßnahme Nr. 703 ist die Erweiterung eines Trockenrasenstandortes mit Streuobst. Die Maßnahme Nr. 704 beinhaltet das Anlegen von Tagwassermulden und Gräben als Feuchtbiotop. Die genaue Beschreibung und Größe der Maßnahmen sind aus dem Verzeichnis der Festsetzungen für die landschaftsgestaltenden Anlagen zu entnehmen.

Die geplanten Maßnahmen sind mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Neustadt/Orla, den beteiligten Gemeinden, den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, insbesondere der Unteren Naturschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises, dem Landesverwaltungsamt Weimar, Referat VI Umwelt, den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbänden, dem Landwirtschaftsamt Zeulenroda, dem Thüringer Bauernverband und dem Straßenbauamt Gera als Unternehmensträger abgestimmt worden. Die Abstimmungsprotokolle können in den Akten beim Flurneuordnungsamt Gera eingesehen werden.

### **3.6 Freizeit und Erholung**

Es sind keine entsprechenden Maßnahmen oder Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens vorgesehen.

### 3.7 Sonstiges

#### Änderung von Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen

Das Verfahrensgebiet umfasst 12 Gemarkungen bzw. -teile von 5 Gemeinden. In den Gemarkungen von Dreitzsch, Weltwitz und Moderwitz wurden bereits Ende des 19. Jahrhunderts Separationen durchgeführt. Dies ist deutlich an der Anordnung und Form der Flurstücke sowie der Geradlinigkeit der Wege und Flurgrenzen zu erkennen. Die Gemarkungsgrenzen konnten damals nicht verändert werden, da die angrenzenden Gemarkungen nicht bereinigt wurden.

Da im Flurbereinigungsverfahren Neustadt 12 Gemarkungen beteiligt sind, ergibt sich die Gelegenheit, im Rahmen des Wege- und Gewässerplanes die betroffenen Gemarkungsgrenzen im Hinblick auf die Neuordnung der Flureinteilung, der Anlage der landwirtschaftlichen Wege und deren Abgrenzung bezüglich deren Unterhaltungspflicht anzupassen und zu ändern.

Bei der Änderung und Verlegung von Gemeindegrenzen wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass ein nahezu flächengleicher Austausch zwischen den Gemeinden durchgeführt wird.

Durch den Neubau der Ortsumgehung Neustadt B 281 werden 12 landwirtschaftlich genutzte Gewannen in 24 kleinere Gewannen zerteilt. Durch die Verlegung der Gemarkungsgrenzen und Austausch der Gemeindeflächen, insbesondere bezüglich der Lage beiderseits der neuen Bundesstraße, ist es das Ziel, die Gewannen so einzuteilen, dass zum großen Teil nur noch eine Gemarkung pro Gewanne zugewiesen werden kann. Dadurch verringert sich die Anzahl der Bewirtschafter je Gewanne, was eine Schlagvergrößerung und damit eine effektivere Bewirtschaftung für die Landwirtschaftsbetriebe bedeutet.

Es werden ca. 3,8 km Gemarkungsgrenzen entlang der neuen Bundesstraße umverlegt.

Innerhalb des Verfahrensgebietes werden insgesamt ca. 10 km

Gemarkungsgrenzen, davon ca. 5,8 km Gemeindegrenzen, verändert.

Beteiligt sind alle 12 Gemarkungen, wobei ca. 35 ha landwirtschaftliche Fläche neu zugeordnet werden.

### 3.8 Dorferneuerung

Das Flurbereinigungsverfahren Neustadt wurde für den Unternehmensträger des Neubaus der Ortsumgehung Neustadt/Orla B 281 nach § 87 FlurbG, die bebauten Ortsteile Burgwitz und Kospoda für die Gemeinde Kospoda sowie der Ortsteil Moderwitz für die Stadt Neustadt/Orla nach § 1 FlurbG angeordnet.

Im Rahmen der Flurbereinigung werden auch Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen dienen vorrangig der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, dem Anlegen von Ortsrandwegen, dem Bau und der Erschließung sowie der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich sowie der Erhaltung der regionaltypischen Bausubstanz.

## Stadt Neustadt/Orla Ortsteil Moderwitz

Der Ort Moderwitz liegt im Zentrum des Verfahrensgebietes an der Stadtgrenze von Neustadt/O. Der Ort wurde 1220 erstmals urkundlich erwähnt. Ursprünglich war Moderwitz ein Straßendorf, welches sich östlich und westlich an der Landstraße Nr. 1077 erstreckte. Durch spätere Bebauung entwickelte sich Moderwitz zu einem Haufendorf. 1960 erfolgte die Eingemeindung nach Neustadt.

Entlang der Hauptstraße, aber auch an der Straße nach Burgwitz, liegen vorwiegend Dreiseitenhöfe. Durch Modernisierungsmaßnahmen wurden ortstypischen Bauelemente wie Fachwerk und Schieferdeckung teilweise zerstört. Die Neubausiedlung entspricht nicht den ortstypischen Gegebenheiten.

Im Nordwesten des Ortes, zwischen dem Ortskern und einer jüngeren Siedlung, befindet sich eine parkähnliche Anlage mit einem Kriegerdenkmal. Weiterhin ortsprägend findet man eine Grünanlage um die Kirche, der Spielplatz am Ortsausgang nach Burgwitz und die vielen Hausgärten mit den Streuobstbeständen. Am südlichen Ortsrand befindet sich eine größere Kleingartenanlage.

Der Moderwitzer Bach ist im gesamten Ortsbereich verrohrt. Eine teilweise Renaturierung erscheint aufgrund der dichten Besiedelung nicht möglich. Am Ortsausgang Richtung Neustadt und in Richtung Weltwitz befindet sich je ein Teich. Zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse hat die Gemeinde in den Jahren 1997 bis 1999 rund 280 TDM investiert. Für das Jahr 2000 sind ca. 690 TDM für den innerörtlichen Straßenbau und die Gestaltung des Dorfplatzes eingeplant. Bei der Neugestaltung des Dorfplatzes ist darauf zu achten, dass die Straßenbreite und die Straßenführung so gestattet werden, dass dadurch der landwirtschaftliche Verkehr nicht eingeschränkt wird.

Die an den Ort angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden von 7 Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet. In Moderwitz ist derzeit noch ein Haupterwerbs- und ein Nebenerwerbslandwirt ansässig.

Im Ort haben sich einige Handwerksbetriebe und Verkaufseinrichtungen etabliert. Es existiert ein Baumarkt, eine Stihl - Handels- und Service Einrichtung, sowie eine neu eröffnete Verkaufsstelle für Lebensmittel, eine Autowerkstatt und einen Handwerksbetrieb für Natursteinarbeiten.

Zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters und der Wohnsubstanz wurde in den Jahren 1997 bis 1999 etwa 200 TDM von Privatpersonen investiert. Für die Dach-, Fenster- und Fassadenerneuerung ist für das Jahr 2000 von Privatpersonen Maßnahmen mit einem Wertumfang von ca. 171 TDM vorgesehen. Zu dem Umfang der notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen im Rahmen der Ortsregulierung kann derzeit keine Aussagen getroffen werden, da die dazu notwendigen Arbeiten erst begonnen haben.

## Gemeinde Kospoda Ortsteile Kospoda mit Meilitz und Burgwitz

Diese Ortsteile liegen westlich von Moderwitz und bilden die südwestliche Grenze des Verfahrensgebietes.

Der Ortsteil Burgwitz ist in die Gemeinde Kospoda mit Meilitz eingemeindet. Das Zentrum des kleinen Dorfes bildet der Dorfplatz mit der Kirche und einem Teich. Um dieses Zentrum sind 12 zum Teil vom Zerfall bedrohte Drei- und Vierseitenhöfe

angeordnet. Die reine Dorfstruktur ist im wesentlichen erhalten geblieben. Aufgrund der Größe besitzt Burgwitz keine Infrastruktur.

Für die Sanierung von Dächern, Fenstern und Fassaden wurden von 1997 bis 1999 von Privatpersonen etwa 80 TDM investiert, für das Jahr 2000 sind ca. 23 TDM vorgesehen.

In Burgwitz ist ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb ansässig.

Der Ortsteil Kospoda hat wie Burgwitz die Dorfstruktur im wesentlichen erhalten. Der zu Kospoda gehörende Ortsteil Meilitz liegt nicht im Verfahrensgebiet.

Ortsbildbestimmend ist das Rittergutsgebäude und der dahinterliegende Park, welcher zwischen 1865 und 1892 angelegt und um 1900 bis 1910 erweitert und umgestaltet wurde.

Der Ort wird von Südwest nach Nordost von der "Kospodaer Gämse" offen durchflossen. Im Nordosten des Ortes befindet sich der "Buchenteich", welcher als Wasserreserve für die Mühle angelegt wurde. Zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse wurde 1999 die Brücke über die "Kospodaer Gämse" in der Ortslage erneuert. Über diese Brücke führt die Kreisstraße K 211 von Neustadt nach Weira. Dieser Brückenbau ist die Voraussetzung für die Rekonstruktion der Kreisstraße in der Ortslage Kospoda, welche voraussichtlich in den nächsten zwei Jahren erfolgen soll.

Zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters und der Wohnsubstanz wurde in den Jahren 1996 bis 1999 etwa 62 TDM privat investiert. Für die Dach-, Fenster- und Fassadenerneuerung ist für das Jahr 2000 von Privatpersonen Maßnahmen mit einem Wertumfang von ca. 223 TDM vorgesehen. Hauptposten sind hierbei die Fassadenerneuerung des ehemaligen Rittergutes und des Pfarrhauses.

Die Gemeinde investierte von 1996 bis 1999 etwa 215 TDM unter anderem in die Sanierung der Bachmauern in der Ortslage und die Sanierung gemeindeeigener Gebäude.

In Kospoda sind keine Landwirtschaftsbetriebe ansässig. Die an den Ort angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden von 2 Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet, die ihren Sitz in Oppurg bzw. in Molbitz haben. An Gewerbebetrieben sind zu nennen eine Gärtnerei, einen Glasveredlungsbetrieb, einen Metallbaubetrieb, eine Gaststätte und einen Caravanhändler. Das ehemalige Rittergut wird von der Arbeiterwohlfahrt (AWO) als Wohn- und Pflegeheim und als Küche für die Heimbewohner und die Außenversorgung genutzt.

Zu dem Umfang der notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen im Rahmen der Ortsregulierung kann derzeit keine Aussage getroffen werden, da die dazu notwendigen Arbeiten erst begonnen haben.

### 3.9 Umweltverträglichkeit

im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde analysiert, ob Umweltauswirkungen vorliegen, bzw. inwieweit Umweltauswirkungen darzustellen sind. Generell ist festzustellen, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens selbst keine Umweltauswirkungen auftreten. Eine Ausnahme bilden die baulichen Maßnahmen an gemeinschaftlichen Anlagen (landwirtschaftlicher Wegebau). Hierzu wurden im Einzelfall in der Bewertung zum 'Eingriffstatbestand' und "Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" Aussagen darüber getroffen. In folgenden Ausführungen werden sowohl der Sachstand als auch zusammenfassende Hinweise zur Minimierung der Umweltauswirkungen im Landschaftsraum des Verfahrensgebietes Neustadt dargestellt, welche im Zusammenhang mit der Errichtung gemeinschaftlicher Anlagen stehen.

#### 3.9.1 Boden

Bedingt durch die Topographie des Verfahrensgebietes, der großen Ackerschläge und der ausgeräumten Landschaft aufgrund der Großraumländwirtschaft besteht für einige Teile des Verfahrensgebietes eine Gefährdung des Bodens durch Wind und Wassererosion.

##### Winderosion

Winderosionsgefährdet sind im wesentlichen die Flächen um die "Sorga" und ca. 160 ha sehr leichte Böden (LS, IS), welche vereinzelt im gesamten Verfahrensgebiet anzutreffen sind. Diese Gefährdung gilt besonders in Trockenperioden und der vegetationsarmen Zeit. Zur Minderung der Erosionsgefahr wurden umfangreiche linienhafte Anpflanzungen angelegt (z.B. die Anlagen Nr. 616, Nr. 620 und Nr. 622 im Gebiet der "Sorga").

##### Wassererosion

Die Erosionsgefährdung wird wesentlich beeinflusst von der Hangneigung, dem Boden, der Bodenbedeckung und der Bodenbearbeitung. Im Verfahrensgebiet überwiegen wenig erosionsgefährdete schwere Böden (90 % sL, L, LT). Obwohl das gesamte Verfahrensgebiet (außer die Orlaue) leicht gewellt ist, liegt für 90 % der Ackerflächen die Hangneigung unter 11 %. Die Hauptbearbeitungsrichtung auf den Ackerschlägen liegt parallel zu den Isohypsen, so dass damit eine weitere Verminderung der Erosionsgefahr gegeben ist.

##### Boden Verdichtung

Die Bodenverdichtung spielte vor dem Bau der Wirtschaftswege eine erhebliche Rolle im Ackerbau. Durch den schlechten Zustand der Wege wurden Zweit- und teilweise Drittwege parallel angelegt. Diese Fahrspuren waren so verdichtet, dass Ertragsausfälle vorprogrammiert waren. Durch den Ausbau des Wegenetzes kann die Bodenverdichtung erheblich eingeschränkt werden.

## Versiegelung / Schadstoffeintrag

Da die bisher genutzten landwirtschaftlichen Zuwegungen eine Fahrbahndecke aus natürlichem Material oder wie in der ehemaligen DDR üblicherweise gebauten sandgeschlämmten Schotterdecke besitzen, wird durch den künftigen landwirtschaftlichen Wegebau eine teilweise Versiegelung der Fahrbahndecken im Interesse höherer Belastbarkeit zwangsläufig erforderlich.

Neben positiven Einflüssen im Transportbereich werden jedoch gleichzeitig bestehende Strukturen des Naturhaushaltes in unterschiedlichem Maß beeinflusst.

Die im Interesse der Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes durchzuführenden Maßnahmen stellen jedoch in ihrer Gesamtheit gegenüber dem Schutzgut Boden keine solche erheblichen Auswirkungen dar, welche unter Abwägung aller Einflüsse zu ihrem Versagen führen müssten.

Beeinträchtigungen des Bodens sind nur dort zu erwarten, wo keine oder nur ungenügend geordnete Abführungen des anfallenden Oberflächenwassers vom versiegelten Straßenbelag erfolgt und angrenzende landwirtschaftliche Flächen geschädigt werden. Durch die sorgfältige Planung der Wegeentwässerung und Wasserführung wird diese Möglichkeit der Beeinträchtigung minimiert.

### 3.9.2 Wasser

Maßnahmebedingte Änderungen des natürlichen Wasserhaushaltes sind bei technologisch richtiger Ausführung der Gemeinschaftsanlagen nicht zu erwarten. Aufgrund der geringen Durchlassfähigkeit des Bodens und der sorgfältig geplanten Wasserführung ist keine Grundwassergefährdung zu erwarten.

Zum Schutz des Grundwassers ist weiter zu beachten:

- Einhaltung wasserschutztechnischer Bestimmungen bei der Projektierung von wasserbaulichen Maßnahmen (Maßnahme Nr. 410 und Nr. 417)
- Erhaltung natürlicher Feuchtgebiete (Maßnahme Nr. 610)
- Erhaltung der offenen Bachläufe und Teiche
- Einhaltung technischer Normative bei Düngung und Pflanzenschutz
- Einschränkung der Feldlagerung von Stallmist

### 3.9.3 Kleinklima - Luft

Durch die Gemeinschaftsanlagen (vorwiegend Ausbau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und wegebegleitende Anpflanzungen) sind positive kleinklimatische Einflüsse zu erwarten, welche zur Entlastung bei der Staubeentwicklung und Verringerung der Schwefeldioxydemissionen führen.

In ihrer Funktion als Frischluftproduktionsstätten sind die umgebenden Waldbestände zu erhalten und möglichst in ihrer kleinklimatischen Wirkung durch weitere gezielte Grünanlagen zu fördern.

### 3.9.4 Pflanzen und Tiere

#### Pflanzenwelt:

Der Waldanteil im Verfahrensgebiet ist sehr gering. Es handelt sich um ca. 9 ha Laubwald südlich von Burgwitz. Dieses Waldgebiet wird von der Anlage Nr. 305 erschlossen, aber ansonsten nicht beeinflusst.

Als besonders erhaltenswert ist der Pflanzenbestand an und in den Hohlwegen sowie um die Dörfer vorhandene Streuobstgürtel zu erwähnen. Hier ist die Existenzgrundlage für unterschiedlich strukturierte Pflanzengesellschaften noch gegeben, welche gleichfalls für angesiedelte Tierarten von Bedeutung sind.

Erhaltenswert sind weiterhin die alten Pappel- und Erlenbestände an den Bachläufen und Teichen sowie die Trockenrasenstandorte zwischen Weltwitz und Moderwitz.

Einer Beeinträchtigung sind diese Pflanzengesellschaften im Rahmen der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen lediglich durch räumlich begrenzte Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wegebaues ausgesetzt, welche zu projektgerechten Eingriffen in die Kraut- und Gräservegetation durch die Gestaltung von Wegeseitenräumen führen können. Die hierzu erforderlichen landschaftsgestaltenden Maßnahmen werden im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erläutert.

Schützenswerte Teiche und Verlandungsgewässer nach § 18 ThürNatG sind von den wegebaulichen Eingriffen nicht betroffen.

#### Tierwelt:

Die im Verfahrensgebiet angesiedelten Vorkommen der Tierwelt sind wesentlich gekennzeichnet durch:

- Ansammlung in Teichen und deren Umfeld
- Artenvielfalt in Feuchtbereichen
- Vorkommen im freien Landschaftsraum auf Acker, Wiesen und Waldbereichen

Dabei stellen die Feuchtbiotope und Wasserläufe die bedeutendsten Habitate im Landschaftsraum Neustadt dar.

Eine Beeinträchtigung letztgenannter Lebensräume durch Instandhaltung bzw. Errichtung von Gemeinschaftsanlagen entfällt.

Für die im freien Landschaftsraum vorkommenden Kleintierarten treten durch die Versiegelung von Wegeoberflächen und durch den Ausbau von Wegeseitenräumen kleinräumig begrenzte Einschränkungen des Lebensraumes in Erscheinung. Sie sind jedoch vertretbar, da ein Ausweichen der Tierwelt auf analoge Lebensräume möglich ist. und Ausgleichsmaßnahmen dies vorsehen.

### 3.9 5 Landschaft

Mit der Realisierung der geplanten Gemeinschaftsanlagen, besonders durch Neuanlagen, treten maßnahmebedingt Veränderungen des bestehenden Landschaftsbildes in Erscheinung.

Die derzeit vorhandene Landschaftsstruktur wurde gekennzeichnet durch: überwiegend große Ackerschläge mit vereinzelt Solitärbäumen und Gehölzgruppen,

Mit der Verwirklichung der beschriebenen Maßnahmen wird eine Auflockerung der ausgeräumten Landschaft erreicht. Ein Teil der großen Schläge wird verschwinden. und es entstehen kleinere Wirtschaftseinheiten. Die wegebegleitenden Pflanzungen kommen der Biotop Vernetzung zugute.

Geschützte Gebiete und Biotope nach § 18 ThürNatG

Im Verfahrensgebiet gibt es keine

- Landschaftsschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- geschützte Landschaftsbestandteile
- Naturdenkmale

An der nördlichen Verfahrensgrenze wird ein Flora-Fauna-Habitat" (FFH) berührt, welches erst im Jahr 1999 unter Schutz gestellt wurde. In der Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes wird festgestellt, dass durch das Flurbereinigungsverfahren keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten sind und aus diesem Grund von der Forderung nach einer Erheblichkeitsstudie abgesehen wird.

Im Verfahrensgebiet wurden in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde des Saale - Orla - Kreises 17 "besonders geschützten Biotope" nach § 18 ThürNatG ausgewiesen und in ihren Ausmaßen und Bedeutungen in Orthophotos im Maßstab 1:2.000 kartiert. Hierbei handelt es sich um 10 Streuobstwiesen, z.T. mit Hecken. 5 Feuchtbiotope und 2 naturnahe Fließgewässerabschnitte Südlich von Arnshaugk wurden in der Karte 3 Biotope in einer Grenze dargestellt.

Geschützte Biotope werden durch den Bau gemeinschaftlicher Anlagen nicht berührt.

#### **4. Erläuterung von Einzelmaßnahmen**

entfällt



Flurneuordnungsamt  
Gera

**Verzeichnis der Festsetzungen  
zum  
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen  
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Flurbereinigungsverfahren: Neustadt/Orla  
Aktenzeichen: 2-3-0039

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	05/2000	Cöster Gruppenleiter BO	
Fachaufsichtliche Prüfung	05.07.2000	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Plangenehmigung	05.07.2000	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

Flurneuordnungsamt Gera

Flurbereinigungsverfahren Neustadt/Orla

Az.: 2-3-0039

## VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

### 2. Öffentliche Verkehrsanlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
32	Straße	650 m	460 m  190 m	Asphalt  Schotterdecke (Frostschutz)	460 m  190 m	uv  Gewinnung von Acker Anschluss einer Splitterfläche an einen größeren Ackerschlag	Rekultivierung zu Ackerland	nein	a) SBA b) wird im FB-Plan festgelegt c) wird im FB-Plan festgelegt	Ortsverbindung Moderwitz – Arnshaugh
76	Straße	420 m	230 m  190 m	Asphalt  Schotterdecke (Frostschutz)	230 m  190 m	uv  Gewinnung von Acker Anschluss einer Splitterfläche an einen größeren Ackerschlag	Rekultivierung zu Ackerland	nein	a) SBA b) wird im FB-Plan festgelegt c) wird im FB-Plan festgelegt	ehemalige Kreisstraße K 213

Flumeuordnungsamt Gera

Flurbereinungsverfahren Neustadt/Orla

Az.: 2-3-0039

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

3. Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
103	Fw	1020 m	1020 m	Acker	1020 m	RZ-W 1.1.1		nein	a) TG b) Gde. c) Gde.	
104	Fw	410 m	200 m 210 m	RZ-W 4.4.2 RZ-W 3.4.2	200 m 210 m	uv RZ-W 4.4.2	Seitenstreifen auf 0,75 m reduziert	ja	a) TG b) Gde. c) Gde.	Anteil der Em 701 mit 290 m <sup>2</sup>
106	Fw	250 m	250 m	unbefestigter Weg	200 m 50 m	uv RZ-W 4.4.1		nein	a) TG b) Gde. c) Gde.	
110	Fw	460 m	200 m 260 m	unbefestigter Weg Acker	20 m 260m 180m	RZ-W 4.4.3 RZ-W 9.4.3 RZ-W 4.4.3		ja	a) TG b) Gde. c) Gde.	Anteil der Em 703 mit 1.260 m <sup>2</sup>

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
112	Fw	810 m	810 m	Acker	810 m	RZ-W 1.1.1		nein	a) TG b) Gde. c) Gde.	
114		990 m	990 m	befestigter Weg ohne Bindemittel	180 m 200 m 330 m 280 m	RZ-W 3.4.1 RZ-W 4.4.1 RZ-W 3.4.1 uv.	2 Ausweichstellen	ja	a) TG b) Gde. c) Gde.	Anteil der Em 702 mit 140 m <sup>2</sup>
135	Fw	790 m	790 m	befestigter Weg ohne Bindemittel	470 m 320 m	RZ-W 3.3.1 RZ-W 3.3.1	4,0 m Kronenbreite 3,0 m Kronenbreite 2,0 m Fahrbahnbreite	nein	a) TG b) Gde. c) Gde.	
156	Fw.	440 m	440 m	RZ-W 4.3.2	260 m 180 m	RZ-W 4.4.1 uv	Instandsetzung Ausbau eines Wendehammers am westlichen Ende	nein	a) TG b) Gde. c) Gde.	
167	Fw	440 m	440 m	Acker	440 m	RZ-W 1.1.1		nein	a) TG b) Gde. c) Gde.	
168	Fw	1550 m	200 m 270 m 1080 m	befestigter Weg ohne Bindemittel befestigter Weg ohne Bindemittel Acker	200 m 270 m 1080 m	uv RZ-W 9.4.1 RZ-W 4.4.1	drei Ausweichstellen	ja	a) TG b) Gde. c) Gde.	Anteil der Em 702 mit 4.750 m <sup>2</sup> und von der Em 704 mit 300 m <sup>2</sup>

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
203	Fw	1580 m	530 m 870 m 180 m	Befestigter Weg ohne Bindemittel unbefestigter Weg Grünland/ Acker	350 m 180 m 370 m 500 m 180 m	uv RZ-W 4.4.1 RZ-W 3.4.1 RZ W 3.4.1 RZ-W 3.4.1	drei Ausweichstellen Kronenbreite auf 3,0 m reduziert	ja	a) TG b) Gde. c) Gde.	Anteil der Em 703 mit 720 m²
204	Fw	110 m	110 m	Acker	110 m	RZ-W 1.1.1		nein	a) TG b) Gde. c) Gde.	
205	Fw	310 m	310 m	Acker	310 m	RZ-W 1.1.1		nein	a) TG b) Gde. c) Gde.	
206	Fw	1450 m	900 m 200 m 350 m	RZ-W 4.3.1 RZ-W 4.3.2 befestigter Weg ohne Bindemittel	900 m 200 m 350 m	uv uv Rekultivierung zu Acker		nein	a) TG b) wird im FB-Plan festgelegt c) wird im FB-Plan festgelegt	Kosten trägt das SBA Gera

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
214	Fw	580 m	580 m	Acker	580 m	RZ-W 1.1.1		nein	a) TG b) Gde. c) Gde.	
219	Fw	730 m	730 m	Acker	730 m	RZ-W 1.1.1		nein	a) TG b) Gde. c) Gde.	
226	Fw	1800 m	1400 m 400 m	RZ-W 4.4.1 RZ-W 3.3.1	1400 m 400 m	uv RZ-W 4.4.1	4,5 m Fb	ja	a) TG b) Gde. c) Gde.	Anteil der Em 701 mit 810 m <sup>2</sup>
253	Fw	400 m	50 m	befestigter Weg ohne Bindemittel	50 m	RZ-W 4.4.1		nein	a) TG b) Gde. c) Gde.	
254	Fw	1240 m	350 m 1240 m	Acker Acker	350 m 1240 m	RZ-W 1.1.1 RZ-W 1.1.1		nein	a) TG b) Gde. c) Gde.	

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pf.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
258	Fw	870	570 300	RZ-W 3.4.1 RZ-W 3.4.2	570 300	RZ-W 4.4.1 RZ-W 4.4.2		ja	a) TG b) Gde. c) Gde.	Anteil der Em 703 mit 1180 m <sup>2</sup>
262	Fw	980	980	RZ-W 3.4.2	980 m	RZ-W 4.4.2		ja	a) TG b) Gde. c) Gde.	Anteil der Em 701 mit 1.330 m <sup>2</sup>
266	Fw	730 m	730 m	Acker	730 m	RZ-W 1.1.1		nein	a) TG b) Gde. c) Gde.	
267	Fw	910 m	910 m	Acker	910 m	RZ-W 1.1.1		nein	a) TG b) Gde. c) Gde.	
268	Fw	890 m	890 m	Acker	890 m	RZ-W 1.1.1		nein	a) TG b) Gde. c) Gde.	
305	Fw	280 m	280 m	Acker	230 m 50 m	RZ-W 3.4.1 RZ-W 4.4.1		ja	a) TG b) Gde. c) Gde.	Anteil der Em 701 mit 840 m <sup>2</sup>

20.02.06

17.4.20



Flurneuordnungsamt Gera

Flurbereinigungsverfahren Neustadt / Orla

Az.: 2-3-0039

## VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

### 6. Landschaftsgestaltende Anlagen

30. Mai 2000

Anlage			Bestand		Maßnahme				Ergänzende Hinweise	
Nr.	Art	Länge (m) x Breite (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Länge (m) x Breite (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m) x Breite (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
701	Em	660m x 5m 3.300m <sup>2</sup>	660m x 5m 3.300m <sup>2</sup>	A	660m x 5m 3.300m <sup>2</sup>	RZ-L 1.1.1	1 Reihe Bäume, 80 Stück, Heister 2xv. 150-200, Abgrenzung mit Pfählen, 3 Jahre Entw.pflege		a) TG b) Gemeinde c) Gemeinde	für Anl. 104, 226, 262 und 305
702	Em	950m x 5m 4.750m <sup>2</sup>	950m x 5m 4.750m <sup>2</sup>	A	950m x 5m 4.750m <sup>2</sup>	RZ-L 1.1.1	1 Reihe Bäume, 120 Stück, Heister 2xv. 150-200, Abgrenzung mit Pfählen, 3 Jahre Entw.pflege		a) TG b) Gemeinde c) Gemeinde	für Anl. 114 und 168
703	Em	80m x 40m 3200m <sup>2</sup>	80m x 40m 3200m <sup>2</sup>	A	80m x 40m 3200m <sup>2</sup>	RZ-L 1.1.5	Streuobstanlage, 40 Stück in regional typ. Sorten, H.2xv.10-12 Abgrenz. mit Pfählen, 3 J. Entw.pflege		a) TG b) Gemeinde c) Gemeinde	für Anl. 110, 203 und 258
704	Em	20m x 15m 300m <sup>2</sup>	20m x 15m 300m <sup>2</sup>	A Dauerstilllegungsfläche	20m x 15m 300m <sup>2</sup>	SZ-L 1	ausheben von Gräben und Tagwassermulden, Initialpflanzung von Schilf		a) TG / Stadt Neustadt b) Gemeinde c) Gemeinde	für Anl. 168



**Festsetzung:**



**durch:**

**gewünschter Regelungsinhalt:**

Weg mit Befestigung durch Betonplatten-  
spur, 5,0 m Kronenbreite, mit Wegebefesti-  
gung für mittlere Beanspruchung und  
Oberflächenentwässerung durch Seiten-  
graben

**Anwendung der festgelegten  
Kennziffern:**

**Regelzeichnung**

**Anlage:**

ländlicher Weg

**Bauweise:**

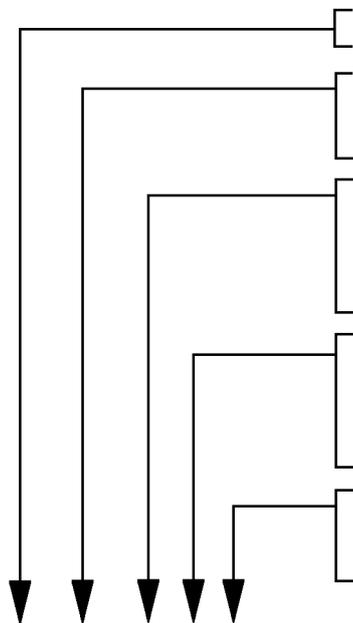
Weg mit Befestigung durch Betonplatten-  
spur

**Beanspruchung:**

Wegebefestigung für mittlere Beanspru-  
chung

**Oberflächenentwässerung:**

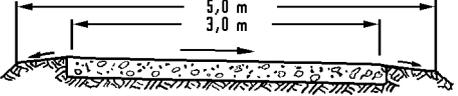
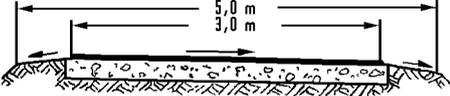
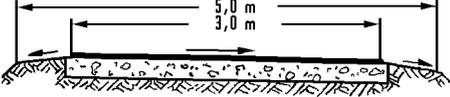
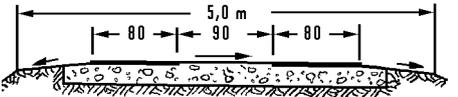
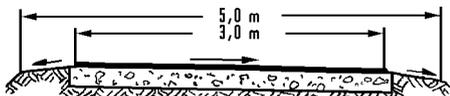
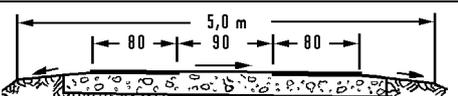
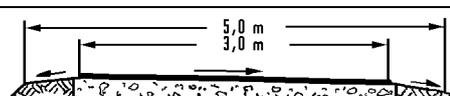
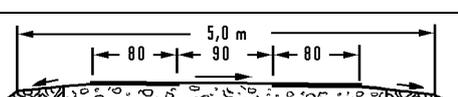
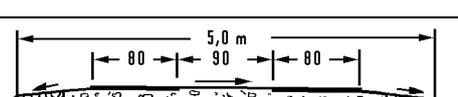
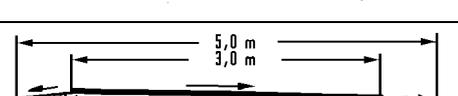
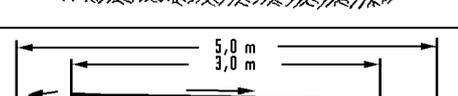
Seitengraben



**RZ-W 10.3.2**

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

**RZ-W**

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↓ Bauweise</p>		
1	Grünweg (Erdweg)	
2	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, ohne Deckschicht	
3	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, mit Deckschicht	
4	Weg mit Befestigung durch Asphaltdecke	
5	Weg mit Befestigung durch Asphaltspur	
6	Weg mit Befestigung durch Betondecke	
7	Weg mit Befestigung durch Betonspur	
8	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke	
9	Weg mit Befestigung durch Betonsteinpflasterspur	
10	Weg mit Befestigung durch Betonplattenspur	
11	Weg mit Befestigung durch hydraulisch gebundene Tragdeckschicht (HGTD)	
12	Weg mit Befestigung durch hydraulisch gebundene Deckschicht (HGD)	

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

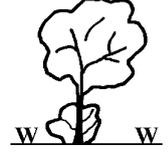
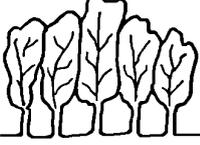
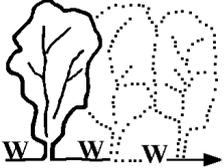
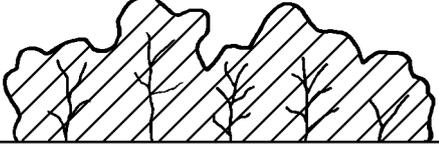
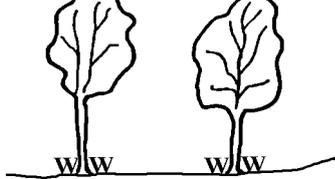
**RZ-W**

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↓ Befestigung</p>		
1	Ohne Befestigung	
2	Wegebefestigung für geringe Beanspruchung	
3	Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung	
4	Wegebefestigung für hohe Beanspruchung	
5	Wegebefestigung für hohe Beanspruchung, Schichtenaufbau nach RStO, Bauklasse VI	
<p>↓ Entwässerung</p>		
1	ohne Entwässerungsanlage	
2	Seitengraben	
3	Mulde	
4	Rinne	
5	Längssickerung	

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)		RZ-L
RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↓ Bepflanzungsart</p>		
1	Bäume	<pre> ⊙ </pre>
2	Sträucher	<pre> x </pre>
3	Bäume und Sträucher	<pre> x x ⊙ x x x ⊙ x x ⊙ x x ⊙ x x x ⊙ x x ⊙ x x x ⊙ x x </pre>
4	Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen	<pre> w w w w w w ⊙ x x ⊙ x w w w w w w </pre>
<p>↓ Bepflanzungsdichte</p>		
1	offene regelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x x x x ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ x x x x </pre>
2	offene unregelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x x x x x ⊙ ⊙ ⊙ x x x x x </pre>
3	halboffene regelmäßige Bepflanzung	<pre> x w w w x x x w w w x x x x ⊙ x ⊙ x ⊙ x ⊙ x x w w w x x x w w w x x x </pre>
4	halboffene unregelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x w w w w x x w w w w x ⊙ ⊙ x x w w w x ⊙ x w w w w w x x x w w w w w </pre>
5	geschlossene regelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x x x x x x x x x x ⊙ x x ⊙ x x ⊙ x x x x x x x x x x x x </pre>
6	geschlossene unregelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x x x x x x x x x x x ⊙ ⊙ x x x ⊙ x x x x x x x x x x x x x </pre>

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)

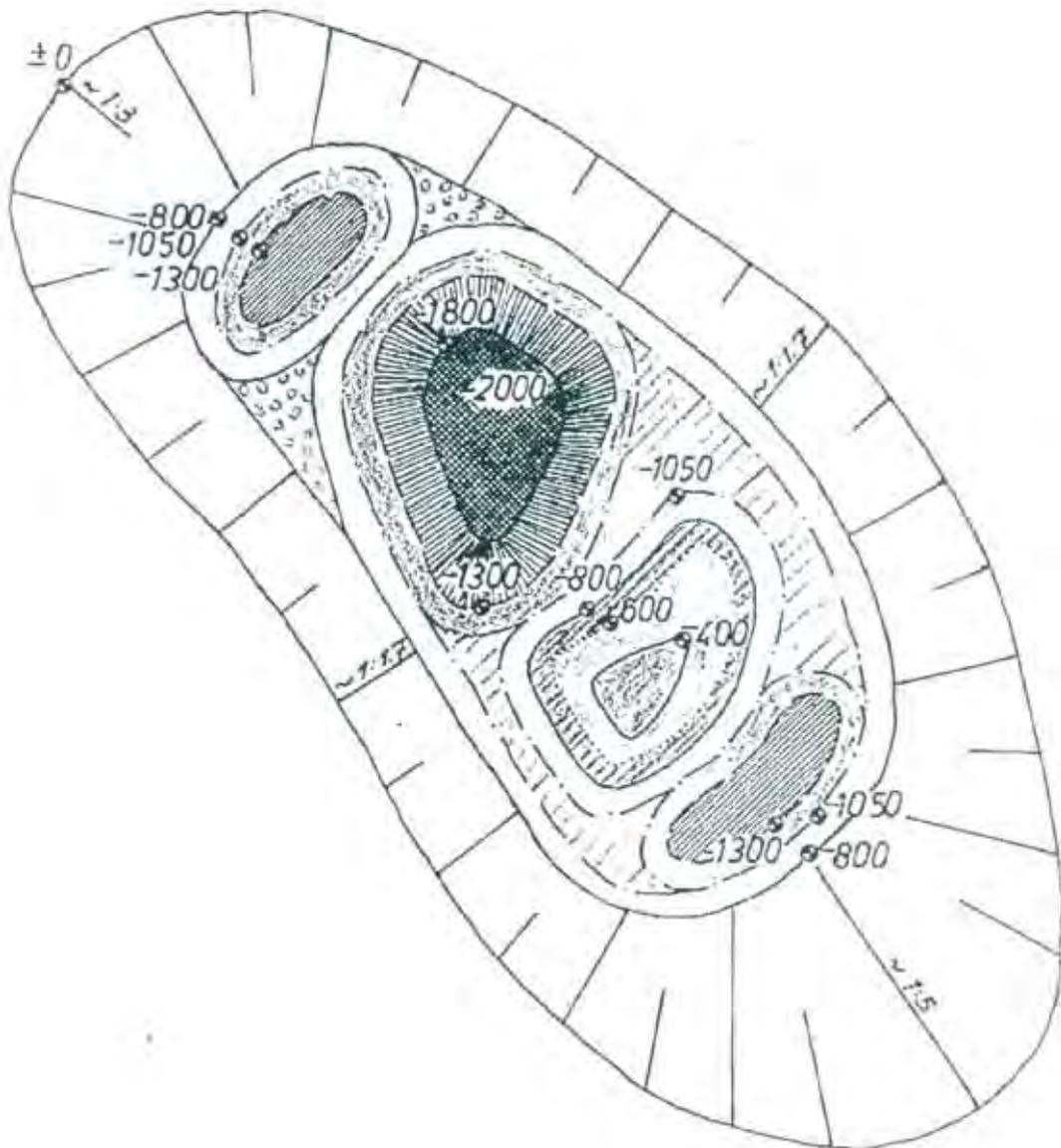
**RZ-L**

RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
↓ Ausdehnung			
	1 einreihig		
	2 dreireihig		
	3 fünfreihig		
	4 mehrreihig		
	5 flächenhaft		
	6 alleeförmig		

# SZ-L 1

Feuchtbiotop

M. 1:100



## Abkürzungsverzeichnis

BVVG	Bodenverwertungs- und- verwaltungs GmbH
BVS	Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
Em	Ersatzmaßnahme
Fw	Feldweg
Fb	Fahrbahnbreite
Fb-Plan	Flurbereinigungsplan
Gde	Gemeinde
IVm	in Verbindung mit
Kbr	Kronenbreite
Km	Kilometer
KV	Kilovolt
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
Nr.	Nummer
Plafe	Planfeststellung
RZ-L	Regelzeichnung für landschaftsgestaltende Anlagen
RZ-W	Regelzeichnung für Wegebau
SBA	Straßenbauamt
TG	Teilnehmergemeinschaft
TDM	Tausend Deutsche Mark

TMWI	Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur
TMLNU	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
uv	unverändert



Flurneuordnungsamt  
Gera

**Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen  
zum  
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen  
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Flurbereinigungsverfahren: Neustadt/Orla  
Aktenzeichen: 2-3-0039

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	05/2000	Cöster Gruppenleiter BO	
Fachaufsichtliche Prüfung	05.07.2000	Mohnhaupt, Bauingenieurin	
Plangenehmigung	05.07.2000	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 30.05.00
<b>Eingriffsvorhaben:</b> Anlage 104	Wegebau auf vorhandener Trasse
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>  Der Ausbau eines Schotterweges zum Asphalt-Weg auf 210 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :  <ul style="list-style-type: none"><li>- die Versiegelung der geschotterten Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die schon bestehende starke Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer geringen Verminderung seiner Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Lebensraumfunktion des bestehenden Weges ist unerheblich. Diese anlagebedingte Beeinträchtigung (auf 630 m<sup>2</sup> Fläche) wird als "gering" eingestuft.</li><li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora in den Wegeseitenräumen wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet, da die seitlich angrenzende Flora die Funktionen übernehmen kann.</li><li>- Da der Weg eine Neuanlage nach Bau der Ortsumgehung darstellt, ist mit einer geringen Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Nutzung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen auf angrenzende Flächen zu rechnen.</li></ul> <p style="text-align: center;">Die Beeinträchtigungen sind von   geringer   Intensität.</p>	
<b>Betroffene Grundfläche :</b>  die vorhandene Wegetrasse	
<b>Vorkehrungen zur Vermeidung :</b>  1. Prüfung von Eingriffsnotwend., -ziel, Maßnahmeneignung und Alternativen :  <ul style="list-style-type: none"><li>- der als Anwandweg zur Ortsumgehung Neustadt zu nutzende Weg ist für die geplante Nutzung unter den vorherrschenden Geländebedingungen ungenügend konsolidiert und muß deshalb ausgebaut werden,</li></ul>	

- der Weg soll den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein, ein zumindest störungsarmer Begegnungsverkehr soll ermöglicht werden, der Ausbau soll möglichst kostengünstig erfolgen,
- die Versiegelung des Weges ist als Maßnahme geeignet, weil der so ausgebaute Weg dauerhaft belastbar und günstig zu unterhalten ist, die Ziele können so erreicht werden,
- die alternative Belassung im derzeitigen Zustand oder der Ausbau in geringerer Intensität werden den auftretenden Belastungen nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

2. Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau in Regelbreite

#### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden / entdichtenden Flächen verfügbar sind, sind die Funktionsverluste durch Versiegelung / Verdichtung nicht ausgleichbar. Funktionsverluste werden deshalb über Ersatzmaßnahmen (Em) im multifunktionalen Sinne ersetzt.

#### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die beeinträchtigten Funktionen werden folgendermaßen ersetzt :

Eingriffs- fläche	Eingriffs- intensität	Verhältnis Eingriffsfläche : Em-Fläche	Ersatz- fläche
630 m <sup>2</sup>	gering	1 : 0,45	290 m <sup>2</sup>

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 104 : 290 m<sup>2</sup>**

**Em 701:** Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 168 auf Ackerland, Abgrenzung des Pflanzstreifens zum Ackerland mit Pfählen, Einzelverbißschutz durch Verbiß- und Fegeschutzmanschetten, 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 660 m x 5 m = 3.300 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: 8,25 m, 80 Stück

Der Bereich von je 5 m rechts und links von unterirdisch verlegten Leitungen ist von der Bepflanzung auszunehmen.

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40

**Anteil der Em 701 für Anlage 104 : 300 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 04.02.00
<b>Eingriffsvorhaben:</b> Anlage 110	Wegebau auf vorhandener Trasse Wegebau auf Ackerland
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>  Der Ausbau eines Erdweges mit Asphalt-Deckschicht auf 20 m Länge (Teil A) und zur Rasengitterstein-Spurbahn auf 180 m Länge (Teil B) sowie der Bau einer Rasengitterstein-Spurbahn auf 80 m Länge (Teil C) und eines Wegeteils mit Asphalt-Deckschicht auf 180 m Länge (Teil D) führen zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :  für Teil A :  - die Aufschotterung der Weges in 5 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer geringen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Lebensraumfunktion des bestehenden Weges für Pflanzen und Tiere ist nicht erheblich. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 100 m <sup>2</sup> Fläche) werden als "sehr gering" eingestuft.  - die Vollversiegelung der nun geschotterten Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Lebensraumfunktion des bestehenden Weges für Pflanzen und Tiere ist nicht erheblich. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 60 m <sup>2</sup> Fläche) werden als "mittel" eingestuft. Da die Versiegelung aus Gründen der Verkehrssicherheit vorgenommen wird, ist sie nicht als Eingriff zu werten.  für Teil B :  - die Halbversiegelung der bestehenden Wegetrasse auf 2 m Breite zur Anlage der Fahrspuren, dabei kommt es zu einer weiteren Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion des Weges für Pflanzen und Tiere wird weiter eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 360 m <sup>2</sup> Fläche) werden als "gering" eingestuft.	

- die Anlage der Bankette und der Mittelspur in insgesamt 3 m Breite, dabei kommt es zu einer nur noch anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion des Weges für Pflanzen und Tiere wird etwas eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 540 m<sup>2</sup> Fläche) werden als "sehr gering" eingestuft.

für Teil C :

- die Halbversiegelung von Ackerland auf 2 m Breite zur Anlage der Fahrspuren, dabei kommt es zu einer hochgradigen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die natürliche Ertragsfunktion und Lebensraumfunktion des Ackerlandes als Standort für Pflanzen und Tiere geht nahezu verloren. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 160 m<sup>2</sup> Fläche) werden als "mittel-hoch" eingestuft.
- die Anlage der geschotterten Bankette und der Mittelspur in insgesamt 3 m Breite, dabei kommt es zu einer starken Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die natürliche Ertragsfunktion und Lebensraumfunktion des Ackerlandes für Pflanzen und Tiere wird eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 240 m<sup>2</sup> Fläche) werden als "mittel" eingestuft.

für Teil D :

- die Vollversiegelung von Ackerland auf 3 m Breite, dabei kommt es zu einer fast vollständigen Beseitigung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die natürliche Ertragsfunktion und Lebensraumfunktion des Ackerlandes als Standort für Pflanzen und Tiere geht verloren. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 540 m<sup>2</sup> Fläche) werden als "hoch" eingestuft.
- die Anlage der Bankette in 2 m Breite, dabei kommt es zu einer starken Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die natürliche Ertragsfunktion und Lebensraumfunktion des Ackerlandes für Pflanzen und Tiere geht verloren. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 360 m<sup>2</sup> Fläche) werden als "mittel" eingestuft.
- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora in den Wegeseitenräumen und auf dem Ackerland durch die Grabenanlage wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet, da die seitlich angrenzende Flora die Funktionen übernehmen kann.
- Da der Weg zum Teil neu angelegt wird, ist mit einer geringen Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Flächen zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen sind von für Teil A : sehr geringer,  
Teil B : geringer / sehr geringer,  
Teil C : mittlerer-hoher / mittlerer und  
Teil D : hoher / mittlerer Intensität.

**Betroffene Grundfläche :**

Teile A, B : die vorhandene Wegetrasse  
Teile C, D : Ackerland

**Vorkehrungen zur Vermeidung :**

1. Prüfung von Eingriffsnotwend., -ziel, Maßnahmeneignung und Alternativen :

- ein Eingriff ist notwendig, da der für die bestehende und geplante Nutzung zu schwach ausgelegte Wegeteil Abnutzungserscheinungen zeigt und deshalb ei-ner Instandsetzung bedarf, Teile B und C : ein Eingriff ist notwendig, um die Wegeteile A und B an den Weg 168 anzubinden,
- der Weg soll den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein, ein zumindest störungsarmer Begegnungsverkehr soll ermöglicht werden, der Ausbau soll möglichst kostengünstig erfolgen,
- Versiegelung der Fahrbahn bzw. Halbversiegelung der Spuren und Bankettanlage sind als Maßnahmen geeignet, weil der so ausgebaute Weg dauerhaft belastbar und günstig zu unterhalten ist, die Ziele können so erreicht werden,
- die Versiegelung des Weges mit einer Asphalt-Deckschicht in den Teilen A und D ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil mit einem Ausbau in anderer Art oder Verzicht auf den Ausbau die Ziele nicht in der gewünschten Qualität erreicht werden können. Die Anlage der Spurbahnen (Teile B und C) stellt die Alternative zur Vollversiegelung dar.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

2. Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges in Regelbreite,
- Ausbau der Teile B und C als Rasengitterstein-Spurbahn, um die Versiegelung zu minimieren

**Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden / entdichtenden Flächen verfügbar sind, sind die Funktionsverluste durch Versiegelung / Verdichtung nicht ausgleichbar. Die Funktionsverluste werden deshalb über Ersatzmaßnahmen (Em) im multifunktionalen Sinne ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die beeinträchtigten Funktionen werden folgendermaßen ersetzt :

Teil	Eingriffsfläche	Eingriffsintensität	Verhältnis Eingriffsfläche : Em-Fläche	Ersatzfläche
A	100 m <sup>2</sup> 60 m <sup>2</sup>	sehr gering /	1 : 0,1 /	10 m <sup>2</sup> /
B	360 m <sup>2</sup> 540 m <sup>2</sup>	gering sehr gering	1 : 0,4 1 : 0,1	144 m <sup>2</sup> 54 m <sup>2</sup>
C	160 m <sup>2</sup> 240 m <sup>2</sup>	mittel-hoch mittel	1 : 0,9 1 : 0,6	144 m <sup>2</sup> 144 m <sup>2</sup>
D	540 m <sup>2</sup> 360 m <sup>2</sup>	mittel-hoch mittel	1 : 1,0 1 : 0,6	540 m <sup>2</sup> 216 m <sup>2</sup>

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 110 : 1.260 m<sup>2</sup>**

**Em 703:** Anlage eines Streuobstbestandes unter Verwendung regionaltypischer Sorten auf zu Grünland umgewandeltem Ackerland, Abgrenzung zum Ackerland mit Pfählen, Einzelverbißschutz durch Verbiß- und Fege-schutzmanschetten, 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 80 m x 40 m = 3.200 m<sup>2</sup>  
Pflanzraster : 8 m x 8 m, 40 Stück

Der Bereich von je 5 m rechts und links unterirdisch verlegter Leitungen sowie der Hangfuß sind von der Bepflanzung auszunehmen.

Art	Pflanzgut	Anzahl
Obst in Sorten	H. 2xv. 10-12	40

**Anteil der Em 703 für Anlage 110 : 1.270 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 04.02.00
<b>Eingriffsvorhaben:</b> Anlage 114	Wegebau auf Grünland-Saum
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>  Der Ausbau eines Schotterweges führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :  - die Anlage zweier geschotterter Ausweichstellen mit je 70 m <sup>2</sup> Fläche auf einem Grünland-Saum, dadurch kommt es zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion der Flächen für Pflanzen und Tiere wird eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 140 m <sup>2</sup> Fläche) werden als "mittel-hoch" eingestuft.  Die Vollversiegelung eines 200 m langen geschotterten Wegeteiles mit starkem Gefälle (über 8 %) aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie die Instandsetzung auf 510 m Länge sind nicht als Eingriff zu werten.  - Die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora in den Wegeseitenräumen wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet, da die seitlich angrenzende Flora die Funktionen übernehmen kann.  - Mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Flächen ist nicht zu rechnen.  Die Beeinträchtigungen sind von           mittlerer-hoher           Intensität.	
<b>Betroffene Grundfläche :</b>  Grünland-Saum	

### **Vorkehrungen zur Vermeidung :**

1. Prüfung von Eingriffsnotwend., -ziel, Maßnahmeneignung und Alternativen :

- die Anlage von Ausweichstellen ist notwendig, da der für die bestehende und geplante Nutzung zu schmal ausgelegte Weg einen störungsfreien oder -armen Begegnungsverkehr auf der Wegetrasse nicht zuläßt und besonders im Randbereich Abnutzungserscheinungen zeigt,
- der Weg soll den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein, ein zumindest störungsarmer Begegnungsverkehr soll ermöglicht werden, der Ausbau soll möglichst kostengünstig erfolgen,
- die Anlage geschotterter Ausweichstellen ist als Maßnahme geeignet, weil der so ausgebaute Weg einen zumindest störungsarmer Begegnungsverkehr ermöglicht, die Ziele können so erreicht werden,
- die Alternative zur Anlage von Ausweichstellen wäre der breitere Ausbau des Weges auf der gesamten Länge.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

2. Vorkehrungen zur Verminderung:

Ausbau des Weges in Regelbreite, Anlage von Ausweichstellen

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden / entdichtenden Flächen verfügbar sind, sind die Funktionsverluste durch Versiegelung / Verdichtung nicht ausgleichbar. Funktionsverluste werden deshalb über Ersatzmaßnahmen (Em) im multifunktionalen Sinne ersetzt.

### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die beeinträchtigten Funktionen werden folgendermaßen ersetzt :

Eingriffsfläche	Eingriffsintensität	Verhältnis Eingriffsfläche : Em-Fläche	Ersatzfläche
140 m <sup>2</sup>	mittel-hoch	1 : 0,8	120 m <sup>2</sup>

**Em 702:** Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 168 auf Ackerland, Abgrenzung des Pflanzstreifens zum Ackerland mit Pfählen, Einzelverbißschutz durch Verbiß- und Fegeschutzmanschetten, 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 950 m x 5 m = 4.750 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 120 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	60
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	60

**Anteil der Em 702 für Anlage 114 : 130 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 04.02.00
<b>Eingriffsvorhaben:</b> Anlage 168	Wegebau auf vorhandener Trasse Wegebau auf Ackerland
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>  Der Ausbau eines Schotterweges mit Betonstein-Pflaster auf einer Länge von 270 m (Teil A), der Neubau eines Wegeteils mit Asphalt-Deckschicht auf 1.080 m Länge (Teil B) und die Anlage von 3 Ausweichstellen (Teil C) führen zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :  für Teil A :  - die Halbversiegelung der bisher als Schotterweg bestehenden Wegetrasse auf 2 x 1 m Breite mit Rasengittersteinen zur Anlage von Spurbahnen, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Lebensraumfunktion des bestehenden Weges für Pflanzen und Tiere ist nicht erheblich. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 540 m <sup>2</sup> Fläche) werden als "sehr gering-gering" eingestuft.  für Teil B :  - die Vollversiegelung von Ackerland auf 3 m Breite, dabei kommt es zu einer fast vollständigen Beseitigung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die natürliche Ertragsfunktion und Lebensraumfunktion des Ackerlandes als Standort für Pflanzen und Tiere geht verloren. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 3.240 m <sup>2</sup> Fläche) werden als "hoch" eingestuft.  - die Anlage der geschotterten Bankette in 2 m Breite, dabei kommt es zu einer starken Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die natürliche Ertragsfunktion und Lebensraumfunktion des Ackerlandes als Standort für Pflanzen und Tiere geht verloren. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 2.160 m <sup>2</sup> Fläche) werden als "mittel" eingestuft.	



- der Weg soll den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein, die am Teil B liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen praktisch erschlossen werden, ein zumindest störungsarmer Begegnungsverkehr soll ermöglicht werden, der Ausbau soll möglichst kostengünstig erfolgen,
- Halbversiegelung (Teil A), Fahrbahn-Versiegelung und Bankettanlage (Teil B) und Ausweichstellenanlage (Teil C) sind als Maßnahmen geeignet, weil der so ausgebaute Weg dauerhaft belastbar und günstig zu unterhalten ist, die Ziele können so erreicht werden,
- die Halbversiegelung durch Beton-Rasengitterstein-Pflaster stellt die Alternative zur Vollversiegelung des Teiles A dar, sie kann hier wegen der relativ ebenen Lage (geringe Wassererosionsgefahr) genutzt werden,
- die Versiegelung des Weges in den Teilen B und C mit einer Asphalt-Deckschicht ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil auf Grund der wassererosionsfördernden Hanglage mit einem Ausbau in anderer Art oder Verzicht auf den Bau die Ziele nicht in der gewünschten Qualität erreicht werden können.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

## 2. Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges in Regelbreite,
- Ausbau des Teiles A halbversiegelnd

## **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden / entdichtenden Flächen verfügbar sind, sind die Funktionsverluste durch Versiegelung / Verdichtung nicht ausgleichbar. Funktionsverluste werden deshalb über Ersatzmaßnahmen (Em) im multifunktionalen Sinne ersetzt.

## **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die beeinträchtigten Funktionen werden folgendermaßen ersetzt :

Teil	Eingriffs- fläche	Eingriffs-intensität	Verhältnis Eingriffsfläche : Em-Fläche	Ersatz- fläche
A	540 m <sup>2</sup>	sehr gering-gering	1 : 0,3	162 m <sup>2</sup>
B	3240 m <sup>2</sup>	hoch	1 : 1,0	3.240 m <sup>2</sup>
	2160 m <sup>2</sup>	mittel	1 : 0,6	1.300 m <sup>2</sup>
C	210 m <sup>2</sup>	hoch	1 : 1,0	210 m <sup>2</sup>

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 168 : 4.920 m<sup>2</sup>**

**Em 702:** Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 168 auf Ackerland, Abgrenzung des Pflanzstreifens zum Ackerland mit Pfählen, Einzelverbißschutz durch Verbiß- und Fegeschutzmanschetten, 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 950 m x 5 m = 4.750 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 120 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	60
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	60

Anteil der Em 702 für Anlage 168 : 4.620 m<sup>2</sup>

**Em 704:** Entwicklung eines Feuchtbiotopes auf Grünland an der Orla durch die flächige Anlage von Gräben und Tagwassermulden und die Initialpflanzung von Schilf

Fläche des Feuchtbiotopes : ca. 180 m x 90 m = 16.000 m<sup>2</sup>

Initialpflanzung : ca. 30 m<sup>2</sup>,

Art	Pflanzgut	Anzahl
Schilf ( <i>Phragmites australis</i> )	Stecklinge	120

Anteil der Em 704 für Anlage 168 : 300 m<sup>2</sup>

**Summe der Em für Anlage 168 : 4.920 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 04.02.00
<b>Eingriffsvorhaben:</b> Anlage 203	Wegebau auf vorhandener Trasse Wegebau auf Grünland
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>  Der Ausbau eines Schotterweges zum Asphalt-Weg auf einer Länge von 180 m (Teil A), eines Erdweges zum Schotterweg auf einer Länge von 870 m (Teil B), der Neubau eines geschotterten 180 m langen Wegeteils auf Intensiv-Grünland (Teil C) und die Anlage von 3 Ausweichstellen auf Intensiv-Grünland (Teil D) führen zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :  für Teil A :  - die Versiegelung des Wegeteiles (Anstieg an der Unterquerung der Ortsumgebung) auf 3 m Breite. Auf Grund des hier vorherrschenden wassererosionsfördernden Gefälles von über 10 % ist die Versiegelung nicht als zu kompensierender Eingriff zu werten. Ein Ausbau in anderer Art würde den Belastungen nicht dauerhaft standhalten.  für Teil B :  - die Weiterverdichtung der bisher als Erdweg bestehenden Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer geringen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Lebensraumfunktion des bestehenden Weges für Pflanzen und Tiere wird weiter etwas eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 2.610 m <sup>2</sup> Fläche) werden als "sehr gering" eingestuft.  für Teil C :  - die Verdichtung und Schotterung von Intensiv-Grünland auf 3 m Breite, dabei kommt es zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion des Grünlandes als Standort für Pflanzen und Tiere wird stark eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 540 m <sup>2</sup> Fläche) werden als "mittel" eingestuft.	

für Teil D :

- die Verdichtung und Schotterung von je 70 m<sup>2</sup> Intensiv-Grünland, dadurch kommt es zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens unter den Flächen. Die Lebensraumfunktion der Flächen für Pflanzen und Tiere wird stark eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 210 m<sup>2</sup> Fläche) werden als "mittel" eingestuft.
- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora in den Wegeseitenräumen und auf dem Grünland wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet, da die seitlich angrenzende Flora die Funktionen übernehmen kann.
- Da der Weg zum Teil neu angelegt wird, ist mit einer geringen Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Flächen zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen sind von für Teil A : / ,  
für Teil B : geringer,  
für Teil C : mittlerer und  
für Teil D : mittlerer Intensität.

#### **Betroffene Grundfläche :**

Teile A und B : die vorhandene Wegetrasse,  
Teile C und D : Intensiv-Grünland, Ackerland

#### **Vorkehrungen zur Vermeidung :**

1. Prüfung von Eingriffsnotwend., -ziel, Maßnahmeneignung und Alternativen :

- Teile A und B : sind für die bestehende und geplante Nutzung zu schwach ausgelegt und zeigen Abnutzungserscheinungen, bedürfen deshalb des Ausbaues,  
Teil C : der bisherige enge Wegeverlauf durch Weltwitz ist problematisch, eine Ortsumgehung ist erforderlich,  
Teil D : ohne Ausweichstellen sind bei entstehendem Begegnungsverkehr Störungen vorzusehen,
- der Weg soll den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein, der Teil C soll als entlastende Teil-Ortsumgehung dienen, ein zumindest störungsarmer Begegnungsverkehr soll ermöglicht werden, der Ausbau soll möglichst kostengünstig erfolgen,

- Schotterung und Ausweichstellenanlage sind als Maßnahmen für die Teile B - D geeignet und ausreichend, weil der so ausgebaute Weg belastbar und günstig zu unterhalten ist, die Ziele können so erreicht werden,
- die Schotterung der Teile B - D stellt die Alternative zur Versiegelung dar, sie kann hier wegen der relativ ebenen Lage (geringe Wassererosionsgefahr) genutzt werden,

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

## 2. Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges in Regelbreite,
- Ausbau der Teile B - D in Schotterbauweise

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden / entdichtenden Flächen verfügbar sind, sind die Funktionsverluste durch Versiegelung / Verdichtung nicht ausgleichbar. Funktionsverluste werden deshalb über Ersatzmaßnahmen (Em) im multifunktionalen Sinne ersetzt.

### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die beeinträchtigten Funktionen werden folgendermaßen ersetzt :

Teil	Eingriffsfläche	Eingriffsintensität	Verhältnis Eingriffsfläche : Em-Fläche	Ersatzfläche
A	540 m <sup>2</sup>	/	/	/
B	2.610 m <sup>2</sup>	sehr gering	1 : 0,1	261 m <sup>2</sup>
C	540 m <sup>2</sup>	mittel	1 : 0,6	324 m <sup>2</sup>
D	210 m <sup>2</sup>	mittel	1 : 0,6	126 m <sup>2</sup>

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 203 : 720 m<sup>2</sup>**

**Em 703:** Anlage eines Streuobstbestandes unter Verwendung regionaltypischer Sorten auf zu Grünland umgewandeltem Ackerland, Abgrenzung zum Ackerland mit Pfählen, Einzelverbißschutz durch Verbiß- und Fege-schutzmanschetten, 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 80 m x 40 m = 3.200 m<sup>2</sup>  
Pflanzraster : 8 m x 8 m, 40 Stück

Der Bereich von je 5 m rechts und links unterirdisch verlegter Leitungen sowie der Hangfuß sind von der Bepflanzung auszunehmen.

Art	Pflanzgut	Anzahl
Obst in Sorten	H. 2xv. 10-12	40

**Anteil der Em 703 für Anlage 203 : 730 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 04.02.00
<b>Eingriffsvorhaben:</b> Anlage 226	Wegebau auf vorhandener Trasse
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>  Der Ausbau eines Schotterweges zum Asphalt-Weg auf einer Länge von 400 m führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :  - die Versiegelung der geschotterten Wegetrasse auf 4,5 m Breite, durch die schon bestehende starke Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer geringen Verminderung seiner Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Lebensraumfunktion des bestehenden Weges für Pflanzen und Tiere ist unerheblich. Diese anlagebedingte Beeinträchtigung (auf 1.800 m <sup>2</sup> Fläche) wird als "gering" eingestuft.  - die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora in den Wegeseitenräumen wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet, da die seitlich angrenzende Flora die Funktionen übernehmen kann.  - Da der Weg keine Neuanlage darstellt, ist nur mit einer geringen Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf angrenzende Flächen zu rechnen.  Die Beeinträchtigungen sind von geringer Intensität.	
<b>Betroffene Grundfläche :</b>  die vorhandene Wegetrasse	
<b>Vorkehrungen zur Vermeidung :</b>  1. Prüfung von Eingriffsnotwend., -ziel, Maßnahmeneignung und Alternativen :  - der als Verbindungsweg Neustadt-Weltwitz genutzte Weg ist für die bestehende und geplante Nutzung zu schwach konsolidiert und zeigt starke Abnutzungerscheinungen, er bedarf deshalb eines Ausbaues,	

- der Weg soll den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren, nicht ausschließlich landwirtschaftlichen, Nutzfahrzeugen dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein, ein störungsfreier Begegnungsverkehr soll ermöglicht werden, die Möglichkeit der Räumung von Schnee soll gegeben sein, der Ausbau soll möglichst kostengünstig erfolgen,
- die Versiegelung des Weges ist als Maßnahme geeignet, weil der so ausgebaute Weg dauerhaft belastbar und günstig zu unterhalten ist, die Ziele können so erreicht werden,
- die alternative Belassung im derzeitigen Zustand oder der Ausbau in geringerer Intensität werden den auftretenden Belastungen nicht gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

2. Vorkehrungen zur Verminderung:

keine

#### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden / entdichtenden Flächen verfügbar sind, sind die Funktionsverluste durch Versiegelung / Verdichtung nicht ausgleichbar. Funktionsverluste werden deshalb über Ersatzmaßnahmen (Em) im multifunktionalen Sinne ersetzt.

#### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die beeinträchtigten Funktionen werden folgendermaßen ersetzt :

Eingriffs- fläche	Eingriffs- intensität	Verhältnis Eingriffsfläche : Em-Fläche	Ersatz- fläche
1.800 m <sup>2</sup>	gering	1 : 0,45	810 m <sup>2</sup>

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 226 : 810 m<sup>2</sup>**

**Em 701:** Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 168 auf Ackerland, Abgrenzung des Pflanzstreifens zum Ackerland mit Pfählen, Einzelverbißschutz durch Verbiß- und Fegeschutzmanschetten, 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 660 m x 5 m = 3.300 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: 8,25 m, 80 Stück

Der Bereich von je 5 m rechts und links von unterirdisch verlegten Leitungen ist von der Bepflanzung auszunehmen.

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40

**Anteil der Em 701 für Anlage 226 : 810 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 04.02.00
<b>Eingriffsvorhaben:</b> Anlage 258	Wegebau auf vorhandener Trasse
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>  Der Ausbau eines Schotterweges zum Asphalt-Weg auf einer Länge von 870 m führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :  <ul style="list-style-type: none"><li>- die Versiegelung der geschotterten Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die schon bestehende starke Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer geringen Verminderung seiner Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Lebensraumfunktion des bestehenden Weges ist unerheblich. Diese anlagebedingte Beeinträchtigung (auf 2.610 m<sup>2</sup> Fläche) wird als "gering" eingestuft.</li><li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora in den Wegeseitenräumen wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet, da die seitlich angrenzende Flora die Funktionen übernehmen kann.</li><li>- Da der Weg eine Neuanlage nach Bau der Ortsumgehung darstellt, ist mit einer geringen Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Nutzung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen auf angrenzende Flächen zu rechnen.</li></ul> Die Beeinträchtigungen sind von geringer Intensität.	
<b>Betroffene Grundfläche :</b>  die vorhandene Wegetrasse	
<b>Vorkehrungen zur Vermeidung :</b>  1. Prüfung von Eingriffsnotwend., -ziel, Maßnahmeneignung und Alternativen :  <ul style="list-style-type: none"><li>- der als Anwandweg zur Ortsumgehung Neustadt zu nutzende Weg ist für die geplante Nutzung unter den vorherrschenden Geländebedingungen ungenügend konsolidiert und muß deshalb ausgebaut werden,</li></ul>	

- der Weg soll den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein, ein zumindest störungsarmer Begegnungsverkehr soll ermöglicht werden, der Ausbau soll möglichst kostengünstig erfolgen,
- die Versiegelung des Weges ist als Maßnahme geeignet, weil der so ausgebaute Weg dauerhaft belastbar und günstig zu unterhalten ist, die Ziele können so erreicht werden,
- die alternative Belassung im derzeitigen Zustand oder der Ausbau in geringerer Intensität werden den auftretenden Belastungen nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

2. Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau in Regelbreite

#### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden / entdichtenden Flächen verfügbar sind, sind die Funktionsverluste durch Versiegelung / Verdichtung nicht ausgleichbar. Funktionsverluste werden deshalb über Ersatzmaßnahmen (Em) im multifunktionalen Sinne ersetzt.

#### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die beeinträchtigten Funktionen werden folgendermaßen ersetzt :

Eingriffs- fläche	Eingriffs- intensität	Verhältnis Eingriffsfläche : Em-Fläche	Ersatz- fläche
2.610 m <sup>2</sup>	gering	1 : 0,45	1.180 m <sup>2</sup>

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 258 : 1.180 m<sup>2</sup>**

**Em 703:** Anlage eines Streuobstbestandes unter Verwendung regionaltypischer Sorten auf zu Grünland umgewandeltem Ackerland, Abgrenzung zum Ackerland mit Pfählen, Einzelverbißschutz durch Verbiß- und Fege-schutzmanschetten, 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 80 m x 40 m = 3.200 m<sup>2</sup>  
Pflanzraster : 8 m x 8 m, 40 Stück

Der Bereich von je 5 m rechts und links unterirdisch verlegter Leitungen sowie der Hangfuß sind von der Bepflanzung auszunehmen.

Art	Pflanzgut	Anzahl
Obst in Sorten	H. 2xv. 10-12	40

**Anteil der Em 703 für Anlage 258 : 1.200 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 04.02.00
<b>Eingriffsvorhaben:</b> Anlage 262	Wegebau auf vorhandener Trasse
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>  Der Ausbau eines Schotterweges zum Asphalt-Weg auf 980 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :  <ul style="list-style-type: none"><li>- die Versiegelung der geschotterten Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die schon bestehende starke Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer geringen Verminderung seiner Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Lebensraumfunktion des bestehenden Weges ist unerheblich. Diese anlagebedingte Beeinträchtigung (auf 2.940 m<sup>2</sup> Fläche) wird als "gering" eingestuft.</li><li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora in den Wegeseitenräumen wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet, da die seitlich angrenzende Flora die Funktionen übernehmen kann.</li><li>- Da der Weg eine Neuanlage nach Bau der Ortsumgehung darstellt, ist mit einer geringen Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Nutzung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen auf angrenzende Flächen zu rechnen.</li></ul> <p style="text-align: center;">Die Beeinträchtigungen sind von geringer Intensität.</p>	
<b>Betroffene Grundfläche :</b>  die vorhandene Wegetrasse	
<b>Vorkehrungen zur Vermeidung :</b>  1. Prüfung von Eingriffsnotwend., -ziel, Maßnahmeneignung und Alternativen :  <ul style="list-style-type: none"><li>- der als Anwandweg zur Ortsumgehung Neustadt zu nutzende Weg ist für die geplante Nutzung unter den vorherrschenden Geländebedingungen ungenügend konsolidiert und muß deshalb ausgebaut werden,</li></ul>	

- der Weg soll den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein, ein zumindest störungsarmer Begegnungsverkehr soll ermöglicht werden, der Ausbau soll möglichst kostengünstig erfolgen,
- die Versiegelung des Weges ist als Maßnahme geeignet, weil der so ausgebaute Weg dauerhaft belastbar und günstig zu unterhalten ist, die Ziele können so erreicht werden,
- die alternative Belassung im derzeitigen Zustand oder der Ausbau in geringerer Intensität werden den auftretenden Belastungen nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

2. Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau in Regelbreite

#### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden / entdichtenden Flächen verfügbar sind, sind die Funktionsverluste durch Versiegelung / Verdichtung nicht ausgleichbar. Funktionsverluste werden deshalb über Ersatzmaßnahmen (Em) im multifunktionalen Sinne ersetzt.

#### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die beeinträchtigten Funktionen werden folgendermaßen ersetzt :

Eingriffs- fläche	Eingriffs- intensität	Verhältnis Eingriffsfläche : Em-Fläche	Ersatz- fläche
2.940 m <sup>2</sup>	gering	1 : 0,45	1.330 m <sup>2</sup>

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 262 : 1.330 m<sup>2</sup>**

**Em 701:** Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 168 auf Ackerland, Abgrenzung des Pflanzstreifens zum Ackerland mit Pfählen, Einzelverbißschutz durch Verbiß- und Fegeschutzmanschetten, 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 660 m x 5 m = 3.300 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: 8,25 m, 80 Stück

Der Bereich von je 5 m rechts und links von unterirdisch verlegten Leitungen ist von der Bepflanzung auszunehmen.

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40

**Anteil der Em 701 für Anlage 262 : 1.350 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Neustadt / Orla	Bearbeitungsstand: 04.02.00
<b>Eingriffsvorhaben:</b> Anlage 305	Wegebau auf Ackerland
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes
<b>Art der Beeinträchtigung :</b>	
<p>Der Bau eines Schotterweges auf Ackerland auf einer Länge von 280 m führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p>	
für Teil A :	
<ul style="list-style-type: none"><li>- die Verdichtung und Schotterung von Ackerland auf 230 m Länge und 5 m Breite, dabei kommt es zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion des Ackerlandes als Standort für Pflanzen und Tiere wird stark eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 1.150 m<sup>2</sup> Fläche) werden als "mittel" eingestuft.</li></ul>	
für Teil B :	
<ul style="list-style-type: none"><li>- die Verdichtung und Schotterung von Ackerland auf 50 m Länge und 5 m Breite, dabei kommt es zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion des Ackerlandes als Standort für Pflanzen und Tiere wird stark eingeschränkt. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf 250 m<sup>2</sup> Fläche) werden als "mittel" eingestuft.</li><li>- die Versiegelung dieses Wegeteils auf 3 m Breite wegen des hier vorherrschenden Gefälles von über 10 % ist aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig und nicht als zu kompensierender Eingriff zu werten. Ein Ausbau in anderer Art würde den Belastungen nicht dauerhaft standhalten.</li><li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora des Ackerlandes wird als nicht nachhaltig / erheblich gewertet, da die seitlich angrenzende Flora die Funktionen übernehmen kann.</li><li>- Da der Weg neu angelegt wird, ist mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Flächen zu rechnen. Auf Grund der Lage des Weges und der Nutzung ausschließlich durch die Land- und Forstwirtschaft ist diese aber gering.</li></ul>	

Die Beeinträchtigungen sind von für Teil A : mittlerer und  
für Teil B : mittlerer Intensität.

**Betroffene Grundfläche :**

Ackerland

**Vorkehrungen zur Vermeidung :**

1. Prüfung von Eingriffsnotwend., -ziel, Maßnahmeneignung und Alternativen :

- die Anlage des Weges ist notwendig zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und Forstflächen, die Versiegelung einer Feldauffahrt auf 50 m Länge ist notwendig, um ein sicheres Überwinden der Steigung auch bei Nässe zu gewährleisten,
- der Weg soll den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dauerhaft standhalten und sicher befahrbar sein, der Ausbau soll möglichst kostengünstig erfolgen und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein,
- Schotterung und Auffahrt-Versiegelung sind als Maßnahmen geeignet, weil der so ausgebaute Weg belastbar und günstig zu unterhalten ist, die Ziele können so erreicht werden,
- die Schotterung des Teiles A stellt die Alternative zur Versiegelung dar, sie kann hier wegen der relativ ebenen Lage (geringe Rutsch- und Kippgefahr bei Wegeoberflächenabnutzung und Lochbildung) genutzt werden,

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

2. Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges in Regelbreite,
- Ausbau des Teiles A in Schotterbauweise

**Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden / entdichtenden Flächen verfügbar sind, sind die Funktionsverluste durch Versiegelung / Verdichtung nicht ausgleichbar. Funktionsverluste werden deshalb über Ersatzmaßnahmen (Em) im multifunktionalen Sinne ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die beeinträchtigten Funktionen werden folgendermaßen ersetzt :

Teil	Eingriffs- fläche	Eingriffs- intensität	Verhältnis Eingriffsfläche : Em-Fläche	Ersatz- fläche
A	1.150 m <sup>2</sup>	mittel	1 : 0,6	690 m <sup>2</sup>
B	250 m <sup>2</sup>	mittel	1 : 0,6	150 m <sup>2</sup>

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 305 : 840 m<sup>2</sup>**

**Em 701:** Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 168 auf Ackerland, Abgrenzung des Pflanzstreifens zum Ackerland mit Pfählen, Einzelverbißschutz durch Verbiß- und Fegeschutzmanschetten, 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 660 m x 5 m = 3.300 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: 8,25 m, 80 Stück

Der Bereich von je 5 m rechts und links von unterirdisch verlegten Leitungen ist von der Bepflanzung auszunehmen.

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn (Acer campestre)	Hei. 2xv. 150-200	40
Eberesche (Sorbus aucuparia)	Hei. 2xv. 150-200	40

**Anteil der Em 701 für Anlage 305 : 840 m<sup>2</sup>**



**Em 701:** Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 168 auf Ackerland, Abgrenzung des Pflanzstreifens zum Ackerland mit Pfählen, Einzelverbißschutz durch Verbiß- und Fegeschutzmanschetten, 3-jährige Entwicklungspflege  
Fläche der Pflanzung: 660 m x 5 m = 3.300 m<sup>2</sup>  
Pflanzabstand: 8,25 m, 80 Stück  
Der Bereich von je 5 m rechts und links von unterirdisch verlegten Leitungen ist von der Bepflanzung auszunehmen.

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40

**Anteil der Em 701 für Anlage 104 : 300 m<sup>2</sup>**

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt/Orla	<b>Az.:</b> 2-3-0039
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 04.02.00
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 110	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 703 (anteilig)
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Ausbau des - schon verdichteten - Erdweges auf 1.000 m <sup>2</sup> Fläche und des Ackerlandes auf 1.300 m <sup>2</sup> Fläche führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von sehr geringer bis hoher Intensität.
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgleichbar <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am) <span style="margin-left: 200px;"> <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar  <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)         </span>	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnde /-dichtende Flächen verfügbar sind. Die Beeinträchtigungen werden über Em ersetzt.  Durch die Anlage eines Streuobstbestandes auf einer bisher als Ackerland genutzten und in Grünland umzuwandelnden Fläche mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>  Die beeinträchtigten Funktionen werden folgendermaßen ersetzt:	

Teil	Eingriffs- fläche	Eingriffs- intensität	Verhältnis Eingriffsfläche : Em-Fläche	Ersatz- fläche
A	100 m <sup>2</sup> 60 m <sup>2</sup>	sehr gering /	1 : 0,1 /	10 m <sup>2</sup> /
B	360 m <sup>2</sup> 540 m <sup>2</sup>	gering sehr gering	1 : 0,4 1 : 0,1	144 m <sup>2</sup> 54 m <sup>2</sup>
C	160 m <sup>2</sup> 240 m <sup>2</sup>	mittel-hoch mittel	1 : 0,9 1 : 0,6	144 m <sup>2</sup> 144 m <sup>2</sup>
D	540 m <sup>2</sup> 360 m <sup>2</sup>	mittel-hoch mittel	1 : 1,0 1 : 0,6	540 m <sup>2</sup> 216 m <sup>2</sup>

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 110: 1.260 m<sup>2</sup>**

**Em 703:** Anlage eines Streuobstbestandes unter Verwendung regionaltypischer Sorten auf zu Grünland umgewandeltem Ackerland, Abgrenzung zum Ackerland mit Pfählen, Einzelverbißschutz durch Verbiß- und Fegeschutzmanschetten, 3-jährige Entwicklungspflege  
 Fläche: 80 m x 40 m = 3.200 m<sup>2</sup>, Pflanzraster: 8 m x 8 m, 40 Stück  
 Der Bereich von je 5 m rechts und links unterirdisch verlegter Leitungen sowie der Hangfuß sind von der Bepflanzung auszunehmen.

Art	Pflanzgut	Anzahl
Obst in Sorten	H. 2xv. 10-12	40

**Anteil der Em 703 für Anlage 110: 1.270 m<sup>2</sup>**



**Em 702:** Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 168 auf Ackerland, Abgrenzung des Pflanzstreifens zum Ackerland mit Pfählen, Einzelverbißschutz durch Verbiß- und Fegeschutzmanschetten, 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 950 m x 5 m = 4.750 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: ca. 8 m, 120 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	60
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	60

**Anteil der Em 702 für Anlage 114 : 130 m<sup>2</sup>**

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt/Orla	<b>Az.:</b> 2-3-0039	
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 04.02.00	
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 168	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 702 (anteilig), 704	
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Ausbau des - schon verdichteten - Schotterweges auf 540 m <sup>2</sup> mit Beton-Rasengittersteinen / der Bau auf Ackerland auf 3240 m <sup>2</sup> mit Asphalt-Deckschicht und die Aufschotterung der Bankette auf 2160 m <sup>2</sup> sowie die Anlage dreier versiegelter Ausweichstellen führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von sehr geringer-geringer bis hoher Intensität.	
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgleichbar <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)		<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnde /-dichtende Flächen verfügbar sind. Die Beeinträchtigungen werden über Em ersetzt.  Durch die Anlage einer Baumreihe und die Entwicklung eines Feuchtbiotopes an der Orla mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im multifunktionalen Sinne ersetzt.		
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>  Die beeinträchtigten Funktionen werden folgendermaßen ersetzt :		

Teil	Eingriffs- fläche	Eingriffs-intensität	Verhältnis Eingriffsfläche : Em-Fläche	Ersatz- fläche
A	540 m <sup>2</sup>	sehr gering-gering	1 : 0,3	162 m <sup>2</sup>
B	3240 m <sup>2</sup>	hoch	1 : 1,0	3.240 m <sup>2</sup>
	2160 m <sup>2</sup>	mittel	1 : 0,6	1.300 m <sup>2</sup>
C	210 m <sup>2</sup>	hoch	1 : 1,0	210 m <sup>2</sup>

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 168: 4.920 m<sup>2</sup>**

**Em 702:** Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 168 auf Ackerland, Abgrenzung des Pflanzstreifens zum Ackerland mit Pfählen, Einzelverbißschutz durch Verbiß- und Fegeschutzmanschetten, 3-jährige Entwicklungspflege  
Fläche: 950 m x 5 m = 4.750 m<sup>2</sup>, Pflanzabstand: ca. 8 m, 120 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	60
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	60

Anteil der Em 702 für Anlage 168: 4.620 m<sup>2</sup>

**Em 704:** Entwicklung eines Feuchtbiotopes auf Grünland an der Orla durch die flächige Anlage von Gräben und Tagwassermulden und die Initialpflanzung von Schilf

Fläche des Feuchtbiotopes : ca. 180 m x 90 m = 16.000 m<sup>2</sup>  
Initialpflanzung : ca. 30 m<sup>2</sup>,

Art	Pflanzgut	Anzahl
Schilf ( <i>Phragmites australis</i> )	Stecklinge	120

Anteil der Em 704 für Anlage 168: 300 m<sup>2</sup>

**Summe der Em für Anlage 168: 4.920 m<sup>2</sup>**



Teil	Eingriffs- fläche	Eingriffs- intensität	Verhältnis Eingriffsfläche : Em-Fläche	Ersatz- fläche
A	540 m <sup>2</sup>	/	/	/
B	2.610 m <sup>2</sup>	sehr gering	1 : 0,1	261 m <sup>2</sup>
C	540 m <sup>2</sup>	mittel	1 : 0,6	324 m <sup>2</sup>
D	210 m <sup>2</sup>	mittel	1 : 0,6	126 m <sup>2</sup>

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 203 : 720 m<sup>2</sup>**

**Em 703:** Anlage eines Streuobstbestandes unter Verwendung regionaltypischer Sorten auf zu Grünland umgewandeltem Ackerland, Abgrenzung zum Ackerland mit Pfählen, Einzelverbißschutz durch Verbiß- und Fege-schutzmanschetten, 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 80 m x 40 m = 3.200 m<sup>2</sup>

Pflanzraster : 8 m x 8 m, 40 Stück

Der Bereich von je 5 m rechts und links unterirdisch verlegter Leitungen sowie der Hangfuß sind von der Bepflanzung auszunehmen.

Art	Pflanzgut	Anzahl
Obst in Sorten	H. 2xv. 10-12	40

**Anteil der Em 703 für Anlage 203 : 730 m<sup>2</sup>**



**Em 701:** Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 168 auf Ackerland, Abgrenzung des Pflanzstreifens zum Ackerland mit Pfählen, Einzelverbißschutz durch Verbiß- und Fegeschutzmanschetten, 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 660 m x 5 m = 3.300 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: 8,25 m, 80 Stück

Der Bereich von je 5 m rechts und links von unterirdisch verlegten Leitungen ist von der Bepflanzung auszunehmen.

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40

**Anteil der Em 701 für Anlage 226 : 810 m<sup>2</sup>**



**Em 703:** Anlage eines Streuobstbestandes unter Verwendung regionaltypischer Sorten auf zu Grünland umgewandeltem Ackerland, Abgrenzung zum Ackerland mit Pfählen, Einzelverbißschutz durch Verbiß- und Fege-schutzmanschetten, 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 80 m x 40 m = 3.200 m<sup>2</sup>

Pflanzraster : 8 m x 8 m, 40 Stück

Der Bereich von je 5 m rechts und links unterirdisch verlegter Leitungen sowie der Hangfuß sind von der Bepflanzung auszunehmen.

Art	Pflanzgut	Anzahl
Obst in Sorten	H. 2xv. 10-12	40

**Anteil der Em 703 für Anlage 258 : 1.200 m<sup>2</sup>**



**Em 701:** Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 168 auf Ackerland, Abgrenzung des Pflanzstreifens zum Ackerland mit Pfählen, Einzelverbißschutz durch Verbiß- und Fegeschutzmanschetten, 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 660 m x 5 m = 3.300 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand: 8,25 m, 80 Stück

Der Bereich von je 5 m rechts und links von unterirdisch verlegten Leitungen ist von der Bepflanzung auszunehmen.

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40

**Anteil der Em 701 für Anlage 262 : 1.350 m<sup>2</sup>**



**Em 701:** Anlage einer Baumreihe westlich des Weges 168 auf Ackerland, Abgrenzung des Pflanzstreifens zum Ackerland mit Pfählen, Einzelverbißschutz durch Verbiß- und Fegeschutzmanschetten, 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche: 660 m x 5 m = 3.300 m<sup>2</sup>,  
Pflanzabstand: 8,25 m, 80 Stück

Der Bereich von je 5 m rechts und links von unterirdisch verlegten Leitungen ist von der Bepflanzung auszunehmen.

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	40

**Anteil der Em 701 für Anlage 305: 840 m<sup>2</sup>**



Flurneuordnungsamt  
Gera

**Nachrichtliches Verzeichnis  
zum  
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen  
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Flurbereinigungsverfahren: Neustadt/Orla  
Aktenzeichen: 2-3-0039

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	05/2000	Cöster Gruppenleiter BO	
Fachaufsichtliche Prüfung	05.07.2000	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Plangenehmigung	05.07.2000	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

## Vorbemerkung

Das Nachrichtliche Verzeichnis enthält alle Anlagen, die nicht der Planfeststellung gem. § 41 FlurbG unterliegen (schwarze Nummern in der Karte).

Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
1. Verkehrsanlagen (einschließlich ländliche Wege)		
1	1	alte B 281
2	2	neue B 2B1
3	3	öffentliche Straße m Kospoda
4	4	öffentliche Straße in Kospoda
5	5	öffentliche Straße in Kospoda
6	6	öffentliche Straße in Kospoda
7	7	öffentliche Straße m Kospoda
8	8	L 1077
9	9	Öffentliche Straße in Kospoda
10	10	öffentliche Straße m Burgwitz
11	11	öffentliche Straße in Burgwitz
12	12	öffentliche Straße in Moderwitz
13	13	öffentliche Straße m Moderwitz
14	14	öffentliche Straße in Moderwitz
15	15	öffentliche Straße in Moderwitz
16	16	öffentliche Straße in Moderwitz
17	17	öffentliche Straße in Neustadt / Moderwitz
18	22	Ortsverbindung Kospoda - Neunhofen
19	24	öffentliche Straße in Neustadt
20	25	Bahnlinie Gera - Saalfeld
21	27	Zufahrt Wohnsiedlung
22	32	Alte Ortsverb. Moderwitz Arnshaugk
23	38	Straße nach Neunhofen
24	49	neue K 213
25	69	K211
26	70	Teilstück der K 213
27	77	alte K 213, neu Feldweg
28	102	Feldweg (Neunhofen)
29	107	Feldweg (Südlich Weltwitz)
30	111	Feldweg (Reitplatz Meilitz)
31	115	westliche Zufahrt zum Stall Sorga
32	121	Feldweg ( Sorga )
33	122	Feldweg (Am WW Dreitzsch)
34	123	Feldweg (Am WW Dreitzsch)

	<b>Nr. der Anlage</b>	<b>Art der Anlage</b>
<b>1. Verkehrsanlagen (einschließlich ländliche Wege)</b>		
35	123	Feldweg (Am WW Dreitzsch)
36	127	Feldweg (Südlich Weltwitz)
37	133	Feldweg (Neunhofen)
36	134	Feldweg (Leichweg)
30	136	Feldweg (Neunhofen)
40	148	Feldweg (Nördlich Schmieritz)
41	151	Feldweg (Südlich Moderwitz)
42	152	Feldweg (Ortsverb. Burgwitz Steinbrücken)
43	154	Feldweg (Neunhofen)
44	155	Silo und Stallzufahrt
45	156	östliche Zufahrt zum Stall Sorga
46	158	Feldweg (an der Orla)
47	160	Feldweg (Westlich Dreitzsch)
48	161	Feldweg (Westlich Dreitzsch)
49	162	Feldweg (Westlich Dreitzsch)
50	163	Feldweg (Dreitzsch, Südlich der Bahn)
51	164	Feldweg (Südlich Sportplatz)
52	165	Feldweg (Am Sportplatz)
53	166	Feldweg (Südlich Moderwitz)
54	170	Feldweg (Zufahrt Mühle Kospoda)
55	179	Feldweg (Dreitzsch, Südlich der Bahn)
56	160	Feldweg (Nördlich Sportplatz]
57	181	Feldweg (Westlich Weltwitz)
56	182	Feldweg (Westlich Moderwitz)
59	183	Feldweg Ortsverbindung (Burgwitz Moderwitz)
60	185	Feldweg Ortsverbindung (Neustadt Burgwitz)
61	186	Feldweg Ortsverbindung (Neustadt Burgwitz)
62	187	Feldweg. Ortsverbindung (Neustadt Burgwitz)
63	198	Feldweg (Molbitz Südlich der Bahn)
64	206	Feldweg (Westlich Weltwitz)
65	208	Feldweg (Östlich Moderwitz)
66	209	Feldweg (Östlich Moderwitz)
67	210	Feldweg (Östlich Moderwitz)
68	211	Feldweg (Westlich Moderwitz)
69	212	Feldweg (An Gartenanlage)
70	231	Feldweg (Südlich Molbitz)
71	232	Feldweg (Ortsverb Moderwitz Arnshaugk)

	<b>Nr. der Anlage</b>	<b>Art der Anlage</b>
<b>1. Verkehrsanlagen (einschließlich ländliche Wege)</b>		
72	235	Feldweg (Nördlich Moderwitz)
73	237	Feldweg (Molbitz Südlich der Bahn)
74	239	Feldweg (Südlich Molbitz)
75	252	Feldweg (Südlich Moderwitz)
76	255	Feldweg (Ortsverbindung Neustadt - Kospoda)
77	256	Feldweg (Ortsverbindung Neustadt - Kospoda)
78	257	Feldweg (Ortsverbindung Neustadt - Kospoda)
79	259	Feldweg (Zufahrt Regenrückhaltebecken)
80	261	Feldweg (Zufahrt zu Regenrückhaltebecken)
81	284	Feldweg (Dreitzsch. Südlich der B281)
82	265	Feldweg (Dreitzsch, Nördlich der 6anm
83	300	Feldweg ( Sorga )
84	301	Feldweg {Ortsverb Burgwitz Steinbrücken)
85	302	Feldweg (Südlich Weltwitz)
86	303	Straßenbegleitender Fw am Knoten Neunh
87	304	Feldweg ( Sorga )
80	306	Straßenbegleitender Fw am Knoten Neunh

2. Wasserwirtschaftliche Anlagen		
Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
1	400	die Orla
2	401	verrohrter Bach
3	402	verrohrter Bach
4	403	Teich am Bahnhof Traun
5	404	verrohrter Bach
6	405	Teich
7	406	Oberlauf des Moderwitzer Baches
ß	407	Teich
9	408	Entwässerungsgraben
10	409	Regenrückhaltebecken
11	410	der Meilitzbach
12	411	Regenrückhaltebecken
13	412	Entwässerungsgräben
14	413	Regenrückhaltebecken
15	414	Entwässerungsgraben
16	415	Entwässerungsgraben
17	416	Hochwasserrückhaltegraben
18	418	Teich (nördlich der Sorga)
19	419	Bach (ohne Namen)
20	420	Entwässerungsgraben
21	424	der Eßbach
22	425	Teich in Kospoda
23	426	Kospodaer Gämse
24	427	Entwässerungsgraben
25	428	Regenrückhaltebecken
26	429	Mühlgraben
27	433	Orlaaltarm
28	434	Schlossmühlenteich
29	435	Regenrückhaltebecken
30	436	der Siechenbach
31	437	Entwässerungsgraben
32	438	Regenrückhaltebecken
33	439	Regenrückhaltebecken
34	441	Regenrückhaltebecken
35	442	Regenrückhaltebecken
36	443	Regenrückhaltebecken
37	445	Entwässerungsgraben

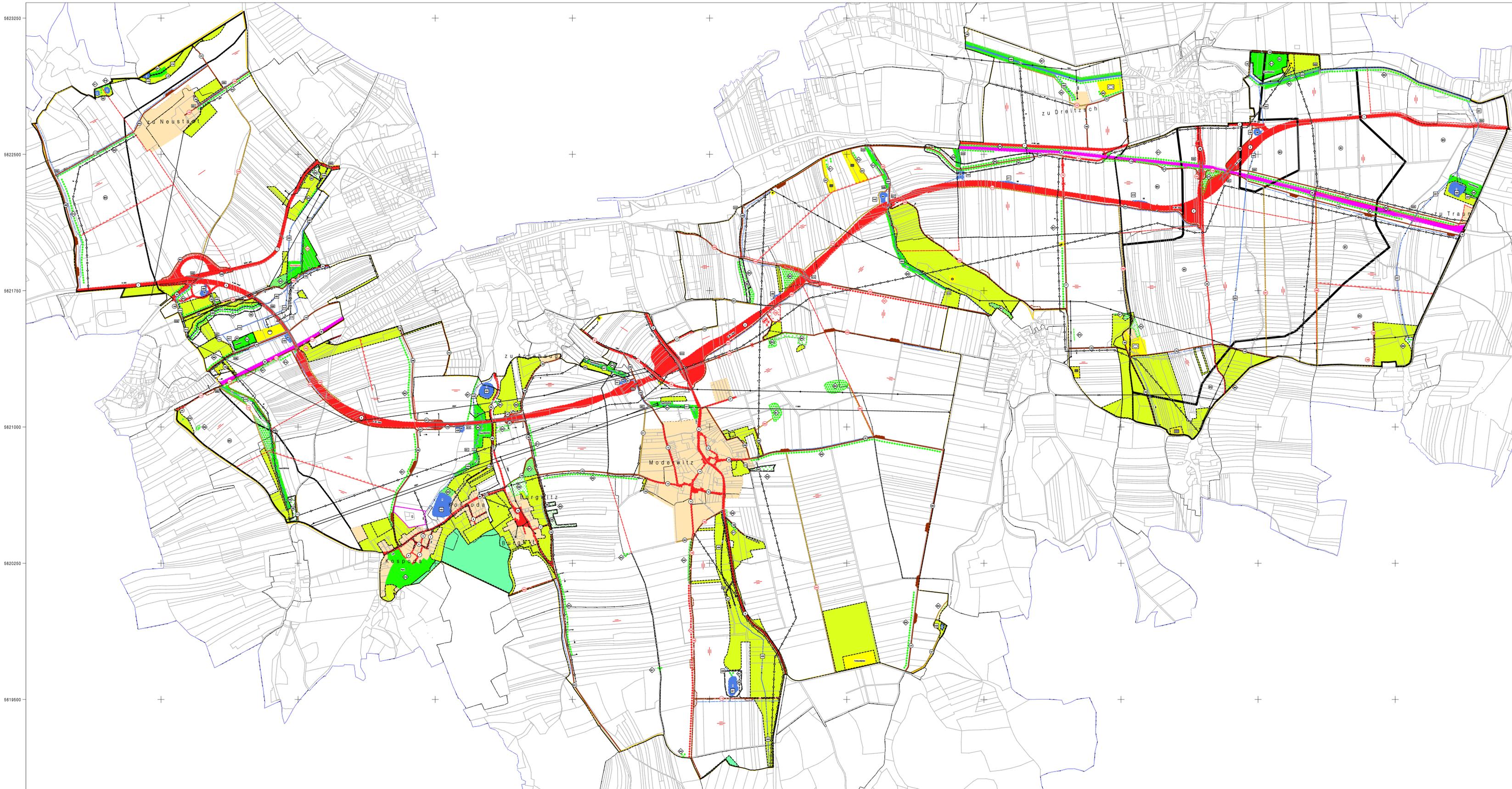
2. Wasserwirtschaftliche Anlagen		
Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
38	447	Moderwitzer Bach

Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
3. Bauwerke		
1	500	Rohrdurchlaß ( Weg Nr 115)
2	501	Rohrdurchlaß ( Weg Nr 156 )
3	502	Rohrdurchlaß ( Weg Nr 156 )
4	503	Brücke ( B 281 alt )
5	504	Brücke ( Weg Nr 135 )
6	505	Rohrdurchlaß ( Weg Nr 114)
7	506	Orlatal-Brücke ( i B 281 neu )
8	507	Brücke ( Weg Nr, 154 )
9	508	Rohrdurchlaß ( Weg Nr 134 )
10	509	Rohrdurchlaß { Weg Nr 135)
11	510	Schlossmühlthal-Brücke ( B 281 neu )
12	511	Brücke ( Kospodaer Gämse )
13	512	Brücke ( Weg Nr 232 )
14	513	Brücke ( L 1077 über neue B 281 )
15	514	Brücke ( Weg Nr 226 über neue B 281 ]
16	515	Rohrdurchlaß ( Weg Nr 239 )
17	516	Brücke ( ober Eßbach )
16	517	Brücke ( über Eßbach j
19	518	Brücke ( über Eßbach )
20	519	Rohrdurchlaß ( Eisenbahnlinie )
21	520	Brücke ( K 211 über Eisenbahnlinie )
22	521	Brücke ( neue B 281 über Eisenbahnlinie )
23	522	Rohrdurchlaß ( Eisenbahnlinie )
24	523	Brücke ( über Orla )
25	524	Rohrdurchlaß ( B 281 alt )
26	525	Rohrdurchlaß ( Eisenbahnlinie )
27	526	Bücke ( über Knoten 1 )
28	527	Rohrdurchlaß ( Weg Nr 232)
29	528	Rohrdurchlaß ( Weg Nr 151)
30	529	Rohrdurchlaß ( Weg Nr 203 )

4. Landschaftsgestaltende Anlagen		
Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
1	601	Baumreihe an der Anlage Nr 255
2	602	Baumreihe an der Anlage Nr 256
3	603	Baumreihe an der Anlage Nr 127
4	604	Baumreihe an der Anlage Nr 301
5	605	Baumreihe an der Anlage Nr 183
6	606	Baumreihe an der Anlage Nr 181
7	607	Baumreihe an der Anlage Nr 77
8	608	Saumreihe an der Anlage Nr 134
9	609	Feuchtbiotop
10	610	Feuchtbiotop
11	611	Streuobstwiese
12	612	Streuobstwiese
13	613	Feuchtbiotop am Eßbach
14	614	Baumreihe an der Anlage Nr 186
15	615	Baumreihe an der Anlage Nr 300
16	616	Feuchte Sukzessionswiese
17	617	Teich mit Verlandungszone
18	618	Teich mit Verlandungszone
19	619	Baumreihe an der Anlage Nr 114
20	620	Baumreihe an der Anlage Nr 115
21	62J	Feuchtbiotop
22	622	Baumreihe an der Anlage Nr 156
23	623	Baumreihe an der Anlage Nr 38 und 136
24	624	Baumreihe an der Orla
25	625	Baumreihe an der Orla
26	626	Feldgehölz
27	627	Streuobstreihe an der Anlage Nr 114
28	628	Feuchtbiotop
29	629	Streuobstwiese
30	630	Streuobstwiese
31	631	Hangterrassenhecke
32	632	Feuchtbiotop
33	633	Feldgehölz
34	634	Hanglage mit Feldgehölz
35	635	Streuobstwiese
36	636	Baumreihe an der Anlage Nr 185
37	637	Feldgehölz ( Birkenhain )

4. Landschaftsgestaltende Anlagen		
Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
38	638	Streuobstwiese
39	639	Streuobstwiese
40	640	Baum - und Strauchgruppe
41	641	Baum - und Strauchgruppe
42	642	Baum - und Strauchgruppe
43	643	Feuchtbiotop
44	644	Hanglage mit Heckenbewuchs
45	645	Feuchtbiotop
46	646	Obstbaumreihe an der Anlage Nr. 168
47	647	Baumgruppe an der Anlage Nr. 407/408
48	648	Obstbaumgruppen
4S	649	Streuobstwiese
50	650	Hanglage mit Hecken und Bäumen
51	651	Feldgehölz mit Magerrasen
52	652	Feldgehölz mit Magerrasen
53	653	Streuobstwiese
54	654	Feldgehölz
55	655	Streuobstwiese
56	656	Feuchtbiotop
57	657	Hanglage mit Hecken und Bäumen
58	658	Baumreihe an der Anlage Nr. 198
59	659	Feuchtbiotop
60	660	Feldgehölz
61	661	Strauchpflanzung an der Oda
62	662	Baumreihe am Graben der Büchnersmühle
63	663	Baumreihe am Sportplatz
64	664	Strauchpflanzung an der Orla
65	665	Baumreihe an der Oda
66	666	Baumreihe an der Anlage Nr. 265
67	667	Baumreihe an der Anlage Nr. 163
68	688	Baumgruppe in Feuchtwiese
89	669	Streuobstwiese an der Anlage Nr. 48
70	670	Streuobstwiese
71	671	Feldgehölz mit Gebüsch
72	672	Obstbaumreihe
73	673	Baumreihe zwischen den Anlagen Nr. 26 und Nr. 179
74	674	Baumreihe an der Anlage Nr. 26

4. Landschaftsgestaltende Anlagen		
Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
75	675	Feldgehölz
76	676	Baumreihe an der Anlage Nr. 26
77	677	Baumreihe an der Anlage Nr. 166
78	678	Solitärbaum südlich Neunhofen



5622500  
5622500  
5621750  
5621000  
5620250  
5619500

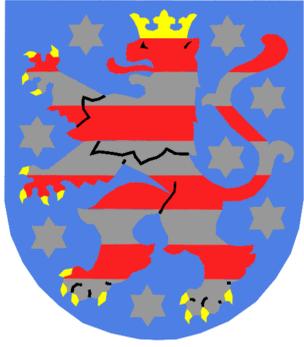
4480250 4481000 4481750 4482500 4483250 4484000 4484750 4485500 4486250 4487000

Verfahren:

Maßstab  
1: 7500

angefertigt am  
13.10.2009  
durch ALF

# Freistaat Thüringen



## Flurneuordnungsverwaltung

### Legende

zur Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan gem. §41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

### 1 Planfeststellung gem. §41 FlurbG der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach §39, §40 FlurbG

Der Umfang der Planfeststellung ergibt sich aus der Karte in Verbindung mit dem Verzeichnis der Festsetzungen.

vorhanden	geplant	
<b>1.1 Verkehrsanlagen</b>		
		Schienebahn
		Öffentliche Straße
		Verbindungs-, Feld- und Waldweg, befestigt
		Feld- und Waldweg, unbefestigt
		Sonstiger ländlicher Weg
oB - ohne Bindemittel HG - hydraulisch gebundene (Trag-)Deckschicht B - Beton A - Asphalt P - Betonsteinpflaster-, -platten Sp - Spuroahnweg		
		Ausbau
		Neubau
		Längsgefälle (>8% ; >12% ; >16%)
		Ausweichstelle
		Zufahrt zu öffentlichen Straßen
		Seitengraben
		Parkplatz
		Nummer der Verkehrsanlage
<b>1.2 Gewässer</b>		
		Fließendes Gewässer
		Verrohrung
I.O. - Gewässer I. Ordnung II.O. - Gewässer II. Ordnung - Gewässer mit untergeordneter Bedeutung		
		Wasseraufnahme
		Stehendes Gewässer
HRB - Hochwasserrückhaltebecken SB - Sickerbecken T - Teich TS - Talsperre, Wasserspeicher u. a. Anlagen mit Staudamm		
		Nummer des Gewässers
<b>1.3 Bauwerke</b>		
		Furt
		Durchlaß
		Brücke

vorhanden	geplant	
		Ein-/Auslaufbauwerk
		Schlabsturz
		Geröllfang, Sandfang
		Wehr
		Mauer
		Sonstiges Bauwerk
		Nummer des Bauwerkes
<b>1.4 Landschaftsgestaltende Anlagen</b>		
		Einzelbaum, -strauch
		Baum-, Strauch-, Gehölzgruppe
		Baum-, Strauchreihe, Feldhecke
		Obstbaumreihe
		Feldgehölz
		Streuobst
		Anlage und Flächen für Naturschutz, Landschaftspflege, Erholung usw.
		Für den Naturschutz bedeutsamer Randstreifen
		Nummer der landschaftsgestaltenden Anlage
<b>1.5 Sonstige Anlagen</b>		
		Bodenverbessernde Anlagen
BD - Bedarfsdränung D - Systemdränung P - Rekultivierung (Planierung)		
		Sonstige gemeinschaftliche Anlage
		Aufschüttung
		Abgrabung
		Nummer der sonstigen Anlage
<b>1.6 Sonstige Angaben</b>		
		Fortfallende Anlage
		Nummer der fortfallenden Anlage
		Grenze der Anlage
		Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes

### 2 Sonstige Darstellungen (nicht planfeststellungsbezogen)

<b>2.1 Grenzen</b>		
		Grenze des Flurbereinigungsgebietes
		Landesgrenze
		Kreisgrenze
		Gemeindegrenze
		Gemarkungsgrenze
<b>2.2 Land- und forstwirtschaftliche Flächen</b>		
		Grünland
		Sonderkultur
HO - Hopfen G - Erwerbsgartenbau O - Erwerbsobstbau B - Baumschule WB - Weinbau S - Spargel		
		Wald, Holzung bzw. Aufforstung
		Nutzungsgrenze
<b>2.3 Hauptversorgungs- und -entsorgungsleitungen</b>		
		Oberirdische Leitung
20kV gepl. 20kV F - Fernmeldeleitung		

vorhanden	geplant	
20kV - Hochspannungsteilung		
		Unterirdische Leitung
A - Abwasser B - Beregnungsrohrleitung F - Fernmeldekabel G - Gas P - Pipeline S - sonstige Leitung W - Trinkwasser		
<b>2.4 Bauflächen und Vorhaben im Außenbereich (§35 BauGB)</b>		
		Baufläche
		Aussiedlung
		Geltungsbereich des Bebauungsplanes
<b>2.5 Flächen für den Gemeinbedarf sowie Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentliche Grünflächen</b>		
		Kläranlage
		Wasserbehälter
		Güllebehälter, -becken
		Pumpwerk
		Wasserwerk
		Brunnen
		Umformerstation
		Freibad
		Friedhof
		Kleingärten
		Schutzhütte
		Sportplatz
		Spiel- und Liegewiese
		Campingplatz
		Grillplatz
		Sonstige Flächen, Anlagen
<b>2.6 Schutzgebiete und geschützte Denkmale</b>		
		Grenze nach Naturschutzrecht
		Naturschutzgebiet
		Landschaftsschutzgebiet
		Biosphärenreservat
		Naturpark
		Nationalpark
		Besonders geschützte Biotope
		Geschützter Landschaftsbestandteil
		Naturdenkmal
		Grenze nach Wasserrecht
		Wasserschutzgebiet Zone I, II, III
		Heilquellenschutzgebiet
		Überschwemmungsgebiet
		Grenze nach Denkmalschutzrecht
		Kulturdenkmal
<b>2.7 Bodenverbesserungen</b>		
		Bodenverbesserungen
M - Meliorationsdüngung L - Lockerung RD - rohrlose Dränung		
<b>2.8 Sonstige Angaben</b>		
		Bearbeitungsrichtung
		Bedingungsgrenze
		Vernässung



Flurneuordnungsamt  
Gera

Flurbereinigungsverfahren: Neustadt/Orla

Aktenzeichen: 2-3-0039

**Textteil**  
**zur 1. Ergänzung/Erweiterung des**  
**Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**  
**(Plan nach § 41 FlurbG)**

1. Erläuterungsbericht
2. Verzeichnis der Festsetzungen
3. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	09/2001	Cöster, Obervermessungsrat	
Plangenehmigung	21.09.2001	Fehsenfeld, Ministerialrat	



Flurneuordnungsamt

Gera

Flurbereinigungsverfahren: Neustadt/Orla

Aktenzeichen: 2-3-0039

## **1. Erläuterungsbericht**

## 1. Grundlagen der Flurbereinigung

Im Vorgriff auf den Antrag des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar als Enteignungsbehörde ordnete das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mit Erlaß vom 31. Januar 1996 die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens für die Ortsumgehung Neustadt/Orla auf der Grundlage des § 87 FlurbG an.

Diese Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens im Vorgriff war gemäß § 87 Abs. 2 FlurbG zulässig, weil das entsprechende Planfeststellungsverfahren für das Straßenbauvorhaben Neubau der B 281, Ortsumgehung Neustadt/Orla, eingeleitet worden war. So wurde am 15.12.1995 vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 560, das landesbehördliche Anhörungsverfahren zur Planfeststellung auf der Grundlage des Antrages des Straßenbauamtes Gera vom 05.12.1995 eingeleitet (Az.: 560.1-3812-14/95).

Mit Schreiben vom 26. März 1996 wurde dann vom Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt der offizielle Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG für das Straßenbauvorhaben Ortsumgehung Neustadt/Orla gestellt.

Mit Beschluß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 15. Oktober 1996, Az: 2-3-0039, wurde das Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Neustadt/Orla festgestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet Neustadt liegt in der Region Ostthüringen, im Saale-Orla-Kreis (Kreisstadt Schleiz) mit dem Oberzentrum Gera. Unmittelbare Verbindungen bestehen zum Mittelzentrum Pößneck.

Das Flurbereinigungsgebiet ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. An den Randlagen zur Stadt Neustadt hat sich Kleinindustrie und Gewerbe angesiedelt. Dabei sind neue Gewerbegebiete entstanden bzw. geplant.

Die Bundesstraße B 281 stellt schon seit jeher, aber insbesondere durch das nach der Öffnung der innerdeutschen Grenze gewachsene Verkehrsaufkommen, eine hoch belastete überregionale Verkehrsverbindung dar. Da die B 281 durch die Ortslage der Stadt Neustadt hindurchführt, ergeben sich erhebliche Verkehrsbehinderungen. In der Stadt Neustadt wird die Situation durch die historische Altstadtlage mit den beengten Straßenräumen noch verschärft. Es besteht keine Ausbaumöglichkeit. Unter Beachtung des prognostizierten Verkehrsaufkommens soll die neue Trasse den vorgenannten Bedingungen entgegenwirken.

Die mit der Ortsumgehung einhergehenden erheblichen Nachteile für die Landwirtschaft (Landverlust in größerem Umfang, Zerschneidung, Beeinträchtigung der Landeskultur) sind durch die Neuordnung zu verringern, insbesondere durch Aufbringen der benötigten Flächen, Milderung der Zerschneidungsschäden, Anpassung des örtlichen Wege- und Gewässernetzes an die neuen Verhältnisse und Entwicklung der Landeskultur.

Mithin dient das Flurbereinungsverfahren Neustadt der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch Überwindung der Zersplitterung des Bodeneigentums und der Bewirtschaftungsverhältnisse sowie zur Beseitigung der durch die Ortsumgehungen verursachten Nachteile für die allgemeine Landeskultur.

## **2. Allgemeine Planungsgrundlagen**

siehe Planungsunterlagen „Textteil zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen“ vom Mai 2000.

## **3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes**

### **3.1. Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte**

siehe Planungsunterlagen „Textteil zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen“ vom Mai 2000.

### **3.2. Ausbau von Wegen**

Der Weg Nr. 114 hat im Verfahrensgebiet eine Länge von 990 m. Er verläuft südlich parallel zur Bahnlinie zwischen Neustadt und Neunhofen. Der Weg wies eine große Anzahl von Schlaglöchern auf. Der Unterbau des Weges ist für die weitere Nutzung ausreichend. Von dem Weg bleiben 280 m unverändert, da auf diesem Teilstück kein landwirtschaftlicher Verkehr zu erwarten ist. Von den restlichen 710 m wurden bereits im August 2001 510 m als "Weg mit Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht", im Bereich des Meilitzer Grabens ein Teilstück von etwa 200 m (Längsneigung von 8 %) als Weg mit Befestigung durch Asphaltdecke" und 2 Ausweichstellen im Rahmen des plangenehmigen Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG ausgebaut.

Mit dem Anschluss an den Weg Nr. 253 werden östlich der neuen B 281 ca. 40 ha landwirtschaftliche Fläche, hauptsächlich Ackerland, erschlossen.

Westlich der Orlatalbrücke mündet der Weg Nr. 258 auf den Weg Nr. 114. Mit diesem Weg werden nochmals 60 ha Ackerland erschlossen.

Auf Grund der geringen Beschattung des Weges und der örtlichen Lage (Direkt auf einer mehrere Meter hohen Böschung oberhalb der Bahnlinie Saalfeld - Gera) erfolgte eine zu starke Austrocknung der Deckschicht. Es wurde auf Grund der fehlenden Feuchtigkeit keine ausreichende Festigkeit der ungebundene Deckschicht erreicht.

Auf Grund der o. g. Gründe wird auch künftig eine totale Austrocknung des Weges nicht zu verhindern sein. Aus diesem Grund sollen die Teilstücke, welche ohne Bindemittel ausgebaut wurden, mit einer Asphaltdeckschicht befestigt werden, um die Standfestigkeit des Weges zu erhöhen.

### **3.3 Landschaftspflege**

Durch die Versiegelung des Weges Nr. 114 auf einer Länge von 510 m wird die Funktion des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung gilt es über geeignete Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

Die Untersuchung des Eingriffstatbestandes ergab eine notwendige Fläche für die Ersatzmaßnahme von 612 m<sup>2</sup>. Dazu ist die Ersatzmaßnahme Nr. 705 geplant.

Bei der Ersatzmaßnahme Nr. 705 handelt es um eine wegebegleitende dreireihige Hecke mit Wildobstbäumen, Diese Maßnahme dient als Verbund zwischen Wald und einem bereits bestehenden Biotop im Acker, als Erosionsschutzpflanzungen, und zur Aufwertung und Gestaltung der Kulturlandschaft. Die genaue Beschreibung und Größe der Maßnahme ist aus dem Verzeichnis der Festsetzungen für die landschaftsgestaltenden Anlagen zu entnehmen.

Die geplanten Maßnahmen sind mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Neustadt/O, der beteiligten Gemeinde, der unteren Naturschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises und dem Landesverwaltungsamt Weimar Referat VI Umwelt als Träger öffentlicher Belange abgestimmt. Die Abstimmungsprotokolle können in den Akten beim Flurneuordnungsamt Gera eingesehen werden.



Flurneuordnungsamt

Gera

Flurbereinigungsverfahren: Neustadt/Orla

Aktenzeichen: 2-3-0039

## **2. Verzeichnis der Festsetzungen**

## VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

### **1. Allgemeine Festsetzungen**

- 1.1 Das Verzeichnis enthält nur zu genehmigende Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus allgemeinen Festsetzungen, den in Tabellenform zusammengestellten auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen, den Regel- und Sonderzeichnungen sowie einem Abkürzungsverzeichnis.
- 1.2 Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten.
- 1.3 Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Plangenehmigung teilnehmen, sind nicht Bestandteil des Verzeichnisses.
- 1.4 Hinsichtlich der Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.



Flurneuordnungsamt Gera

Flurbereinigungsverfahren Neustadt/Orla

Az.: 2-3-0039

## VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

### 3. Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
114	Fw	990 m	180 m 200 m 330 m 280 m	RZ-W 3.4.1 RZ-W 4.4.1 RZ-W 3.4.1 befestigter Weg ohne Bindemittel	180 m 200 m 330 m 280 m	RZ-W 4.4.1 uv RZ-W 4.4.1 uv	2 Ausweichstellen	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em 705





Flurneuordnungsamt Gera

Flurbereinigungsverfahren Neustadt / Orla

1. Ergänzung

Az.: 2-3-0039

## VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

### 6. Landschaftsgestaltende Anlagen

Anlage			Bestand		Maßnahme				Ergänzende Hinweise	
Nr.	Art	Länge (m) x Breite (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Länge (m) x Breite (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m) x Breite (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
705	Em	130 x 5 650	130 x 5 650	A	130 x 5 650	RZ-L 3.6.2	260 Stück, Arten: Schlehe, Weißdorn, Rose, Hasel, Wildap- fel, Wildbirne, Abgrenzung mit Wildschutzzaun, 3 Jahre Pflege		a) TG b) Gde c) Gde	für Anl. 114

Regelzeichnungen

(RZ)

zum Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

**Festsetzung:**



**durch:**

**gewünschter Regelungsinhalt:**

Weg mit Befestigung durch Betonplatten-  
spur, 5,0 m Kronenbreite, mit Wegebefesti-  
gung für mittlere Beanspruchung und  
Oberflächenentwässerung durch Seiten-  
graben

**Anwendung der festgelegten  
Kennziffern:**

**Regelzeichnung**

**Anlage:**

ländlicher Weg

**Bauweise:**

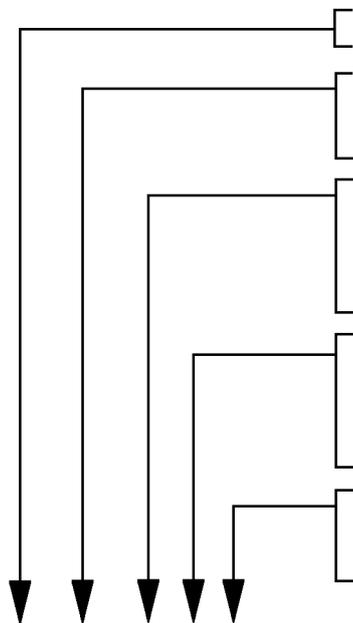
Weg mit Befestigung durch Betonplatten-  
spur

**Beanspruchung:**

Wegebefestigung für mittlere Beanspru-  
chung

**Oberflächenentwässerung:**

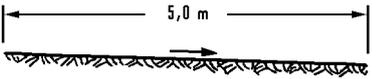
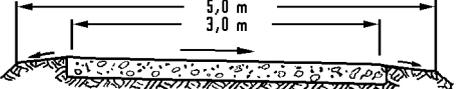
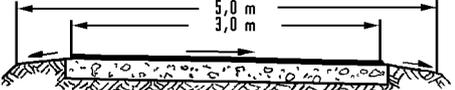
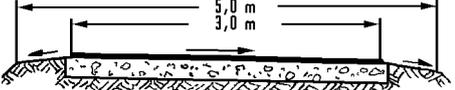
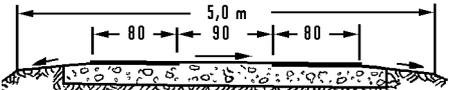
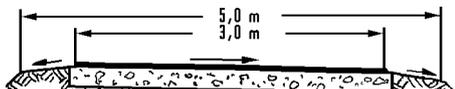
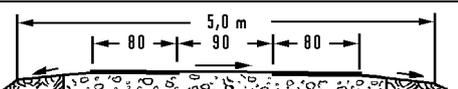
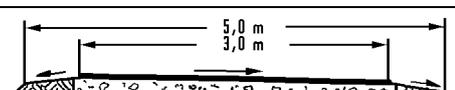
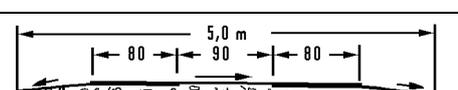
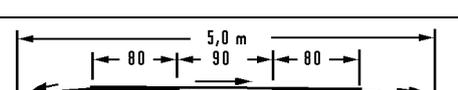
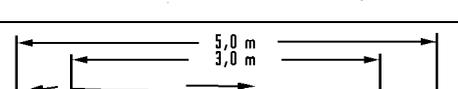
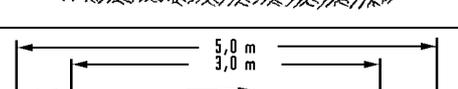
Seitengraben



**RZ-W 10.3.2**

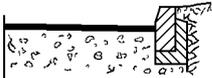
Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

**RZ-W**

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↓ Bauweise</p>		
1	Grünweg (Erdweg)	
2	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, ohne Deckschicht	
3	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, mit Deckschicht	
4	Weg mit Befestigung durch Asphaltdecke	
5	Weg mit Befestigung durch Asphaltspur	
6	Weg mit Befestigung durch Betondecke	
7	Weg mit Befestigung durch Betonspur	
8	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke	
9	Weg mit Befestigung durch Betonsteinpflasterspur	
10	Weg mit Befestigung durch Betonplattenspur	
11	Weg mit Befestigung durch hydraulisch gebundene Tragdeckschicht (HGTD)	
12	Weg mit Befestigung durch hydraulisch gebundene Deckschicht (HGD)	

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

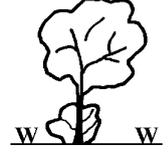
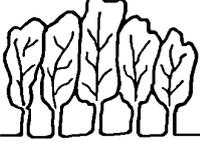
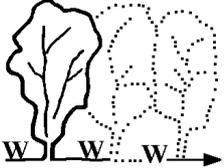
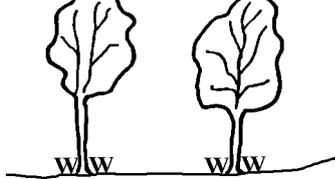
**RZ-W**

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↓ Befestigung</p>		
1	Ohne Befestigung	_____
2	Wegebefestigung für geringe Beanspruchung	_____
3	Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung	_____
4	Wegebefestigung für hohe Beanspruchung	_____
5	Wegebefestigung für hohe Beanspruchung, Schichtenaufbau nach RStO, Bauklasse VI	_____
<p>↓ Entwässerung</p>		
1	ohne Entwässerungsanlage	_____
2	Seitengraben	
3	Mulde	
4	Rinne	
5	Längssickerung	

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)			RZ-L
RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
<div style="display: flex; align-items: center;"> <span style="font-size: 2em; margin-right: 10px;">↙</span> <span>Bepflanzungsart</span> </div>			
1	Bäume	<pre> ⊙ </pre>	
2	Sträucher	<pre> x </pre>	
3	Bäume und Sträucher	<pre> x x ⊙ x x x ⊙ x x ⊙ x x ⊙ x x x ⊙ x x ⊙ x x x ⊙ x x </pre>	
4	Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen	<pre> w w w w w w ⊙ x x ⊙ x w w w w w w </pre>	
<div style="display: flex; align-items: center;"> <span style="font-size: 2em; margin-right: 10px;">↙</span> <span>Bepflanzungsdichte</span> </div>			
1	offene regelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x x x x ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ x x x x </pre>	
2	offene unregelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x x x x x ⊙ ⊙ ⊙ x x x x x </pre>	
3	halboffene regelmäßige Bepflanzung	<pre> x w w w x x x w w w x x x x ⊙ x ⊙ x ⊙ x ⊙ x x w w w x x x w w w x x x </pre>	
4	halboffene unregelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x w w w w x x w w w x ⊙ ⊙ x x w w w x ⊙ x w w w w w x x x w w w w </pre>	
5	geschlossene regelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x x x x x x x x x ⊙ x x ⊙ x x ⊙ x x x x x x x x x x x </pre>	
6	geschlossene unregelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x x x x x x x x x x ⊙ ⊙ x x x ⊙ x x x x x x x x x x x x </pre>	

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)

**RZ-L**

RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
↓ Ausdehnung			
	1 einreihig		
	2 dreireihig		
	3 fünfreihig		
	4 mehrreihig		
	5 flächenhaft		
	6 alleeförmig		

## Abkürzungsverzeichnis

Em	Ersatzmaßnahme
Fw	Feldweg
Fb	Fahrbahnbreite
Fb-Plan	Flurbereinigungsplan
Gde	Gemeinde
iVm	in Verbindung mit
Kbr	Kronenbreite
Km	Kilometer
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
Nr.	Nummer
PlaFe	Planfeststellung
RZ-L	Regelzeichnung für landschaftsgestaltende Anlagen
RZ-W	Regelzeichnung für Wegebau
SBA	Straßenbauamt
TG	Teilnehmergemeinschaft
TDM	Tausend Deutsche Mark

TMWI	Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur
TMLNU	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
uv	unverändert



Flurneuordnungsamt

Gera

Flurbereinigungsverfahren: Neustadt/Orla

Aktenzeichen: 2-3-0039

### **3. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

## VERZEICHNIS DER EINGRIFFSTATBESTÄNDE

Name des Verfahrens: Neustadt		Bearbeitungsstand:																																																																																										
<b>Eingriffsvorhaben:</b> Anlage 114: (Maßnahme)		Wegebau auf vorhandener Trasse																																																																																										
<b>1. Beeinträchtigung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: (Kurzcharakteristik) <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Pflanzenwelt</li> <li><input type="checkbox"/> Tierwelt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Boden</li> <li><input type="checkbox"/> Wasser</li> <li><input type="checkbox"/> Luft / Klima</li> <li><input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes</li> <li><input type="checkbox"/> des Erholungswertes</li> </ul>																																																																																												
<b>2. Beschreibung von Maßnahme, Beeinträchtigung und Wertminderung:</b> (Eingriffsbewertung)																																																																																												
2.1 Umfang und Art der Maßnahme:																																																																																												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Teil</th> <th colspan="4">Umfang Länge x Br. = Fläche</th> <th colspan="4">Art der Baumaßnahme, betroffene Fläche (Wert in Punkten/m<sup>2</sup>)</th> </tr> <tr> <th>(m)</th> <th>x</th> <th>(m)</th> <th>= (m<sup>2</sup>)</th> <th>Art</th> <th>Vorgang</th> <th>Art</th> <th>Zweck</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A a</td> <td>180</td> <td>x</td> <td>1</td> <td>= 180</td> <td>Schotterweg (0,4)</td> <td>unverändert</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>A b</td> <td>180</td> <td>x</td> <td>3</td> <td>= 540</td> <td>Schotterweg (0,4)</td> <td>wird versiegelt zu</td> <td>Asphalt (0)</td> <td>als Fahrbahn</td> </tr> <tr> <td>A c</td> <td>180</td> <td>x</td> <td>1</td> <td>= 180</td> <td>Schotterweg (0,4)</td> <td>unverändert</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>200</td> <td>x</td> <td>5</td> <td>= 1.000</td> <td>Weg</td> <td>unverändert</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>C a</td> <td>330</td> <td>x</td> <td>1</td> <td>= 330</td> <td>Schotterweg (0,4)</td> <td>unverändert</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>C b</td> <td>330</td> <td>x</td> <td>3</td> <td>= 990</td> <td>Schotterweg (0,4)</td> <td>wird versiegelt zu</td> <td>Asphalt (0)</td> <td>als Fahrbahn</td> </tr> <tr> <td>C c</td> <td>330</td> <td>x</td> <td>1</td> <td>= 330</td> <td>Schotterweg (0,4)</td> <td>unverändert</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>280</td> <td>x</td> <td>5</td> <td>= 1.400</td> <td>Weg</td> <td>unverändert</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> </tbody> </table>				Teil	Umfang Länge x Br. = Fläche				Art der Baumaßnahme, betroffene Fläche (Wert in Punkten/m <sup>2</sup> )				(m)	x	(m)	= (m <sup>2</sup> )	Art	Vorgang	Art	Zweck	A a	180	x	1	= 180	Schotterweg (0,4)	unverändert	/	/	A b	180	x	3	= 540	Schotterweg (0,4)	wird versiegelt zu	Asphalt (0)	als Fahrbahn	A c	180	x	1	= 180	Schotterweg (0,4)	unverändert	/	/	B	200	x	5	= 1.000	Weg	unverändert	/	/	C a	330	x	1	= 330	Schotterweg (0,4)	unverändert	/	/	C b	330	x	3	= 990	Schotterweg (0,4)	wird versiegelt zu	Asphalt (0)	als Fahrbahn	C c	330	x	1	= 330	Schotterweg (0,4)	unverändert	/	/	D	280	x	5	= 1.400	Weg	unverändert	/	/
Teil	Umfang Länge x Br. = Fläche				Art der Baumaßnahme, betroffene Fläche (Wert in Punkten/m <sup>2</sup> )																																																																																							
	(m)	x	(m)	= (m <sup>2</sup> )	Art	Vorgang	Art	Zweck																																																																																				
A a	180	x	1	= 180	Schotterweg (0,4)	unverändert	/	/																																																																																				
A b	180	x	3	= 540	Schotterweg (0,4)	wird versiegelt zu	Asphalt (0)	als Fahrbahn																																																																																				
A c	180	x	1	= 180	Schotterweg (0,4)	unverändert	/	/																																																																																				
B	200	x	5	= 1.000	Weg	unverändert	/	/																																																																																				
C a	330	x	1	= 330	Schotterweg (0,4)	unverändert	/	/																																																																																				
C b	330	x	3	= 990	Schotterweg (0,4)	wird versiegelt zu	Asphalt (0)	als Fahrbahn																																																																																				
C c	330	x	1	= 330	Schotterweg (0,4)	unverändert	/	/																																																																																				
D	280	x	5	= 1.400	Weg	unverändert	/	/																																																																																				
2.2 Art und Intensität resultierender Beeinträchtigungen, Wertminderung:																																																																																												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Teil</th> <th colspan="2">Anlagebedingte Beeinträchtigungen</th> <th colspan="2">Wertminderung der Fläche (um Punkte)</th> </tr> <tr> <th>Art</th> <th>Intensität</th> <th>je m<sup>2</sup></th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A a</td> <td>keine</td> <td>/</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>A b</td> <td>Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktionen des Bodens f. Pflanzen</td> <td>gering</td> <td>(- 0,4)</td> <td>- 216</td> </tr> <tr> <td>A c</td> <td>keine</td> <td>/</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>keine</td> <td>/</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>C a</td> <td>keine</td> <td>/</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>C b</td> <td>wie bei A b</td> <td>gering</td> <td>(- 0,4)</td> <td>- 396</td> </tr> <tr> <td>C c</td> <td>keine</td> <td>/</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>keine</td> <td>/</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> </tbody> </table>				Teil	Anlagebedingte Beeinträchtigungen		Wertminderung der Fläche (um Punkte)		Art	Intensität	je m <sup>2</sup>	Gesamt	A a	keine	/	/	/	A b	Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktionen des Bodens f. Pflanzen	gering	(- 0,4)	- 216	A c	keine	/	/	/	B	keine	/	/	/	C a	keine	/	/	/	C b	wie bei A b	gering	(- 0,4)	- 396	C c	keine	/	/	/	D	keine	/	/	/																																								
Teil	Anlagebedingte Beeinträchtigungen		Wertminderung der Fläche (um Punkte)																																																																																									
	Art	Intensität	je m <sup>2</sup>	Gesamt																																																																																								
A a	keine	/	/	/																																																																																								
A b	Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktionen des Bodens f. Pflanzen	gering	(- 0,4)	- 216																																																																																								
A c	keine	/	/	/																																																																																								
B	keine	/	/	/																																																																																								
C a	keine	/	/	/																																																																																								
C b	wie bei A b	gering	(- 0,4)	- 396																																																																																								
C c	keine	/	/	/																																																																																								
D	keine	/	/	/																																																																																								
<b>Summe der Wertminderung durch Eingriff bei Anlage 114: - 612 Wert-Punkte</b>																																																																																												

- Die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Saum-Flora beim Wegebau wird als „nicht nachhaltig/erheblich“ eingestuft. Grund dafür ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen durch die angrenzenden, ungestörten Teile der Flora,
- Mit einer relevanten Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen ist nicht zu rechnen, da der Weg hauptsächlich durch landwirtschaftlichen Verkehr genutzt wird.

### **3. Eingriffsregelung:**

#### **3.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit:**

Bestimmung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen :

- der hier als „Weg mit Befestigung ohne Bindemittel“ instandgesetzte Weg wird durch die aktuelle Nutzung stärker geschädigt als erwartet und hält ihr nicht dauerhaft stand,
- der Weg soll den Anforderungen durch die ganzjährige Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst gering sein, ein störungsarmer Begegnungsverkehr soll ermöglicht werden,
- Ausbau als versiegelter Weg mit befahrbaren Banketten sind als Maßnahme geeignet, weil sich so langfristig kostengünstig die angestrebten Ziele erreichen lassen,
- der Ausbau auf der vorhandenen Trasse ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil ein Ausbau an anderer Stelle nicht sinnvoll wäre und zu gleichen Beeinträchtigungen führen würde.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau in Regelbreite

#### **3.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit:**

Durch den Rückbau von versiegelten Flächen innerhalb des Verfahrensgebietes können die durch Versiegelung beeinträchtigten Boden-Funktionen begünstigt werden.

Im Verfahrensgebiet sind keine zu entsiegelnden Flächen verfügbar. Daher können die Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen zu Anlage 114 nicht ausgeglichen werden.

### 3.3 Abwägung der Belange

Der Eingriff ist trotz des verbleibenden Defizites zulässig, da hier die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber den anderen Belangen der Landentwicklung nachrangig sind. Gründe:

- die betroffene Fläche ist Wegefläche, sie ist nicht besonders wertvoll,

Umsetzung der mit der Anordnung des Verfahrens verbundenen Ziele:

- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der B 281 durch Bau von Parallelwegen für die Landwirtschaftliche Nutzung (Entschärfung von Nutzungskonflikten), damit
- Beseitigung von durch den Bau der Ortsumgehung Neustadt/Orla entstandenen erheblichen Nachteilen für die allgemeine Landeskultur

### 3.4 Prüfung der Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen:

Die beeinträchtigten Funktionen können über die Schaffung gleichartiger, zumindest gleichwertiger Funktionen durch Ersatzmaßnahmen (Em) ersetzt werden:

#### 3.4.1 Beschreibung von Umfang und Art der Em:

Em	Umfang Länge x Br. = Fläche			betroffene Fläche, Art des Ersatzes (Wert in Punkten/m <sup>2</sup> )			
	(m)	x	(m) = (m <sup>2</sup> )	Art	Vorgang	Art	Zweck
705	130	x	5 = 650	Ackerland (1,0)	Anlegen und Entwickeln einer	Gehölzfläche (2,0)	als Hecke

Anlage einer 3-reihigen Hecke auf Ackerland zwecks Biotopverbund (Wald-Feldgehölz), Abgrenzung und Schutz durch Wildschutzzaun, 3-jährige Pflege

Reihen-/ Pflanzabstand Sträucher: 1,0 m / 1,5 m, Anzahl: 240 Stück  
 Pflanzabstand Bäume (nur in Mittelreihe): 6,5 m, Anzahl: 20 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Wildapfel ( <i>Malus sylvestris</i> )	Hei. 2xv. 150-200	10
Wildbirne ( <i>Pyrus communis</i> )	Hei. 2xv. 150-200	10
Hunds-Rose ( <i>Rosa canina</i> )	v.Str. 60-100	80
Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	v.Str. 60-100	60
Hasel ( <i>Corylus avellana</i> )	v.Str. 60-100	60
Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )	v.Str. 60-100	40

### 3.4.2 Art und Intensität der resultierenden Werterhöhung:

Am	Werterhöhung			
	Art	Intensität	je m <sup>2</sup> (um Punkte)	Gesamt (Fläche x Er- höhung, Punkte)
705	Verbesserung der Qualität als Lebensraum durch Nutzungsextensivierung, Schaffung von Struktur auf Fläche, Biotopverbund	hoch	(1,0)	650

Werterhöhung durch Em 701: 650 Punkte

### 3.4.3 Bilanzierung, Ergebnis:

Wertminderung durch Eingriff	Werterhöhung durch Ersatz
- 612 Punkte	650 Punkte

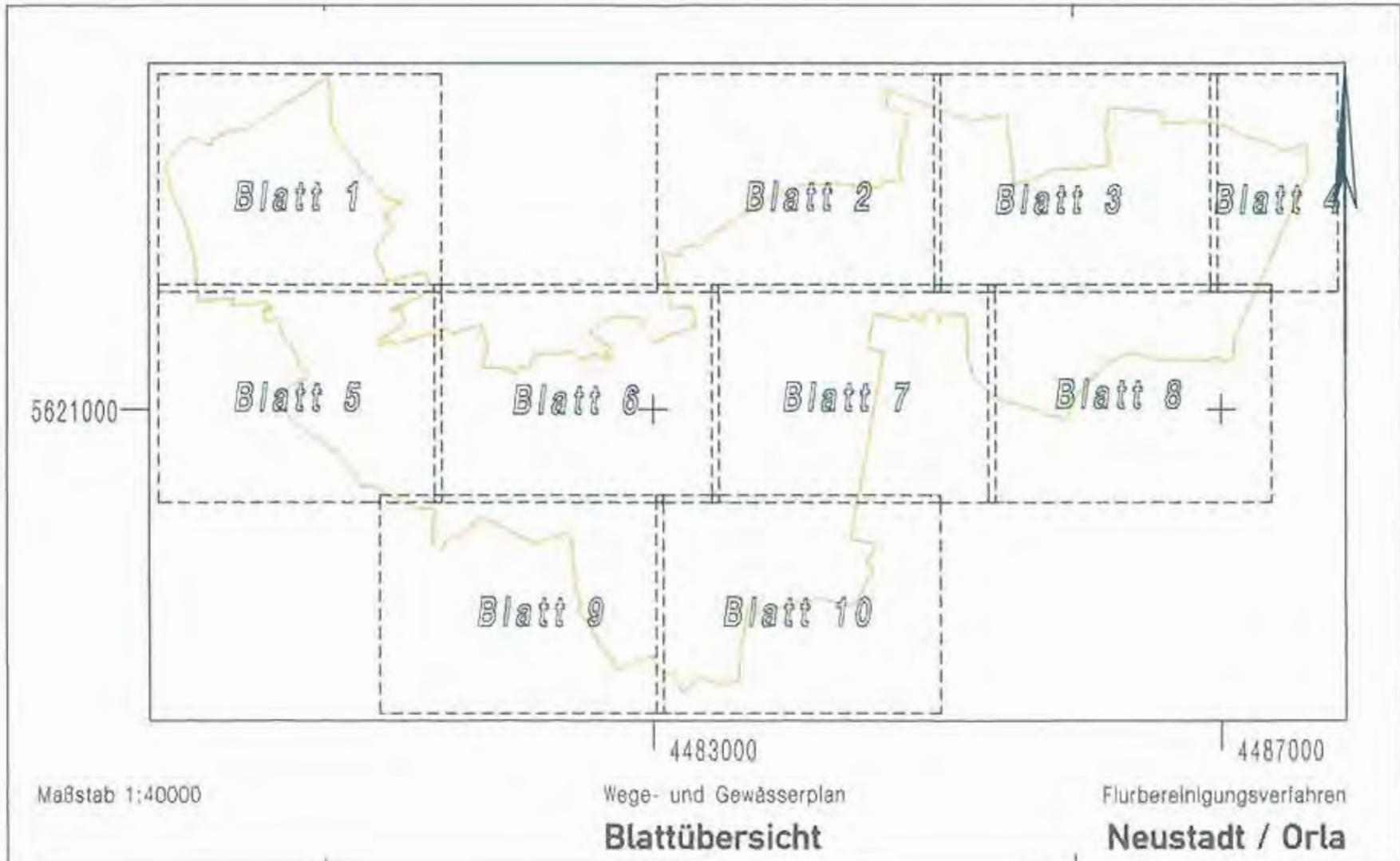
Durch die Anlage von 650 m<sup>2</sup> Gehölzfläche auf dem Ackerland sind die durch das Eingriffsvorhaben Anlage 114 beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar. Ein funktioneller Ersatz wird aufgrund der betroffenen Funktionen nicht erreicht: Boden (Fläche) ist nicht reproduzierbar.

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Neustadt	<b>Bearbeitungsstand:</b>																					
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 114	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 705																					
<p><b>1. Beeinträchtigung:</b></p> <p>1.1 Kurzcharakteristik:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:</p> <p style="margin-left: 20px;"> <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt  <input type="checkbox"/> Tierwelt  <input checked="" type="checkbox"/> Boden  <input type="checkbox"/> Wasser  <input type="checkbox"/> Luft / Klima         </p> <p><input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes</p> <p><input type="checkbox"/> des Erholungswertes</p>	<p>1.2 Beschreibung:</p> <p>Der Ausbau der - schon verdichteten und geschotterten - Wegetrasse auf 1.530 m<sup>2</sup> mit Asphaltdecke (Teile Ab und Cb) führt zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von geringer Intensität.</p>																					
<p><b>2. Kompensation:</b></p> <p>2.1 Art der Kompensation:</p> <p>Der Eingriff ist      <input type="checkbox"/> ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme (Am)                                           <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme (Em)</p>																						
<p>2.2 Beschreibung der Kompensationsmaßnahme (Km):</p> <p>Em 608a: Anlegen und Entwickeln einer 3-reihigen Hecke auf 650 m<sup>2</sup> Ackerland zwecks Biotopverbund, Schutz durch Wildschutzzaun, 3-jährige Pflege Reihen-/ Pflanzabstand: 1,0 m / 1,5 m, Anzahl: 260 Stück</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Art</th> <th style="text-align: left;">Pflanzgut</th> <th style="text-align: left;">Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wild-Apfel (<i>Malus sylvestris</i>)</td> <td>Hei. 2xv. 150-200</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Wild-Birne (<i>Pyrus communis</i>)</td> <td>Hei. 2xv. 150-200</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)</td> <td>v.Str. 60-100</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)</td> <td>v.Str. 60-100</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Hasel (<i>Corylus avellana</i>)</td> <td>v.Str. 60-100</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)</td> <td>v.Str. 60-100</td> <td>40</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zur flächenmäßigen Zuordnung der Km zum Eingriff siehe „Prüfung des Eingriffstatbestandes“ !</p>		Art	Pflanzgut	Anzahl	Wild-Apfel ( <i>Malus sylvestris</i> )	Hei. 2xv. 150-200	10	Wild-Birne ( <i>Pyrus communis</i> )	Hei. 2xv. 150-200	10	Hunds-Rose ( <i>Rosa canina</i> )	v.Str. 60-100	80	Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	v.Str. 60-100	60	Hasel ( <i>Corylus avellana</i> )	v.Str. 60-100	60	Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )	v.Str. 60-100	40
Art	Pflanzgut	Anzahl																				
Wild-Apfel ( <i>Malus sylvestris</i> )	Hei. 2xv. 150-200	10																				
Wild-Birne ( <i>Pyrus communis</i> )	Hei. 2xv. 150-200	10																				
Hunds-Rose ( <i>Rosa canina</i> )	v.Str. 60-100	80																				
Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	v.Str. 60-100	60																				
Hasel ( <i>Corylus avellana</i> )	v.Str. 60-100	60																				
Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )	v.Str. 60-100	40																				
<p><b>3. Ziel / Begründung der Kompensationsmaßnahme:</b></p> <p>Ein Ausgleich der durch die Versiegelung gestörten Funktionen durch (Wieder-) Herstellung an anderer Stelle durch Entsiegelung ist nicht möglich, da im Verfahrensgebiet keine zu entsiegelnde Fläche verfügbar ist.</p>																						

Durch die Anlage und Entwicklung der mehrreihigen Hecke zwischen Waldrand und Feldgehölz mit Funktionen als z.B. Element zum Biotopverbund, Nahrungs- und Brut-habitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, also der Verbesserung der Qualität als Lebensraum durch Nutzungsextensivierung, Schaffung von Struktur auf Fläche und Landschaftsbild-Aufwertung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im multifunktionalen Sinne ersetzt.

Über die Schaffung von gliedernden, raumbildenden Strukturelementen mit höherer Diversität und besserer Nutzbarkeit für Tiere kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Ackerland.







zu Arnshaugk

Kospoda

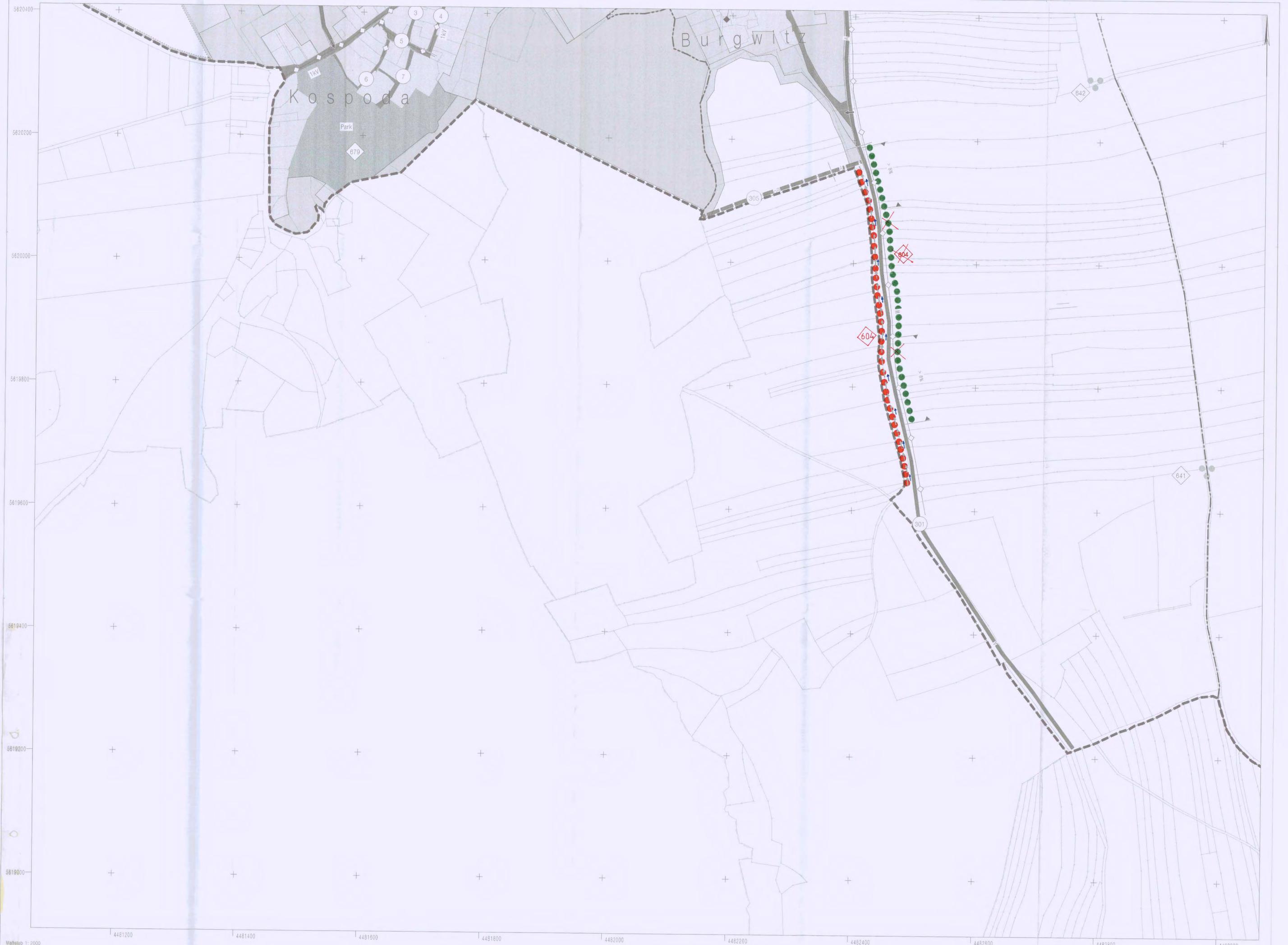
Burgwitz

Modewitz

Feuchtbiodotop

Feuchtbiodotop

Feuchtbiodotop



Kospoda

Burgwitz

Park

679

3

4

5

6

7

305

604

804

301

642

641



# Legende

zur Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan gem. §41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

## 1 Planfeststellung gem. §41 FlurbG der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach §39, §40 FlurbG

Der Umfang der Planfeststellung ergibt sich aus der Karte in Verbindung mit dem Verzeichnis der Festsetzungen.

vorhanden geplant

### 1.1 Verkehrsanlagen

- 1.1.1 Schienenbahn
  - 1.1.2 Öffentliche Straße
  - 1.1.3 Verbindungs-, Feld- und Waldweg, befestigt
  - 1.1.4 Feld- und Waldweg, unbefestigt
  - 1.1.5 Sonstiger ländlicher Weg
  - 1.1.6 Ausbau
  - 1.1.7 Neubau
  - 1.1.8 Längsgefälle (>8% ; >12% ; >16%)
  - 1.1.9 Ausweichstelle
  - 1.1.10 Zufahrt zu öffentlichen Straßen
  - 1.1.11 Seltengraben
  - 1.1.12 Parkplatz
  - Nummer der Verkehrsanlage
- oB - ohne Bindemittel  
 HG - hydraulisch gebundene (Trag-)Deckschichten  
 B - Beton  
 A - Asphalt  
 P - Betonsteinpflaster/-platten  
 Sz - Souterrainweg

### 1.2 Gewässer

- 1.2.1 Fließendes Gewässer
  - 1.2.2 Verrohrung
  - 1.2.3 Wasseraufnahme
  - 1.2.4 Stehendes Gewässer
  - Nummer des Gewässers
- I.O. - Gewässer I. Ordnung  
 II.O. - Gewässer II. Ordnung  
 - Gewässer mit untergeordneter Bedeutung
- HRB - Hochwasserrückhaltebecken  
 SB - Dickerbecken  
 T - Teich  
 TS - Talsperre, Wasserspeicher  
 u. a. Anlagen mit Staudamm

### 1.3 Bauwerke

- 1.3.1 Furt
- 1.3.2 Durchlaß
- 1.3.3 Brücke
- 1.3.4 Ein-/Auslaufbauwerk
- 1.3.5 Schlößsturz
- 1.3.6 Geröllfang, Sandfang
- 1.3.7 Wehr
- 1.3.8 Mauer
- 1.3.9 Sonstiges Bauwerk
- Nummer des Bauwerkes

### 1.4 Landschaftsgestaltende Anlagen

- 1.4.1 Einzelbaum, -strauch
- 1.4.2 Baum-, Strauch-, Gehölzgruppe
- 1.4.3 Baum-, Strauchreihe, Feldhecke
- 1.4.4 Obstbaumreihe
- 1.4.5 Feldgehölz
- 1.4.6 Streuobst
- 1.4.7 Anlage und Flächen für Naturschutz, Landschaftspflege, Erholung usw.
- 1.4.8 Für den Naturschutz bedeutsamer Randstreifen
- Nummer der landschaftsgestaltenden Anlage

### 1.5 Sonstige Anlagen

- 1.5.1 Bodenverbessernde Anlagen
  - 1.5.2 Sonstige gemeinschaftliche Anlage
  - 1.5.3 Aufschüttung
  - 1.5.4 Abgrabung
  - Nummer der sonstigen Anlage
- BD - Bedarfsdränung  
 D - Systemdränung  
 P - Rekultivierung (Planierung)

### 1.6 Sonstige Angaben

- 1.6.1 Fortfallende Anlage
- Nummer der fortfallenden Anlage
- 1.6.2 Grenze der Anlage
- 1.6.3 Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes

## 2 Sonstige Darstellungen

(nicht planfeststellungsbezogen)

vorhanden geplant

### 2.1 Grenzen

- 2.1.1 Grenze des Flurbereinigungsgebietes
- 2.1.2 Landesgrenze
- 2.1.3 Kreisgrenze
- 2.1.4 Gemeindegrenze
- 2.1.5 Gemarkungsgrenze

### 2.2 Land- und forstwirtschaftliche Flächen

- 2.2.1 Acker, Gartenland
  - 2.2.2 Grünland
  - 2.2.3 Sonderkultur
  - 2.2.4 Wald, Holzung bzw. Aufforstung
  - 2.2.5 Nutzungsgrenze
- HO - Hopfen  
 G - Erwerbsgartenbau  
 O - Erwerbsobstbau  
 B - Baumschule  
 WB - Weinbau  
 S - Saargel

### 2.3 Hauptversorgungs- und -entsorgungsleitungen

- 2.3.1 Oberirdische Leitung
  - 2.3.2 Unterirdische Leitung
- 20kV - Fernmeldeleitung  
 geol. 20kV - Hochspannungsteilung  
 F - Fernmeldeleitung  
 geol. F - Hochspannungsteilung
- A - Abwasser  
 B - Beregnungsrohrleitung  
 F - Fernmeldeleitung  
 G - Gas  
 P - Pipeline  
 S - sonstige Leitung  
 W - Trinkwasser

### 2.4 Bauflächen und Vorhaben im Außenbereich (§35 BauGB)

- 2.4.1 Baufläche
- 2.4.2 Aussiedlung
- 2.4.3 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

### 2.5 Flächen für den Gemeinbedarf sowie Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentliche Grünflächen

- 2.5.1 Kläranlage
- 2.5.2 Wasserbehälter
- 2.5.3 Güllebehälter, -becken
- 2.5.4 Pumpwerk
- 2.5.5 Wasserwerk
- 2.5.6 Brunnen
- 2.5.7 Umformstation
- 2.5.8 Freibad
- 2.5.9 Friedhof
- 2.5.10 Kleingärten
- 2.5.11 Schutzhütte
- 2.5.12 Sportplatz
- 2.5.13 Spiel- und Liegewiese
- 2.5.14 Campingplatz
- 2.5.15 Grillplatz
- 2.5.16 Sonstige Flächen, Anlagen

### 2.6 Schutzgebiete und geschützte Denkmale

- 2.6.1 Grenze nach Naturschutzrecht
- 2.6.2 Naturschutzgebiet
- 2.6.3 Landschaftsschutzgebiet
- 2.6.4 Biosphärenreservat
- 2.6.5 Naturpark
- 2.6.6 Nationalpark
- 2.6.7 Besonders geschützte Biotope
- 2.6.8 Geschützter Landschaftsbestandteil
- 2.6.9 Naturdenkmal
- 2.6.10 Grenze nach Wasserrecht
- 2.6.11 Wasserschutzgebiet Zone I, II, III
- 2.6.12 Heilquellenschutzgebiet
- 2.6.13 Überschwemmungsgebiet
- 2.6.14 Grenze nach Denkmalschutzrecht
- 2.6.15 Kulturdenkmal

### 2.7 Bodenverbesserungen

- Bodenverbesserungen
- M - Mollatonsedimentierung  
 L - Lockerung  
 RD - räumliche Dränung

### 2.8 Sonstige Angaben

- 2.8.1 Bearbeitungsrichtung
- 2.8.2 Bedingungsgrenze
- 2.8.3 Vernässung



Flurneuordnungsamt  
Gera

Flurbereinigungsverfahren : Neustadt

Aktenzeichen : 2-3-0039

## Karte zur 1. Änderung über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (1. Änderung nach § 41 FlurbG) Maßstab 1: 2000

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	09/2001	Cöster Obervermessungsrat	
Plangenehmigung	21.03.2001	Fehsenfeld, Ministerialrat	



**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung  
Gera**

Flurbereinigungsverfahren: Neustadt (Orla)

Aktenzeichen: 2-3-0039

**Textteil  
zur 2. Änderung  
des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen  
(Plan nach § 41 FlurbG)**

- 1. Erläuterungsbericht**
- 2. Verzeichnis der Festsetzungen**
- 3. Verzeichnis der Landschaftsgestaltenden Anlagen**

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	28.03.2018	F. Fielitz, Obervermessungsrat	
Plangenehmigung	22.05.2018	J. Lüdtkke, Leitender Landwirtschaftsdirektor	



## **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung**

**Gera**

Flurbereinigungsverfahren: Neustadt (Orla)

Aktenzeichen: 2-3-0039

### **1. Erläuterungsbericht**

## Erläuterungsbericht

(Gliederung)

<b>1. Allgemeines</b>	<b>5</b>
1.1 Grundlagen der Flurbereinigung	5
1.2 Allgemeine Planungsunterlagen	8
1.3 Planungen Dritter	9
<b>2. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes</b>	<b>10</b>
2.1 Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte	10
2.2 Wegenetz, öffentliche Verkehrsanlagen und ländliche Wege	10
2.3 Bauwerke	15
2.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	17
<b>3. Verträglichkeitsprüfungen</b>	<b>19</b>
<b>3.1 Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG</b>	<b>19</b>
3.1.1 Beschreibung der Maßnahmenteilarten bezogenen Auswirkungen auf einzelne natürliche Grundlagen und sonstige Güter	20
3.1.2 Überschlägige Prüfung anhand der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG Anlage 3	31
3.1.3 Maßnahmen anderer Träger	39
3.1.4 Planungsalternativen und Auswahlgründe	39
3.1.5 Flächenbedarf und Bilanzierung der Umweltauswirkungen	40
3.1.6 Zusammenfassende Darstellung	41
<b>3.2 Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung</b>	<b>42</b>
<b>3.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>43</b>
3.3.1 Erläuterungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung	43
3.3.2 Rechtsgrundlagen	45
3.3.3 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkungen	48
3.3.4 Relevanzprüfung und Bestandserfassung	50
3.3.5 Prüfung der Verbotstatbestände	51
3.3.6 Zusammenfassende Darstellung / Ergebnis	55
<b>4. Sonstiges</b>	<b>56</b>

## Abkürzungsverzeichnis

A+E	Ausgleich und Ersatz
ALF Gera	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
Az.	Aktenzeichen
B 281	Bundesstraße 281
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Em	Ersatzmaßnahme
Fb	Fahrbahnbreite
FBG	Flurbereinigungsgebiet
FBV	Flurbereinigungsverfahren
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FND	Flächennaturdenkmal
Kb	Kronenbreite
K 213	Kreisstraße 213
LBB	Landeskulturelle Bestandsaufnahme und -bewertung
ND	Naturdenkmal
OU	Ortsumfahrung
RL	Rote Liste
ROG	Raumordnungsgesetz
RZ	Regelzeichnung
RZ-W	Regelzeichnung für ländliche Wege
SBA-OT	Straßenbauamt Ostthüringen
SOK	Saale-Orla-Kreis
SZ	Sonderzeichnung
ThürNatG	Thüringer Naturschutzgesetz
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UWB	Untere Wasserbehörde
VdAE	Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
VdF	Verzeichnis der Festsetzungen
VG	Verwaltungsgemeinschaft
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Vm	Vermeidungsmaßnahme

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Grundlagen der Flurbereinigung**

Im Vorgriff auf den Antrag des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar als Enteignungsbehörde ordnete das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mit Erlass vom 31.01.1996 die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens für die Ortsumgehung Neustadt (Orla) auf der Grundlage des § 87 FlurbG an.

Diese Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens (FBV) im Vorgriff war gemäß § 87 Abs. 2 FlurbG zulässig, weil das entsprechende Planfeststellungsverfahren für das Straßenbauvorhaben Neubau der B 281, Ortsumgehung Neustadt (Orla), eingeleitet worden war. So wurde am 15.12.1995 vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 560, das landesbehördliche Anhörungsverfahren zur Planfeststellung auf der Grundlage des Antrages des Straßenbauamtes Gera vom 05.12.1995 eingeleitet (Az. 560.1-3812-14/95).

Mit Schreiben vom 26.03.1996 wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt der offizielle Antrag auf Einleitung eines FBV nach § 87 FlurbG für das Straßenbauvorhaben Ortsumgehung Neustadt (Orla) gestellt.

Mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 15. Oktober 1996, Az. 2-3-0039, wurde das Flurbereinigungsgebiet (FBG) der Flurbereinigung Neustadt (Orla) festgestellt und ist seit dem 15.04.1998 unanfechtbar. Die Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG erfolgte am 05.07.2000, wobei dessen 1. Änderung auf den 21.09.2001 datiert.

Die 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG ist Gegenstand dieses Erläuterungsberichtes und betrifft die Gemeinden Dreitzsch, Neustadt (Orla) und Schmieritz. Dabei sind Ausbaumaßnahmen am ländlichen Wegenetz und Maßnahmen zu deren Kompensation in Teilen der Gemarkungen Arnshaugk, Dreitzsch, Moderwitz, Neunhofen, Neustadt (Orla), Schmieritz und Weltwitz geplant. Die Gemeinden Dreitzsch und Schmieritz (mit dem Ortsteil Weltwitz) zählen dabei zur Verwaltungsgemeinschaft (VG) Triptis und sind zusammen mit der eigenständigen Stadt Neustadt (Orla) (mit den Stadtteilen Arnshaugk, Moderwitz und Neunhofen) Bestandteil der Planungsregion Ostthüringen im Saale-Orla-Kreis.

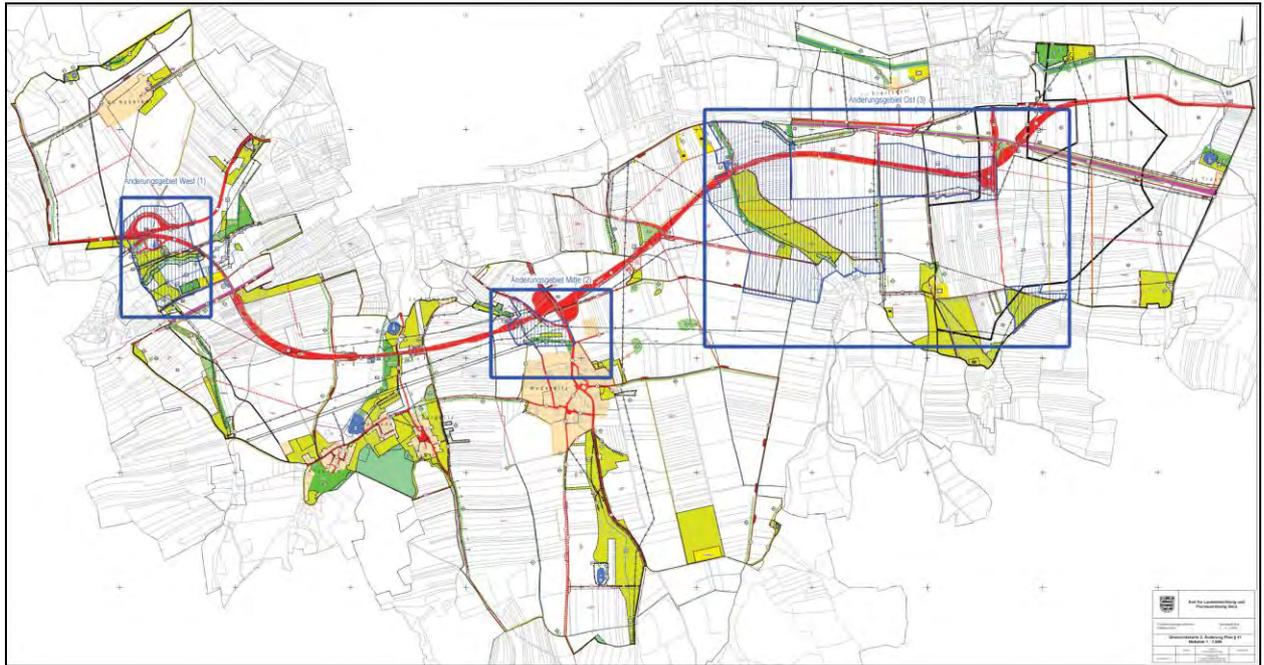
Das FBG ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt und befindet sich in der Region Ostthüringen, im Saale-Orla-Kreis (Kreisstadt Schleiz) mit dem Oberzentrum Gera. Unmittelbare Verbindungen bestehen zum Mittelzentrum Pößneck. An den Randlagen zur Stadt Neustadt (Orla) hat sich Kleinindustrie und Gewerbe angesiedelt. Dabei sind neue Gewerbegebiete entstanden bzw. geplant.

Im Jahr 2004 beantragten Frau Karla Greiling und die Gemeinde Dreitzsch als Beteiligte am FBV Neustadt (Orla), die Wege 203 (Weltwitz - Molbitz) und 264 (Dreitzsch, parallel zur B 281) aufgrund ihres schlechten Zustandes mit einer Asphalttragdeckschicht zu befestigen. Zusätzlich beantragte die Stadt Neustadt (Orla) im Jahr 2016 die Förderung einer Aussichtsplattform im Überschwemmungsgebiet der Orla zwischen Neustadt (Orla) und Neunhofen. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) des FBV Neustadt (Orla) begrüßte zu Beginn des Jahres 2017 den Ausbau dieser Maßnahmen und beantragte darüber hinaus den erweiterten Ausbau des Weges 206 im Lückenschluss an die Ortslage Weltwitz (Weg 311) sowie die Sanierung und öffentliche Widmung des privaten Verbindungsweges 310 auf dem Betriebsgelände der Milchviehanlage Weltwitz (Agrargenossenschaft Dreitzsch eG). Dieser Weg soll aus der Betriebsfläche herausgelöst und ins Eigentum der Gemeinde Schmieritz überführt werden. In Verlängerung und Anbindung der Wege 310 und 311 soll ein Abschnitt der Gemeindestraße 80 neu asphaltiert werden.

Mithin dient die 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft und zur Beseitigung der durch die Ortsumgehung verursachten Nachteile für die allgemeine Landeskultur. Die jeweiligen Ortslagen sowie forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nicht von der 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG betroffen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nur randlich entlang der betreffenden Wegeausbaumaßnahmen tangiert und kommen teilweise für A+E-Maßnahmen in Betracht.

Damit ergibt sich ein dreigeteiltes Änderungsgebiet. Der westliche Teil liegt im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Orla und am Knoten Neustadt-West der B 281. Der mittlere Teil liegt am Knoten Neustadt-Süd und der östliche Teil im Bereich des Bahndammes in Molbitz bis nördlich der Ortslage Schmieritz. Die im Folgenden dargestellten Sachverhalte und Verfahrensdaten beziehen sich nur auf die drei genannten Änderungsgebiete. Nicht in diese Änderungsgebiete einbezogene Gebiete wurden nicht überprüft, angepasst oder aktualisiert.

**Abb. 1: Untersuchte Änderungsgebiete innerhalb des FBV Neustadt (Orla), TK 1 : 10.000**



## 1.2 Allgemeine Planungsunterlagen

Siehe Planungsunterlagen „Textteil zum 1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (1. Teilplan nach § 41 FlurbG)“, genehmigt am 02.07.1999 und „Textteil zur 1. Ergänzung/Erweiterung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)“, genehmigt am 21.09.2001.

Auf Grund des Alters der genehmigten Planungsunterlagen ist anzumerken, dass sich im gesamten FBG inzwischen Änderungen ergeben haben, welche teilweise auch die Änderungsgebiete betreffen. So entfielen beispielweise die Wasserschutzzonen und relevante Planungsunterlagen neueren Datums wie der Landschaftsplan Neustadt (Orla) (von 2001), der Regionalplan Ostthüringen (von 2012) und das Landesentwicklungsprogramm 2025 (von 2014) erforderten zusätzliche Berücksichtigung.

Im Zuge der hier dargestellten 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG wurden die notwendigen Recherchen und Nacherhebungen auf Grundlage aktueller Planungsunterlagen im Bereich der betroffenen Änderungsgebiete durchgeführt. Der für die Änderungsgebiete ebenfalls neu durchgeführten Landeskulturellen Bestandsaufnahme und -bewertung liegen diese aktuellen Planungsunterlagen ebenfalls zu Grunde.

### 1.3 Planungen Dritter

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.10.1996 führte das Straßenbauamt Ostthüringen (SBA-OT) den Neubau der B 281 Ortsumgehung Neustadt (Orla) durch, welche durch das FBV begleitet wurde. Mit Datum 13.03.2000 kam es zum Planänderungsbeschluss bezüglich des Knoten 1 (Neustadt West). Die nun im Zuge der 2. Änderung geplante Aussichtsplattform in der Orlaaue und deren Zuwegung (Weg 154) befindet sich teilweise im durch das SBA-OT renaturierten Verlauf der Orla, fügt sich jedoch in das geschaffene Landschaftsbild ein und ist mit dem SBA-OT und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Saale-Orla-Kreises bereits abgestimmt.

Mit neuem Planfeststellungsbeschluss vom 23.09.2011 kommt es derzeit zum Um- und Ausbau der B 281 auf dem Abschnitt Lausnitz-Neunhofen-Neustadt (Orla), in dessen Umsetzung ein 3-spuriger Ausbau der Bundesstraße realisiert wird. Die Fertigstellung ist für das IV. Quartal 2018 geplant. Davon ist das westliche Änderungsgebiet mit dem Weg 303 betroffen, welcher innerhalb des Planfeststellungsverfahrens bis zum Knoten Neustadt West als Neubau in Asphalt errichtet wird. Im direkten Anschluss nach Osten, nördlich umlaufend um den Knoten Neustadt West, soll im Zuge der 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG der bereits in Schotter vorhandene Weg 303 ebenfalls in Asphalt ausgebaut werden. Es gibt demzufolge einen direkten Anschluss der geplanten Maßnahme Weg 303 an die laufenden Maßnahmen des Planfeststellungsverfahrens, welche mit dem SBA-OT bereits abgestimmt sind.

Bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen sind zudem folgende Belange Dritter generell zu berücksichtigen:

- die Abstimmung von Sicherungsmaßnahmen vor Baubeginn mit den Leitungsbetreibern,
- die Einhaltung von Schutzstreifen und des Überbauverbotes von Leitungen,
- das Einholen von notwendigen Schachtscheinen vor Baubeginn,
- die Rücksprache und Abstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben vor Baubeginn,
- die Beachtung der Meldepflicht beim Auftreten von archäologischen Bodenfunden,
- die Beachtung der Meldepflicht beim Anlegen von (geologisch relevanten) Erdaufschlüssen,
- die Beachtung von Verkehrsraumeinschränkungen während der Bauzeit,
- die Beachtung von Bergbauberechtigungen für Bergwerkseigentum und
- die Vermeidung von Beeinträchtigungen der überörtlich raumwirksamen Ortsansichten.

## **2. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes**

### **2.1 Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte**

Siehe Planungsunterlagen „Textteil zum 1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (1. Teilplan nach § 41 FlurbG)“, genehmigt am 02.07.1999.

### **2.2 Wegenetz, öffentliche Verkehrsanlagen und ländliche Wege**

Das Wegenetz im Verfahrensgebiet wurde durch den Unternehmensträger im Rahmen seiner Verpflichtungen als auch durch die Teilnehmergeinschaft auf der Grundlage des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen vom 02.07.1999 sowie dessen 1. Änderung vom 21.09.2001 in den Jahren von 2000 bis 2002 ausgebaut.

Die Wege werden seit ihrem Ausbau intensiv genutzt.

Für einen Teil der Wege, welche mit Befestigung ohne Bindemittel ausgebaut wurden, zeigt sich nun, dass zu deren Erhaltung eine zusätzliche Befestigung mit einer Asphalttragdeckschicht erforderlich ist. Die hier vorliegende 2. Änderung zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen umfasst somit die Weiterplanung der Befestigung dieser betroffenen Wege. In Abstimmung mit den Gemeinden und den Bewirtschaftern soll damit das vorhandene Wegenetz weiter optimiert werden.

#### **Gemeindestraße 80**

Die öffentliche Straße stellt mit einer Länge von 230 m ein entscheidendes Verbindungsstück zum ausgebauten Wegenetz innerhalb des Verfahrensgebietes dar.

Die Straße soll in vorhandener Lage mit einer neuen Asphalttragdeckschicht befestigt werden. Da über diese Straße die Erschließung des Agrarobjektes Milchviehanlage in Weltwitz erfolgt, ist ein frostsicherer Ausbau der Straße erforderlich. Die Fahrbahnbreite soll aufgrund der Bedeutung der Straße auf 3,50 m bei Einhaltung der Kronenbreite von 5,00 m erhöht werden. Die bereits vorhandene Asphaltdecke wird in Vorbereitung des Ausbaus aufgearbeitet und verbleibt im Straßenkörper. Damit wird ein zusätzliches Abfallaufkommen vermieden.

Die Entwässerung erfolgt flächig in das angrenzende Gelände.

#### **Weg 148**

Der Weg 148 soll als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zurückgebaut, entsiegelt und bepflanzt werden. Als Ausgleichsmaßnahme sollen dabei die Asphaltdecke und Schottertragschicht aufgenommen und entfernt werden. Dazu verbleiben von der gesamten Wegelänge (360 m)

die beiden Anschlussstellen auf 10 bzw. 15 m Länge als Feldauffahrten in Asphalt. Auf weiteren 40 m wird nur der Asphalt zurückgebaut, die darunter befindliche Schottertragschicht als Anbindung für einen Katasterweg im Neuen Bestand erhalten. Auf der verbleibenden Länge von 295 m kommt es zu einem vollständigen Rückbau. Der Asphalt ist laut Prüfbericht der Asphalttest Baustoff- und Bodenprüfstelle GmbH vom 26.09.2017 frei von pech- und teerhaltigen Bindemitteln und kann dementsprechend verwendet werden. Durch zwei Schurfe im vorhandenen Weg konnten die Asphalt- und Schottermächtigkeiten vorab ermittelt werden. Daraus resultiert ein ungefähr zu beseitigendes Asphaltvolumen von etwa 117 m<sup>3</sup> (335 m x 3,50 m x 0,10 m) und ein Schottervolumen von etwa 332 m<sup>3</sup> (295 m x 4,50 m x 0,25 m). Der entnommene Schotter kann bei Eignung für den Ausbau des Weges 203 verwendet werden sowie für das Herstellen der Schotterausgleichsschichten der Wege 264, 303, 310 und 311. Die Pflanzung als Ersatzmaßnahme ist unter Kapitel 2.4 näher erläutert.

#### **Weg 154**

Als Zuwegung zur geplanten Aussichtsplattform (Bauwerk 530) wird ein Weg ohne Bindemittel auf einer Länge von 140 m errichtet. Der Weg liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet der Orla. Er dient der fußläufigen Zuwegung zur Aussichtsplattform und soll sich im Gelände einordnen. Der Ausbau soll mit verminderter Ausbaubreite von 2,00 m Kronenbreite und 0,25 Tiefe erfolgen. Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel als Schotterrasen. Der Weg ist höhenmäßig im Gelände einzuordnen, sodass eine bündige Überfahung mit landwirtschaftlichen Maschinen auf der gesamten Länge für die Mahd der angrenzenden Flächen erfolgen kann und es im Hochwasserfall zu keinem Rückstau durch eine künstliche Erhöhung des Geländes kommt. Der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung werden somit nicht wesentlich beeinträchtigt. Eine Entwässerung des Weges ist nicht erforderlich. Für den Ausbau fallen etwa 70 m<sup>3</sup> (140 m x 2,00 m x 0,25 m) Mutterboden als Aushub an, welcher für die geplante Ersatzmaßnahme 708 am Weg 148 zu verwenden ist. Als einzubauendes Substrat werden somit etwa 70 m<sup>3</sup> Schotter mit Erdanteil benötigt. Dieser fällt u.a. beim Abschieben der Wege 203, 264, 303 und 311 an und ist für den Einbau zu verwenden (Erdanteil etwa 15 Vol % erforderlich).

#### **Weg 203**

Der Weg 203 wurde im Rahmen des Gesamtplanes nach § 41 FlurbG bereits teilweise ausgebaut und schließt im Norden an den Orla-Radwanderweg an (Weg 198). Die Befestigung erfolgte in weiten Bereichen ohne Bindemittel. Im Bereich der Steigung südlich der Unterführung zur Bundesstraße B 281 wurde der Weg bereits auf 140 m und im Kurvenbereich nahe der Ortslage Weltwitz auf 40 m Länge mit einer Asphalttragdeckschicht ausgebaut. Der

Weg soll nunmehr auf der gesamten Länge zwischen den Ortslagen Weltwitz und Molbitz mit einer Asphalttragdeckschicht befestigt werden.

Der Ausbau des Weges 203 bedeutet einen wichtigen Lückenschluss im vorhandenen landwirtschaftlichen Wegenetz. Dabei wirken die Trassen der Bahn und der B 281 als unpassierbare Hindernisse für den landwirtschaftlichen Verkehr, wodurch sich teilweise weite Anfahrtswege ergeben. Da der Weg 203 mittels vorhandener Unterführung eine zusätzliche Überwindungsmöglichkeit zur B 281 bietet, erhöht sich dessen Ausbaurelevanz ungemein.

Der Ausbau des Weges erfolgt in alter Lage und mit Anpassung der Kronenbreite auf 4,00 m (Fahrbahnbreite 3,00 m). Die Entwässerung erfolgt flächig in das angrenzende Gelände. Ein vorhandener Durchlass unter dem nördlichsten Wegeabschnitt wird zur Beseitigung einer entstandenen Nassstelle wieder instand gesetzt. Eine bereits in Schotter vorhandene Ausweichstelle südlich der Gemarkungsgrenze Molbitz (Flur 3)/Weltwitz (Flur 2) soll ebenfalls mit einer Asphalttragdeckschicht ausgebaut werden.

Im Bereich des Weltwitzer Baches befindet sich der vorhandene Schotterkörper teilweise weniger als 5,00 m entfernt von der östlichen Böschungsoberkante des Weltwitzer Baches. Der Gewässerrandstreifen im Außenbereich ist somit vor allem in den Kurvenbereichen des bestehenden Schotterweges bereits im vorhandenen Bestand weniger als 5,00 m breit. Durch den geplanten Ausbau des Weges 203 in Asphalt auf vorhandenem Schotterkörper ergibt sich daher keine zusätzliche Einschränkung des vorhandenen Gewässerrandstreifens. Dieser soll durch die Ersatzmaßnahme 707 zudem durch die Anpflanzung standortgerechter Sträucher aufgewertet werden (Abstimmung erfolgt mit UNB, 20.02.2018 und UWB, 26.03.2018).

Beim Herstellen des Planums wird die bestehende oberflächige Verschmutzung der Schottertragschicht abgeschoben, sodass insgesamt etwa 414 m<sup>3</sup> Schotter mit Erdanteil anfallen. Dieser kann teilweise für den Einbau am Weg 154 verwendet werden. Für die einzelnen Wegeabschnitte bedeutet dies:

Abschnitt B	50 m <sup>3</sup> (165 m x 4,00 m x 0,075 m)
Abschnitt D	48 m <sup>3</sup> (160 m x 4,00 m x 0,075 m)
Abschnitt E	45 m <sup>3</sup> (150 m x 4,00 m x 0,075 m)
Abschnitt F	99 m <sup>3</sup> (330 m x 4,00 m x 0,075 m)
Abschnitt G	66 m <sup>3</sup> (220 m x 4,00 m x 0,075 m)
Abschnitt I	38 m <sup>3</sup> (125 m x 4,00 m x 0,075 m)
Abschnitt J	18 m <sup>3</sup> (60 m x 4,00 m x 0,075 m)
Abschnitt K	50 m <sup>3</sup> (165 m x 4,00 m x 0,075 m)

**Weg 264**

Der Weg 264 wurden durch den Unternehmensträger (SBA-OT) mit einer Befestigung ohne Bindemittel in Schotter ausgebaut. Dabei wurde eine Kronenbreite von 5,00 m mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m realisiert. Zusätzlich wurde auf der Südseite auf 2,00 m Breite ein Wegeseitengraben zu Entwässerung der angrenzenden Ackerflur errichtet. Der östliche Anschluss an die Kreisstraße K 213 ist bereits auf 10 m Länge in Asphalt vorhanden (3,00 m Fahrbahnbreite). Auf der verbliebenen Länge von 800 m soll auf die vorhandene Krone eine Asphalttragdeckschicht mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m aufgetragen werden. Beim Abschieben der Schottertragschicht fallen etwa 300 m<sup>3</sup> (800 m x 5,00 m x 0,075 m) Schotter mit Erdanteil an. Der vorhandene Graben wird erhalten. Eine Profilierung ist nicht erforderlich. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wird nicht verändert.

**Weg 303**

Der Weg 303 wurde durch den Unternehmensträger (SBA-OT) mit einer Befestigung ohne Bindemittel in Schotter ausgebaut. Dabei wurde eine Kronenbreite von 4,50 m mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m realisiert. Zusätzlich wurde auf der Nordseite ein Wegeseitengraben zu Entwässerung der angrenzenden Ackerflur errichtet. Der östliche Anschluss an die Landesstraße L 1110 ist bereits auf 20 m Länge in Asphalt vorhanden (3,00 m Fahrbahnbreite). Auf der verbliebenen Länge von 360 m soll auf die vorhandene Krone eine Asphalttragdeckschicht mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m aufgetragen werden. Beim Abschieben der Schottertragschicht fallen etwa 122 m<sup>3</sup> (360 m x 4,50 m x 0,075 m) Schotter mit Erdanteil an. Der vorhandene Graben wird erhalten. Eine Profilierung ist nicht erforderlich. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wird nicht verändert.

**Weg 310**

Innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Neustadt (Orla) wurden die Wege 206 und 226 ausgebaut. Die Verbindung zwischen den beiden Wegen erfolgt im östlichen Bereich nur durch die Ortslage Weltwitz. Mit den engen Straßen stellt dies eine Behinderung für den landwirtschaftlichen Verkehr und eine Gefährdung der Anwohner dar. Im westlichen Bereich erfolgt die Verbindung der beiden Wege über die „Weiße Wand“, eine steile Wegstrecke, welche für einen Teil der landwirtschaftlichen Gespanne nicht genutzt werden kann.

Mit dem Ausbau des Weges 310, welcher sich aktuell als privater Weg auf dem Betriebsgelände der Agrargenossenschaft Dreitzsch eG befindet, kann eine alternative Verbindung der beiden Wege 206 und 226 ohne die Inanspruchnahme zusätzlichen Ackerlandes hergestellt werden. Dazu erfolgt eine Landverzichtserklärung durch die

Agrargenossenschaft Dreitzsch eG, sodass der bisher private Weg in das Eigentum der Gemeinde Schmieritz übergeht und damit als ländlicher Weg im Eigentum der Gemeinde genutzt werden kann. Mit dem Ausbau des Weges wird zusätzlich die Anbindung für den Agrarstandort mit Tierhaltung verbessert.

Der Weg ist bereits in Asphalt mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 bis 4,00 m auf einer Krone von 4,50 bzw. 5,00 m und einer Gesamtlänge von 225 m ausgebaut. Im mittleren Wegeabschnitt befindet sich eine Böschung (Nr. 737), deren Unterkante direkt am Weg ausläuft. Auf diesem Abschnitt ist statt 5,00 m eine verminderte Kronenbreite von 4,50 m für den Ausbau erforderlich. Die Fahrbahnbreite soll durchgängig 3,50 m betragen und mit einer Asphalttragdeckschicht realisiert werden. Wegen der ganzjährigen Nutzung soll diese frostsicher ausgebaut werden. Die bereits vorhandene Asphaltdecke wird in Vorbereitung des Ausbaus aufgearbeitet und verbleibt im Straßenkörper. Damit wird ein zusätzliches Abfallaufkommen vermieden. Die Entwässerung erfolgt flächig in das angrenzende Gelände.

Im Norden ist an die vorhandene Querabschlagsrinne und vorhandene Auffahrt anzubinden.

### **Weg 311**

Der Weg 206 wurde mit der Planung des Gesamtplanes bis zur Verfahrensgrenze inklusive südlich angrenzendem Seitengraben ausgebaut und mit einer Asphalttragdeckschicht befestigt (3,00 m Fahrbahnbreite und 5,00 m Kronenbreite). Auf etwa 40 m Länge fehlt allerdings der Anschluss an die ebenfalls asphaltierte Gemeindestraße 80, sodass dieser Wegeabschnitt (als Weg 311 bezeichnet), bisher in Schotter in der Örtlichkeit vorhanden, als Lückenschluss ebenfalls mit einer Asphalttragdeckschicht ausgebaut werden soll. Dabei entstehen etwa 15 m<sup>3</sup> (40 m x 5,00 m x 0,075 m) Schotter mit Erdanteil. Eine Nachprofilierung des vorhandenen Wegeseitengrabens ist nicht notwendig.

## **2.3 Bauwerke**

### **Bauwerk 530**

Im westlichen Bereich des FBG wurden durch das SBA-OT im Rahmen von Ersatzmaßnahmen großflächig Maßnahmen für die naturnahe Entwicklung der Orlaaue, kombiniert mit Hochwasserschutzmaßnahmen (Schaffung von Retentionsraum) umgesetzt.

Diese sollen in geeigneter Form interessierten Personengruppen vorgestellt werden. Denkbar sind hier Aktivitäten verschiedener Art im Rahmen der Kinder- und Jugendbildung sowie Informationsveranstaltungen, die das Ziel haben, das Bewusstsein und das Verständnis für derartige Projekte zu fördern.

Zu deren Vorstellung wird zur besseren Übersicht wegen der großen Projektfläche und Ebenheit des Gebietes eine Aussichtsplattform errichtet. An dieser Aussichtsplattform werden zwei Informationstafeln, welche jeweils durch das SBA-OT und durch die UNB des Saale-Orla-Kreises gestaltet werden, zur Erläuterung befestigt.

Die Aussichtsplattform hat eine Größe von 2 m x 3 m. Die Errichtung erfolgt nach den Maßgaben der Planung der Stadt Neustadt (Orla) und der Baugenehmigung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 04.01.2016. Dabei werden drei Stützfundamente aus Beton errichtet, welche bündig mit der vorhandenen Geländeoberfläche abschließen. Es kommt somit zu keiner künstlichen Erhöhung des Geländes. Die Plattform soll auf vier Säulen errichtet werden und ist somit im Hochwasserfall durchströmbar. Die Hochwasserrückhaltung und damit der Hochwasserschutz werden damit nicht nachhaltig beeinträchtigt. Wasserstand und Abfluss werden durch die durchströmbare Bauausführung im Hochwasserfall nicht nachteilig verändert (Abstimmung erfolgt mit UWB, 26.03.2018).

### **Bauwerk 531**

Hinweistafel für das FBV Neustadt (Orla) und Hinweis auf die Orlaaueentwicklung entsprechend der Sonderzeichnung 1 (SZ 1).

### **Bauwerk 532 und 547**

Der Weg 310 liegt aktuell im Betriebsgelände der Agrargenossenschaft Dreitzsch eG, welches durch einen umlaufenden Holzlattenzaun mit Betonsäulen (Bauwerk 547) eingezäunt ist. In dieser Form ist eine Nutzung des Weges 310 für den ländlichen Verkehr aus versicherungstechnischen und seuchenhygienischen Gründen (Milchviehanlage) nicht möglich. Durch den Ausbau und die öffentliche Widmung des Weges 310 wird es somit erforderlich, den vorhandenen Zaun (Bauwerk 547) an der Westseite des Weges zurückzubauen und auf der

Ostseite eine neue Zaunanlage (Bauwerk 532) als Abgrenzung des Betriebsgeländes der Agrargenossenschaft Dreitzsch eG zu errichten. Da entlang des bereits baufälligen Zaunes auf der Westseite Eschen- und Hagebuttenaufwuchs zu verzeichnen ist, muss der Zaun behutsam zurückgebaut werden, sodass die vorhandenen Gehölze beim Rückbau geschützt und erhalten bleiben. Den Rückbau und die Verwertung übernimmt die Agrargenossenschaft Dreitzsch eG selbst und wurde am 05.02.2018 und 12.02.2018 auf den behutsamen und gehölzerhaltenden Rückbau hingewiesen.

Der neue Zaun auf der Ostseite soll wieder als Holzlattenzaun an Betonsäulen ausgeführt werden und an die bestehenden Zäune entlang der Nord- und Südseite angeschlossen werden. Im Bereich der vorhandenen Böschung ist der neue Zaun einen halben Meter versetzt in die Böschung hinein zu errichten.

Das bereits vorhandene nördliche Tor wird wiederverwendet, umgesetzt und für die nördlichere Zufahrt zum Betriebsgelände genutzt.

Im mittleren Bereich ist ein neues Tor zu errichten. Durch die Bündelung von drei Fahrrichtungen innerhalb des Agrarobjektes muss hier ein Schiebetor errichtet werden, welches keine raumgreifenden Flügel benötigt. Das Bedienen des Tores erfolgt über einen elektrischen Antrieb. Der elektrische Anschluss des Tores wird durch die Agrargenossenschaft Dreitzsch eG innerhalb des Agrarobjektes bereitgestellt.

Die Tore werden von der Zaunflucht zurückgesetzt errichtet. Die bereits in Asphalt und Beton vorhanden Einfahrten zum Betriebsgelände sollen weiterhin genutzt werden und sind für die Ausrichtung der Toranlagen zu verwenden.

## **2.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

### **Ersatzmaßnahme 706**

Die landschaftsgestaltende Anlage 706 ist im Verzeichnis der Festsetzungen (VdF) und im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VdAE) beschrieben. Es ist geplant, auf 2.400 m<sup>2</sup> eine Gehölzfläche auf Ackerland anzulegen. Diese soll mehrreihig errichtet und durch einen Wildschutzzaun gesichert werden. Durch die Pflanzung soll primär das südlich angrenzende extensive Grünland inklusive Biotop nach § 18 ThürNatG (BB-5 und BB-6) vor Stoffeinträgen aus dem bisher direkt benachbarten und höher gelegenen Ackerland geschützt werden. Im Zuge der Ersatzmaßnahme 706 werden weitere 450 m<sup>2</sup> Ackerland in Grünland umgewandelt, welches als Zuwegung zum extensiven Grünland und den Biotopen fungiert.

### **Ersatzmaßnahme 707**

Die landschaftsgestaltende Anlage 707 ist im VdF und im VdAE beschrieben. Es ist geplant, auf 480 m<sup>2</sup> einen Blühstreifen mit Einsaat und einzelnen Sträuchern auf einem bisher ungepflegten Gewässerrandstreifen anzulegen. Dieser soll zwischen Weltwitzer Bach und dem Weg 203 auf 1,50 m Breite verlaufen. Dabei erstreckt sich der südliche Abschnitt auf 60 m und der nördlichere Abschnitt auf 260 m Länge. Die Fläche soll vor der Aussaat mit einem Mulcher vorbereitet und gründlich gefräst werden. Nach der Einsaat soll der Boden angewalzt werden. An Stellen, auf denen geländebedingt 1,50 m Breite oder mehr zur Verfügung stehen sowie ausreichend Lichteinfall durch vorhandene Lücken im Vegetationsbestand des Weltwitzer Baches anzutreffen sind, sollen zusätzlich einzelne standortgerechte Sträucher angepflanzt werden. Das Entfernen vorhandener Vegetation im Gewässerrandstreifen ist nicht notwendig. Das bereits vorhandene und abgelegte Schnittgut der Pflegemaßnahme aus dem Februar 2018 soll als Benjeshecke in den vorhandenen Vegetationsbestand eingeflochten werden. Anzutreffende gröbere Steine sind zu Lesesteinhaufen zusammenzutragen.

### **Ausgleichsmaßnahme 148 und Ersatzmaßnahme 708**

In Ergänzung zur Ausgleichsmaßnahme 148 – dem bereits beschriebenen Rückbau der Asphalt- und Schotterdecke des Weges 148 – soll in selber Lage die Ersatzmaßnahme 708 realisiert werden. Diese soll nach geländebedingtem Auftrag von geeignetem Mutterboden in Form der Anlegung einer Feldhecke umgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um eine mehrreihige Hecke entsprechend der Festlegungen im Maßnahmeblatt. Bei der Bepflanzung ist der Leitungsverlauf der Meliorationsanlage im Bereich des Dammes (Bauwerk 534) 5,00 m beiderseits der Rohrachse zur künftigen Gewässerunterhaltung von Anpflanzung freizuhalten.

Nach dem Entfernen des Asphaltes (ca. 117 m<sup>3</sup>) und des Schotterkörpers (ca. 332 m<sup>3</sup>) werden etwa 465 m<sup>3</sup> (295 m x 4,50 m x 0,35 m) Mutterboden benötigt. Die beim Ausbau des Weges 154 anfallenden etwa 70 m<sup>3</sup> Mutterboden sind dabei mit zu verwenden.

### **Ersatzmaßnahme 709**

Die landschaftsgestaltende Anlage 709 ist im VdF und im VdAE beschrieben. Es ist geplant, auf 250 m<sup>2</sup> eine Gehölzfläche auf vorhandener Böschung anzulegen. Diese soll mehrreihig errichtet werden. Da der neu zu errichtende Zaun (Bauwerk 532) direkt entlang der Ersatzmaßnahme 709 verläuft und diese damit in das Betriebsgelände der Agrargenossenschaft Dreitzsch eG einschließt, ist kein zusätzlicher Wildschutzzaun notwendig. Auf der Böschungsoberkante sind Pfähle zur Begrenzung der Maßnahme zu setzen. Durch die Pflanzung soll eine Vernetzung bestehender Gehölzstrukturen entlang des Weges 310 und auf dem Betriebsgelände erreicht werden.

### **3. Verträglichkeitsprüfungen**

#### **3.1 Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG**

Entsprechend Anlage 1 Nr. 16.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist der Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ein UVP-pflichtiges Vorhaben, für das nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist.

Dementsprechend wurde hier im Sinne der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und zugehöriger Anlage 3 des UVPG festgestellt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu wurden mögliche erhebliche Auswirkungen (inklusive der Wechselwirkungen) der Maßnahmen auf die Umweltgüter umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltgüter sind: Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere und Landschaft (in Wechselwirkung mit Mensch, Kultur- und Sachgütern).

In der zum Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Landeskulturellen Bestandsaufnahme und -bewertung (LBB) wurden die naturräumlichen Daten des Gebietes als eine wichtige Grundlage für die Entscheidung über die Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen bei den geplanten Maßnahmen erfasst. Diese Daten wurden bei der Vorprüfung zu Grunde gelegt.

### **3.1.1 Beschreibung der Maßnahmentearten bezogenen Auswirkungen auf einzelne natürliche Grundlagen und sonstige Güter**

Es handelt sich um eine Aufzählung im Sinne einer technologischen Beschreibung von Maßnahmentearten. Negative Auswirkungen (Beeinträchtigungen) auf die Umwelt - dargestellt anhand ihrer Schutzgüter Boden, Wasser, Kleinklima/Luft, Arten, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und Mensch - sind im Rahmen der Flurneueordnung bei der Durchführung von bestimmten wegebaulichen Maßnahmen möglich. Das Schutzgut Fläche wird im Punkt. 3.1.5 Flächenbedarf und Bilanzierung der Umweltauswirkungen in einer tabellarischen Gegenüberstellung betrachtet.

Landschaftsbauliche und bodenordnerische Maßnahmen haben bei fachgerechter Durchführung keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sie sind im Gegensatz dazu geeignet, negative Auswirkungen zu vermindern oder zu vermeiden. Positive Auswirkungen können sich z. B. durch Rückbauten ergeben.

Die Umstände sind im Folgenden - bezogen auf die im Zuge der 2. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durchgeführten Maßnahmentearten des FBV Neustadt (Orla) dargestellt.

Dabei werden

1. die Ausgangslage betroffener Flächen (Zustand),
2. die Maßnahmendurchführung (Prozess) und
3. die Auswirkungen auf die Schutzgüter (Veränderungen) beschrieben.

## Maßnahmearten

### Maßnahmeart Wegeneubau: Verdichtung und Befestigung von Grünland mit Gemischen aus mineralischem und organischem Substrat (Schotterrassen)

(Weg 154)

#### 1. Ausgangslage (Zustand):

Bis auf eine wechselnde Fahrspur ist noch kein ortsfester Wegekörper vorhanden. Die zukünftige Wegetrasse wird derzeit als Grünland genutzt.

#### 2. Maßnahmendurchführung (Prozess):

Von der Fläche wird Oberboden abgeschoben, sie wird planiert und der Boden verdichtet. Es werden in Schichten Fremdstoffe – zuerst Schottergemische, dann Gemische aus Schotter und Erdstoffen – als Befestigungsmittel eingebaut, sodass am Ende eine ebenerdige Oberfläche entsteht, welche sich von selbst begrünt und überfahrbar ist. Der abgeschobene Mutterboden soll nicht auf dem benachbarten Grünland verteilt werden, sondern kommt bei der Pflanzmaßnahme am Weg 148 (Ersatzmaßnahme 708) zum Einsatz. Auf den für Schotterrassen vorgesehenen Wegeflächen wird Rasen angesät. Die Flächen sind über die folgenden 4 Wochen feucht zu halten. Während des Neubaus ist darauf zu achten, dass keine Öle oder sonstigen Schadstoffe von Baumaschinen ausgebracht oder verloren werden, da sonst durch die Lage im Überschwemmungsgebiet der Orla eine unmittelbare Gefährdung des Oberflächenwasserkörpers entstehen würde (s. Vm UVP 2 im Kapitel 3.1.6).

#### 3. Auswirkungen:

Das Porenvolumen des Bodens wird unter der Schotterschicht verringert (Verdichtung ist leicht reversibel durch Lockerung), die Wirkung des Bodens unter dem Weg als wasseraufnehmender und -filternder Raum wird vermindert (das Wasser versickert aber neben der Fläche). Durch das eingebrachte grobkörnige Fremdmaterial verteilt sich bei Benutzung des Weges der Druck auf mehr Fläche, die Belastung pro Fläche wird geringer. Durch die aufgebraute Vegetationstragschicht aus einem Gemisch aus Schotter und Erdstoffen mit der Möglichkeit zum Aufwuchs von Gräsern und Kräutern wird eine auch für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ausreichende Tragfähigkeit und Standfestigkeit des Weges erreicht.

Wasser wird mittelbar beeinflusst, indem es an der Versickerung direkt auf der Fläche gehindert wird; eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge oder Stauung des Grundwassers findet nicht statt.

Kleinklima und Luft werden nicht relevant beeinflusst. Durch den Bewuchs der Fläche ist keine stärkere Erwärmung/Wärmespeicherung der Oberfläche zu erwarten, es werden keine Luftaustauschbahnen verstellt (wie z. B. durch Dammbauten möglich).

Für Pflanzenarten ergibt sich keine stärkere Durchschneidungswirkung. Die Fläche wird in ihren Standraum-Qualitäten (Durchwurzelbarkeit, Wasserspeicherung) gegenüber dem Grünland im Bestand zwar gemindert, ein Bewuchs durch an das Substrat angepasste Arten ist aber möglich.

Für Tierarten ergeben sich geringe Lebensraum-Durchschneidungswirkungen.

Die störungs-/risikoarme Möglichkeit zur Überquerung des Weges ist gegeben, da nur eine geringe Nutzung des Weges vorgesehen ist. Durch den Bewuchs des Weges mit Gräsern und Kräutern erfährt der Lebensraum Grünland kaum eine Unterbrechung.

Die Landschaft wird nicht erheblich beeinträchtigt, da keine Sichtachsen geschnitten/Sichtbezüge gestört werden und die Wegeoberfläche mit Bewuchs einen naturnahen optischen Eindruck hinterlässt.

Die Nutzbarkeit der umliegenden Landschaft - ihre Eignung für Freizeit- und Erholung - wird über die bessere Erreichbarkeit (Begehbarkeit) verbessert.

Kultur- und Sach-Güter sind hier nicht betroffen.

Für Menschen sind über die Verbesserung der Infrastruktur positive Auswirkungen zu erwarten die Verhältnisse speziell für Land- und Forstwirtschaft werden verbessert.

### **Maßnahmeart Wegeausbau: Versiegelung von Asphalt in Asphalt**

(Wege 80 und 310)

Bei den Wegeausbaumaßnahmen 80 und 310 sind keine wesentlichen Eingriffe in Natur- und Landschaft zu erwarten, da hier bereits vorhandene Vollversiegelungen mit Asphalt lediglich durch neue Vollversiegelungen mit Asphalt im Bestand ausgetauscht werden. Geringfügige Eingriffe im Bankettbereich werden innerhalb der A&E-Maßnahmen kompensiert.

### **Maßnahmeart Wegeausbau: Versiegelung von Schotterwegen mit Asphalt**

(Wege 203, 264, 303 und 311)

#### **1. Ausgangslage (Zustand):**

Es sind bereits verdichtete Wegetrassen vorhanden. Dabei sind in den Wegekörpern Fremdstoffe eingebaut. Die Wege sind befestigt. Ein zur Wasserableitung in den Untergrund nötiger Grobporenanteil in der Schotterschicht ist in geringem Maß vorhanden. Die Wege 264 und 303 weisen ausgebaute Wegeseitengräben zur Entwässerung auf. Die Wegeoberflächen weisen Unebenheiten auf. In den Senken sammelt und hält sich Wasser, es kommt zur Pfützen- und Fahrspurbildung. Bei Benutzung der Wege in diesem Zustand verformen sich

diese plastisch. Die Verdichtungen nehmen ungleichmäßig zu, die Unebenheiten verstärken sich. Für die vorhandene Ausbaustufe ist die Belastung zu hoch.

## 2. Maßnahmedurchführung (Prozess):

Das vorhandene Befestigungsmaterial wird oberflächlich gelockert, eventuell aufgebaut, geebnet und wiederverdichtet, dann wird eine Tragdeckschicht aus Asphalt vollflächig maschinell mittels eines Fertigers aufgebracht. Gegebenenfalls sind Lastplattendruckversuche vorab notwendig.

## 3. Auswirkungen:

Der Boden wird versiegelt, d. h. ein Stoffaustausch durch die Asphaltdecke ist nicht mehr möglich. Durch die aufgebrachte Tragdeckschicht (Versiegelung ist schwer reversibel durch Entsiegelung) verteilt sich bei Benutzung des Weges der Druck auf mehr Fläche, die Belastung pro Flächeneinheit wird geringer. Wasser wird aufgrund der Versiegelung und der Querneigung auf der Oberfläche abgeleitet und kann nicht in den Wegekörper eindringen. Folgen: der plastischen Verformung wird damit vorgebeugt, der Weg wird tragfähiger und standfester.

Wasser wird mittelbar beeinflusst, indem es an der Versickerung direkt auf der Trasse gehindert wird; eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge, Stauung mit Folge der Anhebung oder Absenkung des Grundwassers findet nicht statt.

Kleinklima und Luft werden beeinflusst, da sich die Oberflächenstruktur verändert. Eine stärkere Erwärmung/Wärmespeicherung der Wegeoberfläche bei Besonnung ist – besonders bei dunkler Asphaltdecke – zu erwarten. Dadurch wird es in unmittelbarer Nähe zum Weg wärmer/trockener. Es werden sich unter Umständen wärmeliebende/trockenresistentere Arten in diesen Räumen ansiedeln. Damit wird einerseits der Lebensraum für die bisher hier siedelnden Arten verkleinert, andererseits wird eine neue Lebensraumqualität geschaffen, die Lebensraumvielfalt wird vergrößert. Der Luftaustausch zwischen Flächen wird nicht behindert.

Für Pflanzenarten ergibt sich keine stärkere Durchschneidungswirkung. Der „Standraum Weg“ verliert aber teilweise seine Funktion: ein Bewuchs ist im versiegelten Bereich nicht mehr möglich.

Für Tierarten ergeben sich indirekt größere Lebensraum-Durchschneidungswirkungen als bei einem Schotterweg, wenn die Nutzung des Weges nach der Versiegelung so zunimmt, dass mehr Tiere überfahren werden als vorher. Der „Lebensraum Weg“ verliert an Attraktivität (z. B. Pfützen oder Bewuchs am Rand der Fahrspur verschwinden). Problematisch ist dies z. B. für Schwalben, die zum Nestbau auf weiches Bodenmaterial aus den Pfützen angewiesen sind, oder für Lurche, welche ihren Laich in die sich schnell erwärmenden Pfützen legen. Eine direkte Durchschneidungswirkung ergibt sich, da viele Kriechtier-, Lurch-, Insekten- und Weichtierarten in einem versiegelten Weg eine Barriere finden, die von einem Großteil der Individuen nicht

überschritten wird. Damit wird ihr Lebensraum verkleinert, der Austausch der Teilpopulationen im dann zerschnittenen Gesamt-Lebensraum wird vermindert.

Die Landschaft – (Landschaftsempfinden, Landschaftsbild) – wird erheblich beeinträchtigt. Die Wegeoberfläche hinterlässt einen technisch überprägten Eindruck. Beim Begehen ergibt sich ein gegenüber Schotter- oder Grünwegen „hartes“ Gehgefühl. Da keine Sichtachsen geschnitten oder Sichtbezüge gestört werden, ist die Erheblichkeit aber begrenzt.

Die Nutzbarkeit der umliegenden Landschaft – Stichwort Freizeit- und Erholungseignung – wird über die bessere Erreichbarkeit erheblich verbessert. Die Nutzung des Weges als Wander-, Rad- oder Kutschweg ist besser und wetterunabhängiger möglich, so können z. B. größere Distanzen zurückgelegt werden, die Zielauswahlmöglichkeiten werden größer.

Kultur- und Sachgüter sind hier nicht betroffen.

Für Menschen sind über die Verbesserung infrastruktureller Bedingungen positive Auswirkungen zu erwarten, die Verhältnisse speziell für die Land- und Forstwirtschaft werden verbessert. „Wetterabhängige Lücken“ im Wegenetz werden geschlossen.

### **Maßnahmeart Wegerückbau kombiniert mit Landschaftsbau: Entsiegelung von Wegefläche mit Asphalt und Anlage Gehölz-Struktur (Feldhecke)**

(Weg 148 und Ersatzmaßnahme 708)

#### 1. Ausgangslage (Zustand):

Der gesamte Weg ist asphaltiert, wird aber nicht mehr entsprechend genutzt. Seine alte Funktion als Ortsverbindungsweg ist durch den Verlauf der in der Nähe befindlichen Kreisstraße K 213 überflüssig. Er wird nicht unterhalten und ist seit geraumer Zeit gesperrt. Ein Rückbau ist möglich.

#### 2. Maßnahmedurchführung (Prozess):

Auf 335 m Länge wird die Asphaltdeckschicht gebrochen, entnommen und fachgerecht verwertet / entsorgt. Die beiden Straßenschlüsse sollen auf 10 m bzw. 15 m als Feldauffahrten in Asphalt bestehen bleiben. Die Schotterschicht wird auf 40 m geebnet und nach Bedarf angepasst. Sie dient als Erschließung für einen geplanten Katasterweg im Neuen Bestand. Auf den verbleibenden 295 m wird auch die Schotterschicht komplett ausgekoffert. Anschließend soll mit einer Höhe von 0,35 m Mutterboden aufgetragen werden, welcher teilweise bei der Wegeneubaumaßnahme 154 anfällt. Zur folgenden Bepflanzung mit einer Feldhecke (überwiegend Büsche, Breite > 4 m) sollen gebietsheimische Arten verwendet werden. Die Gehölze werden vor Wildverbiss mittels eines umlaufenden Zaunes geschützt.

### 3. Auswirkungen:

Der Boden wird entsiegelt, d. h. ein Stoffaustausch wird wieder ermöglicht. Gegebenenfalls ist eine Tiefenlockerung des Unterbodens notwendig. Durch die Bepflanzung kehren auch die Bodenlebewesen zurück, welche den Porenhaushalt nachhaltig verbessern. Zudem wird der Boden dauerhaft bedeckt (in den ersten Jahren teilweise durch Mulch, später Gräser und Kräuter), durch Wurzeln gehalten und damit vor Erosion durch Wasser und Wind geschützt.

Wasser wird mittelbar beeinflusst, indem die Möglichkeit zur Versickerung auf der Trasse wieder ermöglicht wird. Zu einer unmittelbaren Beeinflussung durch Stoffeinträge oder Stauung mit Folge der Grundwasser-Anhebung/-Absenkung kommt es nicht.

Kleinklima und Luft werden positiv beeinflusst, da sich die Oberflächenstruktur verändert. Ein sich verändernder Strahlungs- und Wärmehaushalt ist zu erwarten. Dadurch wird es in unmittelbarer Nähe etwas feuchter/kühler. Es wird eine andere Lebensraumqualität geschaffen, die Lebensraumvielfalt wird vergrößert. Der Luftaustausch zwischen den benachbarten Ackerflächen wird etwas gemindert, eine zusätzliche Filterfunktion für die Luft geschaffen.

Für kleine Tierarten wird die Barriere-Wirkung aufgehoben. Der neu geschaffene Lebensraum „Feldhecke“ bietet Nahrungs- und Rückzugsraum für alle Tierarten der Kulturlandschaft. Ein Anstieg der Artenzahlen ist zu erwarten. Der Wildschutzzaun beeinträchtigt in gewissem Maß den Wechsel von Säugern auf den von den Hecken geteilten Flächenteilen. Der Zaun soll die Pflanzung in den ersten Jahren vor dem Verbiss durch Rotwild und Hasen schützen, später ist ein Verbiss sogar erwünscht. Die Pflanzungen enthalten beerentragende Arten, so dass sie als vielfältige Nahrungsquellen für Tiere nutzbar sind.

Gebietsheimische Pflanzenarten werden laut Pflanzplan als Sträucher und Bäume/Heister angesiedelt. Weitere Sukzessionsflächen entstehen und bieten zusätzliches Entwicklungspotential. Die Standraumfunktion des ehemaligen Weges nimmt erheblich zu und eine Biotopvernetzung zu den benachbarten, wegbegleitenden Straßengehölzen wird hergestellt.

Die in diesem Bereich nahezu ausgeräumte Agrar-Landschaft wird durch diese landschaftgestaltende Anlage positiv beeinflusst. Sichtachsen/Sichtbezüge für den angrenzenden Verkehr werden nicht beeinflusst.

Die ehemalige Nutzbarkeit des Weges geht verloren. Die Freizeit- und Erholungseignung wird jedoch nicht relevant beeinflusst, da der Weg ohnehin seit geraumer Zeit gesperrt ist. Die Möglichkeiten des Naturerlebens nehmen zu.

Kultur- und Sach-Güter sind hier nicht betroffen.

Für den Menschen sind über die Verschlechterung der infrastrukturellen Bedingungen keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, da die Kreisstraße K 213 den Verkehrsfluss aufnimmt. Der Naturhaushalt als Grundlage für die menschliche Existenz wird – in kleinen Bereichen – stabilisiert. Für die Unterhaltungspflichtigen der Hecke entstehen Aufwendungen durch die in Abständen von mehreren Jahren notwendige Pflege.

### **Maßnahmeart Bauwerk: Rückbau Zaun und Neubau Zaun**

(Bauwerke 532 und 547)

Bei der Baumaßnahme 532 wird ein alter vorhandener Zaun (Bauwerk 547) durch eine neue Zaunanlage (Bauwerk 532) ersetzt. Dabei sind keine zusätzlichen Eingriffe in Natur- und Landschaft zu erwarten.

### **Maßnahmeart Bauwerk: Anlage einer Aussichtsplattform und Informationstafel auf Grünland**

(Bauwerke 530 und 531)

#### 1. Ausgangslage (Zustand):

Die vom Bau der Aussichtsplattform (Bauwerk 530) und der Informationstafel (Bauwerk 531) betroffene Fläche wird derzeit als Grünland genutzt.

#### 2. Maßnahmedurchführung (Prozess):

Der Oberboden wird für die Fundamente entfernt und bauzeitlich separat gelagert. Es werden Stützfundamente aus Beton errichtet. Die Aussichtsplattform wird auf diesen mit umlaufendem Geländer zur Absturzsicherung errichtet. Der zwischengelagerte Oberboden wird seitlich an die Fundamente angeschüttet.

#### 3. Auswirkungen:

Im Fundament-Bereich wird der Boden versiegelt, d. h. ein Stoffaustausch durch den Beton ist nicht möglich. Durch die verwendeten Baustoffe ist die Plattform tragfähig und standfest. Bei ungenügender Verfestigung/Sicherung besteht die Gefahr der Setzung des aufgetragenen Materials. Die Bodenfunktionen selbst werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Wasser wird mittelbar beeinflusst, indem es an der Versickerung im Bereich der Fundamente gehindert wird. Es kann aber seitlich abfließen. Zu einer wesentlichen unmittelbaren Beeinflussung durch Stoffeinträge kommt es hier nicht.

Kleinklima und Luft werden nicht maßgeblich beeinflusst, da die umgebenden alten und neuen Vegetationsbestände deutlich größere Lufthindernisse darstellen. Der Luftaustausch zwischen Flächen wird somit nicht behindert.

Für Pflanzenarten ergibt sich keine Durchschneidungswirkung. Der „Standraum Grünland“ verliert aber im Fundament-Bereich seine Funktion. Ein Bewuchs ist dennoch möglich und muss zur Pflege und Freihaltung der Aussichtsplattform und Informationstafel regelmäßig gemäht werden.

Für Tierarten ergeben sich keine größeren Lebensraum-Durchschneidungswirkungen, da Wanderungen weiterhin möglich sind. Der Lebensraum „Grünland“ wird nicht erheblich verkleinert.

Die Landschaft wird beeinträchtigt. Die Aussichtsplattform hinterlässt einen technischen, unnatürlichen Eindruck. Ein ehemals vorhandener Sichtbezug wird gestört, passt sich jedoch in den komplett neugestalteten Verlauf der neuen Orla ein.

Die Nutzbarkeit der umliegenden Landschaft – Stichwort Freizeit- und Erholungseignung – wird verbessert. Die Nutzung der Plattform in Verbindung mit dem neuen Weg 154 ist auch in touristischer Hinsicht möglich.

Die Plattform ist als neu geschaffenes Kultur- und Sachgut wertbar.

Für den Menschen sind über die Verbesserung der infrastrukturellen Bedingungen positive Auswirkungen zu erwarten, die Verhältnisse für die Anwohner der umliegenden Orte und Touristen werden verbessert.

### **Maßnahmeart Landschaftsbau: Anlage Gehölz-Strukturen auf Acker**

(Maßnahmen 706, 708 und 709)

#### 1. Ausgangslage (Zustand):

Die in Anspruch genommenen Flächen werden als Acker genutzt. Es besteht Bedarf an Gehölz-Strukturen als vernetzende Landschaftselemente.

#### 2. Maßnahmedurchführung (Prozess):

Die Pflanzflächen werden nach Notwendigkeit vorbereitet (gelockert, gemäht). Ersatzmaßnahme (Em) 706 und 708: Gehölze werden als mehrreihige Hecken mit einzelnen Bäumen laut Pflanzplan gepflanzt (Feldhecken mit überwiegend Büschen, Breite > 4 m). Ein Saum wird angesät. Die Gehölze werden vor Wildverbiss mittels eines umlaufenden Zaunes geschützt. Em 709: Sträucher werden als Gehölzreihe ohne Bäume angepflanzt. Ein Saum wird angesät. Die Maßnahme wird durch den dauerhaften Zaun 532 (Abstand 0,5 m von der Bepflanzung) und den Pfählen begrenzt. Auf einen Schutz vor Wildverbiss wird verzichtet.

#### 3. Auswirkungen:

Der Boden wird dauerhaft bedeckt (in den ersten Jahren teilweise durch Mulch, später Gräser und Kräuter, letztendlich durch Gehölze), durch Wurzeln gehalten und damit vor Erosion durch Wasser und Wind geschützt. Er bleibt dauerhaft als Lebensraum bestehen und kann seinen physikalischen und chemischen Funktionen sehr gut nachkommen. Als Rohstofflager und Standort für die Landwirtschaft kann der Boden nicht mehr genutzt werden.

Wasser wird mittelbar beeinflusst, da die Gehölze dem Boden Wasser entziehen, andererseits aber Niederschläge aus der Luft filtern. Eine unmittelbare Beeinflussung von Wasser durch Stoffeinträge besteht nicht. Die Maßnahme hat einen positiven Effekt, da Gehölze nicht – wie vorher die landwirtschaftlichen Kulturen – gedüngt werden und so keine ins Grundwasser auswaschbaren Nährstoffe angereichert werden. Eher werden dem Boden Nährstoffe entzogen. Der Wasserrückhalt in den jeweiligen Einzugsgebieten wird entscheidend verbessert. Kleinklima und Luft werden positiv beeinflusst, da die Hecken und Baumreihen die Windgeschwindigkeit in ihrem Wirkungsbereich herabsetzen. Sie filtern Stäube aus der Luft, im Bereich von Gehölzen sind die Temperaturschwankungen geringer und die Verdunstung höher als in der Umgebung.

Pflanzen und Tiere werden von der Maßnahme begünstigt, da sich gegenüber der Nutzung als Ackerland als erster Effekt eine Extensivierung der Nutzung ergibt und die Artenzahlen aufgrund der Entstehung unterschiedlicher Lebensräume zunehmen. Der Wildschutzzaun beeinträchtigt in gewissem Maß den Wechsel von Säugern auf den von den Hecken geteilten Flächenteilen. Der Zaun soll die Pflanzung in den ersten Jahren vor dem Verbiss durch Rotwild und Hasen schützen, später ist ein Verbiss sogar erwünscht. Die Pflanzungen enthalten beerentragende Arten, so dass sie als vielfältige Nahrungsquellen für Tiere nutzbar sind.

Die Landschaft wird positiv beeinflusst. Es werden zwar Sichtbezüge gestört, diese werden aber gleichzeitig im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege neu gestaltet. Bezüglich der Optik wird in den ersten Jahren der Wildschutzzaun den natürlichen/naturnahen Eindruck trüben, er ist aber als Schutz für die Hecke notwendig. Gehölz-Anlagen wirken nicht nur optisch (gliedernd, leitend, raumbildend im Großen, im Kleinen über unterschiedliche Formen und Farben der Pflanzen oder ihrer Teile). Über den Geruch der Blüten, den Geschmack der Früchte oder die von den Bewohnern erzeugten Geräusche werden auch andere Sinne angesprochen.

Auch Freizeit und Erholung werden günstig beeinflusst. Die Möglichkeiten des Naturerlebens nehmen zu.

Kultur- und Sach-Güter sind nicht betroffen.

Für den Menschen sind überwiegend positive Auswirkungen zu erwarten. Der Naturhaushalt als Grundlage für die menschliche Existenz wird – in kleinen Bereichen – stabilisiert. Für die Unterhaltungspflichtigen der Hecke entstehen Aufwendungen durch die in Abständen von mehreren Jahren notwendige Pflege.

## Maßnahmeart Landschaftsbau: Aufwertung von Krautsaum am Gewässer

(Maßnahme 707)

### 1. Ausgangslage (Zustand):

Die in Anspruch genommenen Flächen liegen bisher als ungenutzter und ungepflegter Uferrandstreifen vor. Es besteht Bedarf an einer Aufwertung des Krautsaumes durch einen Blühstreifen als Bienenweide mit Gehölzen entlang des Weltwitzer Baches als pufferndes Landschaftselement gegenüber der benachbarten intensiven Ackernutzung.

### 2. Maßnahmedurchführung (Prozess):

Die Flächen werden mit einem Mulcher vorbereitet (Abschnitt Süd: 60 m x 1,50 m; Abschnitt Nord: 260 m x 1,50 m, gesamt: 480 m<sup>2</sup>). Vor der Aussaat ist die Fläche zu mulchen und gründlich zu fräsen. Nach der Aussaat ist ein Anwalzen des Bodens notwendig. Das bereits vor Ort abgelegte Schnittgut der Pflegemaßnahme aus dem Februar 2018 soll als Benjeshecke in den vorhandenen Vegetationsbestand eingeflochten werden. Anzutreffende gröbere Steine sind zu Lesesteinhaufen zusammenzutragen. An Stellen, auf denen geländebedingt 1,50 m Breite oder mehr zur Verfügung stehen sowie ausreichend Lichteinfall durch vorhandene Lücken im Vegetationsbestand des Weltwitzer Baches anzutreffen sind, sollen zusätzlich einzelne Sträucher (Wildrosen, Weißdorn, Schneeball, Weide) angepflanzt werden.

### 3. Auswirkungen:

Der Boden und damit der Uferbereich des Weltwitzer Baches werden durch eine geschlossene Aussaat/Pflanzung dauerhaft bedeckt, stabilisiert und damit vor Erosion geschützt. Zudem bleibt der Boden als Lebensraum erhalten und seine vielfältigen Funktionen werden geschützt. Auf das Gut Wasser wirkt die Maßnahme direkt qualitätsverbessernd. Durch seine Pufferfunktion zwischen Acker und Gewässer II. Ordnung werden ausgewaschene Nährstoffe von der landwirtschaftlich genutzten Fläche besser gebunden und fixiert.

Kleinklima und Luft werden nicht merklich beeinflusst.

Pflanzen und Tieren wird ein neuer Lebensraum geboten. Insbesondere die Aussaat von gebietsheimischen Blühpflanzen dient Insekten und Bienen als Nahrungsquelle. Durch die Maßnahme wird die Artenanzahl merklich erhöht und damit der Verbund Gewässer-Ufergehölz-Blühstreifen als Lebensraum deutlich attraktiver.

Das Landschaftsempfinden wird positiv beeinflusst. Der Blühstreifen wirkt gegenüber dem artenarmen Uferrandstreifen im Kleinen durch das breitere Spektrum der Höhe, Formen und Farben von Pflanzen oder ihren Teilen.

Auch Freizeit und Erholung werden günstig beeinflusst. Die Möglichkeiten des Naturerlebens nehmen zu.

Kultur- und Sach-Güter sind hier nicht betroffen.

Für Menschen sind überwiegend positive Auswirkungen zu erwarten. Es kommt über die puffernde Wirkung des Grünsaumes zu einer Verminderung von Nährstoffeinträgen in das Gewässer. Der Naturhaushalt als Grundlage für die menschliche Existenz wird - in einem kleinen Bereich - stabilisiert. Für den Unterhaltungspflichtigen entstehen Pflege-Aufwendungen für die ein- bis zweimal jährlich notwendige Mahd und den Abtransport des Mahdgutes sowie durch die Pflege der anzupflanzenden Einzelsträucher.

### 3.1.2 Überschlägige Prüfung anhand der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG Anlage 3

#### A) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, inkl. Abrissarbeiten:

Mit der 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sollen folgende Maßnahmen als Teil des Vorhabens umgesetzt werden:

1. frostsicherer Ausbau der öffentlichen Straße 80 mit einer Asphalttragdeckschicht auf 230 m Länge (3,50 m Fahrbahnbreite, 5,00 m Kronenbreite): 1.150 m<sup>2</sup>.
2. Rückbau des Weges 148 (Ausgleichsmaßnahme) auf 335 m Länge (4,50 m Kronenbreite): 1.509 m<sup>2</sup>. Davon auf 295 m Länge Anpflanzung Feldgehölz als Ersatzmaßnahme 708. Verbleib von 40 m Schotter als Erschließungsweg.
3. Errichtung des Weges 154 ohne Bindemittel mit Schotterrasen auf 140 m Länge (2,00 m Kronenbreite): 280 m<sup>2</sup>.
4. Ausbau des Weges 203 mit Asphalttragdeckschicht auf einer Länge von 1.375 m in alter Lage mit 4,00 m Kronenbreite und 3,00 m Fahrbahnbreite: 5.500 m<sup>2</sup>. Instandsetzung eines vorhandenen Durchlasses und Asphaltierung einer vorhandenen Ausweichstelle in Schotter (50 m<sup>2</sup>).
5. Ausbau des Weges 264 mit Asphalttragdeckschicht auf einer Länge von 800 m in alter Lage (3,00 m Fahrbahnbreite, 5,00 m Kronenbreite): 4.000 m<sup>2</sup>. Vorhandener Graben bleibt erhalten und wird nicht nachprofiliert.
6. Ausbau des Weges 303 mit Asphalttragdeckschicht auf einer Länge von 360 m in alter Lage (3,00 m Fahrbahnbreite, 4,50 m Kronenbreite): 1.620 m<sup>2</sup>. Vorhandener Graben bleibt erhalten und wird nicht nachprofiliert.
7. frostsicherer Ausbau des Weges 310 mit Asphalttragdeckschicht auf einer Länge von 225 m in alter Lage (3,50 m Fahrbahnbreite, 5,00 m Kronenbreite): 1.088 m<sup>2</sup>. Im mittleren Abschnitt nur 4,50 m Kronenbreite.
8. Ausbau des Weges 311 mit Asphalttragdeckschicht auf einer Länge von 40 m in alter Lage (3,00 m Fahrbahnbreite, 5,00 m Kronenbreite): 200 m<sup>2</sup>. Vorhandener Graben bleibt erhalten und wird nicht nachprofiliert.
9. Errichtung Aussichtsplattform (Bauwerk 530, 2,00 m x 3,00 m) und Infotafel (Bauwerk 531) am Weg 154.
10. Errichtung einer neuen Zaunanlage (Bauwerk 532) entlang des Weges 310 auf einer Länge von ca. 250 m (Höhe 1,50 m) inkl. Versetzung einer vorhandenen Toranlage und Neubau einer elektrisch betriebenen Schiebetoranlage. Der Zaun soll als Holzlattenzaun mit Betonsäulen errichtet werden.
11. Anpflanzung von Feldgehölzen auf 2.400 m<sup>2</sup> (Ersatzmaßnahme 706 auf Acker) sowie 450 m<sup>2</sup> Umwandlung Ackerland zu Grünland, Anpflanzung von Sträuchern auf 250 m<sup>2</sup> (Ersatzmaßnahme 709 auf vorhandener Böschung) und Anpflanzung Saatmischung inklusive Sträucher auf 480 m<sup>2</sup> (Ersatzmaßnahme 707 auf Krautsaum).

- B) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:  
Der Ausbau des Weges 303 knüpft in seinem Verlauf an die derzeitige Planfeststellung des SBA-OT zum 3-spurigen Ausbau der Bundesstraße B 281, OU Pößneck-Neustadt, 6. Bauabschnitt, an. Dabei wird der Weg 303 innerhalb der nach Westen anschließenden Planfeststellung bereits derzeit im Gelände profiliert und voraussichtlich im Herbst 2018 mit einer Asphalttragdeckschicht ausgebaut.
- C) Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:  
Die von der 2. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen betroffenen Änderungsgebiete (1 – West, 2 – Mitte, 3 – Ost) werden vorwiegend agrarisch als Acker- bzw. Grünland genutzt und befinden sich naturräumlich in der Orlasenke im Übergang zum Ostthüringer Schiefergebirge. Die anzutreffenden Fließgewässer II. Ordnung sind bereits teilweise entsiegelt und renaturiert. Sie stellen mit ihren Ufergehölzen wichtige landschaftsgestaltende Elemente der Kulturlandschaft dar, welche gleichzeitig als Rückzugsgebiete für die Tierwelt in der sonst ausgeräumten Agrarlandschaft genutzt werden. Standgewässer sind in Form von Regenrückhaltebecken entlang der Bundesstraße B 281 sowie als im Zuge der Renaturierung entstandene Teiche im Überschwemmungsgebiet der Orlaue anzutreffen. Diese dienen neben der Retentionsfunktion im Hochwasserfall ausschließlich der ökologischen Entwicklung der Orlaue. In der Ortslage Weltwitz befindet sich zudem die Milchviehanlage der Agrargenossenschaft Dreitzsch eG, welche eine Rinderhaltung unterhält. Teile des vorhandenen Wegenetzes dienen als Ortsverbindungs- und Radwanderwege (Orla-Radwanderweg).
- D) Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:  
Es ist beabsichtigt, die Entstehung von Abfall zu vermeiden. Im Fall der Straße 80 und des Weges 310 fallen keine Abfälle an, da die bereits vorhandenen Asphalttragdeckschichten in Vorbereitung des Ausbaus aufgearbeitet werden und im Straßenkörper verbleiben. Der Asphalt des Weges 148 ist laut Prüfbericht der Asphalttest Baustoff- und Bodenprüfstelle GmbH vom 26.09.2017 frei von pech- und teerhaltigen Bindemitteln und kann dementsprechend verwendet werden. Durch zwei Schürfe im Weg 148 konnten die Asphalt- und Schottermächtigkeiten vorab ermittelt werden. Daraus resultiert ein ungefähres Asphaltvolumen von etwa  $117 \text{ m}^3$  ( $335 \text{ m} \times 3,50 \text{ m} \times 0,10 \text{ m}$ ) und ein Schottervolumen von etwa  $332 \text{ m}^3$  ( $295 \text{ m} \times 4,50 \text{ m} \times 0,25 \text{ m}$ ). Für den Neubau des Weges 154 fallen etwa  $70 \text{ m}^3$  ( $140 \text{ m} \times 2,00 \text{ m} \times 0,25 \text{ m}$ ) Mutterboden als Aushub an, welcher für die geplante Ersatzmaßnahme 708 am Weg 148 zu verwenden ist. Beim Herstellen des

Planums des Weges 203 wird der bestehende oberflächige Schotter mit Erdanteil ebenfalls abgeschoben, sodass hier insgesamt etwa 414 m<sup>3</sup> anfallen. Davon können jedoch etwa 70 m<sup>3</sup> als Einbau am Weg 154 wiederverwendet werden. Beim Abschieben des Weges 264 fallen etwa 300 m<sup>3</sup> (800 m x 5,00 m x 0,075 m) Schotter mit Erdanteil an, beim Weg 303 etwa 122 m<sup>3</sup> (360 m x 4,50 m x 0,075 m) und am Weg 311 etwa 15 m<sup>3</sup> (40 m x 5,00 m x 0,075 m).

Der bestehende alte Zaun (Bauwerk 547) wird durch die Agrargenossenschaft Dreitzsch eG in Eigeninitiative zurückgebaut und verwertet.

Für alle Baumaßnahmen, bei denen Materialien zwischengelagert werden müssen, sind Baufeldausweisungen laut der Vermeidungsmaßnahme UVP 1 vorzunehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Zwischenlagerung auf hochwertigen Vegetationsflächen zu vermeiden ist, da diese sonst zusätzlich bilanziert werden müssten. In Betracht kommen daher nur befestigte Flächen ohne wertgebenden Bewuchs, Grünland- und Ackerflächen, die im Zuge der Landeskulturellen Bestandsaufnahme und -bewertung mit weniger als 26 Punkten nach dem Bilanzierungsmodell der Thüringer Eingriffsregelung bilanziert wurden. Die zwischengelagerten Aushubmassen werden wieder vor Ort eingebaut bzw. Überschussmassen werden von der Baustelle entfernt, unter Beachtung von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Nach dem Abschluss der Ausbaumaßnahmen und dem Beräumen der Zwischenlager ist der Ursprungszustand der Ausgangsflächen wiederherzustellen.

Bis auf den Neubau des Weges 154 finden alle Maßnahmen im vorhandenen Bestand statt. Aus diesem Grund und den damit verbundenen geringen Bautiefen wurde nicht geprüft, ob die Bauflächen Altlastenverdachtsflächen oder Verdachtsflächen für Bombenblindgänger oder vergrabene Munition sind.

#### E) Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Bei Durchführung der Maßnahme kann es kurzfristig zu Lärm- und Staubbelastrungen durch Baufahrzeuge kommen. Anlagen- und betriebsbedingt sind jedoch keine anhaltenden Umweltverschmutzungen oder Emissionen zu erwarten. Durch den Ausbau der Wege in Asphalt werden Lärm- und Staubbelastrungen für die künftige Nutzung deutlich reduziert. Die Anlage von Feldgehölzen erhöht zudem die Biotopvernetzung als auch den Biotopschutz.

Ziel der Aussichtsplattform in der Orlaaue ist die öffentlichkeitswirksame Präsentation der bereits fertiggestellten Komplexmaßnahme Orla-Renaturierung. Diese soll und wird Personen an den Rand des Renaturierungsgebietes locken. Das damit verbundene Störpotential für ansässige Tierarten wird jedoch durch Hinweise auf den geplanten Informationstafeln als auch durch ausreichend eingehaltene Bauabstände zu vorhandenen Nisthilfen (u. a. Weißstorch) auf ein minimales Maß reduziert.

## F) Unfallrisiko:

Mit Blick auf die verwendeten Baustoffe und Technologien sind keine relevante Zunahme eines bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Unfallrisikos zu erwarten. Die Aussichtsplattform in der Orlaaue erhält sowohl im Aufgangsbereich als auch auf der Plattform selbst ein umlaufendes Geländer.

## G) Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. Verunreinigungen von Wasser und Luft:

Durch das Aufbringen der Asphalttragdeckschichten kommt es zu einer deutlichen Reduzierung der Staubemissionen auf den bisherigen Schotterwegen, was zu einer besseren Luftqualität beiträgt. Zudem erhöht eine Asphalttragdeckschicht die Verkehrssicherheit auf den Wegen. Negative Auswirkungen auf die Gewässer im Änderungsgebiet bestehen nicht, da es an keiner Stelle zu einer konzentrierten Einleitung von Oberflächenwässern in die Gewässer kommt. Gefährdungen des Grundwassers sind durch die Maßnahmen nicht zu erwarten.

## H) Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Die öffentliche Straßen 80 als auch die Wege 203, 264, 303 und 311 sind bereits Bestandteil des Wegenetzes und damit als Verkehrsfläche deklariert. Sie unterliegen durch die geplanten Maßnahmen keiner funktionalen Änderung. Der Weg 148 steht durch den Rückbau und die Entwicklung des Feldgehölzes 708 nicht mehr als nutzbare Verkehrsfläche zur Verfügung. Der Weg 154 verläuft über Grünland und wird künftig als begrünter und mähbarer Weg zum Wegenetz hinzukommen. Der Weg 310 wird aus dem Betriebsgelände der Agrargenossenschaft Dreitzsch eG herausgelöst und somit Bestandteil des öffentlichen Wegenetzes. Im Bereich der Pflanzung 706 werden 2.400 m<sup>2</sup> Ackerfläche in Feldgehölz langfristig umgewandelt.

## I) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien):

Die Änderungsgebiete weisen außerhalb der großflächigen Ackerschläge eine gute Naturhaushalts- und Landschaftsbild-Ausstattung sowie Erholungseignung auf. Im Zuge der Komplexmaßnahme Orla-Renaturierung wurden große Teile des westlichen Änderungsgebietes bereits ökologisch aufgewertet. In den übrigen Änderungsgebieten befinden sich neben teilrenaturierten Bachläufen ausgeprägte Ufervegetationen, zahlreiche

Baumreihen und mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Diesen qualitativen Bestand an landschaftlicher Ausstattung gilt es beim Ausbau zu bewahren und gegebenenfalls zu entwickeln.

Durch den vorgesehenen Wegeausbau mit Asphalttragdeckschichten kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung im vorhandenen Wegebestand. Da der Ausbau der Wege jedoch bis auf den Weg 154 ausschließlich im bereits vorhandenen, verdichteten und befestigten Bestand erfolgen soll, sind die Eingriffe in Natur und Landschaft auf diesen Flächen nur von geringer Intensität. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen hingegen sollen den vorhandenen Bestand schützenswerter Landschaftselemente weiter ergänzen und zu dessen Erhalt beitragen. So wird durch den Rückbau des Weges 148 nicht nur eine Komplettversiegelung entfernt, es wird durch das geplante streifenförmige Feldgehölz auch ein Beitrag zur Biotopvernetzung geleistet, da sich diese Maßnahme in unmittelbarer Nähe zu den straßenbegleitenden Gehölzen der Kreisstraße K 213 und dem Biotop BB-1 befindet. Als Puffer vor Eutrophierung aus Ackerland dient weiterhin das Feldgehölz 706 als besonderer Schutz für die angrenzenden, tiefer gelegenen Biotope BB-5 (Rotschwingelwiese) und BB-6 (Trespen-Magerrasen). Zudem wird durch die Pflanzungen der Wasserrückhalt in der Gesamtfläche erhöht, wodurch eine Verbesserung der Funktionen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes erreicht wird.

- J) Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu Natura 2000-Gebieten nach BNatSchG § 7 Abs. 1 Nr. 8:  
Keine räumliche Betroffenheit.
- K) Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu Naturschutzgebieten nach BNatSchG § 23, soweit nicht bereits von J) erfasst:  
Keine räumliche Betroffenheit.
- L) Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten nach BNatSchG § 24, soweit nicht bereits von J) erfasst:  
Keine räumliche Betroffenheit.
- M) Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten gemäß BNatSchG § 25 und § 26:  
Keine räumliche Betroffenheit.
- N) Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu Naturdenkmälern (FND, ND) gemäß BNatSchG § 28:  
Keine räumliche Betroffenheit.

- O) Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Alleeen) gemäß BNatSchG § 29:

Keine räumliche Betroffenheit.

- P) Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß BNatSchG § 30 i. V. m. ThürNatG § 18:

In den Änderungsgebieten wurden 10 nach § 18 ThürNatG gesetzlich geschützte Biotope sowie 4 sonstige, naturschutzfachlich wertvolle Biotope der Offenlandbiotopkartierung in den Änderungsgebieten erfasst. Dieser Bestand ist in seiner aktuellen flächenmäßigen Abgrenzung in den Karten dargestellt. Die damit einhergehenden naturschutzrechtlichen Regelungen werden bei Planung und Ausbau von Maßnahmen beachtet. In den Änderungsgebieten befinden sich keine Biotope der Dorf- und Waldbiotopkartierungen.

Von den geplanten Ausbaumaßnahmen tangiert lediglich der Weg 203 das sonstige, naturschutzfachlich wertvolle Biotop BB-11 (magere Goldhaferwiese) nordwestlich der Ortslage Weltwitz. Da der bereits vorhandene Weg im Zuge des FBV früher bereits in Schotter ausgebaut wurde und gelände- sowie ausführungsbedingt kein Niederschlagswasser in das Biotop eingeleitet werden kann, ist damit eine Beeinträchtigung oder Gefährdung des Biotopes BB-11 ausgeschlossen. Die geplante Kompensationspflanzung im mittleren Änderungsgebiet grenzt an die Biotope BB-5 (Rotschwingelwiese) und BB-6 (Trespen-Magerrasen, § 18 ThürNatG) an und trägt zu deren perspektivischem Schutz vor Eutrophierung aus dem benachbarten Ackerland bei. Die Errichtung der Aussichtsplattform in der Orlaaue erfolgt unmittelbar neben dem renaturierten Verlauf der Orla, welcher von einem Graben mit Schilfbestand (Großröhricht, Biotop BB-3, § 18 ThürNatG) begleitet wird. Dieser ist in seinem Zustand durch die Umsetzung der Maßnahme Aussichtsplattform und deren Zuwegung weder beeinträchtigt, noch gefährdet.

- Q) Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu Wasserschutzgebieten gemäß WHG § 51, Heilquellenschutzgebieten gemäß WHG § 53 Abs. 4, Risikogebieten gemäß WHG § 73 Abs. 1 sowie Überschwemmungsgebieten gemäß WHG § 76:

Die Aussichtsplattform (Bauwerk 530) sowie deren Zuwegung (Weg 154) befinden sich nach § 76 WHG im Überschwemmungsgebiet der Orla. Nach § 76 und § 78 des WHG gelten für die festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete der Orla rechtliche Schutzbestimmungen. Für die Aussichtsplattform liegt bereits eine Baugenehmigung vom 04.01.2016 seitens des Landratsamtes des Saale-Orla-Kreises vor.

Nach dem Kartendienst der TLUG ist für den Weltwitzer Bach kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

- R) Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu Gebieten, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften (Richtlinie 2008/105/EG) festgelegten Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe bereits überschritten sind:  
Keine räumliche Betroffenheit.
- S) Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentralen Orten i. S. d. ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2:  
Keine räumliche Betroffenheit. Das nächstgelegene Mittelzentrum stellt die Stadt Pößneck im Südwesten dar. Die Stadt Neustadt (Orla) ist als Grundzentrum selbst nicht Bestandteil der Änderungsgebiete.
- T) Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu Gebieten mit Denkmälern, Denkmalensembles, Bodendenkmälern oder Gebieten, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:  
Keine räumliche Betroffenheit.
- U) Art und Ausmaß der Auswirkungen (betroffene Bevölkerung, geographisches Gebiet, etwaiger (Staats-) grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen):  
Der Kreis der Anlagennutzer ist betroffen: im engeren Sinne Anwohner, Landwirte, Waldnutzer, Jäger; im weiteren Sinne Spaziergänger (auch mit Rollstühlen, Kinderwagen), Wanderer, Radfahrer, Reiter, Jogger, Power- und Nordic Walker, Pilzsammler, Skilangläufer; eventuell Feuerwehr und Rettungsdienste.
- V) Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen:  
Die Auswirkungen sind auf die Wege und Maßnahmen in den betreffenden Gemarkungen selbst beschränkt. Es kommt zu keinen grenzüberschreitenden Auswirkungen.
- W) Schwere und Komplexität der Auswirkungen:  
Die Schwere der Umweltauswirkungen eines Vorhabens ist von der Bedeutung des Verlustes an betroffenen Schutzgütern abhängig. Mit Komplexität ist die Möglichkeit mancher Wirkfaktoren gemeint, durch Interaktion, indirekte Effekte und Kumulation synergistische oder potenzierende Effekte zu erzeugen, welche bei reiner Einzelbetrachtung nicht erfasst werden würden.  
Die Schutzgüter sind nur in verhältnismäßig geringem Umfang betroffen: der überwiegende Teil der Ausbaumaßnahmen findet im vorhandenen Bestand statt. In diesem sind die Schutzgüter bereits durch bestehende Nutzungen betroffen. Die zusätzliche Versiegelung

des Bodens dient zur Befestigung der Wege, Verkehrslärm und Staubemissionen werden damit deutlich verringert. Es finden somit gleichzeitig Zustandsverschlechterungen und -verbesserungen auf den betroffenen Flächen statt. Die Nutzungsänderungen im Bereich der A+E-Maßnahmen tragen zur ökologischen Aufwertung der Änderungsgebiete bei. Sie bieten zusätzlichen Schutz und Entwicklungspotential für die betroffenen Schutzgüter. Zur Flächenversiegelung der auszubauenden Wege ist zudem mit dem Rückbau des Weges 148 eine Flächenentsiegelung als klassische Kompensationsmaßnahme vorgesehen. Aus der Summe der Betrachtungen ist mit komplexen Auswirkungen nicht zu rechnen, daher ist die Schwere gering.

X) Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Der Verlust bzw. die Einschränkungen der Bodenfunktionen durch die Versiegelung sind bei Maßnahmedurchführung zu erwarten. Die Auswirkungen sind aber auf Grund der geringen Schwere nicht erheblich.

Y) Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Der Verlust bzw. die Einschränkungen der Bodenfunktionen bezüglich des Wegeausbaues sind dauerhaft. Die Versiegelungen sind zwar rückbaubar, ein solcher Rückbau ist derzeit aber nicht vorgesehen.

Z) Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu verhindern:

Eine Alternative zur Bodenversiegelung besteht nicht.

### **3.1.3 Maßnahmen anderer Träger**

Der Ausbau des Weges 303 knüpft in seinem Verlauf an die derzeitige Planfeststellung (Beschluss 23.09.2011) des SBA-OT zum 3-spurigen Ausbau der Bundesstraße B 281, OU Pößneck-Neustadt, 6. Bauabschnitt, an. Dabei wird der Weg 303 innerhalb der nach Westen anschließenden Planfeststellung bereits derzeit im Gelände profiliert und voraussichtlich im Herbst 2018 mit einer Asphalttragdeckschicht ausgebaut. Weiterhin sind in dem Änderungsgebiet West ein Weg (154) und eine Aussichtsplattform vorgesehen. Der Weg und die Aussichtsplattform befinden sich im ÜSG der Orla, welche in den Jahren 2015/2016 als Maßnahme durch das SBA-OT umfangreich renaturiert wurde. Das Vorhaben ist mit dem SBA-OT abgestimmt.

### **3.1.4 Planungsalternativen und Auswahlgründe**

Geprüfte Alternativen zu den geplanten durchzuführenden Maßnahmen sind:

- generelle Nicht-Durchführung der Maßnahmen,
- Trassen- oder Standortverlegungen,
- Änderungen der (Aus-)Bauart,
- Wahl eines anderen Durchführungszeitraumes.

Die Auswahlgründe für die Durchführung einer Maßnahme(art) im Einzelfall sind:

- Anlagenzweck,
- Funktionen,
- Nutzungsintensität, -zeiträume und -dauer,
- Umstände wie das Kosten-Nutzen-Verhältnis,
- zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt.

### 3.1.5 Flächenbedarf und Bilanzierung der Umweltauswirkungen

A) Gemeinschaftliche Anlagen		davon Umweltauswirkung (ha)			
A) Gemeinschaftliche Anlagen		davon Umweltauswirkung (ha)			
Art der Anlage	Fläche (ha)	Beeinträchtigung	keine	Verbesserung	
1 - 5	Neuanlage Summen	2,0558	1,1828	0,1969	0,6761
1	Wege				
1.1	Fahrbahn				
	Erd-, Grünwege	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Befestigung ohne Bindemittel	0,0460	0,0280	0,0000	0,0180
	Befestigung mit Bindemittel	0,9392	0,8230	0,1162	0,0000
1.2	Seitenstreifen / Seitenraum	0,4200	0,3318	0,0807	0,0075
1.3	Wegeseitengraben, -mulde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2	Gewässer				
	Fließgewässer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Standgewässer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3	Landschaftsgestaltende Anlagen				
	Gehölze	0,4729	0,0000	0,0000	0,4729
	Gras- und Krautvegetation	0,0450	0,0000	0,0000	0,0450
	Wald-, Rohboden	0,1327	0,0000	0,0000	0,1327
4	Freizeit- und Erholungsanlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5	Sonstige gemeinschaftl. Anlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6 - 10	Beseitigung Summen	1,6737	1,0856	0,1969	0,3912
6	Wege				
6.1	Fahrbahn				
	Erd- Grünwege	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Befestigung ohne Bindemittel	0,9252	0,8445	0,0807	0,0000
	Befestigung mit Bindemittel	0,2905	0,0455	0,1162	0,1288
6.2	Seitenstreifen / Seitenraum	0,2134	0,1838	0,0000	0,0296
6.3	Wegeseitengraben, -mulde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7	Gewässer				
	Fließgewässer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Standgewässer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8	Landschaftsgestaltende Anlagen				
	Gehölze	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Gras- und Krautvegetation	0,1118	0,0118	0,0000	0,1000
	Wald-, Rohboden	0,1328	0,0000	0,0000	0,1328
9	Freizeit- und Erholungsanlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10	Sonstige gemeinschaftl. Anlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Bilanz (Flächenbedarf LN in ha):		0,3822			
B) Schutzgebiete, schutzwürdige Anlagen					
(geplante Flächenbereitstellung)		0,0000			
Gesamt-Flächenbedarf LN in ha:		0,3822			

### 3.1.6 Zusammenfassende Darstellung

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens treten durch den Wegeausbau im Zuge der 2. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen Auswirkungen auf die Umwelt in begrenztem Umfang auf.

Nach Möglichkeit wird die Durchführung von Maßnahmen mit erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt unterlassen. Bei trotzdem notwendiger Durchführung werden die negativen Auswirkungen so gering wie möglich gehalten, um den Schutz und die Entwicklung der Umwelt als Allgemeingut zu gewährleisten. Hierzu werden folgende Vermeidungsmaßnahmen (Vm) festgelegt:

#### **Vm UVP 1:**

Für Ablagerung während der Bauzeit und dauerhafte Ablagerung dürfen nur Flächen benutzt werden, die nicht wertvoll im ökologischen Sinne sind. Solche wertvollen Flächen sind u.a. Gehölzflächen, Säume und Ruderalflächen mit Krautvegetation, Gewässerrand- und Uferstreifen, Extensivgrünländer mit Status als gesetzlich geschütztes Biotop. Potentielle Ablagerungsflächen sind befestigte Flächen ohne wertgebenden Bewuchs, Ackerland und Intensivgrünland.

#### **Vm UVP 2:**

Zur Ausführung der Arbeiten sind nur neuwertige oder gleichwertige Baumaschinen, die sich in einwandfreiem Zustand befinden und keine Schmier- und Treibstoffe verlieren, einzusetzen. Bei diesen Baumaschinen dürfen nur Hydrauliköle mit Zulassung für Wasserschutzgebiete verwendet werden; Betanken, Warten, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen und nichtstationären Maschinen sind im Bereich des ÜSG und entlang des Gewässerabschnittes vom Weltwitzer Bach unzulässig. Kraftfahrzeuge sind nach Arbeitsende täglich aus dem ÜSG / Gewässerabschnitt herauszufahren. Hinsichtlich Öl- und Treibstofflagerung ist zu beachten: wassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel sind so zu lagern und zu sichern, dass keine Verunreinigung des Untergrundes erfolgen kann. Im Falle einer Havarie sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung unverzüglich durchzuführen. Ölbindemittel sind in ausreichendem Maße auf der Baustelle vorzuhalten. Bauwagen, Bauhütten und eventuelle Bautoiletten sind außerhalb des Gewässerbereichs aufzustellen.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird festgestellt, dass mit dem Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die genannten Anlagen besteht nicht.

### **3.2 Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung**

In den Änderungsgebieten befinden sich keine Natura 2000 – Gebiete. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

### 3.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

#### 3.3.1 Erläuterungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Rahmen der Umweltprüfungen als Teil der Plangenehmigungsunterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG mit Landschaftspflegerischem Begleitplan wird auch geprüft, ob nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie Artikel 1) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können oder ob die geplanten Maßnahmen hinsichtlich der Belange des Artenschutzes zulässig sind.

Dazu ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Es wird überprüft, ob und in welchem Umfang durch die Maßnahmen im Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingt Verbote nach BNatSchG § 44 Abs. 1 erfüllt werden.

Für diesen Fall können artenspezifische Maßnahmen zur Vermeidung (V-Maßnahmen, Vm) sowie zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, CEFm = continuous ecological functionality measures) zu einer Umgehung des Verbotstatbestandes führen. Falls auch damit eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes bestimmter Arten nicht ausgeschlossen werden kann, ist zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG § 45 Abs. 7 gegeben sind.

Diese Prüfung hat sinngemäß folgenden Ablauf:

Schritt 1 – **Relevanzprüfung** (Abschichtung der Arten)

Schritt 2 – **Bestandserfassung**

Schritt 3 – **Prüfung Verbotstatbestände** (einzelne Zugriffsverbote nach BNatSchG § 44 Abs. 1)

- a) Schädigungsverbot / Lebensstättenschutz (Tiere)
- b) Tötungs- und Verletzungsgebot (Tiere)
- c) Störungsverbot (Tiere)
- d) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung (Pflanzen)

Schritt 4 – **Ausnahmeprüfung** (nach BNatSchG § 45 Abs. 7)

Folgende Verbotstatbestände können entstehen:

- signifikante Verschlechterung der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang,
- baubedingte Tötungen, Verletzungen usw. im Zusammenhang mit der Zerstörung von Lebensstätten,
- Tötungen, die nicht im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten (z. B. Kollisionsverluste), Verbotstatbestand ist aber nur dann

erfüllt, wenn sich durch ein Vorhaben das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht,

- Zugriff auf Pflanzen und Beeinträchtigung von Pflanzen, soweit die ökologische Funktion ihrer Standorte betroffen ist,
- Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population einer Art führen (auf das einzelne Individuum ist nicht abzustellen).

Um Verbotstatbestände zu vermeiden, können Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Trassenänderung, Änderungen bei der Maßnahmeausführung, Bauzeitregelungen) oder auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEFm) durchgeführt werden.

Wird durch das Vorhaben trotzdem einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt, sind die Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG § 45 Abs. 7 zu prüfen (Schritt 4). Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine Ausnahme gewährt werden.

Die Ausnahmeprüfung hat sinngemäß folgenden Ablauf:

Schritt 1 – **Ausnahmegrund** i.S. § 45 Abs. 7 Nr. 1-5 -> „nein“, unzulässig!

„ja“, dann

Schritt 2 – keine zumutbare **Alternative**? -> „nein“, unzulässig!

„ja“, dann

Schritt 3 – keine Verschlechterung **Erhaltungszustand**? -> „nein“, unzulässig!

„ja“, dann

Schritt 4 – **Ausnahmeerteilung** nach pflichtgemäßem Ermessen.

### 3.3.2 Rechtsgrundlagen

#### **BNatSchG § 44 Abs. 1 und 5:**

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
  3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

**BNatSchG § 45 Abs. 7:**

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

**EU-Vogelschutzrichtlinie** (zutreffende Inhalte sind sinngemäß wiedergegeben)

Artikel 1: Sämtliche wildlebende Vogelarten, ihre Eier, Nester und Lebensräume sind betroffen.

Artikel 5: Anweisungen zur Regelung der Verbote:

- a) absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) absichtlicher Zerstörung / Beschädigung / Entfernung von Eiern und Nestern;
- c) Sammeln und Besitzens der Eier, auch in leerem Zustand;
- d) absichtlichen erheblichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

**FFH-Richtlinie**

Artikel 12: Anweisungen zur Regelung der Verbote betreffs der in Anhang IV a) genannten Tierarten in allen Lebensstadien der Tiere:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Artikel 13: Anweisungen zur Regelung der Verbote betreffs der in Anhang IV b) genannten Pflanzenarten in allen Lebensstadien der Pflanzen:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
- b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

(Die Arten des Anhanges IV werden an dieser Stelle nicht wiedergegeben.)

### 3.3.3 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkungen

Die Maßnahmearten sind unter Kapitel 3.1.1 ausführlich beschrieben. Zur weiteren Geländebeschreibung wird zudem auf die Landeskulturelle Bestandsaufnahme und -bewertung (LBB) verwiesen, welche speziell für die Änderungsgebiete der 2. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erarbeitet wurde.

Als mögliche Wirkfaktoren bei den geplanten Maßnahmen sind zu beschreiben:

#### **Baubedingte Wirkungen** (im Wesentlichen auf den Zeitraum der Bautätigkeit beschränkt):

- Flächeninanspruchnahme durch Bautätigkeit einschließlich Baufeldfreimachung
- temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustelleneinrichtungen (z. B. Lagerplätze, Baustraßen)
- Lärm/Erschütterung durch den Baubetrieb;
- Immission von Staub, Licht und Luftschadstoffen;
- Kontamination von Boden, Grund- und Oberflächenwasser durch auslaufende Kraft- und Schmierstoffe;
- Störungen von Tieren durch den Baustellenbetrieb (visuelle Störungen/Scheuchwirkungen);
- Barriere-/Zerschneidungswirkung von Lebens- und Funktionsräumen bzw. –beziehungen durch die lineare Ausprägung der Baustellen;

#### **Anlagebedingte Wirkungen** (mit regelmäßig langfristig auftretenden Effekten verbunden):

- Flächenverlust: dauerhaft durch Fahrbahnen, Bankette, Böschungen, Entwässerungsanlagen, Durchlässe usw.;
- Biotope: vollständiger und dauerhafter Verlust einschließlich der möglichen Funktionen der betroffenen Biotop- und Nutzungstypen als Lebens-, Brut- und Nahrungshabitat für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle Arten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie;
- Flächenzerschneidung: dauerhafte Barriere-/Trennwirkung durch die Wegetrassen;
  - ➔ Unterbindung bzw. Einschränkung der Mobilität von Tieren
  - ➔ Verkleinerung und Durchtrennung von Biotop- und Nutzungstypen als Lebens-, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen zwischen Teillebensräumen, Funktionsminderung durch Verinselung von Lebensräumen, visuelle Wirkung des Bauwerkes für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle Arten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie. Zerschneidungseffekte durch die Wege selbst kommen für Vögel nicht zum Tragen, da die Trassen für sie keine Barrieren darstellen.

**Betriebsbedingte Wirkungen** (durch Nutzung der Anlagen):

Lärmimmission durch den ländlichen Verkehr: Bei einer für solche ländliche Wege gewöhnlichen Frequentierung entsteht keine kontinuierliche Lärmkulisse. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind sehr gering. Außer in „Stoßzeiten“, beispielsweise zu landwirtschaftlich bedeutsamen Terminen (Bodenbearbeitung, Bestellung, Pflanzenschutz, Ernte), werden die Wege kaum befahren. Eine geringfügige Zunahme der Frequentierung durch Erholungssuchende (Wanderer, Radfahrer, Inlineskater, evtl. auch motorisiert) infolge der verbesserten Befestigung ist möglich.

Störwirkungen durch den Verkehr (z. B. Bewegung der Fahrzeuge, Lichtreize): Da mit relevantem nächtlichem Verkehr kaum zu rechnen ist, wird die Tragweite der Störungen durch Licht gering sein. Zu Störungen durch die Bewegung der Fahrzeuge (Barrierewirkung, Scheuchwirkung) wird es vor allem in einer wegeparallel verlaufenden, artenspezifisch unterschiedlich breiten Störungszone kommen, innerhalb derer eine Verminderung der Funktionen Rasten / Brüten für Vögel anzunehmen ist.

Immissionen von Staub

Kollisionsrisiko: Durch die relativ geringe Anzahl der die Wege nutzenden Fahrzeuge und die auf den Wegen aufgrund ihrer Breite / ihres Verlaufes zu fahrende Geschwindigkeit ist das Risiko des Zusammenstoßes mit Fahrzeugen (bzw. dessen Zunahme) gering.

### 3.3.4 Relevanzprüfung und Bestandserfassung

Als äußere Abgrenzung der zu untersuchenden Teilräume wurden die drei Änderungsgebiete zu Grunde gelegt. Für die innere Abgrenzung wiederum die Nahbereiche der geplanten Maßnahmen. Auf eine Erweiterung um einen bestimmten Radius bezüglich Effektdistanzen zu Lärm und Licht kann wegen der relativ geringen Intensität der zu erwartenden Störungen verzichtet werden.

Die relevanten Arten wurden von der UNB Saale-Orla-Kreis am 26.01.2018 übermittelt. Auf Erhebungen zum tatsächlichen Vorkommen der potentiell vorkommenden Arten wurde – unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit – aus Kosten- und Zeitgründen verzichtet. Aus der Artenübermittlung der UNB geht hervor, dass von den geplanten Maßnahmen keine relevanten Pflanzenarten betroffen sind. Folgende Tierarten bedürfen jedoch einer Prüfung der Verbotstatbestände:

Buteo Buteo ( <b>Mäusebussard</b> )	<u>RL Thüringen:</u> ungefährdet
Tyto Alba ( <b>Schleiereule</b> )	<u>RL Thüringen:</u> gefährdet
Vanellus Vanellus ( <b>Kiebitz</b> )	<u>RL Thüringen:</u> vom Aussterben bedroht

### 3.3.5 Prüfung der Verbotstatbestände

#### Buteo Buteo (Mäusebussard)

##### 1. Grundinformationen

Baumbrüter, legt seine Nester in Baumkronen an / nutzen dort vorhandene Altnester anderer Vogelarten

Lokale Populationen:

wurden nicht ermittelt; laut Mitteilung UNB des SOK vom 26.01.2018 wurde am 20.05.2017 ein Exemplar etwa 50 m westlich des Weges 203 gesichtet

##### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. (5)

Im Rahmen des Ausbaus des Weges 203 werden (potentielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art tangiert, insbesondere entlang des Weltwitzer Baches. Da die genutzte Fläche aber relativ gering ist und nicht in den Altbaumbestand eingreift, ist keine Schädigung beim Ausbau des Weges 203 und der Anlage der Maßnahme 707 zu erwarten. Auch eine Schädigung in der Betriebsphase des Weges ist nicht zu erwarten.

Schädigungsverbot:	nicht erfüllt
konfliktvermeidende Maßnahme:	nicht erforderlich
CEF-Maßnahme:	nicht erforderlich
Verbotstatbestand trotz Maßnahmen:	nein

##### 2.2 Prognose der Tötungsverbot nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 i.V.m. (5), S. 1, 5

Da keine Bäume im Zuge des Wegeausbaus entfernt werden sollen, kann eine Tötung auf diesem Wege ausgeschlossen werden. Der Betrieb des Weges erhöht das Risiko der Tötung nicht über das bisher bestehende Maß hinaus; die nicht ganz auszuschließende Tötung einzelner Tiere in der Betriebsphase des Weges stellt ein allgemeines Lebensrisiko dar, eine systematische Gefährdung ist dadurch nicht gegeben.

Tötungsverbot:	nicht erfüllt
konfliktvermeidende Maßnahme:	nicht erforderlich
Verbotstatbestand trotz Maßnahmen:	nein

##### 2.3 Prognose der Störungsverbot nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5), S. 1, 5

Der auszubauende Weg ist im Bestand vorhanden und weist bereits ein Störungspotential auf, sodass sich generell störungsempfindlichere Arten hier nicht aufhalten. Die Art ist nicht

in dem Maße störungsempfindlich, als dass es durch die Baumaßnahmen zu einer Vergrämung von Individuen mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Art kommt.

Störungsverbot: nicht erfüllt  
 konfliktvermeidende Maßnahme: nicht erforderlich  
 Verbotstatbestand trotz Maßnahmen: nein

3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach BNatSchG § 45 (7)

Nein, Verbotstatbestände treten nicht ein, Prüfung endet hier.

**Tyoto alba (Schleiereule)**

1. Grundinformationen

Gebäudebewohner, Art besiedelt bevorzugt künstlich entstandene Niststätten, Brutplätze im Zusammenhang mit menschlicher Bebauung; die Art ist als Nischen- bzw. Höhlenbrüter an und in Gebäuden anzutreffen

Lokale Populationen:

wurden nicht ermittelt; laut Mitteilung UNB des SOK vom 26.01.2018 wurde am 27.07.2013 ein Exemplar etwa 160 m östlich des Weges 203 gesichtet

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. (5)

Da die Baumaßnahmen nicht zur Beschädigung von als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Bauten führen (keine Berührungspunkte), ist eine Schädigung solcher ausgeschlossen.

Schädigungsverbot: nicht erfüllt  
 konfliktvermeidende Maßnahme: nicht erforderlich  
 CEF-Maßnahme: nicht erforderlich  
 Verbotstatbestand trotz Maßnahmen: nein

2.2 Prognose der Tötungsverbot nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 i.V.m. (5), S. 1, 5

Da die Baumaßnahmen nicht zur Beschädigung von als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Bauten führen (keine Berührungspunkte), ist die Tötung von Individuen mit Bezug auf den Ausbau ausgeschlossen. Der Betrieb des Weges erhöht das Risiko der Tötung nicht über das bisher bestehende Maß hinaus; die nicht ganz auszuschließende

Tötung einzelner Tiere in der Betriebsphase des Weges stellt ein allgemeines Lebensrisiko dar, eine systematische Gefährdung ist dadurch nicht gegeben.

Tötungsverbot: nicht erfüllt  
 konfliktvermeidende Maßnahme: nicht erforderlich  
 Verbotstatbestand trotz Maßnahmen: nein

### 2.3 Prognose der Störungsverbot nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5), S. 1, 5

Der auszubauende Weg ist im Bestand vorhanden und weist bereits ein Störungspotential auf, sodass sich generell störungsempfindlichere Arten hier nicht aufhalten. Die Art ist nicht in dem Maße störungsempfindlich, als dass es durch die Baumaßnahmen (entfernt von Gebäuden) zu einer Vergrämung von Individuen mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Art kommt.

Störungsverbot: nicht erfüllt  
 konfliktvermeidende Maßnahme: nicht erforderlich  
 Verbotstatbestand trotz Maßnahmen: nein

### 3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach BNatSchG § 45 (7)

Nein, Verbotstatbestände treten nicht ein, Prüfung endet hier.

## **Vanellus Vanellus (Kiebitz)**

### 1. Grundinformationen

Bodenbrüter, die Art brütet hauptsächlich in offenen, flachen Landschaften mit kurzem oder gar keinem Gras, auf Wiesen und Weiden, gerne an Gewässerrändern, auf Feuchtwiesen, Heiden und Mooren, aber auch auf Feldern und Äckern. Paarungs- und Brutzeit: März bis Juni.

Lokale Populationen:  
 wurden nicht ermittelt; laut Mitteilung UNB des SOK vom 26.01.2018 wurde am 26.05.2004 ein Exemplar etwa 130 m östlich des Weges 264 gesichtet

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. (5)

Da die Wegeausbaumaßnahmen bis auf den Weg 154 im vorhandenen Bestand durchgeführt werden, kommt es nicht zur Beschädigung von als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Flächen. Eine Schädigung solcher ist somit ausgeschlossen und

während der Betriebsphase des Weges nicht zu erwarten. Bei der Anlage der Ersatzmaßnahmen 706 (Acker zu Gehölz) und 707 (Grünland zu Grünsaum) ist eine Schädigung während der Maßnahmenumsetzung nicht auszuschließen.

Schädigungsverbot: erfüllt  
 konfliktvermeidende Maßnahme: erforderlich, Vm saP 1  
 CEF-Maßnahme: nicht erforderlich  
 Verbotstatbestand trotz Maßnahmen: nein

## 2.2 Prognose der Tötungsverbot nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 i.V.m. (5), S. 1, 5

Da die Wegeausbaumaßnahmen nicht zur Beschädigung von als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Bauten führen (keine Berührungspunkte), ist die Tötung von Individuen mit Bezug auf den Ausbau ausgeschlossen. Der Betrieb der Wege erhöht das Risiko der Tötung nicht über das bisher bestehende Maß hinaus; die nicht ganz auszuschließende Tötung einzelner Tiere in der Betriebsphase des Weges stellt ein allgemeines Lebensrisiko dar, eine systematische Gefährdung ist dadurch nicht gegeben. Bei der Anlage der Ersatzmaßnahmen 706 (Acker zu Gehölz) und 707 (Grünland zu Grünsaum) ist eine Tötung während der Maßnahmenumsetzung nicht auszuschließen.

Tötungsverbot: erfüllt  
 konfliktvermeidende Maßnahme: erforderlich, Vm saP 1  
 Verbotstatbestand trotz Maßnahmen: nein

## 2.3 Prognose der Störungsverbot nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5), S. 1, 5

Die auszubauenden Wege sind im Bestand vorhanden und weisen bereits ein Störungspotential auf, sodass sich generell störungsempfindlichere Arten hier nicht aufhalten. Die Art ist nicht in dem Maße störungsempfindlich, als dass es durch die Baumaßnahmen zu einer Vergrämung von Individuen mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Art kommt.

Störungsverbot: nicht erfüllt  
 konfliktvermeidende Maßnahme: nicht erforderlich  
 Verbotstatbestand trotz Maßnahmen: nein

## 3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach BNatSchG § 45 (7)

Nein, Verbotstatbestände treten nicht ein, Prüfung endet hier.

### 3.3.6 Zusammenfassende Darstellung / Ergebnis

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG § 45 (7) ist für keine der untersuchten Arten erforderlich, da Zugriffsverbote nach BNatSchG § 44 (1) durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. geheilt werden können.

Um Beeinträchtigungen der Arten zu vermeiden, ist die Einhaltung folgender Vermeidungsmaßnahmen (Vm) notwendig:

#### **Vm saP 1:**

Die Arbeiten für die Anlage der Ersatzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Brutzeiten in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar durchzuführen. Es kann abgewichen werden, wenn nachweislich von der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. einer befugten sachkundigen Person festgestellt wird, dass sich keine besetzten Nistplätze des Kiebitzes auf den betroffenen Flächen befinden.

Da keine artenschutzrechtlichen Verbote bestehen, sind auch keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

#### **4. Sonstiges**

Die Ausweisung bzw. Neuanlage sonstiger, zuvor nicht genannter und beschriebener öffentlicher oder gemeinschaftlicher Anlagen, die dem Zwecke der Flurbereinigung dienen, sind nicht vorgesehen.



Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung  
Gera

Flurbereinigungsverfahren: Neustadt-Orla

Aktenzeichen: 2-3-0039

## **2. Verzeichnis der Festsetzungen**

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Neustadt-Orla  
 Az: 2-3-0039

Richtwerte aus dem Jahr: 2018

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (2) Öffentliche Verkehrsanlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
80	-	230m						Nein	a) TG Neustadt/Orla b) Gemeinde Schmieritz c) Gemeinde Schmieritz	
			80m	Asphaltweg	80m	RZ-W 4.5.2	Kb 5,0 m, Fb 3,5 m, Graben vorhanden, keine Profilierung erforderlich			
			150m	Asphaltweg	150m	RZ-W 4.5.1	Kb 5,0 m, Fb 3,5 m			

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Neustadt-Orla  
 Az: 2-3-0039

Richtwerte aus dem Jahr: 2018

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (3) Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
148	Am	360m						Nein		
			10m	Asphaltweg	10m	uv			a) b) Gemeinde Schmieritz c) Gemeinde Schmieritz	
			40m	Asphaltweg	40m	befestigter Weg ohne Bindemittel	Entsiegelung Asphaltdecke		a) TG Neustadt/Orla b) Gemeinde Schmieritz c) Gemeinde Schmieritz	
			175m	Asphaltweg	175m	Rohboden			a) TG Neustadt/Orla b) Gemeinde Schmieritz c) Gemeinde Schmieritz	Eingriff Nr. 203 Eingriff Nr. 264 Eingriff Nr. 310 Eingriff Nr. 311
			70m	Asphaltweg	70m	Rohboden			a) TG Neustadt/Orla b) Gemeinde Schmieritz c) Gemeinde Schmieritz	

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Neustadt-Orla  
 Az: 2-3-0039

Richtwerte aus dem Jahr: 2018

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (3) Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			50m	Asphaltweg	50m	Rohboden			a) TG Neustadt/Orla b) Gemeinde Schmieritz c) Gemeinde Schmieritz	
			15m	Asphaltweg	15m	uv			a) b) Gemeinde Schmieritz c) Gemeinde Schmieritz	
154	Fw	140m						Ja	a) TG Neustadt/Orla b) Stadt Neustadt an der Orla c) Stadt Neustadt an der Orla	
			140m	Grünland/Acker	140m	RZ-W 2.2.1	Ausbau in Schotterrasen, Kronenbreite auf 2,0 m reduziert			Em 706

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Neustadt-Orla  
 Az: 2-3-0039

Richtwerte aus dem Jahr: 2018

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (3) Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
203	Fw	1.565m						Ja		
			5m	Asphaltweg	5m	uv			a) b) Gemeinde Schmieritz c) Gemeinde Schmieritz	
			165m	RZ-W 3.4.1	165m	RZ-W 4.4.1	reduzierte Kronenbreite 4 m		a) TG Neustadt/Orla b) Gemeinde Schmieritz c) Gemeinde Schmieritz	Am 148 Em 708
			40m	RZ-W 4.4.2	40m	uv			a) b) Gemeinde Schmieritz c) Gemeinde Schmieritz	
			160m	RZ-W 3.4.2	160m	RZ-W 4.4.2	reduzierte Kronenbreite 4 m, Graben vorhanden, keine Profilierung erforderlich		a) TG Neustadt/Orla b) Gemeinde Schmieritz c) Gemeinde Schmieritz	

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Neustadt-Orla  
 Az: 2-3-0039

Richtwerte aus dem Jahr: 2018

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (3) Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			150m	RZ-W 3.4.1	150m	RZ-W 4.4.1	reduzierte Kronenbreite 4 m		a) TG Neustadt/Orla b) Gemeinde Schmieritz c) Gemeinde Schmieritz	
			330m	RZ-W 3.4.1	330m	RZ-W 4.4.1	reduzierte Kronenbreite 4 m, eine Ausweichstelle		a) TG Neustadt/Orla b) Gemeinde Schmieritz c) Gemeinde Schmieritz	
			220m	RZ-W 3.4.1	220m	RZ-W 4.4.1	reduzierte Kronenbreite 4 m		a) TG Neustadt/Orla b) Stadt Neustadt an der Orla c) Stadt Neustadt an der Orla	Em 706
			140m	RZ-W 4.4.1	140m	uv			a) b) Stadt Neustadt an der Orla c) Stadt Neustadt an der Orla	

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Neustadt-Orla  
 Az: 2-3-0039

Richtwerte aus dem Jahr: 2018

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (3) Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			350m	befestigter Weg ohne Bindemittel	350m	RZ-W 4.4.1	reduzierte Kronenbreite 4 m, eventuell Erneuerung Durchlass entsprechend Prüfung		a) TG Neustadt/Orla b) Stadt Neustadt an der Orla c) Stadt Neustadt an der Orla	
			5m	Asphaltweg	5m	uv			a) b) Stadt Neustadt an der Orla c) Stadt Neustadt an der Orla	
264	Fw	810m						Ja		
			10m	RZ-W 4.4.1	10m	uv			a) b) Gemeinde Dreitzsch c) Gemeinde Dreitzsch	
			800m	RZ-W 3.4.2	800m	RZ-W 4.4.2	Graben vorhanden, keine Profilierung erforderlich		a) TG Neustadt/Orla b) Gemeinde Dreitzsch c) Gemeinde Dreitzsch	Am 148 Em 706 Em 707 Em 709

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Neustadt-Orla  
 Az: 2-3-0039

Richtwerte aus dem Jahr: 2018

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (3) Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
303	Fw	380m						Ja		
			20m	RZ-W 4.4.1	20m	uv			a) b) Stadt Neustadt an der Orla c) Stadt Neustadt an der Orla	
			360m	RZ-W 3.4.2	360m	RZ-W 4.4.2	Kb 4,5 m, Fb 3,0 m, Graben vorhanden, keine Profilierung erforderlich		a) TG Neustadt/Orla b) Stadt Neustadt an der Orla c) Stadt Neustadt an der Orla	Em 706

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Neustadt-Orla  
 Az: 2-3-0039

Richtwerte aus dem Jahr: 2018

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (3) Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
310	Fw	235m						Ja		
			95m	Asphaltweg	95m	RZ-W 4.5.1	Kb 5,0 m, Fb 3,5 m		a) TG Neustadt/Orla b) Gemeinde Schmieritz c) Gemeinde Schmieritz	Am 148 Em 706 Em 707
			75m	Asphaltweg	75m	RZ-W 4.5.1	Kb 4,5 m, Fb 3,5 m		a) TG Neustadt/Orla b) Gemeinde Schmieritz c) Gemeinde Schmieritz	
			55m	Asphaltweg	55m	RZ-W 4.5.1	Kb 5,0 m, Fb 3,5 m		a) TG Neustadt/Orla b) Gemeinde Schmieritz c) Gemeinde Schmieritz	
			10m	Asphaltweg	10m	uv			a) b) Gemeinde Schmieritz c) Gemeinde Schmieritz	

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Neustadt-Orla  
 Az: 2-3-0039

Richtwerte aus dem Jahr: 2018

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (3) Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
311	Fw	40m						Ja	a) TG Neustadt/Orla b) Gemeinde Schmieritz c) Gemeinde Schmieritz	
			40m	befestigter Weg ohne Bindemittel	40m	RZ-W 4.4.2	Graben vorhanden, keine Profilierung erforderlich			Am 148 Em 707

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Neustadt-Orla  
 Az: 2-3-0039

Richtwerte aus dem Jahr: 2018

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (4) Gewässer

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Keine Anlagen vorhanden										

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Neustadt-Orla  
 Az: 2-3-0039

Richtwerte aus dem Jahr: 2018

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (5) Bauwerke

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
530	-	6m <sup>2</sup>						Nein	a) TG Neustadt/Orla b) Stadt Neustadt an der Orla c) Stadt Neustadt an der Orla	Aussichtsplattform, Lage siehe Sonderzeichnung 4
			2m x 3m	Grünland	2m x 3m	Aussichtsplattform	Baugenehmigung SOK vom 04.01.2016			
531	-	1						Nein	a) TG Neustadt/Orla b) Stadt Neustadt an der Orla c) Stadt Neustadt an der Orla	Sonderzeichnung 1
			1	Grünland	1	Hinweisschild Flurbereinigung				
532	-	1						Nein	a) TG Neustadt/Orla b) Agrargenossenschaft Dreitzsch eG c) Agrargenossenschaft Dreitzsch eG	
			1	Grünland	1	Tor und Zaunanlage				

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Neustadt-Orla  
 Az: 2-3-0039

Richtwerte aus dem Jahr: 2018

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (5) Bauwerke

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
547	-	1						Nein	a) TG Neustadt/Orla b) Gemeinde Schmieritz c) Gemeinde Schmieritz	alte Tor und Zaunanlage behutsam abbauen
			1	Tor und Zaunanlage	1	Saum				

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Neustadt-Orla  
 Az: 2-3-0039

Richtwerte aus dem Jahr: 2018

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (6) Landschaftsgestaltende Anlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
706	Em	2.850m <sup>2</sup>						Nein	a) TG Neustadt/Orla b) Stadt Neustadt an der Orla c) Stadt Neustadt an der Orla	Ausführung gemäß Sonderzeichnung 2
			2.400m <sup>2</sup>	Acker	2.400m <sup>2</sup>	RZ-L 3.6.5				Eingriff Nr. 154 Eingriff Nr. 203 Eingriff Nr. 264 Eingriff Nr. 303 Eingriff Nr. 310
			450m <sup>2</sup>	Acker	450m <sup>2</sup>	extensives Grünland				
707	Em	480m <sup>2</sup>						Nein	a) TG Neustadt/Orla b) Stadt Neustadt an der Orla c) Stadt Neustadt an der Orla	
			480m <sup>2</sup>	artenarmer Saum	480m <sup>2</sup>	Blühstreifen mit einzelnen Sträuchern				Eingriff Nr. 264 Eingriff Nr. 310 Eingriff Nr. 311

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Neustadt-Orla  
 Az: 2-3-0039

Richtwerte aus dem Jahr: 2018

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (6) Landschaftsgestaltende Anlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
708	Em	1.598m <sup>2</sup>						Nein	a) TG Neustadt/Orla b) Gemeinde Schmieritz c) Gemeinde Schmieritz	Ausführung gemäß Sonderzeichnung 3
			1.598m <sup>2</sup>	Rohboden und Saum	1.598m <sup>2</sup>	RZ-L 3.6.5	im Bereich vorhandener Leitung Sukzession			
709	Em	250m <sup>2</sup>						Nein	a) TG Neustadt/Orla b) Agrargenossensch aft Dreitzsch eG c) Agrargenossensch aft Dreitzsch eG	
			250m <sup>2</sup>	Böschung, begrünt	250m <sup>2</sup>	RZ-L 3.6.5				

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Neustadt-Orla  
 Az: 2-3-0039

Richtwerte aus dem Jahr: 2018

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (7) Sonstige Anlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Keine Anlagen vorhanden										

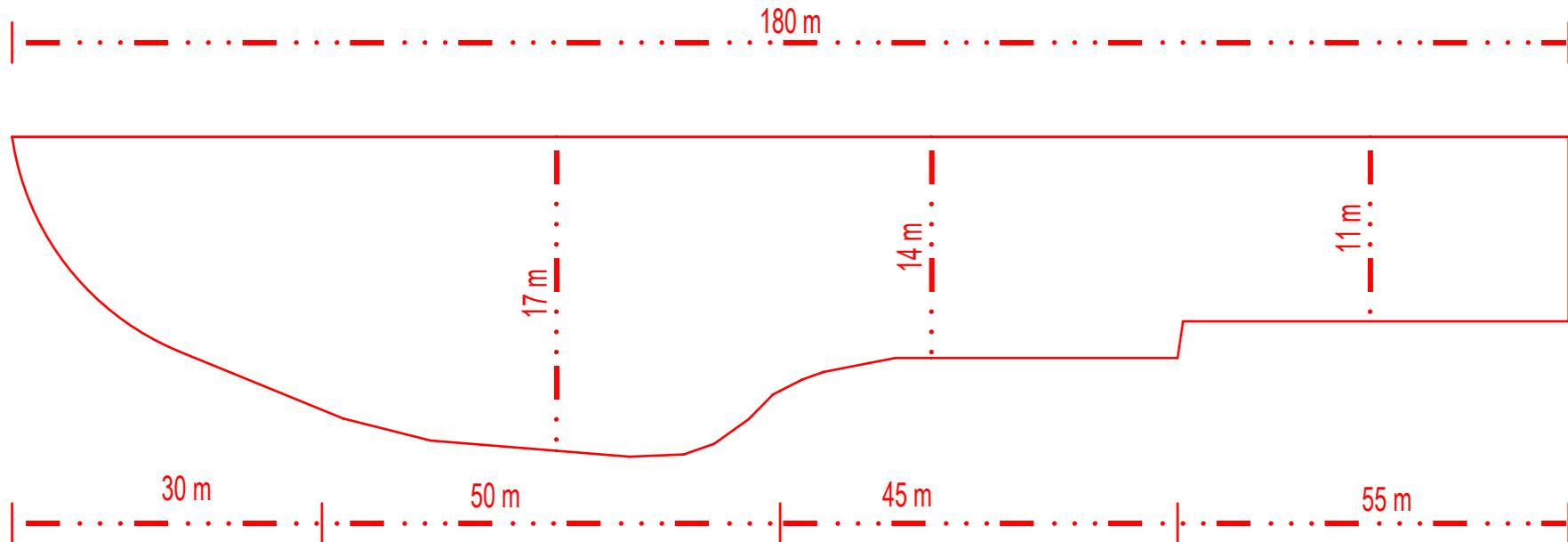
# Hinweisschild

<p>Hinweis auf Flurbereinigungsverfahren Neustadt (Orla)</p> <p>Layout durch VLF</p>	<p>Hinweis und Erläuterung Umgestaltung Orla-Aue</p> <p>Layout durch SBA</p>
--	--

Größe der Hinweistafel ca. 1 m x 2 m

Ausführung entsprechend Genehmigungs- und Ausführungsstatik vom  
Ingenieurbüro Dipl.Ing. A. Kirbst, Altenburger Straße 39, 07546 Gera

	<b>Amt für Landentwicklung und Flumeuordnung Gera</b>		
Flurbereinigungsverfahren Aktenzeichen	Neustadt/Orla 2 – 3 – 0039		
<b>Sonderzeichnung 1 (SZ 1) – Hinweisschild ohne Maßstab</b>			
	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	28.03.2018	F. Fielitz, Obervermessungsrat	gez. Fielitz



**Erläuterung Rechenweg SZ 2 – (EM 706):**

(Pflanzabstand 2,00 m (versetzt um 1,00 m); Reihenabstand 1,00 m; Abstand zum Wildschutzzaun 1,50 m):

- Abschnitt „50 m“ (17 m Breite): 14 Reihen -> 350 Gehölze
- Abschnitt „45 m“ (14 m Breite): 11 Reihen -> 253 Gehölze
- Abschnitt „80 m“ (11 m Breite): 8 Reihen -> 320 Gehölze (Abschnitt setzt sich aus Abschnitten „30 m“ und „55 m“ zusammen, abzüglich ca. 5 m Zaunabstand)

**= 923 Gehölze (gerundet 920)**



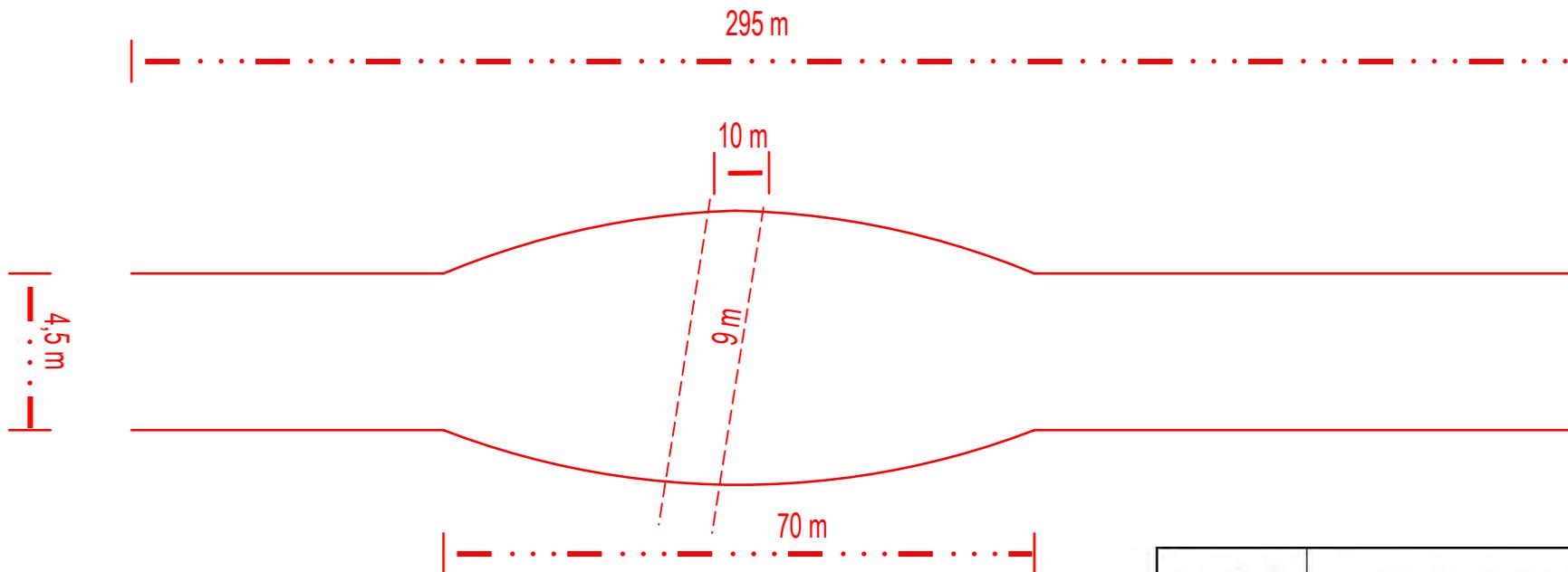
**Amt für Landentwicklung und  
Flumeuordnung Gera**

Flurbereinigungsverfahren  
Aktenzeichen

Neustadt/Orla  
2-3-0039

**Sonderzeichnung 2 (SZ 2) – EM 706  
ohne Maßstab**

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	28.03.2018	F. Fielitz, Obervermessungsrat	gez. Fielitz



### Erläuterung Rechenweg SZ 3 – (EM 708):

Pflanzabstand 2,00 m (versetzt um 1,00 m); Reihenabstand 1,00 m; Abstand zum Wildschutzzaun 1,25 m, damit 2 Reihen möglich werden):

- Abschnitt „70 m“ (9 m Breite): 7 Reihen -> 210 Gehölze (gerechnet mit nur 60 m Länge, da 10 m Sukzessionsstreifen Schmieritzer Bach)
- Abschnitt „222 m“ (4,50 m Breite): 2 Reihen -> 222 Gehölze (225 m abzüglich ca. 3 m Zaunabstand)

**= 432 Gehölze (gerundet 430)**



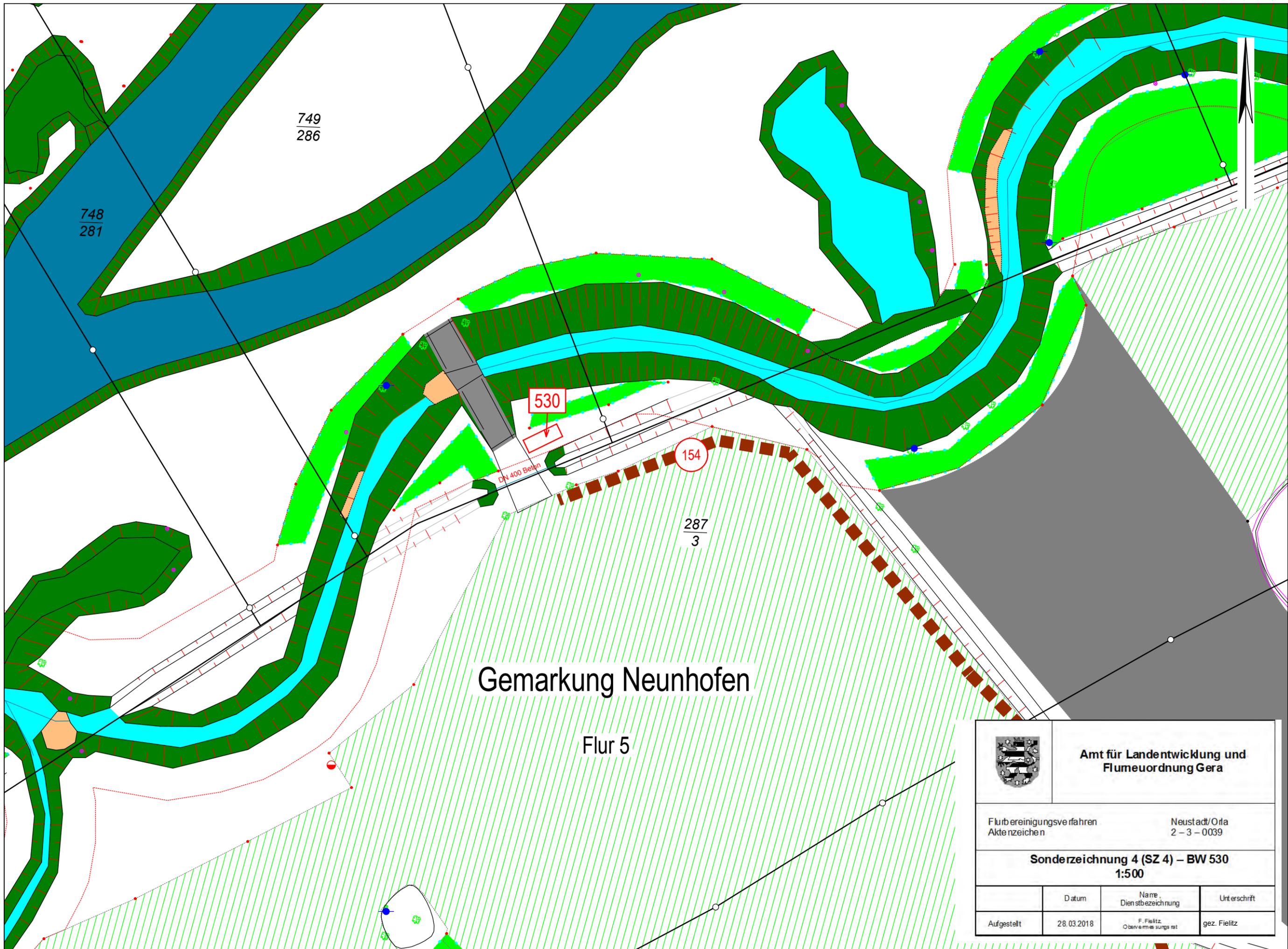
**Amt für Landentwicklung und  
Flumeuordnung Gera**

Flurbereinigungsverfahren  
Aktenzeichen

Neustadt/Orla  
2 – 3 – 0039

**Sonderzeichnung 3 (SZ 3) – EM 708  
ohne Maßstab**

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	28.03.2018	F. Fielitz, Obervermessungsrat	gez. Fielitz



749  
286

748  
281

530

154

DN 400 Beton

287  
3

# Gemarkung Neunhofen

Flur 5



**Amt für Landentwicklung und  
Flumeuordnung Gera**

Flurbereinigungsverfahren  
Aktenzeichen

Neustadt/Orla  
2-3-0039

**Sonderzeichnung 4 (SZ 4) – BW 530  
1:500**

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	28.03.2018	F. Fielitz, Obervermessungsrat	gez. Fielitz

# Regelzeichnungen

(RZ)

zum Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

**Festsetzung:**

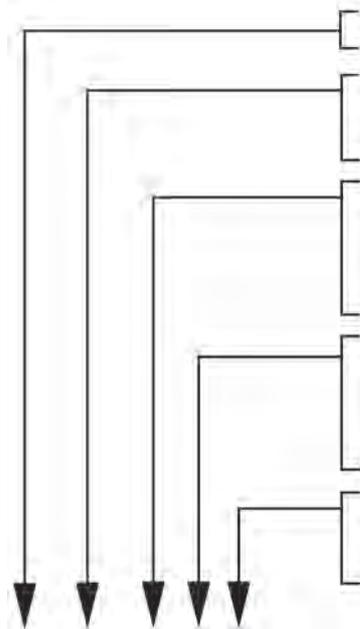


**durch:**

**gewünschter Regelungsinhalt:**

Weg mit Befestigung durch  
Betonplattenspur, 5,0 m Kronenbreite, mit  
Wegebefestigung für mittlere  
Beanspruchung und  
Oberflächenentwässerung durch  
Seitengraben

**Anwendung der festgelegten  
Kennziffern:**



**Regelzeichnung**

**Anlage:**

ländlicher Weg

**Bauweise:**

Weg mit Befestigung durch Betonplatten-  
spur

**Beanspruchung:**

Wegebefestigung für mittlere Beanspru-  
chung

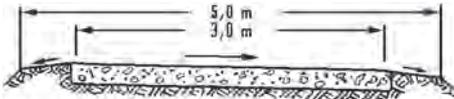
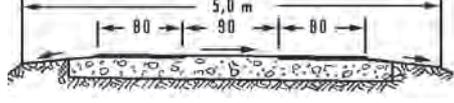
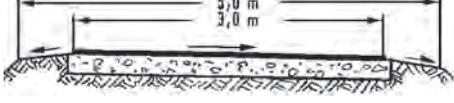
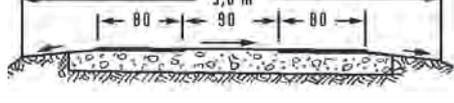
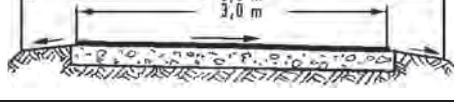
**Oberflächenentwässerung:**

Seitengraben

**RZ-W 10.3.2**

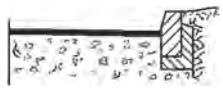
Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

**RZ-W**

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↓ Bauweise</p>		
1	Grünweg (Erdweg)	
2	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, ohne Deckschicht	
3	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, mit Deckschicht	
4	Weg mit Befestigung durch Asphaltdecke	
5	Weg mit Befestigung durch Asphaltspur	
6	Weg mit Befestigung durch Betondecke	
7	Weg mit Befestigung durch Betonspur	
8	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke	
9	Weg mit Befestigung durch Betonsteinpflasterspur	
10	Weg mit Befestigung durch Betonplattenspur	
11	Weg mit Befestigung durch hydraulisch gebundene Tragdeckschicht (HGTD)	
12	Weg mit Befestigung durch hydraulisch gebundene Deckschicht (HGD)	

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

**RZ-W**

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
Befestigung		
1	Ohne Befestigung	—————
2	Wegebefestigung für geringe Beanspruchung	—————
3	Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung	—————
4	Wegebefestigung für hohe Beanspruchung	—————
5	Wegebefestigung für hohe Beanspruchung, Schichtenaufbau nach RStO, Bauklasse VI	—————
Entwässerung		
1	ohne Entwässerungsanlage	—————
2	Seitengraben	
3	Mulde	
4	Rinne	
5	Längssickerung	

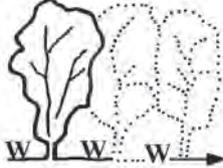
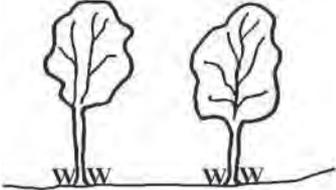
Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)

**RZ-L**

RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↓ Bepflanzungsart</p>		
1	Bäume	<pre> ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙  ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙                     </pre>
2	Sträucher	<pre> x x x x x x x x x x x x   x                     </pre>
3	Bäume und Sträucher	<pre> x x ⊙ x x x ⊙ x x ⊙ x x ⊙ x x x ⊙ x x ⊙ x x x ⊙ x x                     </pre>
4	Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen	<pre> w w w w w w ⊙ x x ⊙ x   w w w w w w                     </pre>
<p>↓ Bepflanzungsdichte</p>		
1	offene regelmäßige Bepflanzung	<pre> x x      x x      x x  ⊙      ⊙      ⊙      ⊙       x x      x x                     </pre>
2	offene unregelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x x      x x x  ⊙      ⊙      ⊙       x x x      x x                     </pre>
3	halboffene regelmäßige Bepflanzung	<pre> x w w w x x x w w w x x x  x ⊙ x ⊙ x ⊙ x ⊙ x x w w w x x x w w w x x x                     </pre>
4	halboffene unregelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x w w w w x x w w w w  x ⊙ ⊙ x x w w w x ⊙ x w w w w w x x x w w w w w                     </pre>
5	geschlossene regelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x x x x x x x x x x  ⊙ x x ⊙ x x ⊙ x x x x x x x x x x x x                     </pre>
6	geschlossene unregelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x x x x x x x x x x  x ⊙ ⊙ x x x ⊙ x x x x x x x x x x x x x                     </pre>

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)

**RZ-L**

RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung		
<b>Ausdehnung</b>				
	1	einreihig		
	2	dreireihig		
	3	fünfreihig		
	4	mehrreihig		
	5	flächenhaft		
	6	alleeförmig		



**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung**  
**Gera**

Flurbereinigungsverfahren: Neustadt (Orla)

Aktenzeichen: **2 – 2 – 0039**

**3. Verzeichnis der Landschaftsgestaltenden Anlagen**

<b>Eingriff-Ausgleich</b>	
Verfahren:	Neustadt-Orla
Aktenzeichen:	2-3-0039
Zuständige Dienststelle:	Gera
erstellt von:	Schröder
erstellt am:	28.03.2018
Plan:	2. Änderung

## 1. Übersicht Eingriffe

Eingriffe			zugewiesene Ausgleiche			offen
Anlage	Maßnahme	Punkte	Anlage	Maßnahme	Punkte	
1	2	3	4	5	6	7
154	RZ-W 2.2.1	6.160	706	RZ-L 3.6.5	6.160	0
203	RZ-W 4.4.1	22.075	706	RZ-L 3.6.5	22.075	0
203	RZ-W 4.4.1	33.445	148 708	Rohboden RZ-L 3.6.5	4.195 29.250	0
264	RZ-W 4.4.2	30.575	148 706 707 709	Rohboden RZ-L 3.6.5 Blühstreifen mit einzelnen Sträuchern RZ-L 3.6.5	15.882 8.125 2.818 3.750	0
303	RZ-W 4.4.2	13.500	706	RZ-L 3.6.5	13.500	0
310	RZ-W 4.5.1	4.168	148 706 707	Rohboden RZ-L 3.6.5 Blühstreifen mit einzelnen Sträuchern	2.048 238 1.882	0
311	RZ-W 4.4.2	1.500	148 707	Rohboden Blühstreifen mit einzelnen Sträuchern	1.400 100	0
<b>Summe</b>		<b>111.423</b>			<b>111.423</b>	<b>0</b>

## 2. Übersicht Ausgleiche

Ausgleiche			verbucht bei Eingriffen			frei
Anlage	Maßnahme	Punkte	Anlage	Maßnahme	Punkte	
1	2	3	4	5	6	7
148	Rohboden	23.525	203 264 310 311	RZ-W 4.4.1 RZ-W 4.4.2 RZ-W 4.5.1 RZ-W 4.4.2	4.195 15.882 2.048 1.400	0
706	RZ-L 3.6.5	52.500	154 203 264 303 310	RZ-W 2.2.1 RZ-W 4.4.1 RZ-W 4.4.2 RZ-W 4.4.2 RZ-W 4.5.1	6.160 22.075 8.125 13.500 238	2402
707	Blühstreifen mit einzelnen Sträuchern	4.800	264 310 311	RZ-W 4.4.2 RZ-W 4.5.1 RZ-W 4.4.2	2.818 1.882 100	0
708	RZ-L 3.6.5	29.250	203	RZ-W 4.4.1	29.250	0
709	RZ-L 3.6.5	3.750	264	RZ-W 4.4.2	3.750	0
<b>Summe</b>		<b>113.825</b>			<b>111.423</b>	<b>2.402</b>

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Verfahren:</b>	Neustadt/Orla	<b>Aktenzeichen:</b>	2-3-0039		
<b>Am - Anlage Nr.:</b>	148	<b>zu Eingriff - Anlage Nr.:</b>	203, 264, 310, 311		
<b>1. EKIS-Daten</b>					
Am Teil	<b>Ausgangsbiotop</b>		<b>Zielbiotop:</b>		<b>Flächengröße:</b>
	Code:	Beschreibung	Code:	Beschreibung	L. (m) x B. (m) = Fl. (m <sup>2</sup> )
148	9213	sonstige Straße	9214	Schotter	140 m <sup>2</sup>
	9213	sonstige Straße	5400	Rohboden	1.327,5 m <sup>2</sup>
<b>2. Am für Beeinträchtigung:</b>					
<b>Beschreibung:</b>					
<input checked="" type="checkbox"/>	der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:	203, 264, 311:	Wegebau auf Schotterweg		
<input checked="" type="checkbox"/>	Pflanzenwelt	310:	Wegebau auf Asphaltweg		
<input checked="" type="checkbox"/>	Tierwelt				
<input checked="" type="checkbox"/>	Boden				
<input type="checkbox"/>	Wasser				
<input type="checkbox"/>	Luft / Klima				
<input checked="" type="checkbox"/>	des Landschaftsbildes	<b>Eingriff:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme		
<input type="checkbox"/>	des Erholungswertes		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme		
<b>3. Beschreibung von Umfang und Art der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:</b>					
Am Teil	Umfang L., Br., Fläche		Art der Maßnahme, betroffene Flächenart, Wert Punkte/m <sup>2</sup>		
	m	x m = m <sup>2</sup>	Fläche im Bestand	Änderung	Fläche nach Änderung
148		140 m <sup>2</sup>	sonstige Straße	0	Entsiegelung Schotter 10
		1.327,5 m <sup>2</sup>	sonstige Straße	0	Entsiegelung Rohboden 20
<p>148: Rückbau einer Asphaltfahrbahn auf 40 m Länge zur Schotter und auf 295 m Länge zu Rohboden.</p>					

**4. Ziel / Begründung der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:**

Durch den Rückbau wird versiegelte Fläche entsiegelt. Der Boden kann somit wieder seinen Bodenfunktionen nachkommen.

**5. Werterhöhung und Verteilung:**

Am Teil	Werterhöhung	um Punkte		
	Art	Intensität	/ m <sup>2</sup>	Gesamt
148	Lebensraum-Qualitätsverbesserung, Ermöglichung der Infiltrations-Filter-Pufferfunktionen und der Standortfunktionen des Bodens für Pflanzen, Landschaftsbildaufwertung, Erosionsschutz	hoch	20	23.525

Aufwertung 23.525 Punkte, Verteilung 4.195 Punkte auf Anlage: 203

15.882 Punkte auf Anlage: 264

2.048 Punkte auf Anlage: 310

1.400 Punkte auf Anlage: 311

0 Punkte noch offen

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Verfahren, Aktenzeichen: Neustadt/Orla, Az.: 2-3-0039 Stand: 28.03.2018

**Eingriffsvorhaben:** **Anlage 154** Ausbau eines Weges mit Schotterrasen

- 1. Beeinträchtigung:**
- der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:
    - Pflanzenwelt
    - Tierwelt
    - Boden
    - Wasser
    - Luft / Klima
  - des Landschaftsbildes
  - des Erholungswertes

### 2.1 Umfang und Art von Maßnahme:

Als Zuwegung zur geplanten Aussichtsplattform (Bauwerk 530) wird ein Weg ohne Bindemittel auf einer Länge von 140 m errichtet. Der Weg liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet der Orla. Er dient der fußläufigen Zuwegung zur Aussichtsplattform und soll sich im Gelände einordnen. Der Ausbau soll mit verminderter Ausbaubreite von 2,00 m Kronenbreite und 0,25 Tiefe erfolgen. Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel als Schotterrasen. Der Weg ist höhenmäßig im Gelände einzuordnen, so dass eine bündige Überfahung mit landwirtschaftlichen Maschinen auf der gesamten Länge für die Mahd der angrenzenden Flächen erfolgen kann. Eine Entwässerung des Weges ist nicht erforderlich. Auf den für Schotterrasen vorgesehenen Wegeflächen wird Rasen angesät. Die Flächen sind über die folgenden 4 Wochen feucht zu halten.

### 2.2 Beeinträchtigung und Wertminderung

Durch die Verdichtung des Bodens werden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes verursacht. Speziell im Bereich des Bodens und der allgemeinen Standorteigenschaften werden Bodenfunktionen eingeschränkt. Pflanzenwuchs ist weiterhin möglich. Für einzelne Tiergruppen kommt es zu einer Erhöhung der Barrierewirkung.

Für den Ausbau fallen etwa 70 m<sup>3</sup> (140 m x 2,00 m x 0,25 m) Mutterboden als Aushub an, welcher für die geplante Ersatzmaßnahme 708 am Weg 148 zu verwenden ist. Da es sich bei dem umgebenden Grünland um eine hochwertige Vegetationsfläche (wechselfeuchte Auewiese) handelt, darf kein Material auf dieser Fläche zwischengelagert werden – weder der Erdaushub noch der einzubauende Schotter mit etwa 15 Vol. % Erdanteil. Als potentielle Zwischenlager kommen angrenzende Ackerflächen in Frage, welche nach Beräumung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen sind. Eine Abstimmung mit dem Bewirtschafter ist notwendig.

Es sind keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten, da diese nur vorübergehend auftreten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Umfeldes durch eine verbesserte Wege-Nutzbarkeit sind zu erwarten, aber nicht signifikant.

Betroffene Grundfläche: 280 m<sup>2</sup> Grünland

Wertminderung: - 6.160 Punkte

### **3. Eingriffsregelung:**

#### **3.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit:**

##### **Bestimmung von Eingriffsnotwendigkeit, -ziel, -eignung und -alternativen:**

Notwendigkeit: siehe Beschreibung Weg 154

Ziel: Dieser Weg dient der Zuwegung zur Aussichtsplattform und zur Furt über die neue Orla.

Eignung: Geeignete Befestigungsart nach Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ Stand August 2016.

Alternative: Neue Trasse würde zu hohe Baukosten und zusätzlichen Eingriff verursachen.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

##### **Vorkehrungen zur Verminderung:**

- Ausbau auf teilweise vorhandener Fahrspur

#### **3.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit:**

Maßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang sind nicht möglich. Der Eingriff kann nicht ausgeglichen werden.

#### **3.3 Abwägung der Belange**

Der Eingriff ist trotzdem zulässig, da die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hier gegenüber den anderen Landentwicklungsbelangen nachrangig sind bzw. unterstützt werden. Gründe:

- die betroffene Fläche wird bisher teilweise als Fahrspur genutzt und ist nicht Zielfläche des Naturschutzes
- Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden dahingehend unterstützt, dass der Weg als Zuwegung zur Aussichtsplattform dient, welche eine öffentlichen Bildungsauftrag hat, da hier die Komplexmaßnahme der Orla-Renaturierung auf Informationstafeln als auch von der Plattform aus betrachtet werden kann.

Umsetzung der mit der Anordnung des Verfahrens verbundenen Ziele:

- Verbesserung des Bildungsangebotes über die Komplexmaßnahme Orla-Renaturierung

#### **3.4 Prüfung der Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen:**

##### **3.4.1 Ersatzmaßnahme zur Kompensation**

Anlage 706 (Details siehe entsprechendes Maßnahmeblatt )

##### **3.4.2 Bilanzierung, Ergebnis**

Wertminderung durch Eingriff: - 6.160 Punkte

Wertsteigerung durch Ersatz: + 6.160 Punkte

Durch die Ersatzmaßnahme sind die durch das Eingriffsvorhaben beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar. Ein funktioneller Ersatz wird aufgrund der betroffenen Funktionen nicht erreicht. Boden (Fläche) ist nicht reproduzierbar.

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Verfahren, Aktenzeichen: Neustadt/Orla, Az.: 2-3-0039		Stand: 28.03.2018
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	<b>Anlage 203</b>	Ausbau eines Weges und Versiegelung mit einer Asphalttragdeckschicht
<b>1. Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input checked="" type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input checked="" type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>2.1 Umfang und Art von Maßnahme:</b>		
<p>Der Weg 203 wurde im Rahmen des Gesamtplanes nach § 41 FlurbG bereits teilweise ausgebaut. Die Befestigung erfolgte in weiten Bereichen ohne Bindemittel. Im Bereich der Steigung südlich der Unterführung zur Bundesstraße B 281 wurde der Weg bereits auf 140 m und im Kurvenbereich nahe der Ortslage Weltwitz auf 40 m Länge mit einer Asphalttragdeckschicht ausgebaut. Der Weg soll nunmehr auf der gesamten Länge zwischen den Ortslagen Weltwitz und Molbitz mit einer Asphalttragdeckschicht befestigt werden. Der Ausbau des Weges erfolgt in alter Lage und mit Anpassung der Kronenbreite auf 4,00 m (Fahrbahnbreite 3,00 m). Die Entwässerung erfolgt flächig in das angrenzende Gelände. Ein vorhandener Durchlass unter dem nördlichsten Wegeabschnitt wird zur Beseitigung einer entstandenen Nassstelle wieder instand gesetzt. Eine bereits in Schotter vorhandene Ausweichstelle südlich der Gemarkungsgrenze Molbitz (Flur 3) / Weltwitz (Flur 2) soll ebenfalls mit einer Asphalttragdeckschicht ausgebaut werden.</p>		
<b>2.2 Beeinträchtigung und Wertminderung</b>		
<p>Durch die Vollversiegelung werden erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes verursacht. Speziell im Bereich des Bodens und der allgemeinen Standorteigenschaften gehen – bisher durch den Schotterweg zumindest noch eingeschränkt vorhandene – Funktionen ganz verloren. Pflanzenwuchs wird weitestgehend unterbunden und für einzelne Tiergruppen kommt es zu einer wesentlichen Erhöhung der Barrierewirkung.</p> <p>Beim Herstellen des Planums wird die bestehende oberflächige Verschmutzung der Schottertragschicht abgeschoben, sodass insgesamt etwa 414 m<sup>3</sup> Schotter mit Erdanteil anfallen. Dieser kann teilweise für den Einbau am Weg 154 verwendet werden. Zur Zwischenlagerung kommen angrenzende Ackerflächen in Frage, welche nach Beräumung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen sind. Eine Abstimmung mit dem Bewirtschafter ist notwendig.</p> <p>Es sind keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten, da diese nur vorübergehend auftreten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Umfeldes durch eine verbesserte Wege-Nutzbarkeit sind zu erwarten, aber nicht signifikant.</p> <p>Betroffene Grundfläche: 5.550 m<sup>2</sup> bestehender Schotterweg Wertminderung: - 55.520 Punkte</p>		

### **3. Eingriffsregelung:**

#### **3.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit:**

##### **Bestimmung von Eingriffsnotwendigkeit, -ziel, -eignung und -alternativen:**

Notwendigkeit: siehe Beschreibung Weg 203

Ziel: Der Ausbau des Weges 203 bedeutet einen wichtigen Lückenschluss im vorhandenen landwirtschaftlichen Wegenetz. Dabei wirken die Trassen der Bahn und der B 281 als unpassierbare Hindernisse für den landwirtschaftlichen Verkehr, wodurch sich teilweise weite Anfahrtswege ergeben. Da der Weg 203 mittels vorhandener Unterführung eine zusätzliche Überwindungsmöglichkeit zur B 281 bietet, erhöht sich dessen Ausbaurelevanz ungemein.

Eignung: Geeignete Befestigungsart nach Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ Stand August 2016.

Alternative: Neue Trasse würde zu hohe Baukosten und zusätzlichen Eingriff verursachen.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

##### **Vorkehrungen zur Verminderung:**

- Ausbau auf vorhandenem befestigten Weg ohne Bindemittel

#### **3.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit:**

Maßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang sind möglich. Der Eingriff kann teilweise mit der Entsiegelung des Weges 148 (siehe Ausgleichsmaßnahme 148) ausgeglichen werden.

Wertminderung durch Eingriff: - 55.520 Punkte

Wertsteigerung durch Ausgleich: + 4.195 Punkte

#### **3.3 Abwägung der Belange**

Der Eingriff ist trotzdem zulässig, da die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hier gegenüber den anderen Landentwicklungsbelangen nachrangig sind bzw. unterstützt werden. Gründe:

- die betroffene Fläche wird bisher bereits als Weg genutzt und ist nicht Zielfläche des Naturschutzes (Ausbau im vorhandenen Bestand)

Umsetzung der mit der Anordnung des Verfahrens verbundenen Ziele:

- Verbesserung und Sicherung des ländlichen Wegenetzes

### **3.4 Prüfung der Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen:**

#### **3.4.1 Ersatzmaßnahmen zur Kompensation**

Anlage 706 (Details siehe entsprechendes Maßnahmeblatt)

Anlage 708 (Details siehe entsprechendes Maßnahmeblatt)

#### **3.4.2 Bilanzierung, Ergebnis**

Nach Ausgleich verbliebene Wertminderung: - 51.325 Punkte

Wertsteigerung durch Ersatz: + 22.075 Punkte (Em 706); + 29.250 Punkte (Em 708)

Durch die Ersatzmaßnahmen sind die durch das Eingriffsvorhaben beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar. Ein funktioneller Ersatz wird aufgrund der betroffenen Funktionen nicht erreicht. Boden (Fläche) ist nicht reproduzierbar.

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Verfahren, Aktenzeichen:	Neustadt/Orla, Az.: 2-3-0039	Stand: 28.03.2018
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	<b>Anlage 264</b>	Ausbau eines Weges und Versiegelung mit einer Asphalttragdeckschicht
<b>1. Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input checked="" type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input checked="" type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>2.1 Umfang und Art von Maßnahme:</b>	<p>Der Weg 264 wurden durch den Unternehmensträger (SBA-OT) mit einer Befestigung ohne Bindemittel in Schotter ausgebaut. Dabei wurde eine Kronenbreite von 5,00 m mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m realisiert. Zusätzlich wurde auf der Südseite auf 2,00 m Breite ein Wegeseitengraben zu Entwässerung der angrenzenden Ackerflur errichtet. Der östliche Anschluss an die Kreisstraße K 213 ist bereits auf 10 m Länge in Asphalt vorhanden (3,00 m Fahrbahnbreite). Auf der verbliebenen Länge von 800 m soll auf die vorhandene Krone eine Asphalttragdeckschicht mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m aufgetragen werden. Der vorhandene Seitengraben bleibt bestehen und wird nicht nachprofiliert.</p>	
<b>2.2 Beeinträchtigung und Wertminderung</b>	<p>Durch die Vollversiegelung werden erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes verursacht. Speziell im Bereich des Bodens und der allgemeinen Standorteigenschaften gehen – bisher durch den Schotterweg zumindest noch eingeschränkt vorhandene – Funktionen ganz verloren. Pflanzenwuchs wird weitestgehend unterbunden und für einzelne Tiergruppen kommt es zu einer wesentlichen Erhöhung der Barrierewirkung.</p> <p>Beim Abschieben der Schottertragschicht fallen etwa 300 m<sup>3</sup> (800 m x 5,00 m x 0,075 m) Schotter mit Erdanteil an. Zur Zwischenlagerung kommen angrenzende Ackerflächen in Frage, welche nach Beräumung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen sind. Eine Abstimmung mit dem Bewirtschafter ist notwendig.</p> <p>Es sind keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten, da diese nur vorübergehend auftreten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Umfeldes durch eine verbesserte Wege-Nutzbarkeit sind zu erwarten, aber nicht signifikant.</p> <p>Betroffene Grundfläche: 4.000 m<sup>2</sup> bestehender Schotterweg Wertminderung: - 30.575 Punkte</p>	

### **3. Eingriffsregelung:**

#### **3.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit:**

##### **Bestimmung von Eingriffsnotwendigkeit, -ziel, -eignung und -alternativen:**

Notwendigkeit: siehe Beschreibung Weg 264

Ziel: Dieser Weg dient der Verbindung zwischen der K 213 und der alten Ortsverbindungsstraße Weltwitz/Dreitzsch und ist damit ein wichtiger ländlicher Erschließungsweg parallel zur B 281, welcher neben der Erreichbarkeit der Angrenzenden Acker-schläge auch zur Zuwegung der Fernwasserleitung dient.

Eignung: Geeignete Befestigungsart nach Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ Stand August 2016.

Alternative: Neue Trasse würde zu hohe Baukosten und zusätzlichen Eingriff verursachen.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

##### **Vorkehrungen zur Verminderung:**

- Ausbau auf vorhandenem befestigten Weg ohne Bindemittel

#### **3.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit:**

Maßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang sind möglich. Der Eingriff kann teilweise mit der Entsiegelung des Weges 148 (siehe Ausgleichsmaßnahem 148) ausgeglichen werden.

Wertminderung durch Eingriff: - 30.575 Punkte

Wertsteigerung durch Ausgleich: + 15.882 Punkte

#### **3.3 Abwägung der Belange**

Der Eingriff ist trotzdem zulässig, da die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hier gegenüber den anderen Landentwicklungsbelangen nachrangig sind bzw. unterstützt werden. Gründe:

- die betroffene Fläche wird bisher bereits als Weg genutzt und ist nicht Zielfläche des Naturschutzes (Ausbau im vorhandenen Bestand)

Umsetzung der mit der Anordnung des Verfahrens verbundenen Ziele:

- Verbesserung und Sicherung des ländlichen Wegenetzes

### **3.4 Prüfung der Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen:**

#### **3.4.1 Ersatzmaßnahmen zur Kompensation**

Anlage 706 (Details siehe entsprechendes Maßnahmeblatt)

Anlage 707 (Details siehe entsprechendes Maßnahmeblatt)

Anlage 709 (Details siehe entsprechendes Maßnahmeblatt)

#### **3.4.2 Bilanzierung, Ergebnis**

nach Ausgleich verbliebene Wertminderung: - 14.693 Punkte

Wertsteigerung durch Ersatz: 8.125 Punkte (Em 706), 2.818 Punkte (Em 707), 3750 Punkte (Em 709)

Durch die Ersatzmaßnahmen sind die durch das Eingriffsvorhaben beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar. Ein funktioneller Ersatz wird aufgrund der betroffenen Funktionen nicht erreicht. Boden (Fläche) ist nicht reproduzierbar.

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Verfahren, Aktenzeichen: Neustadt/Orla, Az.: 2-3-0039	Stand: 28.03.2018
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	<b>Anlage 303</b> Ausbau eines Weges und Versiegelung mit einer Asphalttragdeckschicht
<b>1. Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input checked="" type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input checked="" type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes
<b>2.1 Umfang und Art von Maßnahme:</b>	<p>Der Weg 303 wurden durch den Unternehmensträger (SBA-OT) mit einer Befestigung ohne Bindemittel in Schotter ausgebaut. Dabei wurde eine Kronenbreite von 4,50 m mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m realisiert. Zusätzlich wurde auf der Nordseite ein Wegeseitengraben zu Entwässerung der angrenzenden Ackerflur errichtet. Der östliche Anschluss an die Landesstraße L 1110 ist bereits auf 20 m Länge in Asphalt vorhanden (3,00 m Fahrbahnbreite). Auf der verbliebenen Länge von 360 m soll auf die vorhandene Krone eine Asphalttragdeckschicht mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m aufgetragen werden. Der vorhandene Seitengraben bleibt bestehen und wird nicht nachprofilert.</p>
<b>2.2 Beeinträchtigung und Wertminderung</b>	<p>Durch die Vollversiegelung werden erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes verursacht. Speziell im Bereich des Bodens und der allgemeinen Standorteigenschaften gehen – bisher durch den Schotterweg zumindest noch eingeschränkt vorhandene – Funktionen ganz verloren. Pflanzenwuchs wird weitestgehend unterbunden und für einzelne Tiergruppen kommt es zu einer wesentlichen Erhöhung der Barrierewirkung.</p> <p>Beim Abschieben der Schottertragschicht fallen etwa 122 m<sup>3</sup> (360 m x 4,50 m x 0,075 m) Schotter mit Erdanteil an. Zur Zwischenlagerung kommen angrenzende Ackerflächen in Frage, welche nach Beräumung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen sind. Eine Abstimmung mit dem Bewirtschafter ist notwendig.</p> <p>Es sind keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten, da diese nur vorübergehend auftreten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Umfeldes durch eine verbesserte Wege-Nutzbarkeit sind zu erwarten, aber nicht signifikant.</p> <p>Betroffene Grundfläche: 1.620 m<sup>2</sup> bestehender Schotterweg Wertminderung: - 13.500 Punkte</p>

### **3. Eingriffsregelung:**

#### **3.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit:**

##### **Bestimmung von Eingriffsnotwendigkeit, -ziel, -eignung und -alternativen:**

Notwendigkeit: siehe Beschreibung Weg 303

Ziel: Dieser Weg dient der Verbindung zwischen der L 1110 und der Weiterführung des ländlichen Weges nach Westen in Richtung Lausnitz, welcher derzeit durch das SBA-OT im Zuge des 3-spurigen Ausbaus der B 281 in Asphalt ausgebaut wird. Der Weg ist ein wichtiger ländlicher Erschließungsweg parallel zur B 281, welcher als Zuwegung der angrenzenden Ackerschläge dient.

Eignung: Geeignete Befestigungsart nach Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ Stand August 2016.

Alternative: Neue Trasse würde zu hohe Baukosten und zusätzlichen Eingriff verursachen.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

##### **Vorkehrungen zur Verminderung:**

- Ausbau auf vorhandenem befestigten Weg ohne Bindemittel

#### **3.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit:**

Maßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang sind nicht möglich. Der Eingriff kann nicht ausgeglichen werden.

#### **3.3 Abwägung der Belange**

Der Eingriff ist trotzdem zulässig, da die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hier gegenüber den anderen Landentwicklungsbelangen nachrangig sind bzw. unterstützt werden. Gründe:

- die betroffene Fläche wird bisher bereits als Weg genutzt und ist nicht Zielfläche des Naturschutzes (Ausbau im vorhandenen Bestand)

Umsetzung der mit der Anordnung des Verfahrens verbundenen Ziele:

- Verbesserung und Sicherung des ländlichen Wegenetzes

### **3.4 Prüfung der Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen:**

#### **3.4.1 Ersatzmaßnahme zur Kompensation**

Anlage 706 (Details siehe entsprechendes Maßnahmeblatt)

#### **3.4.2 Bilanzierung, Ergebnis**

Wertminderung durch Eingriff: - 13.500 Punkte

Wertsteigerung durch Ersatz: + 13.500 Punkte

Durch die Ersatzmaßnahmen sind die durch das Eingriffsvorhaben beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar. Ein funktioneller Ersatz wird aufgrund der betroffenen Funktionen nicht erreicht. Boden (Fläche) ist nicht reproduzierbar.

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Verfahren, Aktenzeichen: Neustadt/Orla, Az.: 2-3-0039	Stand: 28.03.2018
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	<b>Anlage 310</b> Ausbau eines Weges und Versiegelung mit einer Asphalttragdeckschicht
<b>1. Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input checked="" type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input checked="" type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes
<b>2.1 Umfang und Art von Maßnahme:</b>	<p>Mit dem Ausbau des Weges 310, welcher sich aktuell als privater Weg auf dem Betriebsgelände der Agrargenossenschaft Dreitzsch eG befindet, kann eine alternative Verbindung der beiden Wege 206 und 226 ohne die Inanspruchnahme zusätzlichen Ackerlandes hergestellt werden. Der Weg ist bereits in Asphalt mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 bis 4,00 m auf einer Krone von 4,50 bzw. 5,00 m und einer Gesamtlänge von 225 m ausgebaut. Im mittleren Wegeabschnitt befindet sich eine Böschung (Nr. 737), deren Unterkante direkt am Weg ausläuft. Auf diesem Abschnitt ist statt 5,00 m eine verminderte Kronenbreite von 4,50 m für den Ausbau erforderlich. Die Fahrbahnbreite soll durchgängig 3,50 m betragen und mit einer Asphalttragdeckschicht realisiert werden. Wegen der ganzjährigen Nutzung soll diese frostsicher ausgebaut werden. Die Entwässerung erfolgt flächig in das angrenzende Gelände. Im Norden ist an die vorhandene Querabschlagsrinne und vorhandene Auffahrt anzubinden.</p>
<b>2.2 Beeinträchtigung und Wertminderung</b>	<p>Durch die neue Vollversiegelung werden leichte nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes verursacht. Der Pflanzenwuchs wird weitestgehend unterbunden.</p> <p>Die bereits vorhandene Asphaltdecke wird in Vorbereitung des Ausbaus aufgearbeitet und verbleibt im Straßenkörper. Damit wird ein zusätzliches Abfallaufkommen vermieden. Die Arbeiten sind in enger Abstimmung mit der Agrargenossenschaft Dreitzsch eG durchzuführen, da der Ausbau auf dem bisherigen Betriebsgelände stattfindet, welches aufgrund der Milchviehanlage und der damit verbundenen Seuchengefahr nur eingeschränkt befahren werden darf.</p> <p>Es sind keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten, da diese nur vorübergehend auftreten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Umfeldes durch eine verbesserte Wege-Nutzbarkeit sind zu erwarten, aber nicht signifikant.</p> <p>Betroffene Grundfläche: 1.112 m<sup>2</sup> bestehender Asphaltweg Wertminderung: - 4.168 Punkte</p>

### **3. Eingriffsregelung:**

#### **3.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit:**

##### **Bestimmung von Eingriffsnotwendigkeit, -ziel, -eignung und -alternativen:**

Notwendigkeit: siehe Beschreibung Weg 310

Ziel: Dieser Weg dient der Verbindung zwischen den Wegen 206 und 226 und ist damit ein wichtiger ländlicher Erschließungsweg, welcher die Ortslage Weltwitz hinsichtlich landwirtschaftlicher Fahrzeuge entlastet und eine Alternative zur Verbindung „Weiße Wand“ bietet, welche nur eingeschränkt von einigen Landwirten befahren werden kann.

Eignung: Geeignete Befestigungsart nach Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ Stand August 2016.

Alternative: Neue Trasse würde zu hohe Baukosten und zusätzlichen Eingriff verursachen.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

##### **Vorkehrungen zur Verminderung:**

- Ausbau auf vorhandenem befestigten Weg mit Bindemittel (alte Asphaltdecke)
- der westlich anliegende Saum von Weg 310 ist zu erhalten; Eingriffsverminderung durch Ausbau des Weges auf östlich angrenzendes Grünland

#### **3.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit:**

Maßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang sind möglich. Der Eingriff kann teilweise mit der Entsiegelung des Weges 148 (siehe Ausgleichsmaßnahme 148) ausgeglichen werden.

Wertminderung durch Eingriff: - 4.168 Punkte

Wertsteigerung durch Ausgleich: + 2.048 Punkte

#### **3.3 Abwägung der Belange**

Der Eingriff ist trotzdem zulässig, da die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hier gegenüber den anderen Landentwicklungsbelangen nachrangig sind bzw. unterstützt werden. Gründe:

- die betroffene Fläche wird bisher bereits als Weg genutzt und ist nicht Zielfläche des Naturschutzes (Ausbau im vorhandenen Bestand)

Umsetzung der mit der Anordnung des Verfahrens verbundenen Ziele:

- Verbesserung und Sicherung des ländlichen Wegenetzes

### **3.4 Prüfung der Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen:**

#### **3.4.1 Ersatzmaßnahmen zur Kompensation**

Anlage 706 (Details siehe entsprechendes Maßnahmeblatt)

Anlage 707 (Details siehe entsprechendes Maßnahmeblatt)

#### **3.4.2 Bilanzierung, Ergebnis**

nach Ausgleich verbliebene Wertminderung: - 2.120 Punkte

Wertsteigerung durch Ersatz: + 238 Punkte (Em 706), + 1.882 Punkte (Em 707)

Durch die Ersatzmaßnahmen sind die durch das Eingriffsvorhaben beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar. Ein funktioneller Ersatz wird aufgrund der betroffenen Funktionen nicht erreicht. Boden (Fläche) ist nicht reproduzierbar.

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Verfahren, Aktenzeichen: Neustadt/Orla, Az.: 2-3-0039	Stand: 28.03.2018
<b>Eingriffsvorhaben:</b>	<b>Anlage 311</b> Ausbau eines Weges und Versiegelung mit einer Asphalttragdeckschicht
<b>1. Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input checked="" type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input checked="" type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes
<b>2.1 Umfang und Art von Maßnahme:</b> <p>Der Weg 206 wurde mit der Planung des Gesamtplanes bis zur Verfahrensgrenze inklusive südlich angrenzendem Seitengraben ausgebaut und mit einer Asphalttragdeckschicht befestigt (3,00 m Fahrbahnbreite und 5,00 m Kronenbreite). Auf etwa 40 m Länge fehlt allerdings der Anschluss an die ebenfalls asphaltierte Gemeindestraße 80, sodass dieser Wegeabschnitt (als Weg 311 bezeichnet), bisher in Schotter in der Örtlichkeit vorhanden, als Lückenschluss ebenfalls mit einer Asphalttragdeckschicht ausgebaut werden soll. Eine Nachprofilierung des vorhandenen Wegeseitengrabens ist nicht notwendig.</p>	
<b>2.2 Beeinträchtigung und Wertminderung</b> <p>Durch die Vollversiegelung werden erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes verursacht. Speziell im Bereich des Bodens und der allgemeinen Standorteigenschaften gehen – bisher durch den Schotterweg zumindest noch eingeschränkt vorhandene – Funktionen ganz verloren. Pflanzenwuchs wird weitestgehend unterbunden und für einzelne Tiergruppen kommt es zu einer wesentlichen Erhöhung der Barrierewirkung. Beim Abschieben der Oberfläche entstehen etwa 15 m<sup>3</sup> (40 m x 5,00 m x 0,075 m) Schotter mit Erdanteil. Zur Zwischenlagerung kommen angrenzende Ackerflächen in Frage, welche nach Beräumung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen sind. Eine Abstimmung mit dem Bewirtschafter ist notwendig.</p> <p>Es sind keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten, da diese nur vorübergehend auftreten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Umfeldes durch eine verbesserte Wege-Nutzbarkeit sind zu erwarten, aber nicht signifikant.</p> <p>Betroffene Grundfläche: 200 m<sup>2</sup> bestehender Schotterweg Wertminderung: - 1.500 Punkte</p>	

### **3. Eingriffsregelung:**

#### **3.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit:**

##### **Bestimmung von Eingriffsnotwendigkeit, -ziel, -eignung und -alternativen:**

Notwendigkeit: siehe Beschreibung Weg 311

Ziel: Dieser Weg dient als Lückenschluss zwischen dem Weg 206 und der Gemeindestraße 80 und ist damit ein wichtiger Bestandteil des ländlichen Wegenetzes.

Eignung: Geeignete Befestigungsart nach Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ Stand August 2016.

Alternative: Neue Trasse würde zu hohe Baukosten und zusätzlichen Eingriff verursachen.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

##### **Vorkehrungen zur Verminderung:**

- Ausbau auf vorhandenem befestigten Weg ohne Bindemittel

#### **3.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit:**

Maßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang sind möglich. Der Eingriff kann teilweise mit der Entsiegelung des Weges 148 (siehe Ausgleichsmaßnahme 148) ausgeglichen werden.

Wertminderung durch Eingriff: - 1.500 Punkte

Wertsteigerung durch Ausgleich: + 1.400 Punkte

#### **3.3 Abwägung der Belange**

Der Eingriff ist trotzdem zulässig, da die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hier gegenüber den anderen Landentwicklungsbelangen nachrangig sind bzw. unterstützt werden. Gründe:

- die betroffene Fläche wird bisher bereits als Weg genutzt und ist nicht Zielfläche des Naturschutzes (Ausbau im vorhandenen Bestand)

Umsetzung der mit der Anordnung des Verfahrens verbundenen Ziele:

- Verbesserung und Sicherung des ländlichen Wegenetzes

### **3.4 Prüfung der Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen:**

#### **3.4.1 Ersatzmaßnahme zur Kompensation**

Anlage 707 (Details siehe entsprechendes Maßnahmeblatt)

#### **3.4.2 Bilanzierung, Ergebnis**

nach Ausgleich verbliebene Wertminderung: - 100 Punkte

Wertsteigerung durch Ersatz: + 100 Punkte

Durch die Ersatzmaßnahme sind die durch das Eingriffsvorhaben beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar. Ein funktioneller Ersatz wird aufgrund der betroffenen Funktionen nicht erreicht. Boden (Fläche) ist nicht reproduzierbar.

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Verfahren:</b>	Neustadt/Orla	<b>Aktenzeichen:</b>	2-3-0039
<b>Em - Anlage Nr.:</b>	706	<b>zu Eingriff - Anlage Nr.:</b>	154, 203, 264, 303, 310

### 1. EKIS-Daten

Am Teil	Ausgangsbiotop		Zielbiotop:		Flächengröße:	
	Code:	Beschreibung	Code:	Beschreibung	L. (m)	x B. (m) = Fl. (m <sup>2</sup> )
706 A	4100	Acker	6110	Feldhecke		2.400m <sup>2</sup>
706 B	4100	Acker	4260	Grünland		450m <sup>2</sup>

### 2. Em für Beeinträchtigung:

Beschreibung:

- |   |                |                         |
|---|----------------|-------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: | 154:           | Wegebau auf Grünland    |
| <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt                                | 203, 264, 303: | Wegebau auf Schotterweg |
| <input checked="" type="checkbox"/> Tierwelt                                    |                |                         |
| <input checked="" type="checkbox"/> Boden                                       | 310:           | Wegebau auf Asphaltweg  |
| <input type="checkbox"/> Wasser   |                |                         |
| <input type="checkbox"/> Luft / Klima   |                |                         |

- |   |                  |  |
|---|------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> des Landschaftsbildes | <b>Eingriff:</b> | <input type="checkbox"/> ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme              |
| <input type="checkbox"/> des Erholungswertes              |                  | <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme |

### 3. Beschreibung von Umfang und Art der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:

Am Teil	Umfang L., Br., Fläche			Art der Maßnahme, betroffene Flächenart, Wert Punkte/m <sup>2</sup>		
	m	x m	= m <sup>2</sup>	Fläche im Bestand	Änderung	Fläche nach Änderung
706 A			2.400 m <sup>2</sup>	LF: Acker 20	Bepflanzung	Feldhecke, > 4 m 40
706 B			450 m <sup>2</sup>	LF: Acker 20	Aussaart	Grünland 30

Anlage einer Feldhecke südlich des Weges 32 mit überwiegend Büschen und einzelnen Bäumen auf einer Breite > 4 m

706 A: Anlegen einer Feldhecke auf einer Fläche von 2.400 m<sup>2</sup> auf Ackerland, mehrreihig, Pflanzabstand 2 m (versetzt um 1 m), Reihenabstand 1 m. Aller 10 m ein Heister. Maßnahme wird auf Grundlage der DIN 18916 und 18919 umgesetzt, Schutz durch Wildschutzzaun (Zaunabstand 1,50 m zur Pflanzung), 1 Jahr Fertigstellungspflege, 3 Jahre Entwicklungspflege.

Art	Pflanzgut	St.
Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> )	vStr. 4 Tr. 60-100	180
Zweigriffeliger Weißdorn ( <i>Crataegus laevigata</i> )	vStr. 4 Tr. 60-100	180
Roter Hartriegel ( <i>Cornus sanguinea</i> )	vStr. 4 Tr. 60-100	180
Gemeine Hasel ( <i>Corylus avellana</i> )	vStr. 4 Tr. 60-100	180
Rote Heckenkirsche ( <i>Lonicera xylosteum</i> )	vStr. 4 Tr. 60-100	180
Wildbirne ( <i>Pyrus pyrastrer</i> )	Hei. 2 xv. 150-200	10
Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Hei. 2 xv. 150-200	10
	gesamt:	920

706 B : Umwandlung von Acker in Grünland auf 450 m<sup>2</sup>. Diese Fläche ist von der Bepflanzung mit Gehölzen freizuhalten (Katasterweg).

#### 4. Ziel / Begründung der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:

Durch die Pflanzung der Feldhecke mit Funktionen als Lebensraum für wildlebende Tierarten, also Lebensraumqualitätsverbesserung und Kleinklimaregulation über Windbremsung und Erosionsschutz, werden beeinträchtigte Naturhaushaltsfunktionen im multifunktionalen Sinne ersetzt.

Über die Förderung gliedernder, raumbildender Strukturelemente (Landschaftsbildaufwertung) mit höherer Diversität und besserer Nutzbarkeit für Tiere, kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Acker und angrenzenden Grünland.

#### 5. Werterhöhung und Verteilung:

Am Teil	Werterhöhung Art	um Punkte		
		Intensität	/ m <sup>2</sup>	Gesamt
706 A	Lebensraum-Qualitätsverbesserung, Förderung der Infiltrations-Filter-Pufferfunktionen und der Standortfunktionen des Bodens für Pflanzen, Landschaftsbildaufwertung, Erosionsschutz	hoch	20	48.000
706 B	Lebensraum-Qualitätsverbesserung, Förderung der Infiltrations-Filter-Pufferfunktionen und der Standortfunktionen des Bodens für Pflanzen, Landschaftsbildaufwertung, Erosionsschutz	mittel	10	4.500

Aufwertung	52.500 Punkte, Verteilung	6.160 Punkte auf Anlage:	154
		22.075 Punkte auf Anlage:	203
		8.125 Punkte auf Anlage:	264
		13.500 Punkte auf Anlage:	303
		238 Punkte auf Anlage:	310
		2.402 Punkte noch offen	

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Verfahren:</b>	Neustadt/Orla	<b>Aktenzeichen:</b>	2-3-0039
<b>Em - Anlage Nr.:</b>	707	<b>zu Eingriff - Anlage Nr.:</b>	264, 310, 311

### 1. EKIS-Daten

Am Teil	Ausgangsbiotop	Zielbiotop:	Flächengröße:
	Code: Beschreibung	Code: Beschreibung	L. (m) x B. (m) = Fl. (m <sup>2</sup> )
707	4711 Saum	4711 Saum	480 m <sup>2</sup>

### 2. Em für Beeinträchtigung:

Beschreibung:

- |  |  |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:<br><input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt<br><input checked="" type="checkbox"/> Tierwelt<br><input checked="" type="checkbox"/> Boden<br><input type="checkbox"/> Wasser<br><input type="checkbox"/> Luft / Klima | 264, 311: Wegebau auf Schotterweg<br><br>310: Wegebau auf Asphaltweg |
|--|--|

- |   |                  |   |
|---|------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> des Landschaftsbildes<br><input type="checkbox"/> des Erholungswertes | <b>Eingriff:</b> | <input type="checkbox"/> ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme<br><input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme |
|---|------------------|---|

### 3. Beschreibung von Umfang und Art der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:

Am Teil	Umfang L., Br., Fläche	Art der Maßnahme, betroffene Flächenart, Wert Punkte/m <sup>2</sup>		
	m x m = m <sup>2</sup>	Fläche im Bestand	Änderung	Fläche nach Änderung
707	480 m <sup>2</sup>	artenarmer Saum 25	Aussaat	Saum 35

Anlage eines Blühstreifens zwischen Weg 203 und Weltwitzer Bach mit Bienenmischung und einzelnen Büschen auf einer Breite  $\geq 1,50$  m.

707: Die Fläche soll mit einem Mulcher vorbereitet und gründlich gefräst werden. Nach der Einsaat soll der Boden angewalzt werden. An Stellen, auf denen geländebedingt 1,50 m Breite oder mehr zur Verfügung stehen sowie ausreichend Lichteinfall durch vorhandene Lücken im Vegetationsbestand des Weltwitzer Baches anzutreffen sind, sollen zusätzlich einzelne Sträucher angepflanzt werden. Das bereits vorhandene und abgelegte Schnittgut der Pflegemaßnahme aus dem Februar 2018 soll als Benjeshecke in den vorhandenen Vegetationsbestand eingeflochten werden. Anzutreffende gröbere Steine sind zu Lesesteinhaufen zusammenzutragen. Die Maßnahme wird auf Grundlage der DIN 18916 und 18919 umgesetzt, 1 Jahr Fertigstellungspflege, 3 Jahre Entwicklungspflege.

Art	Pflanzgut	St.
Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> )	vStr. 4 Tr. 60-100	5
Zweigriffeliger Weißdorn ( <i>Crataegus laevigata</i> )	vStr. 4 Tr. 60-100	5
Gewöhnlicher Schneeball ( <i>Viburnum opulus</i> )	vStr. 4 Tr. 60-100	5
Korb-Weide ( <i>Salix viminalis</i> )	Hei. 2 xv. 150-200	5
Bienenmischung aus heimischen Blütenpflanzen		
	gesamt:	20

#### 4. Ziel / Begründung der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:

Die in Anspruch genommenen Flächen liegen bisher als ungenutzter und ungepflegter Saumstreifen vor. Es besteht Bedarf an einer Aufwertung des Saumes entlang des Weltwitzer Baches als pufferndes Landschaftselement gegenüber der benachbarten intensiven Ackernutzung.

Über die Förderung gliedernder, raumbildender Strukturelemente (Landschaftsbildaufwertung) mit höherer Diversität und besserer Nutzbarkeit für Tiere, kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem ungepflegten Saum.

#### 5. Werterhöhung und Verteilung:

Am Teil	Werterhöhung um Punkte			
	Art	Intensität	/ m <sup>2</sup>	Gesamt
707	Lebensraum-Qualitätsverbesserung, Förderung der Infiltrations-Filter-Pufferfunktionen und der Standortfunktionen des Bodens für Pflanzen, Landschaftsbildaufwertung, Erosionsschutz	mittel	10	4.800

Aufwertung	4.800	Punkte, Verteilung	<u>2.818</u>	Punkte auf Anlage:	<u>264</u>
			<u>1.882</u>	Punkte auf Anlage:	<u>310</u>
			<u>100</u>	Punkte auf Anlage:	<u>311</u>
			<u>0</u>	Punkte noch offen	<u>      </u>

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Verfahren:</b>	Neustadt/Orla	<b>Aktenzeichen:</b>	2-3-0039
<b>Em - Anlage Nr.:</b>	708	<b>zu Eingriff - Anlage Nr.:</b>	203

### 1. EKIS-Daten

Am Teil	Ausgangsbiotop		Zielbiotop:		Flächengröße:		
	Code:	Beschreibung	Code:	Beschreibung	L. (m)	x	B. (m) = Fl. (m <sup>2</sup> )
708	5400 4711	Rohboden Saum	6110	Feldhecke			1.598 m <sup>2</sup>

### 2. Em für Beeinträchtigung:

Beschreibung:

- der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:
- Pflanzenwelt
  - Tierwelt
  - Boden
  - Wasser
  - Luft / Klima

203: Wegebau auf Schotterweg

- des Landschaftsbildes  
 des Erholungswertes

**Eingriff:**  ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme  
 nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme

### 3. Beschreibung von Umfang und Art der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:

Am Teil	Umfang L., Br., Fläche			Art der Maßnahme, betroffene Flächenart, Wert Punkte/m <sup>2</sup>		
	m	x	m = m <sup>2</sup>	Fläche im Bestand	Änderung	Fläche nach Änderung
708			1.328 m <sup>2</sup> 270 m <sup>2</sup>	Rohboden 20 Saum 30	Anpflanzung	Feldhecke 40

Anlage einer Feldhecke zurückgebautem Weg 148 überwiegend Büschen und einzelnen Bäumen auf einer Breite > 4 m.

708: Anlegen einer Feldhecke auf einer Fläche von 1.598 m<sup>2</sup> auf Saum, mehrreihig, Pflanzabstand 2 m (versetzt um 1 m), Reihenabstand 1 m. Alle 10 m ein Heister. Maßnahme wird auf Grundlage der DIN 18916 und 18919 umgesetzt, Schutz durch Wildschutzzaun (Zaunabstand 1,25 m zur Pflanzung), 1 Jahr Fertigstellungspflege, 3 Jahre Entwicklungspflege. Im Bereich vorhandener Verrohrung Sukzession und Freihaltung von Bepflanzung 5,00 m beiderseits der Rohrachse.

Art	Pflanzgut	St.
Roter Hartriegel ( <i>Cornus sanguinea</i> )	vStr. 4 Tr. 60-100	100
Zweigriffeliger Weißdorn ( <i>Crataegus laevigata</i> )	vStr. 4 Tr. 60-100	100
Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> )	vStr. 4 Tr. 60-100	100
Gemeine Hasel ( <i>Corylus avellana</i> )	vStr. 4 Tr. 60-100	100
Wildbirne ( <i>Pyrus pyraeaster</i> )	Hei. 2 xv. 150-200	15
Traubeneiche ( <i>Quercus petraea</i> )	Hei. 2 xv. 150-200	15
	gesamt:	430

**4. Ziel / Begründung der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:**

Durch die Pflanzung der Feldhecke mit Funktionen als Lebensraum für wildlebende Tierarten, also Lebensraumqualitätsverbesserung und Kleinklimaregulation über Windbremsung und Erosionsschutz, werden beeinträchtigte Naturhaushaltsfunktionen im multifunktionalen Sinne ersetzt.

Über die Förderung gliedernder, raumbildender Strukturelemente (Landschaftsbildaufwertung) mit höherer Diversität und besserer Nutzbarkeit für Tiere, kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Acker.

**5. Werterhöhung und Verteilung:**

Am Teil	Werterhöhung Art	um Punkte		
		Intensität	/ m <sup>2</sup>	Gesamt
708	Lebensraum-Qualitätsverbesserung, Förderung der Infiltrations-Filter-Pufferfunktionen und der Standortfunktionen des Bodens für Pflanzen, Landschaftsbildaufwertung, Erosionsschutz	hoch	20	29.250

Aufwertung 29.250 Punkte, Verteilung 29.250 Punkte auf Anlage: 203  
0 Punkte noch offen

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Verfahren:</b>	Neustadt/Orla	<b>Aktenzeichen:</b>	2-3-0039
<b>Em - Anlage Nr.:</b>	709	<b>zu Eingriff - Anlage Nr.:</b>	264
<b>1. EKIS-Daten</b>			
Am	<b>Ausgangsbiotop</b>		<b>Zielbiotop:</b>
Teil	Code:	Beschreibung	Code: Beschreibung
709	4711	Saum	6000 Gebüsch
		<b>Flächengröße:</b>	
		L. (m) x B. (m) = Fl. (m <sup>2</sup> )	250 m <sup>2</sup>
<b>2. Em für Beeinträchtigung:</b>			
		Beschreibung:	
<input checked="" type="checkbox"/>	der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:	264:	Wegebau auf Schotterweg
<input checked="" type="checkbox"/>	Pflanzenwelt		
<input checked="" type="checkbox"/>	Tierwelt		
<input checked="" type="checkbox"/>	Boden		
<input type="checkbox"/>	Wasser		
<input type="checkbox"/>	Luft / Klima		
<input checked="" type="checkbox"/>	des Landschaftsbildes	<b>Eingriff:</b>	<input type="checkbox"/> ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme
<input type="checkbox"/>	des Erholungswertes		<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme
<b>3. Beschreibung von Umfang und Art der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:</b>			
Am	Umfang L., Br., Fläche		Art der Maßnahme, betroffene Flächenart, Wert Punkte/m <sup>2</sup>
Teil	m	x m = m <sup>2</sup>	Fläche im Bestand    Änderung    Fläche nach Änderung
709		250 m <sup>2</sup>	Saum    25    Anpflanzung    Gebüsch    40
Anlage einer Feldhecke auf der Böschung am Weg 310 mit Büschen auf einer Breite von 5 m und einer Länge von 50 m.			
709: Anlegen eines Gebüsches auf einer Fläche von 250 m <sup>2</sup> auf Saum; Pflanzabstand 2 m, versetzt. Maßnahme wird auf Grundlage der DIN 18916 und 18919 umgesetzt. Die Maßnahme wird durch den dauerhaften Zaun (Bauwerk 532, Abstand von mind. 0,5 m von der Bepflanzung) und den Pfählen begrenzt. Auf einen Schutz vor Wildverbiss wird verzichtet. 1 Jahr Fertigstellungspflege, 3 Jahre Entwicklungspflege.			
		<b>Art</b>	<b>Pflanzgut</b>
		Roter Hartriegel ( <i>Cornus sanguinea</i> )	vStr. 4 Tr. 60-100
		Zweigriffeliger Weißdorn ( <i>Crataegus laevigata</i> )	vStr. 4 Tr. 60-100
		Gewöhnlicher Schneeball ( <i>Viburnum opulus</i> )	vStr. 4 Tr. 60-100
		Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> )	vStr. 4 Tr. 60-100
			gesamt:
			25

**4. Ziel / Begründung der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:**

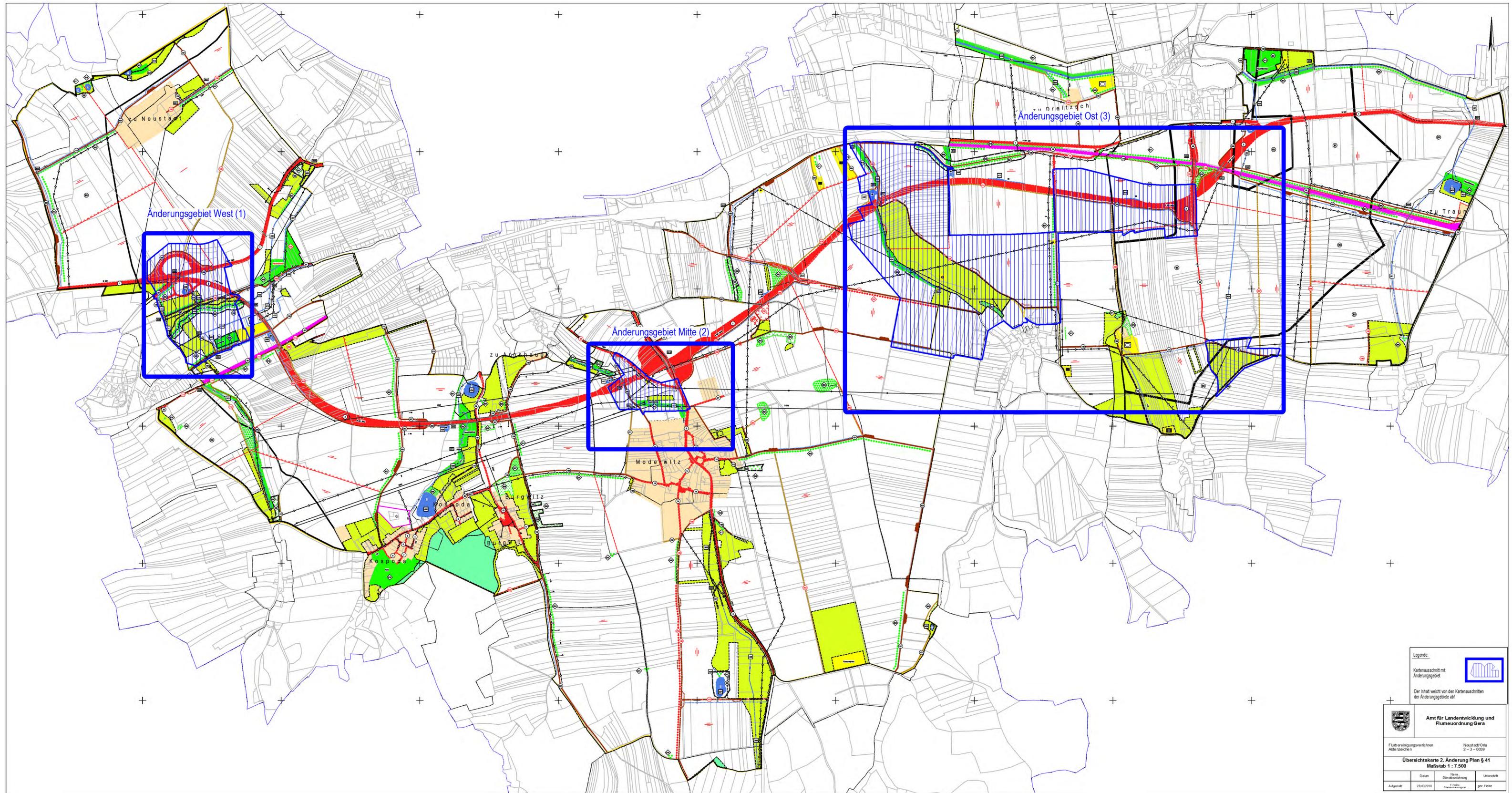
Durch die Pflanzung des Gebüsches mit Funktionen als Lebensraum für wildlebende Tierarten, also Lebensraumqualitätsverbesserung und Kleinklimaregulation über Windbremsung und Erosionsschutz, werden beeinträchtigte Naturhaushaltsfunktionen im multifunktionalen Sinne ersetzt.

Über die Förderung gliedernder, raumbildender Strukturelemente (Landschaftsbildaufwertung) mit höherer Diversität und besserer Nutzbarkeit für Tiere, kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Saum.

**5. Werterhöhung und Verteilung:**

Am Teil	Werterhöhung Art	um Punkte		
		Intensität	/ m <sup>2</sup>	Gesamt
709	Lebensraum-Qualitätsverbesserung, Förderung der Infiltrations-Filter-Pufferfunktionen und der Standortfunktionen des Bodens für Pflanzen, Landschaftsbildaufwertung, Erosionsschutz	hoch	15	3.750

Aufwertung 3.750 Punkte, Verteilung 3.750 Punkte auf Anlage: 264  
0 Punkte noch offen



Legende:  
 Kartenausschnitt mit  
 Änderungsgebiet  
 Der Inhalt weicht von den Kartenausschnitten  
 der Änderungsgebiete ab!



**Am für Landwirtschaft und  
Flumeuordnung Gera**

Flurbereinigungsvorfahren  
Aktenzeichen: Neustadt/Olfa  
2-3-0039

**Übersichtskarte 2. Änderung Plan § 41  
Maßstab 1 : 7.500**

Datum	Name	Umschreibung	Umschreibung
20.03.2016	F. Peltz	Übersichtskarte	W. Peltz

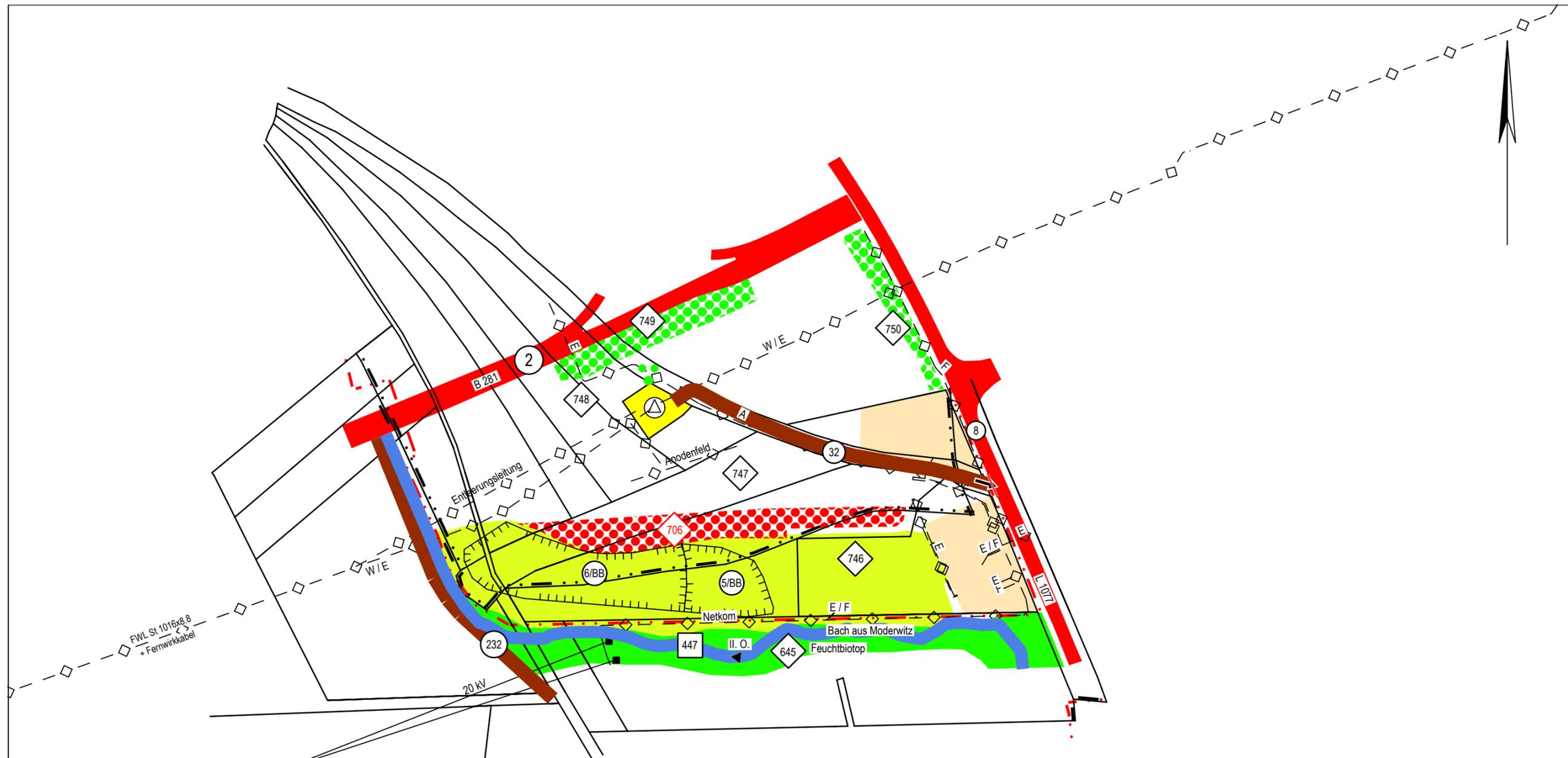



**Amt für Landwirtschaft und  
Flumeuordnung Gera**

Flurbereinigungsverfahren: **Neustadt/Orla**  
 Aktenzeichen: **2 - 3 - 0039**

Karte zur 2. Änderung des Plans über die  
 gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen  
 Änderungsgebiet West (1)  
 Maßstab 1:2000 Blatt 1 von 3

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
aufgestellt	28.03.2018	F. Fietz, Oberrammsberger Str.	gez. Fietz
genehmigt	22.05.2018	J. Lüdke, Landesrat/Landwirtschaftsreferent	gez. Lüdke



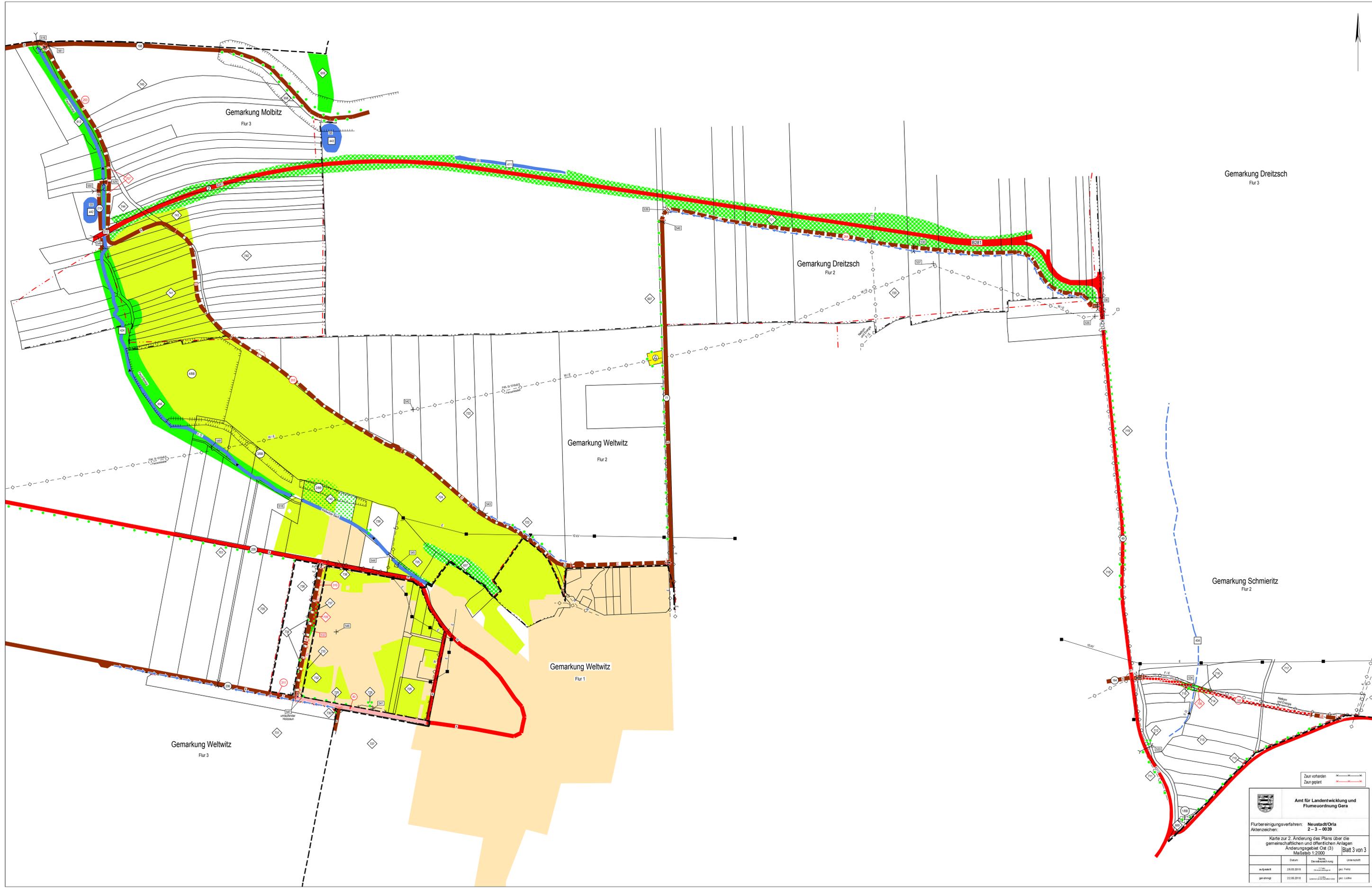


**Amt für Landentwicklung und  
Flumeuordnung Gera**

Flurbereinigungsverfahren: **Neustadt/Orla**  
 Aktenzeichen: **2 – 3 – 0039**

Karte zur 2. Änderung des Plans über die  
 gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen  
 Änderungsgebiet Mitte (2)  
 Maßstab 1:2000 Blatt 2 von 3

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
aufgestellt	28.03.2018	F. Fielitz, Obervermessungsleiter	gez. Fielitz
genehmigt	22.05.2018	J. Lüdke, Leitender Landentwicklungsfachreferent	gez. Lüdke



Gemarkung Molbitz  
Flur 3

Gemarkung Dreitzsch  
Flur 2

Gemarkung Weltwitz  
Flur 2

Gemarkung Weltwitz  
Flur 1

Gemarkung Dreitzsch  
Flur 3

Gemarkung Schmieritz  
Flur 2

Gemarkung Weltwitz  
Flur 3

Zaun vorhanden  
Zaun geplant

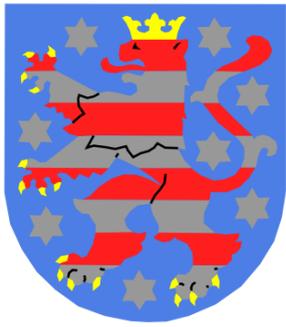
**Amt für Landentwicklung und Flumeuordnung Gera**

Flurberichtigungsverfahren: Neustadt/Orla  
Aktenzeichen: 2-3-0038

Karte zur 2. Änderung des Plans über die  
gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen  
Änderungsgebiet Ost (3)  
Maßstab 1:2000 Blatt 3 von 3

Datum	Nach Demeterzeichnung	Uhrmann
aufgestellt	20.03.2018	priv. Pätz
genehmigt	22.05.2018	priv. Lohse

# Freistaat Thüringen



## Flurneuordnungsverwaltung

### Legende

zur Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan gem. §41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

#### 1 Planfeststellung gem. §41 FlurbG der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach §39, §40 FlurbG

Der Umfang der Planfeststellung ergibt sich aus der Karte in Verbindung mit dem Verzeichnis der Festsetzungen.

vorhanden	geplant	
<b>1.1 Verkehrsanlagen</b>		
1.1.1		Schienenbahn
1.1.2		Öffentliche Straße
1.1.3		Verbindungs-,Feld- und Waldweg, befestigt
1.1.4		Feld- und Waldweg, unbefestigt
1.1.5		Sonstiger ländlicher Weg
1.1.6		Ausbau
1.1.7		Neubau
1.1.8		Längsgefälle ( >8% ; >12% ; >16% )
1.1.9		Ausweichstelle
1.1.10		Zufahrt zu öffentlichen Straßen
1.1.11		Seitengraben
1.1.12		Parkplatz
		Nummer der Verkehrsanlage
<b>1.2 Gewässer</b>		
1.2.1		Fließendes Gewässer
1.2.2		Verrohrung
1.2.3		Wasseraufnahme
1.2.4		Stehendes Gewässer
		Nummer des Gewässers
<b>1.3 Bauwerke</b>		
1.3.1		Furt
1.3.2		Durchlaß
1.3.3		Brücke

oB - ohne Bindemittel  
HG - hydraulisch gebundene (Trag-)Deckschicht  
B - Beton  
A - Asphalt  
P - Betonsteinpflaster,-platten  
Sp - Spurbahnweg

I.O. - Gewässer I. Ordnung  
II.O. - Gewässer II. Ordnung  
- Gewässer mit untergeordneter Bedeutung

HRB - Hochwasserrückhaltebecken  
SB - Sickerbecken  
T - Teich  
TS - Talaperre, Wasserspeicher u. a. Anlagen mit Staudamm

vorhanden	geplant	
1.3.4		Ein-/Auslaufbauwerk
1.3.5		Sohlabsturz
1.3.6		Geröllfang, Sandfang
1.3.7		Wehr
1.3.8		Mauer
1.3.9		Sonstiges Bauwerk
		Nummer des Bauwerkes
<b>1.4 Landschaftsgestaltende Anlagen</b>		
1.4.1		Einzelbaum, -strauch
1.4.2		Baum-, Strauch-, Gehölzgruppe
1.4.3		Baum-, Strauchreihe, Feldhecke
1.4.4		Obstbaumreihe
1.4.5		Feldgehölz
1.4.6		Streubst
1.4.7		Anlage und Flächen für Naturschutz, Landschaftspflege, Erholung usw.
1.4.8		Für den Naturschutz bedeutsamer Randstreifen
		Nummer der landschaftsgestaltenden Anlage
<b>1.5 Sonstige Anlagen</b>		
1.5.1		Bodenverbessernde Anlagen
1.5.2		Sonstige gemeinschaftliche Anlage
1.5.3		Aufschüttung
1.5.4		Abgrabung
		Nummer der sonstigen Anlage
<b>1.6 Sonstige Angaben</b>		
1.6.1		Fortfallende Anlage
		Nummer der fortfallenden Anlage
1.6.2		Grenze der Anlage
1.6.3		Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes

BD - Bedarfsdränung  
D - Systemdränung  
P - Rekultivierung (Planierung)

#### 2 Sonstige Darstellungen

(nicht planfeststellungsbezogen)

<b>2.1 Grenzen</b>		
2.1.1		Grenze des Flurbereinigungsgebietes
2.1.2		Landesgrenze
2.1.3		Kreisgrenze
2.1.4		Gemeindegrenze
2.1.5		Gemarkungsgrenze
<b>2.2 Land- und forstwirtschaftliche Flächen</b>		
2.2.2		Grünland
2.2.3		Sonderkultur
		HO - Hopfen G - Erwerbsgartenbau O - Erwerbsobstbau B - Baumschule WB - Weinbau S - Spargel
2.2.4		Wald, Holzung bzw. Aufforstung
2.2.5		Nutzungsgrenze
<b>2.3 Hauptversorgungs- und -entsorgungsleitungen</b>		
2.3.1		Oberirdische Leitung
		gepl. 20kV F - Fernmeldeleitung

vorhanden	geplant	
2.3.2		20kV - Hochspannungsleitung
		Unterirdische Leitung
A - Abwasser B - Beregnungsrohrleitung F - Fernmeldekabel G - Gas P - Pipeline S - sonstige Leitung W - Trinkwasser		
<b>2.4 Bauflächen und Vorhaben im Außenbereich ( §35 BauGB)</b>		
2.4.1		Baufläche
2.4.2		Aussiedlung
2.4.3		Geltungsbereich des Bebauungsplanes
<b>2.5 Flächen für den Gemeinbedarf sowie Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentliche Grünflächen</b>		
2.5.1		Kläranlage
2.5.2		Wasserbehälter
2.5.3		Güllebehälter, -becken
2.5.4		Pumpwerk
2.5.5		Wasserwerk
2.5.6		Brunnen
2.5.7		Umformerstation
2.5.8		Freibad
2.5.9		Friedhof
2.5.10		Kleingärten
2.5.11		Schutzhütte
2.5.12		Sportplatz
2.5.13		Spiel- und Liegewiese
2.5.14		Campingplatz
2.5.15		Grillplatz
2.5.16		Sonstige Flächen, Anlagen
<b>2.6 Schutzgebiete und geschützte Denkmale</b>		
2.6.1		Grenze nach Naturschutzrecht
2.6.2		Naturschutzgebiet
2.6.3		Landschaftsschutzgebiet
2.6.4		Biosphärenreservat
2.6.5		Naturpark
2.6.6		Nationalpark
2.6.7		Besonders geschützte Biotope
2.6.8		Geschützter Landschaftsbestandteil
2.6.9		Naturdenkmal
2.6.10		Grenze nach Wasserrecht
2.6.11		Wasserschutzgebiet Zone I, II, III
2.6.12		Heilquellenschutzgebiet
2.6.13		Überschwemmungsgebiet
2.6.14		Grenze nach Denkmalschutzrecht
2.6.15		Kulturdenkmal
<b>2.7 Bodenverbesserungen</b>		
		Bodenverbesserungen
M - Meliorationsdüngung L - Lockerung RD - rohrlose Dränung		
<b>2.8 Sonstige Angaben</b>		
2.8.1		Bearbeitungsrichtung
2.8.2		Bedingungsgrenze
2.8.3		Vernässung